<36635061570010

<36635061570010 S

Bayer. Staatsbibliothek

4527 (2.3
Bibl.Mont.

Patriotische Beiträge

zur

Justiz-

und

Polizei-Organisation.

Zweites und drittes Heft.

Bayerische Staatsbibliothek München

Von

St. v. Lewer,

königl. baier. Aktuar auf dem königl. Polizeikommissariate Neuburg an der Donau, der ökonomisch-kammeralistischen Sozietät zu Erlangen korrespondirendes Mitglied.

Landshut 1811.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Polizei-Praxis

im

Königreich Baiern,

oder

Handbuch

der

Sicherheits-Polizei.

Von

St. v. Lewer,

königl. baier. Polizei-Aktuar zu Neuburg an der Donau, ehemaligen französischen gerichtlichen Polizeibeamten, der ökonomisch-kameralistischen Sozietät zu Erlangen korrespondirendem Mitglied.

Landshut 1811.

Dem

Hochwohlgebohrnen

Herrn von Holler

königl. baier. Oberkirchenrath bei dem königl. Ministerium des Innern ꝛc.

als

Denkmal

der

tiefen Ehrfurcht und Dankbarkeit

gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorwort.

Ungeachtet der zahlreichen großen und kleinen Schriften über Polizei*), die zwar nicht gelesen werden, so hat doch die gesammte deutsche Literatur noch kein vollständiges, und den Zeitverhältnissen angemessenes Werk über öffentliche Sicherheitspolizei aufzuweisen.

Wir dürfen uns daher gar nicht wundern, daß die öffentliche Sicherheits-Polizeipraxis in ganz Deutschland (zwei Staaten zum Theil ausgenommen) noch in der Kindheit liegt, und selbst in großen Haupt- und Residenzstädten noch immer ganz vernachlässiget wird — welches unläugbare

*) Sagt der allgemeine Kammeral-Korrespondent vom J. 1809. Nro. 88.

dem Herausgeber genau bekannte Thatsachen hinlänglich beweisen. — Wie kann man verlangen, daß die Polizei-Praktiker das Detail der öffentlichen Sicherheits-Polizei übersehen sollen, so lange die Polizei-Theoretiker dasselbe nicht geliefert haben? —

Da der Zweck der öffentichen Sicherheitspolizei Schutz der Person des Regenten, so wie sämmtliche Staatsgewalten und Staatsdiener — Erhaltung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft und der bestehenden Staatsverfassung, und Abwendung aller dem Staate selbst, oder seiner Verfassung gefährlichen Unruhen, Empörungen und so weiter ist, so läßt sich nun — besonders nach den neuesten Erfahrungen und Lektionen mit Grunde hoffen, daß jede weise Regierung die öffentliche Sicherheitspolizei ihrer ganzen Aufmerksamkeit würdigen, brauchbare Werke und Gesetzbücher *) darüber veranlassen, und tüchtige Männer, die ganz wissen, was sie sollen, und wollen, dabei anstellen werde. — Amen.

---

*) Einheit im Geschäftsgange ist die Seele einer guten Polizeipraxis, die leider! noch zu sehr der Willkühr unterworfen ist: allein sie kann ohne ein allgemeines Polizeigesetzbuch, und Polizeigerichtsordnung nie erzielt werden.

A. d. H.

Einleitung.

Polizei-Praxis.

Sicherheits-Polizei.

1.

Die Polizei wird die Sorgfalt der höchsten Staatsgewalt, künftige gemeinschaftliche Uebel im Innern des Staates zu verhüten und abzuwenden, oder die Anwendung jedes zweckmäßigen und erlaubten Mittels, die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden, von Vielen genannt.

2.

Der Kameral-Korrespondent nannte sie im Jahre 1806 Nro. 81. die Sorge der Staatsgewalt für die Integrität des

Rechtsgebietes der Bürger durch verhütende Gesetze, Aufsicht, Anstalten und Schutz gegen jede vorhandene, geschehene oder zu fürchtende Verletzung desselben.

3.

Frankreichs Gesetzgeber hingegen nannten sie, im Gesetzbuche über Verbrechen und Strafen, ein Staats-Institut zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, der bürgerlichen Freiheit, des Eigenthumes, und der persönlichen Sicherheit.

4.

Die Polizei ist also, wie Herr Professor Harl zu Erlangen in seinem vollständigen Handbuche der Polizeiwissenschaft §. 54. sehr passend sich ausdrückt, die große Pflegerin der Sicherheit vor Verletzungen der äussern vollkommenen Rechte der ganzen bürgerlichen Gesellschaft und all ihrer Mitglieder im Innern des Staates.

5.

Die öffentliche Sicherheits-Polizei, oder Staats-Polizei, ist bestimmt gegen alle Gefahren, die dem Staate selbst, seiner Verfassung, oder der Wirksamkeit der Gesetzgebung und höchsten Gewalt drohen, Schutz zu gewähren.

6.

Die Privat-Sicherheits-Polizei hat für die Sicherheit der einzelnen Staatsbürger zu sorgen, und alle derselben drohende Gefahren und Uebel zu verhüten. Beide — öffentliche und Privat-Sicherheits-Polizei sind die Hauptgegenstände der Polizei-Praxis.

7.

Ohne diese ist ein wohl geordneter Staat eben so wenig denkbar, als ohne Justiz-Praxis: allgemeine Sicherheit ist ihre Tendenz, und diese ist die Basis unserer Reichskonstitution: ohne sie kann kein Staat fest bestehen. Die Polizei verdient daher die erste Stelle in jedem Staate, und jeder Polizeibeamte hat auf Ansehen, Achtung und gute Besoldung vorzüglichen Anspruch. — Wird die Polizei in die letzte Klasse der Dienerschaft herabgesetzt, und nicht einmal der Justiz im Charakter und Besoldung gleichgestellt, dann verlieren Konstitution und organische Gesetze ihren praktischen Werth, und die kaum begonnenen Staatsreformen werden bald von einer mächtigern verschlungen.

8.

Wer in der Polizei einen lästigen Zwang findet, der giebt

a) entweder zu erkennen, daß er durchaus keinen Begriff von dem Wesen und dem Zwecke einer auf richtigen Grundsätzen der Staatsverwaltung beruhende Polizei-Praxis hat; oder

b) er klagt die Polizei eines regellosen Despotismus wegen an, bezüchtiget sie eines Widerspruches mit sich selbst, und muß fähig sein, dieß letzte zu beweisen, oder jenes erstere einzugestehen.

9.

Je strenger die Polizei-Praxis in einem Staate ist, desto mehr Genuß der Freiheit und Sicherhei- findet darin statt; daraus folgt nun auf der andern Seite, daß je gelinder, je nachsichtiger dieselbe verfährt, z. B. in Kriegszeiten gegen die Urheber und Verbreiter falscher Nachrichten, gegen die Unruhstifter, Partheigänger und Volkshetzer, desto mehr Störung des Genusses und Beschränkung der Freiheit, also auch mehr Despotismus und Anarchie muß sich in demselben wahrnehmen lassen. *)

*) Man kann das Willkührliche, Unangenehme und Lästige der Polizei-Praxis nicht besser kennen lernen, als durch Vergleichung der Wochen- und Polizeiblätter von 3 oder 4 Polizeibehörden eines Staates. A. d. H.

10.

Der Polizeibeamte, welcher Anzeigen gegen Verbreiter falscher Nachrichten und öffentliche Raisoneurs gegen den Staat und Staatsverfassung nur wie simple Injuriensachen oberflächlich untersucht und behandelt, ist ein Staatsverbrecher, und einem doppelten Spione ähnlich, der von beiden Seiten bezahlt ist, für das allgemeine Wohl nichts zu thun — als Brod und Fleisch zu taxiren.

11.

Die Polizei ist aber eben so unbestechlich und unerbittlich wie die Justiz. Da sie nur gegen Eingriffe in Freiheiten und Genüsse, gegen Störungen der Ordnung verfährt, so kann sie nie Nachsicht üben, ohne Rechte zu kränken, und Unordnung zu begünstigen. Wenn sie z. B. gegen die ausgelassene Frechheit, mit welcher die Heldenthaten der tapfern Baiern entstellt, und alle offiziellen Nachrichten selbst von Angestellten in öffentlichen Kaffe= und Wirthshäusern widersprochen werden, — gegen die unverschämte Fröhlichkeit, mit welcher falsche Siegesnachrichten von unsern Feinden verbreitet, und der volle Rückzug der französischen Armee, der Tod so vieler Generäle und selbst Napoleons des Unbesiegten beim Trunke

erzählt werden, wodurch bei der Klasse der rohern Staatsbürger leicht tumultuarische Exzesse und Unruhe veranlaßt werden könnten, Nachsicht bezeigen, und nur dem Schein nach diese höchst sträflichen Frevel untersuchen wollte, so würde sie die Rechte der gutgesinnten Staatsbürger kränken, welche dadurch bei ihren Geschäften in Unruhe versetzt, und bei dem ersten Einmarsch einer feindlichen Patrouille Gefahr laufen würden, von dem Pöbel mißhandelt zu werden. Ein Polizeibeamte von diesem Schrott und Korn gehört nach Umständen ins Zucht- oder ins Narrenhaus, je nachdem seine Nachsicht, aus verrücktem Gehirne oder aus bösem Herzen ausgegangen ist, mithin sie selbst für oder gegen ihn angewandt werden müßte.

12.

In Kriegszeiten muß die Polizei militärisch, d. h. um so strenger sein, da das Wohl der Armee in jeder Hinsicht befördert, und alles entfernt und verhütet werden muß, was derselben nachtheilig werden, und das Vaterland, in welchem sich der Kriegsschauplatz bereits eröffnet hat, durch Zwietracht und Faktionsgeist in Gefahr setzen könnte.

13.

Der Hauptkarakter einer guten Polizei ist Wachsamkeit. Die Verhütung der Verbrechen erfordert die Wirksamkeit zweier verschiedenen und unvereinbarlich — konstitutionirten Gewalten — der Polizei und der Justiz. Jene wird in die verwaltende und in die gerichtliche eingetheilt. Die erste hat die ununterbrochene Handhabung der öffentlichen Ordnung an jedem Orte und in jedem Theile der allgemeinen Staatsverwaltung zum Zweck. Ihre Hauptbemühung ist, Verbrechen zu verhüten. Die andere erforscht die Verbrechen, welche die verwaltende Polizei nicht hat verhindern können, sammelt die Beweismittel und überliefert die Thäter dem kompetenten Gerichte.

14.

Die Polizei ist in gewisser Rücksicht immerwährende Vertheidigung gegen Ereignisse, durch welche die innere Sicherheit gefährdet werden könnte, und welche entweder durch Handlungen der Menschen oder durch Zufälle herbeigeführt werden. Auf beide also, in soweit sie nachtheilige Folgen nach sich ziehen können, muß die Aufmerksamkeit der Polizei gerichtet sein.

15.

Zu jeder Handlung werden zwei Dinge erfordert: Willen und Vermögen zur Vollführung von Seite des Handelnden. Damit nun keine schädlichen Handlnngen unternommen werden, so muß die **Polizei** den Willen des Handelnden leiten. Da es ihr aber unmöglich ist, dieses bei Jedermann und unter allen Umständen zu erreichen, so hat sie Maaßregeln zu ergreifen, um die Vollziehung schädlicher Handlungen zu hindern, daher sie auch in eine **leitende** und **hindernde** eingetheilt wird.

16.

Die leitende Polizei hat zur Absicht: daß Niemand nachtheilige Handlungen ausüben wolle. Der Willen der Handelnden wird durch einladende oder abhaltende Beweggründe bestimmt, die entweder besondere oder allgemeine sein können; unter den letztern verdienen besonders die Sitten bemerkt zu werden.

17.

Auch bei dem besten Willen besitzen die Bürger nicht immer Einsicht genug, um beurtheilen zu können, wie sie bei jeder vorkommenden Gelegenheit zu handeln haben:

deßwegen bestimmt der Gesetzgeber, was in jedem Falle zu thun oder zu unterlassen sei: seine Vorschriften in dieser Hinsicht beziehen sich vorzüglich auf die innere öffentliche und innere Privat-Sicherheit.

18.

Die innere öffentliche Sicherheit beruht auf der allgemeinen Folgeleistung; sie wird gestört, wenn die Bürger den Gesetzen, oder den Verordnungen der öffentlichen Gewalt den Gehorsam versagen; die innere Privat-Sicherheit beruht auf dem Schutze der Gesetze in Ansehung alles dessen, wodurch der Genuß und der Gebrauch der Rechte der Bürger befördert, oder gestört werden kann. Sie begreift in sich Sicherheit der Personen und der Güter.

19.

Die besondern Beweggründe, deren sich die Gesetzgebung bedient, um den Handelnden zu bestimmen, die Vorschrift der Gesetze nicht zu verletzen, sind Belohnungen auf die Beobachtung, und Strafen auf die Uebertretung.

20.

Die hindernde Polizei hat zur Absicht, daß Niemand schädliche Handlungen

ausüben könne: ihr vorzügliches Geschäft ist also, das Vermögen, einen nachtheiligen Einfluß zur That zu bringen, entweder ganz zu benehmen, oder doch die Vollziehung desselben durch wirksame Anstalten zu erschweren.

21.

Im Königreiche Baiern sind es, wie in den übrigen konföderirten deutschen Staaten, die administrativen Behörden, nämlich die General-Kreiskommissariate, die Polizeidirektionen und Kommissariate in den Städten, und die Landgerichte und Gemeindevorsteher auf dem Lande, welchen die Verwaltung der Sicherheits-Polizei durch die Konstitution anvertraut ist. So ist im Königreiche Würtemberg die Erhaltung der öffentlichen und Privat-Sicherheit den Kreishauptleuten übertragen. Zur Unterstützung und Handhabung der Polizei dienen in Baiern die Kordonsmannschaft auf dem Lande, und dermal das Jägerkorps, Nationalgarde, und die Gensdarmerie, welche noch organisirt werden soll.

22.

Im Würtembergischen ist das im J. 1807 errichtete Landreiterkorps, welches mit eben gedachter Kordonsmannschaft vor

andern ähnlichen Anstalten in mehreren Staaten durch seine zweckmäßig vollendete Organisation sich auszeichnet. Die allgemeine deutsche Justiz- und Polizeifama vom Jahre 1807 Nro. 120. S. 839 u. 841, veranlaßt durch die Mittheilung der Instruktion der Würtembergischen Kreishauptleute, bemerkt sehr richtig: Die Anstellung der Kreishauptleute befriediget ein großes Bedürfniß der meisten deutschen Staaten. Den Kenntnissen und dem guten Willen der Landbeamten bleibt die Polizei auf dem Lande ganz überlassen. Die Polizeidirektionen in grössern Städten sind kontrollirt, theils durch die Regierungen selbst, welche da ihren Sitz haben, theils durch die bessern Einsichten des Publikums; aber für die Beamten auf dem Lande existirt keine Kontrolle, und so lang diese fehlt, ist eine allgemein gute Polizei nie zu erwarten.

23.

Die vorzüglichste Pflicht des Polizeibeamtens ist, die Handhabung der allgemeinen Ordnung, und stäte Obsorg für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, ohne welche alle anderen Polizeianstalten und Anordnungen, sie mögen noch so schön und wohlgefällig sein, nur wie vorübergehende Phantome verschwinden.

24.

Die Natur der Polizei=Praxis, bringt es mit sich, daß sie mehr belehrend und warnend, wohlthätig fürsorgend und vorkehrend, als richtend und bestrafend sein müsse. Der Unterthan muß mit seinen Pflichten fodersamst bekannt sein, wenn die von der Polizei getroffenen Verfügungen auf ihn ohne Zwang wirken, und ohne die strengste Aufsicht in Wirksamkeit erhalten werden sollen. —

25.

Seine vorzüglichsten Pflichten sind:

1. Liebe und Anhänglichkeit für seinen König, Vaterland, und Konstitution.

2. Treue und strenger Gehorsam gegen die Regierung, und ihre Vorgesetzte, und Befehle.

3. Er soll zur Erhaltung des Staats=Zwecks, — der innern Ruhe und Sicherheit mitwirken. Er soll die Anordnungen, und Handlungen der Regierung mit Achtung, Ehrerbietung, Bescheidenheit und Schonung verehren und beurtheilen. Er macht sich strafwürdig, wenn er sie frech tadelt, verspottet, Mißvergnügen und Unzufriedenheit seiner Mitbürger gegen die Regierung und Staatsdiener veranlaßt, oder die auf Befehl der Re-

gierung oder des Beamten geschehene und öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen von landesherrlichen Gesetzen, und Polizei-Verordnungen abreißt, oder besudelt, oder auf eine andere Art die Bekanntmachung derselben zu verhindern trachtet, die Verfügungen, Erinnerungen und Belehrungen des Polizei-Beamten geflissentlich, oder boshafter Weise im Publikum herabwürdiget — oder sich an ihnen und ihren Dienern vergreift, sich ihren Verordnungen und Anstalten widersetzt, sie beleidiget oder gar mißhandelt. u. d. gl. m.

26.

So lang aber noch die alten Klagen und Beschwerden gehört werden, was ist das für eine Polizei? wo ist Sicherheit? wo Liberalität, Humanität und bürgerliche Freiheit? — so lang hat der Bürger weder eine vollständige Kenntniß von seinen Pflichten, die aus der Staats-Verfassung und besonders aus der allgemeinen Sicherheits-Polizei hervorgehen, noch ist die praktische Polizei das, was sie sein sollte.

Ihn sowohl, als unerfahrene Polizeibeamte und Diener mit letzterer bekannt zu machen, und ihre Handlungen auf den Rechtszweck hinzuleiten, ist die Absicht des Verfassers dieses Handbuches.

Man hat diesen Titel und Form absichtlich gewählt, denn viele — sehr viele Menschen sind noch Feinde der Polizei, und wer über diese in anderer Form schreiben würde, dürfte sich gefallen lassen, nur von Wenigen gelesen zu werden.

Graeca sunt, non leguntur.

Sollte dieses Handbuch den Beifall der Geschäftsmänner erhalten, so werde ich dasselbe unverdrossen fortsetzen, und nach allen 12 Zweigen der Polizei, wie sie in der königlich baierischen Instruktion für die Polizeidirektionen in den Städten beschrieben sind, nach dem vorliegenden Plan bearbeiten.

Landshut den 3. August 1810.

Der Verfasser.

I.

Königlich-baierische Konstitutions-Artikel in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit.

Die königlich-baierische Konstitution vom 1. Mai 1808 hat Tit. 1. §. 7. ausgesprochen:

„Der Staat gewährt allen Staatsbür-
„gern Sicherheit der Personen und
„des Eigenthums.

Ferner Tit. 3. §. 4.

„An der Spitze eines jeden Kreises steht
„ein königl. General-Kommissär*),
„dem wenigstens 3, höchstens 5 Kreis-
„räthe untergeordnet sind.

*) Von seinen Amtsverrichtungen in Hinsicht auf die öffenliche Sicherheits-Polizei wird gleich am Eingange der organischen Gesetze die Rede sein.
A. d. H.

§. 5. allda. „Die Landgerichte üben die „Lokalpolizei unter Aufsicht der Ge„neral-Kommissariate aus, und er„halten zu diesem Behufe einen oder „mehrere Polizei-Aktuarien: für eine „jede städtische und Rural-Gemeinde „wird eine Lokalverwaltung angeordnet „werden."

Tit. 6. §. 5. daselbst:

„Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegs„zeiten wird eine Nationalgarde, und „zur Handhabung der Polizei eine „Gensdarmerie errichtet werden.

II.

Organische Edikte, Gesetze, Verordnungen und Instruktionen für die königl. baier. Polizeibeamte in Beziehung auf die öffentliche Sicherheits-Polizei.

1.

Für die General-Kreiskommissariate.

Im Allgemeinen besorgen die General-Kommissäre in ihren Kreisen, unter der Leitung des Ministeriums des Innern, die Handhabung der höhern Polizei.

Im Besondern erstreckt sich die Geschäftssphäre des General-Kommissärs nach den verschiedenen Zweigen der Polizeigewalt I. auf die Sicherheit der Einwohner rc. *).

In dieser Hinsicht trägt der General-Kommissär Sorge

1. Für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sowohl im Allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo dieselbe gestört wird. Er ist zur Anwendung der

---

*) S. Instruktion für die General-Kommissäre vom 17. Juli 1808 im k. b. Regierungsbl. 1808, St. 39. S. 1654 fg.

hiezu erforderlichen Mittel ermächtiget. Besonders steht ihm zu diesem Ende die Kordonsmannschaft, die künftige Gensdarmerie und das Bürger-Militär zu Gebote.

2. Er sorgt für die genaue Befolgung der in Rücksicht des Postwesens ertheilten Vorschriften und bestehenden Verordnungen. Ferner sorgt er

3. Für die Sicherheit wider schädliche Menschen; durch Anstalten wider Vaganten, lüderliches und herrnloses Gesindel, Diebes- und Räuberbanden, so wie durch Anordnungen von Streifen und andern Maaßregeln — durch Aufrechthaltung und Vollziehung der Verordnungen wider den Bettel und die unerlaubten Sammlungen — durch die Aufsicht über die Straf-Arbeitshäuser, Gefängnisse und Polizeistrafhäuser — durch Aufsicht über gefährliche Pasquilanten und auf verbotene geheime Verbindungen — durch Aufsicht über das Gesindewesen — auf die politischen und Intelligenzblätter — durch die Sorge für die Reinheit des Cultus — durch die Aufsicht auf das Betragen der Geistlichkeit aller Religions-Partheien, besonders in Hinsicht auf ihre öffentlichen Vorträge — durch die Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten, Deserteurs und Fremde, herumziehende Krämer und Mäkler u. s. w. *).

*) a. a. O. S. 1656 — 1666.

2.

Für die gutsherrlichen Beamten.

Allgemeine Sicherheitsanstalten werden allein von den General-Kommissariaten und den Landgerichten als Unterkommissariaten angeordnet und geleitet, sofort von den gutsherrlichen Beamten in Vollzug gebracht.*)

Die Anordnung von Polizeiwachen ist den Gutsherren, in soferne sie den Gesetzen über die Gensdarmerie nicht entgegen ist, gestattet.

Die Dorfs- uud Gemeinde-Polizei, welche auf die Verwaltung des Gemeindeguts, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armenanstalten, der Gemeindewege, auf die Leitung der Gemeinde-Versammlungen und überhaupt auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe sich beziehet, steht in Dörfern, welche ungemischt sind, dem gutsherrlichen Gerichte zu.

Die Sicherheits-Polizei auf dem Felde und im Dorfe hingegen steht mit dem Rüge- und Strafgerichte auch in gemischten Dörfern dem königlichen Landgerichte zu**).

*) S. organisches Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. July 1808, im Regierungsblatte St. 45. S. 1837.

**) a. a. O. S. 1848 fg.

Den Patrimonial-Gerichtsherren steht innerhalb ihres Bezirkes die niedere Polizei zu nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die gutsherrlichen Rechte*).

Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer, oder Widerspenstige, sind sie befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen, und dieselbe in Gefängnisse, jedoch nie über 48 Stunden, zu detiniren.

3.

Für die Gemeinde-Vorsteher.

Die Ortspolizei in den Rural-Gemeinden wird von den Untergerichten, als Polizeistellen, durch eigene aus den Gemeinden gewählte Vorsteher verwaltet.

Die Gemeinde-Vorsteher sollen nur, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, und Gefahr auf Verzug haftet, mit Arrest zufahren, den Verhafteten aber unmittelbar gleich nach der Ergreifung an das Untergericht abliefern, oder der Polizeiwache übergeben**)

*) S. organisches Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 16. Sept. 1808 im Regierungsbl. St. 57. S. 2253.

**) S. k. Edikt über das Gemeindewesen vom 24. Sept. 1808. Reggsblt. St. 61. S. 2423 fg.

Die Geschäfte, welche dem Gemeinde-Vorsteher selbst zu besorgen obliegen, betreffen entweder die Dorf- oder die Feldpolizei.

Die vorzüglichsten Gegenstände der erstern sind:

1. Sicherheit. 2. Armenpflege. 3. Gesundheit. 4. Lebensmittel. 5. Unglücksfälle. 6. Dienstbothen-Ordnung. 7. Unterricht. 8. Reinlichkeit und Gebäude.

Der Gemeinde-Vorsteher soll fordersamst alle Ruhestörungen in der Gemeinde selbst zu verhindern — keine Zusammenrottungen zu gestatten — Exzesse in den Wirthshäusern, verbotene und hohe Spiele, Trinkgelage über die Polizeistunde, Gassen-Tumulte, Raufhändel und Schwelgereien zu unterdrücken suchen.

Ihm liegt ferner ob, die Gemeinde von allen Bettlern, Vagabunden, Dieben, Deserteurs, Hausirern, Spielleuten, Landfahrern, Handelsjuden, Oel- und Arzneihändlern und andern verdächtigen Leuten, welche sich nicht legitimiren können, zu reinigen *).

Alle Ruhestörer, und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen sollen mit Zuhülfnahme der Dorfs-

*) a. a. O. S. 2441 fg.

wache und erforderlichen Falls mehrerer Gemeindsglieder verfolgt, ergriffen, und sogleich an die Polizeiwache abgegeben, oder an das Untergericht überliefert werden. (a. a. O. §. 44.)

Dem Gemeinde-Vorsteher liegt ob:

a) Die Nacheile, oder die Verfolgung des Verbrechers.

b) Die schleunige Anzeige bei Gerichte.

c) Die Sorge für den verletzten Körper und für unveränderte Lage und Erhaltung der Anzeigen des Verbrechens bis zur gerichtlichen Untersuchung. (a. a. O. §. 45.)

Die Gemeinde-Vorsteher sollen nicht gedulden, daß ein Gemeindeglied verdächtigen Leuten Aufnahme gestattet und Unterschleif giebt. (§. 46.)

Jedes Mitglied ist bei Gefahr, wegen Verdachtes verbotenen Unterschleifs in peinliche Untersuchung zu gerathen, verbunden, von einer jeden nicht zu seiner Familie gehörigen Person, welche es beherberget, dem Gemeinde Vorsteher die Anzeige zu machen. (§. 47.)

Selbst die Wirthe dürfen keine Durchreisende, welche in dem Orte übernachten wollen, aufnehmen, ohne sich nach ih-

rem Namen, Stande, Vaterlande und Reisepasse zu erkundigen: diese Angabe ist auf einem Zettel zu bemerken, und solcher dem Gemeinde-Vorsteher zu behändigen. Die richtige Einlieferung dieser Fremden-Anzeigen muß auch in kleinen Dorfsgemeinden durch ähnliche Strafbefehle bewirkt werden. (§. 48.)

Die Gemeinde-Vorsteher sollen in ihren Verrichtungen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bezwecken, von der durch das ganze Reich vertheilten Polizeiwache und von den Untergerichten durch die Gerichtsdiener und andere zu Gebot stehende Mittel thätig unterstützt werden. (§. 49.)

Die zur Ausübung ihres Amtes mit der erforderlichen Gewalt versehenen Gemeinde-Vorsteher sind den Landgerichten untergeordnet. Zur Aufrechthaltung der Lokalpolizei haben die Gemeindeglieder die Verbindlichkeit, den Gemeinde-Vorstehern Folge zu leisten. Die Unbilden, welche sie ihnen zufügen, werden schärfer gestraft, weil sie solche an einer ihr vorgesetzten Person begehen. (§ 86. u. 87.)

Die Gemeinde-Vorsteher sollen aber den Gemeindegliedern keine unbillige Zumuthungen machen, und sie wegen geringer oder unbedachtsamer Vergehen nicht lieblos oder streng behandeln, sondern vielmehr

bei befindenden Polizeivergehen durch Belehrung, Warnung und Vorstellung zu dem, wozu sie verbunden sind, anleiten. (§. 88.)

Wenn aber diese Vorstellungen nichts vermögen, so kann der Gemeinde-Vorsteher auch mit mehrerm Nachdrucke auf der Befolgung bestehen, und mit Beiziehung des Gemeinderaths strafen, wie oben bereits bestimmt worden ist. (§. 89.)

Nur muß nicht die Strafe, sondern die Abwendung des Polizei-Gebrechens zum Zwecke der Verhandlung gemacht und zugleich die Abstellung desselben auf Kosten des unterlassenden Theiles verfügt werden. (§. 90.)

Der Gemeinde-Vorsteher soll als untergeordneter die Aufträge des Untergerichts genau befolgen, und dahin auch alle seine Anzeigen machen. (§. 91.)

Als Werkzeuge der Polizei sollen die Gemeinde-Vorsteher immer berücksichtigen, daß sie von den allgemeinen Landesverordnungen und von der Anweisung der Untergerichte abhängig sind. (§. 92.)

Die Untergerichte sollen die Gemeinde-Vorsteher sich nicht selbst überlassen, sondern sich mit ihnen in eine solche frequente Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können. (§. 93.)

Dem Gemeinde-Vorsteher sind untergeben: 1. die Dorfwache, 2. die Nachtwache, 3. die Flurwache. (§. 108. allda.)

Zur Dorfwache soll ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann bestellt werden. Er kann aus der Klasse der Häusler oder geringern Gutsbesitzer gewählt werden. Die Aufnahme und Veränderung hängt von dem Vorschlage des Gemeinde-Vorstehers und von der Genehmigung des Untergerichtes ab. (§. 109.)

Der Dorfhüter soll im Dorfe alle Ruhestörungen verhüten, sich in allen Fällen der öffentlichen Sicherheit gebrauchen lassen, keine Bettler im Dorfe gedulden, und das Auslaufen der zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindern, auch alle Aufträge des Gemeinde-Vorstehers vollziehen, zu den Gemeinde-Versammlungen ansagen, und die erforderlichen Dienste dabei leisten. (§. 110 allda.)

Die Nachtwache muß in jedem Dorfe, sofern keine besondere Bestellung getroffen wird, umwechselungsweise geleistet werden. Der Gemeinde-Vorsteher ist davon ausgenommen.

Jede Gemeinde hat für die Aufstellung ihrer eigenen Feldwache nach ihrem Interesse zu sorgen und solche zu bezahlen. (§. 113)

4.

Für die Polizeidirektionen und Kommissariate in den Städten.

Die Polizeidirektionen und Kommissariate in den Städten sind für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verantwortlich, sie haben deßhalb alle Veranlassungen, welche sie stören könnten, zu entfernen, öftere Streifen gegen das verdächtige und müssige Gesindel zu veranstalten, keine Unterschleife zu gestatten, und besonders auf die erwerblose Klasse der Einwohner genaue Aufsicht zu tragen *).

Im Falle der gestörten öffentlichen Ruhe sollen die Polizeidirektionen alles anwenden, um sich der Urheber und Theilhaber zu bemächtigen, die Zusammenrottungen zu trennen, und die Ruhe wieder herzustellen **).

Die Kommandantschaften sind angewiesen, in solchen Fällen den Polizeidirektionen auf ihr Ansuchen jederzeit die erforderliche militärische Unterstützung unverweilt zu leisten.

Auf erhaltene ämtliche oder Privatanzeige von einem begangenen oder bevor-

---

*) S. Instruktion für die königl. Polizeidirektionen in Städten §. 37. im Reggsbl. 1808. St. 63. S. 2517.

**) a. a. O. §. 38.

stehenden Verbrechen, von einem Angriffe auf das Leben, Vermögen, oder die Ehre eines Menschen hat die Polizei das Uebel abzuwenden, die Personen und Sachen sicher zu stellen, den Thäter zu ergreifen und ihn der Gerichtsstelle zu überliefern *).

Sie soll den Bettel nicht dulden, alle müssige, verdächtige und dienstlose Leute, welche zur Kommunität nicht gehören, und ihren Aufenthalt nicht rechtfertigen können, entfernen **).

Die Heurathen unangesessener und gewerbsloser Leute sollen ohne Bewilligung der Polizeidirektion und ohne Nachweisung hinreichender Erwerbsquellen nicht gestattet werden ***).

Um die arbeitsscheuen Bettler und Polizeiübertreter zu bestrafen, und zur Arbeit anzuhalten, soll in jeder Stadt eine besondere Korrektionsanstalt, wo die Sträflinge für die Zeit ihres Arrestes nur die Nahrung erhalten, welche sie sich selbst verdienen, hergestellt werden.

Die Polizeidirektion hat die Polizeiübertreter zu bestrafen, und über den

*) §. 40. allda.
**) §. 50. a. a. O.
***) §. 51. a. a. O.

Schadensersatz zu sprechen, Rechtssachen an das Stadtgericht zu weisen, und in Kriminalfällen blos dasjenige zu verfügen, was zur Verhaftnehmung des Thäters, zur Versicherung der Effekten, und zur Erhaltung der Anzeigen des Verbrechers erforderlich ist *).

Die Strafen, die sie verordnen darf, sind:

a) Die Konfiskation verbothener Gegenstände.

b) Arrest-Strafen bis auf die Zeit von 3 Tagen.

c) Geldstrafen und Entschädigung bis auf den Betrag von 50 fl. rhl.

Ueber höhere Strafen muß von dem General-Kreiskommissariate erkannt werden. Peinliche Strafen, z. B. öffentliche Abbitte auf der Parade, Ausstossung aus dem Bürgermilitär, Druck der Urtheile oder Bekanntmachung derselben durch das Wochenblatt, liegt ausser der Gewalt der General-Kreiskommissariate, welche in das Amt des peinlichen Richters eben so wenig, als die Präfekten in Frankreich, Italien, Holland und Westphalen ungeahndet eingreifen dürfen **).

---

*) a. a. O. §. 89. 90.

**) Gegen ein solches willkührliches Verfahren und offenbare Verletzung der Konstitution sollte nicht nur actio injuriarum, sondern auch der Rekurs an Staatsrath — und an die Reichsversammlung statt finden. A. d. V.

Die Gewalt der Polizeidirektionen ist nicht auf die Gränzen der Städte eingeschränkt, sondern sie erstreckt sich auf alle Umgebungen, ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit, über alle Personen, ohne daß eine persönliche oder reale Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der exekutiven Gewalt dieser Stelle statt findet *)

Sie theilen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht mit dem Militärkommando des Ortes, haben aber mit demselben immer das zur Beförderung des Dienstes erforderliche gute Benehmen zu pflegen, und wo es die öffentliche Ordnung und Sicherheit nothwendig macht, die militärische Assistenz zu requiriren **).

Sie sind den Verwaltungsbeamten der Städte nebengeordnet, und haben sich mit denselben in allen Fällen, wo wechselseitige Unterstützung nothwendig ist, freundschaftlich zu benehmen. Die Polizeidirektionen sollen unter sich in nähere Verbindung treten, und sich in ihren Erfahrungen und Notizen und Einrichtungen gegenseitig mittheilen ***).

*) a. a, O. §. 94. fg.

**) a. a. O. §. 97.

***) a. a. O. §. 100. Daher ist die Errichtung eines Sicherheits-Korrespondenzbüreau für sie, vorzüglich in unruhigen Zeiten, unablösliche Pflicht. Möchte nur das Postinstitut, als Staats-Sicherheitsanstalt — ohne alle finanzielle Rücksicht mitwirken! — A. d. V.

Die Landrichter sollen allen Requisitionen der Polizeidirektionen jedesmal schnell entsprechen, und jedes Schreiben mit der Anzeige der getroffenen Verfügung beantworten.

5.

Für das Bürgermilitär.

Das Bürgermilitär soll in Städten, Märkten und Flecken des Königreichs, worin keine Garnison liegt, zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit jederzeit Abends um 10 Uhr die Patrouillen machen, und die Leute aus den Schenken und Wirthshäusern nach Hause zur Ruhe verweisen: dazu sollen jene Bürgersoldaten verwendet werden, welche ohnehin das Feuerpiquet an diesem Tage haben; sie sollen aber den Gästen mit aller Höflichkeit begegnen, und sich nicht erlauben, selbst zu zechen, oder einen Trunk, noch weniger Geschenke anzunehmen.

Jene, welche Abends nach 10 Uhr noch fortzechen, der Mannschaft aber als ansässige Leute in der Stadt oder im Markte bekannt sind, werden von ihr lediglich aufgeschrieben, und die Namen derselben dem die Inspektion habenden Oberoffiziere übergeben, der dann die Meldung davon dem Polizeikommissär oder Landrichter macht,

damit solche Polizeifrevler am nächsten Sonn- oder Feiertage mit 24stündigem Arreste, der auch nach Umständen mit geringer Nahrung bei Wasser und Brod verschärft werden darf, bestraft werden können.

Sollte in einem Wirthshause ein heftiger Streit oder gar ein Geräufe entstehen, so hat die Patrouille Ruhe herzustellen, und im erforderlichen Falle Verstärkung an sich zu ziehen.

Die Anfänger des Geräufes sind, wenn dieselben Bürger, oder sonst Leute von Distinktion sind, ohne weiters in bürgerlichen Arrest zu bringen, Handwerksbursche, Taglöhner und dergleichen, vom niedern Stande aber sind der Kordonsmannschaft, wenn eine Station dort selbst seyn sollte, zur Verwahruug zu übergeben. Die übrigen Theilnehmer an dem Geräufe (Schlägerei und Tumult) hingegen, wenn sie ansässig, oder sonst bekannt sind, hat die Patrouille aufzuschreiben. Auf der Stelle aber ist von solch einem Vorfalle dem Polizeikommissär oder Landrichter die Meldung zu machen, damit von demselben noch zeitig das Erforderliche verfügt werden könne.

Die Patrouille soll auch alle fremde und zugleich unbekannte Personen in besonders wachsamem Auge halten, und im Falle eine oder die andere bedenklich scheint,

oder wegen eines verübten Verbrechens von ihm gar ein Steckbrief und eine Beschreibung, die auf seine Person passet, schon vorhanden wäre; so ist sich seiner Person einsweilen zu versichern, sogleich aber die gehörige Meldung auf vorbeschriebene Art ebenfalls zu machen *).

6.

Für die Kordonisten.

Auf dem Lande ist den Polizeikordonisten die innere Sicherheit vorzüglich anvertraut. Damit aber kein Kordonist sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so hat bei einer jeden Kordonsstation ein Ordrebuch zu bestehen, in welches der Rottmeister nicht nur die königlichen Verordnungen und Befehle des General-Kreiskommissariats, sondern auch die Weisungen des Landgerichts einzutragen hat.

Dieses Ordrebuch muß im Patrouillenhause für jeden Kordonisten offen da liegen, damit er hierin aufschlagen und nachlesen könne.

Im Kordonshause selbst, das, so viel möglich, an der Landstrasse seyn soll, müssen

*) S. k. b. Verordnung vom 27. Jäner 1809, im Reggsbl. vom Jahre 1809. St. 8. S. 148 fg.

alle Kordonisten, mit Einschluß des Rottmeisters oder Patrouillen-Kommandanten, wohnen, damit, wenn man derselben bedarf, oder sonst etwas vorfällt, jedermann zu haben, und die gemeine Mannschaft sich nicht ohne Aufsicht überlassen ist.

Immer sollen 2 Kordonisten, besonders wenn Arrestanten da sind, im Patrouillen-Hause sich befinden.

Vom 1. Oktober bis letzten März einschlüssig soll die Kordonsmannschaft Abends 8 Uhr, vom 1. April aber angefangen bis zum letzten September um 9 Uhr sich mit dem Rottmeister im Patrouillenhause befinden.

Der betrunkene Kordonist soll des andern Tags mit 24stündigem Arreste bei Wasser und Brod, und nach Umständen auch mit Krummschliessen abgestraft werden.

Das Spielen ist den Kordonisten bei Strafe des Arrestes und Krummschliessens verboten.

Arrestanten, welche Verbrechen verübten, oder welche der Flucht verdächtig sind, sollen bei Transporten in den Frohnvesten über Nacht verwahrt werden, deren Sitzungs- und Atzungskosten ohnedieß in der Landgerichts-Rechnung aufgeführt werden. Arrestanten von minderm Belange aber können in den Kordonshäusern über-

nachten, müssen aber, wenn sie geschlossen gebracht werden, auch dort in Fesseln belassen werden.

Hiebei ist jedoch mehr Vorsicht in Betreff ihrer Bewachung, als bisher bei manchen Patrouillen-Stationen geschah, zu gebrauchen, und es soll wenigstens ein Mann bei selben ordentliche Wache halten.

Den Arrestanten, z. B. Deserteurs, Vagabunden rc. ist bei strenger Strafe nicht zu gestatten, sich auf einige Zeit aus dem Kordonshause zu entfernen, und in einer Schenke Bier zu trinken. Jeder Arrestant soll die normalmässige Verpflegung und die von dem Landgerichte zu besorgende Atzungsgebühr nicht in Geld auf die Hand erhalten.

Mit einem zu transportirenden Arrestanten unter Wegs in Schenken zu sitzen, und dort zu zechen, ist unter scharfer Strafe verboten.

Bei solchen Transporten hat auch die transportirende Kordonsmannschaft alle Wachsamkeit und Vorsorge zu gebrauchen, damit kein Arrestant entfliehe.

In den Orten, wo keine Kordonsstation sich befindet, müssen öfter Nachtpatrouillen gemacht werden, worüber sich bei der Visitation des königl. Landrichters von der Mannschaft gehörig auszuweisen ist.

Es soll ein Strafbuch gehalten, und bei dem Landgerichte hinterlegt werden, worin die Strafen eines jeden Kordonisten nebst Ursache und dem Tage des Vollzugs detaillirt enthalten sind.

Wenn ein Kordonist wegen eines Fehlers oder Dienstvergehens u. s. w. prozessirt wird, und die Untersuchungsakten an das General-Kreiskommissariat übersendet werden, so muß über dessen Leumuth ein Auszug aus diesem Strafbuche den Akten beigelegt werden *).

Die Landrichter sollen gute rechtliche Männer zum Kordonsdienste annehmen, und die untauglichen und inkorrigiblen aus demselben verbannen.

Die Landrichter haben das Bestrafungsrecht der nachlässigen und sich verfehlenden Kordonisten. Die Strafen sind Verweise, enger Arrest, Verschärfung desselben bei Wasser und Brod, mit Krummschliessen bis auf das dritte oder erste Glied, Entlassung.

Ist das Vergehen der Kordonisten von Belang, so sind die Untersuchungsakten dem betreffenden General-Kreiskommissariate vorzulegen, welches über die Strafe zu erkennen hat.

*) S. k. Verordnung vom 26. Mai 1808. Reggsblatt St. 15. S. 735 — 740.

Ließ sich der Kordonist ein peinliches Verbrechen zu Schulden kommen, so ist er der peinlichen Untersuchung ohne weiters zu unterwerfen: allein auf der Stelle muß auch hievon dem vorgesetzten General-Kreiskommissariate die Anzeige geschehen; ist das rechtliche Erkenntniß erfolgt, muß demselben auch eine Abschrift mitgetheilt werden.

Dem Monats-Rapporte über den Kordonsdienst, dessen Verbesserung oder Verschlechterung hat der Landrichter noch beizufügen: alle merkwürdigen Vorfälle und Ereignisse, die sich bei seinem unterhabenden Kordon anbegeben; auch hat er sich über die anbefohlene Visitation der Kordonsstationen und über die dort entdeckten und abgestellten Gebrechen gehörig zu äussern.

Der Diensteifer der General-Kreiskommissäre wird bei den instruktionsmäßigen Visitationsreisen auch die Umsicht bei den Kordonsstationen umfassen.

Mit jedem Monate ist von jedem Landgerichte ein gehörig belegtes summarisches Verzeichniß der vom Kordon aufgehobenen und theils über die Landgränze, theils in ihre Heimath, und theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen dem ihnen vorgesetzten General-Kreiskommissariate vorzulegen, das hieraus nach der bereits in den Regierungsblättern

bekannt gemachten Norm eine Haupttabelle verfertiget, und an das königliche Ministerium des Innern längstens in der Hälfte des andern Monats einsendet.

Hieraus wird eine General-Uebersichtstabelle gefertigt, und mit jedem Monate durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres haben die Landrichter den General-Kreiskommissariaten eine detaillirte Tabelle ihrer unterhabenden Kordonsmannschaft nach vorgeschriebener Form vorzulegen, und bei der Konduit auch die Strafen nebst derselben Veranlassung zu bemerken, und beizufügen, ob der Mann im Dienste exakt, aufmerksam, geschickt, pünktlich, oder nachlässig, in seinem Betragen unordentlich, nicht verständig u. d. gl. sey.

Jedes General-Kreiskommissariat hat mit dem Schlusse jedes Vierteljahrs dem königlichen Ministerium des Innern anzuzeigen, wie der Kordon seiner Schuldigkeit nachkomme, ob der Dienst genau gemacht werde, ob die Kordonisten Wohlthat dem Unterthan sind, oder nicht vielmehr durch Exzessen demselben zur Last werden, welche Gebrechen hier und da statt haben, ob und wie denselben gesteuert worden, oder auf

welche Art denselben durch eine allgemeine Verfügung abgeholfen werden könne*).

7.

Die Verfolgung der Verbrecher betreffend.

Entflohene Verbrecher sollen in Zukunft durch eigene gedruckte Steckbriefe in der vorgeschriebenen Form verfolgt, und an alle Behörden ausgeschrieben werden. Zu diesem Ende haben sich alle Polizeibehörden des Königreichs mit einer hinreichenden Anzahl solcher gedruckten Formularien zu versehen.

Sobald ein Verbrecher entwichen ist, sind diese Formulare mit Namen, Signalement ꝛc. des Flüchtlings sogleich auszufüllen, an die inländischen und benachbarten ausländischen Behörden, wenigstens in einem Umkreise von 12 Meilen in einer so hinreichenden Anzahl zu versenden, daß jedes Landgericht eine gewisse Anzahl an die Obmänner und Wirthe seines Bezirkes vertheilen kann**).

---

*) S. allgemeine Verordnung vom 31. Jäner 1809, im Regierungsblatte St. 9. S. 170 fg.

**) Wie! sollten nicht die Telegraphen und das Maut- und Postwesen zu einer Sicherheitsanstalt im Staate erhoben, und in unruhigen und gefährlichen Zeiten, z. B. zur Verfolgung der Räuber- und Diebesbanden, Spionen ꝛc. mit gutem Erfolge gebraucht werden können? — A. d. V.

So wie eine Polizeibehörde von einer andern einen solchen Steckbrief erhält, hat sie denselben vor allem den Gerichtsdienern und der Polizeiwache mitzutheilen, und diese über die Arretirung des Flüchtlings zu instruiren, sodann die erhaltenen Exemplare an die Obmänner und Wirthe des Distrikts zu vertheilen, und auch diesen die möglichste Sorgfalt zur Habhaftwerdung des Verbrechers aufzutragen.

Sollte auf diese Art die Ergreifung desselben nicht erzielt werden, so kann alsdann zur weitern Verbreitung der Nachricht, jedoch jedesmal erst 4 Wochen nach der Flucht, die Bekanntmachung durch die Zeitungen oder andere öffentliche Blätter noch nachgeholt werden*).

8.

Sicherheit der Postwägen betreffend.

Damit der beabsichtigte Zweck, den Postwägen zur Nachtzeit durch die Begleitung von Kordonisten Sicherheit zu gewähren, desto eher erreicht werde, und diese denselben dafür ausgeworfenen Gebühren gleichheitlich verabreicht werden können, ist zu verfügen, daß sich die Eskorte der Kordonisten bei der Ankunft der

*) S. königl. Verordnung vom 1. März 1809, im Regierungsblatte St. 20. S. 483 fg.

Postwagen auf den Poststationen unfehlbar befinde, und dieselben, sey es auch in ein fremdes Landgericht, bis auf die nächste Poststation begleite*).

9.

Die Aufsicht auf die Betteljuden betreffend.

Zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit wurde mit Zurückweisung auf die bestehende ältere Verordnung vom 5. Oktober 1801, in Ansehung der in- und ausländischen Betteljuden am 16. August 1809 in Bezug auf ihre Pässe eine besondere königliche Verordnung erlassen **).

10.

Mitwirkung der Nationalgarde zur Aufrechthaltung der Sicherheit und innern Ruhe.

In der Instruktion für die Wache der Nationalgarden vom 5. September 1809 ***) ist verordnet:

§. 32. wie sie sich bei entstandener Feuersgefahr verhalten soll ****).

---

*) S. königl. Verordnung vom 31. Mai 1809, im Regierungsblatte St. 27. S. 619 fg.

**) a. a. O. St. 59. S. 1357 fg.

***) S. im Regierungsblatte vom Jahre 1809, St. 59. S. 1357 fg.

****) S. die Feuerordnung von Landshut unten in der Abtheilung Nro. III.

§. 36. allda heißt es:

„Die an den Stadtthoren aufgestellten
„Wacheposten haben alle jene Leute,
„welche etwas hinaustragen wollen,
„oder verdächtig scheinen, nebst den
„bei sich habenden Päcken, Körben ꝛc.
„anzuhalten, und einstweilen bei sich
„zu behalten, hievon aber sogleich die
„Meldung nach der Hauptwache machen
„zu lassen ꝛc.“

§. 43. So oft ein Kommando, Leichenzug, Prozession oder sonst eine Versammlung von Leuten sich einer Wache nähert, muß von der Mannschaft unter das Gewehr gestanden, und vor selber solang mit geschultertem Gewehre stehen geblieben werden, bis sie die Wache vorüber sind.

§. 47. Dem Polizeidiener und Kordonisten ist auf Verlangen jederzeit alle mögliche Unterstützung zu leisten.

§. 49. Wenn eine Patrouille verlangt wird, so ist dieselbe zwar abzugeben, jedoch ehevor Ueberzeugung von der Wahrheit der Angabe einzuziehen.

In Privathäusern ist jedoch ohne äusserste Nothwendigkeit, als z. B. bei Mord und Todtschlag, Einbruch ꝛc. keine Patrouille abzuschicken. Zur Arretirung der Schuldner wird ebenfalls keine Patrouille verabfolgt.

Auch dürfen keine Patrouillen ausser dem Burgfrieden gegeben werden, wenn dieses nicht dringende Noth, z. B. Mord, Todtschlag, gewaltsamer Einbruch 2c. erfordert.

Wenn ein Unbekannter eine Patrouille fordert, ist dieselbe zwar abzugeben, allein derjenige, welcher sie begehrt, muß in solang unter Aufsicht gehalten werden, bis die Sachen aufgeklärt, und seine Forderung als geeignet erscheint, indem er sonst für sein ungeeignetes Begehren verantwortlich bleibt.

§. 50. Wenn Polizeidiener wegen Tumult, Geräufe, Einbrüche 2c. Jemand arretiren wollen, und deßwegen die Verabfolgung einer Patrouille nachgesucht wird, so ist deßwegen ehevor Rapport an die Hauptwache, und von dort an die Kommandantschaft zu machen, wo noch näher bestimmt wird, ob eine Patrouille deßwegen abgehen darf oder nicht.

Sollte man aber Honoratioren und Bürger, die keinen Tumult erregen, und ruhig sich verhalten, arretiren wollen, und deßwegen die Verabfolgung einer Patrouille nachgesucht werden, so ist deßwegen ehevor Rapport an die Hauptwache, und von dort an die Kommandantschaft zu machen, wo

näher bestimmt wird, ob eine Patrouille abgehen darf oder nicht*).

§. 54. Es ist verboten, an Brücken und Geländer Wäsche, Häute und dergleichen zum Trocknen aufzuhängen, und dieses von den Wachen und Posten nicht zu gestatten.

§. 60. Die ersten Abschaffungs-Patrouillen geschehen eine halbe Stunde vor der Polizeistunde auf jene Art und Weise, wie deßwegen unterm 21. Jäner l. J. allergnädigst befohlen worden.

§. 80. Schildwachen, die bei Arrestanten stehen, dürfen keine fremden Leute zum Besuch oder Gespräche ohne Vorwissen des Wachkommandanten zu selben lassen, jeden Arrestanten, wenn er auf die Seite gehen muß, von einem ganz bewaffneten Manne begleiten lassen, keinen Lärmen gedulden, und nicht zugeben, daß sich einer betrinke.

§. 84. Das geschwinde Fahren und Reiten in der Stadt ist verboten, und die Schildwachen, besonders aber Wachen selbst haben diesen Unfug ernstlich abzustellen; geschah hiedurch ein Unglück, so ist desselben

*) Wie aber, wenn Gefahr auf Verzug haftet, soll die Kommandantschaft erst deliberiren dürfen, ob sie der Requisition des Gensdarme, Polizeidieners oder Kordonisten entsprechen will? — kann denn die exekutive Polizeigewalt — die force publique jener Kommandantschaft untergeordnet werden? —

Veranlasser zu arretiren, und an die Hauptwache abzuliefern.

Im Falle jedoch der Uebertreter dieses Gebots eine distinquirte Person ist, so wird dessen Namen und Karakter aufgeschrieben, und der Hauptwache sogleich Rapport gemacht.

§. 85. Jeder Kutscher und Fuhrmann soll angewiesen werden, auf den Strassen immer rechts auszuweichen.

§. 86. Leute, welche mit einem brennenden Spane oder offenen Lichte über die Strassen gehen, sind zu arretiren.

Ein gleiches hat zu geschehen, wenn jemand mit der Tabackspfeife im Munde an einem Magazin vorübergeht, und auf Anrufen der Schildwache die Pfeife nicht augenblicklich aus dem Munde nimmt, und sich entfernt.

II.

Aufsicht auf Reisende und Wandernde.

In Hinsicht der Reisepässe wurde vom 16. März 1809 verordnet *):

1. Inländer, welche im Inlande reisen wollen, bedürfen keiner Pässe:

2. Es steht diesen der Regel nach frei, ob sie bei den vorhabenden entfernten

---

*) S. Reggsbl. vom J. 1809. St. 73. S. 1697 fg.

Reisen im Inlande vorziehen, Pässe zu nehmen, oder sich auf andere Art und Wege mit jenen zur Legitimation über ihren Stand und ihre Herkunft benöthigten Behelfe zu versehen, deren sie auf Befragen der Polizeibehörden in den Orten, wo sie unbekannt sind, bedürfen möchten.

In dem ersten Falle sollen ihnen die Pässe von den in Art. 4. hiezu ermächtigten Behörden unentgeltlich ertheilt werden *).

3. Würde aber irgend einer unserer Unterthanen wünschen, entweder von dem betreffenden General-Kreiskommissariate, oder von der betreffenden Polizeidirektion, von dem Kommissariate oder Landgerichte, oder mediatisirten Untergerichte eine zu Reisen in dem Inlande für zwei Jahre in dem Königreiche gültige Autorisation zu erhalten; so hat er für diese Autorisation die gleiche Taxe zu entrichten, welche für die Reisepässe im Art 22. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzt ist.

Diese Autorisationen unterscheiden sich von den Reisepässen selbst durch nichts anders, als daß statt den Worten, Reisepaß — das Wort, Autorisation, auf den gedruckten Formularien substituirt wird.

---

*) Noch zur Zeit werden diese Pässe mit 24 kr. bezahlt. Wird diese Verordnung definitiv in Vollzug gesetzt werden, dann werden die peinlichen Gerichte über die Inhaber falscher Pässe und Kundschaften u. dgl. selten mehr Urtheil zu sprechen haben. A. d. V.

4. Jeder Unserer Unterthanen aber, welcher in das Ausland reiset, muß entweder mit einem von dem General-Kreiskommissariate, in dessen Bezirke er wohnt, ausgestellten, oder mit einem von der ihm unmittelbar vorgesetzten Polizeibehörde, nämlich entweder von der Polizeidirektion oder dem Polizeikommissariate, oder dem Landgerichte, oder dem betreffenden Mediat-Untergerichte, oder endlich von dem Patrimonialgerichte ausgestellten, und mit Ausnahme des ersten Falls von dem betreffenden General-Kreiskommissariate visirtem Passe in der vorgeschriebenen Form versehen seyn. Ohne diese Visirung des General-Kreiskommissariats ist kein Paß in das Ausland gültig.

5. Wer ohne einen solchen Paß an der Gränze des Reichs ankommt, um in das Ausland zu passiren, wird angehalten, und an das nächstgelegene Landgericht oder Polizeikommissariat, und von diesem nach seinem Wohnorte zurückgewiesen. Die an den Gränzen gelegenen Landgerichte haben zu diesem Ende durch ihre Kordonisten die Gränzen begehen zu lassen, und selbe besonders hierauf zu instruiren; auch die Mautämter werden besonders auf die Mitwirkung hiebei angewiesen.

6. Den an der Gränze wohnenden Unterthanen oder Handelsleuten, welche vielen Verkehr in das benachbarte Ausland haben, kann das General-Kreiskommissariat Autorisationen auf ein Jahr gültig für mehrere Reisen ertheilen.

7. Wenn der reisende Unterthan zu seiner Sicherheit im Auslande auf seinem Passe die Visa eines an unserm Hofe akkredidirten fremden Gesandten nothwendig hat, so ist der von dem betreffenden General-Kreiskommissariate ausgestellte oder visirte Paß an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches seine eigene Visa beisetzen, die des fremden Gesandten besorgen lassen, und sodann den Paß wieder zurückschicken wird.

8. Wenn die Sicherheit des reisenden Unterthans erfodert, daß der Paß in französischer Sprache ausgefertiget werde, welches der Fall ist, wenn die Reise nach Frankreich, Italien, Holland, Rußland, oder irgend ein Land gehet, wo die deutsche Sprache nicht gesprochen wird; so hat das betreffende General-Kreiskommissariat Bericht an unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten, welches sodann die Ausfertigung eines französischen Ministerial-Passes veranlassen wird.

Die General-Kreiskommissariate der Eisack und der Etsch wird es aber bei der ersten Austheilung der Pässe für das Ausland mit einer zureichenden Anzahl solcher Pässe versehen, welche in zwei Kolumnen auf einem Blatte in deutsch und französischer Sprache die vorgeschriebenen Rubriken enthalten, die auch in beiden Sprachen auszufüllen sind, und jenen Unserer Unterthanen dienen sollen, welche ihre Geschäfte nach den Gränzen des Königreichs Italien berufen.

9. Jeder Baier, der im Auslande einen Ort betritt, worin sich eine baierische Gesandtschaft befindet, hat sich bei dieser zu melden, und seinen Reisepaß von selber visiren zu lassen.

10. Jeder Ausländer, der die baierische Gränze betritt, hat bei der Eintritts-Mautstation seinen Reisepaß, welcher von einer bekannten Behörde des Landes, aus welchem der Reisende kommt, ausgestellt, und wenn der Reisende von einem oder durch einen Ort gekommen ist, wo sich eine baierische Gesandtschaft aufhält, von dieser visirt sein muß, vorzuzeigen.

Wer ohne Paß ankommt, oder wessen Paß die obigen Erfodernisse nicht hat, oder sonst mangelhaft, oder wegen unrichtigen Signalement verdächtig ist, wird von der Gränze zurückgewiesen.

11. Auch hievon sind die nahen an den Gränzen wohnenden, mit den Inländern häufigen Verkehr habenden Ausländer ausgenommen; und diese können, auf eine alle Jahre zu erneuernde schriftliche Autorisation des General-Kreiskommissariats, in dessen Bezirke sie öftere Reisen zu machen haben, auch ohne Paß über die Gränze hereinpassiren.

Diese Autorisationen dürfen aber nur an bekannte, unverdächtige Individuen, bei denen die obigen Gründe wirklich eintreten, ertheilt werden.

12. Der Fremde, der mit den Art. 10. vorgeschriebenen Erfodernissen in das Land kommt, hat seinen Paß bei dem ersten Landgerichte oder der ersten Polizei-Direktion, respektive Kommissariate, dessen Sitz er betritt, visiren, und dabei den Ort, wo er sich in Baiern aufzuhalten gedenkt, oder wenn er nur durch das Land reiset, den Weg, welchen er nehmen, und die Austritts-Station, bei der er es verlassen will, bemerken zu lassen.

Welcher Fremde ohne diese Erfodernisse in Baiern betreten wird, wird über die Gränze unter Kordons-Eskorte auf seine Kosten zurückgewiesen.

13. Der Fremde, der durch das Land, reiset, hat zwar bei jeder Polizeibehörde,

welche es verlangt, seinen Paß vorzuzeigen, allein er hat ihn nur bei der Polizeibehörde, unter welche die in seinem Passe bemerkte Austritts-Station gehört, wieder visiren zu lassen, ausgenommen, wenn ihn sein Weg durch die Hauptstadt München führt, wo er jederzeit, auch wenn er sich dort nicht aufhält, seinen Paß bei der Polizeidirektion visiren lassen muß. Will der Fremde die bei dem Eintritte angegebene Route abändern, so muß er bei der Polizeibehörde des Bezirkes, wo er diesen Entschluß faßt, denselben anzeigen, und von selber die abgeänderte Route auf seinem Passe bemerken lassen. Ohne diese Erfodernisse kann die Polizeibehörde der Austritts-Station den Paß nicht visiren, und der Reisende wird zurückgewiesen.

14. Jeder Fremde, der sich an irgend einem Orte in Baiern länger als zweimal vier und zwanzig Stunden aufhält, hat sich bei der Polizeibehörde, nämlich der Polizeidirektion, respektive dem Kommissariate, oder dem betreffenden Landgerichte, Mediat-Untergerichte, oder endlich dem Patrimonialgerichte, worunter der Ort stehet, zu melden, und bei der Abreise seinen Paß visiren zu lassen.

Hält sich der Fremde über einen Monat in Baiern auf, so muß er zur

Fortsetzung seiner Reise in das Ausland, oder zu seiner Rückreise einen von einem General-Kreiskommissariate ausgestellten oder visirten baierischen Paß nehmen.

Die Gränz-Stationen haben daher kein Visa einer baierischen Unterbehörde auf einem ausländischen Passe, welches älter als einen Monat ist, zu respektiren.

15. Alle fremden Handels- und Fuhrleute, welche aus dem Auslande kommen, und inländische Messen besuchen, bedürfen keiner Pässe, sondern haben der Gränz-Polizeibehörde ein Attestat von der Obrigkeit ihres Wohnorts, worin ihnen ihre Eigenschaft als berechtigten Handels- oder Fuhrleuten an dem Orte ihrer Ansässigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird, nach der Vorschrift vom 29. März 1805 (Regierungsblatt von 1805 S. 529.) vorzuweisen.

16. Diejenigen Behörden, welche Pässe ertheilen können, sind Art. 4. benannt.

17. Jede der obgenannten Polizeibehörden stellt nur an Individuen, welche in ihrem Bezirke wohnhaft, und deren Person und Reise-Absicht ihnen bekannt sind, Pässe aus, welche, wenn diese Erfodernisse erfüllt sind, und wenn die Absicht der Reise wegen allenfallsigen Versuche einer unerlaubten Aus-

wanderung, oder der Entziehung von der Militär-Konskription, oder aus andern Ursachen nicht verdächtig ist, nicht verweigert werden dürfen. Ueberhaupt müssen alle auf das Paßwesen Bezug habende Geschäfte zwar mit aller Vorsicht, aber auch mit der Schnelligkeit behandelt werden, welche jeder rechtliche Reisende zu fodern berechtiget ist.

18. Alle Pässe oder Autorisationen für Reisen im Inlande, welche den Inländern auf ihr Verlangen ertheilt werden, haben die unter Lit. A. beigefügte Form; die Formularien dazu werden auf Veranstaltung der General-Kreiskommissariate gedruckt, und von diesen an die Unterbehörden in verhältnißmässiger Anzahl ausgetheilt. Die übrigen nach den Artikeln 4. und 14. auszustellenden Pässe in das Ausland werden in deutscher Sprache, und zwar nur auf die Formulare ausgestellt, welche von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in erfoderlicher Anzahl und in fortlaufenden Numern, an die General-Kreiskommissariate für sich selbst und zur weitern Vertheilung an alle geeignete Unterbehörden ihres Kreises ausgetheilt werden sollen. Wenn eine Unterbehörde die ihr mitgetheilten Formularien verbraucht hat, so hat selbe von dem General-Kreiskommissariate, und dieses, wenn es deren bedarf, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine weitere Anzahl derselben in Zeiten zu verlangen.

Jeder Paß wird auf die zwei in einem Bogen enthaltene Formulare gleichlautend eingetragen; zwischen den beiden Formularen der Vor- und Zuname des Reisenden mit großen Buchstaben dergestalt geschrieben, daß der Name durch die Vertikal-Linie des Bogen durchschnitten, und folglich, wenn die zwei Theile des Bogen auseinander geschnitten werden, sowohl auf dem Passe, als auf den zurückbleibenden Blatte die Hälfte der Buchstaben sichtbar ist; das eine Blatt bildet nun den Paß, und das andere wird bei dem Amte zurückbehalten. Auch muß jeder Paß die eigene Unterschrift des Reisenden sowohl auf dem ausgetheilten, als bei dem zurückbleibenden Blatte enthalten.

19. Die bei dem Amte zurückbleibenden ganz gleichlautenden Blätter dieser Pässe, welche deshalb Doppelpässe, oder Pässe a Souche genannt werden, und folglich auch mit dem gleichen Numer als das ausgetheilte Blatt versehen werden, haben die Paßausstellenden Behörden sorgfältig aufzubewahren, und sie mit Schlusse eines jeden Vierteljahrs zugleich mit dem in dem folgenden Artikel 27. verordneten Auszuge, an das ihnen vorgesetzte General-Kreiskommissariat zur Konserrirung einzuschicken. Das General-Kreiskommissariat hat sodann die gleichlautenden Blätter, über deren vollständige Einsendung von Seite der Unterbehörden es mit aller

Strenge zu wachen hat, während eines Zeitraumes von 2 Jahren vom Tage der Ausstellung, des mit gleichem Numer versetzenen Passes an den Reisenden, um so sorgfältiger aufzubewahren, als im Falle, wo ein gegründeter Zweifel über die Aechtheit irgend eines solchen Doppelpasses entstünde, die Vergleichung desselben mit dem zurückbehaltenen und aufbewahrten Exemplare von gleichen Numer, den Beweis für oder gegen die Aechtheit des verdächtigen Passes zu geben haben soll.

20. Wenn eine Familie, nämlich Mann, Frau und Kinder und Dienstboten zusammen reisen, bedarf es zwar nur eines Passes für das Haupt der Familie; jedoch muß die Zahl dieser Mitglieder der Familie und der Dienstboten auf dem Passe eingetragen seyn.

Jedes mitreisende Individuum hingegen, das nicht zur Familie gehört, bedarf eines besondern Passes.

21. Der beabsichtigte Zweck einer genauern Aufsicht auf Reisende und Fremde, kann übrigens nur durch die stäte Aufsicht der Polizeibehörden erreicht werden; diese haben daher auf alle in ihrem Bezirke sich aufhaltende Fremde acht zu geben, die Pässe derselben zu untersuchen, und nach den ertheilten Vorschriften zu verfahren; besonders ist in jedem Wirthshause, in den Orten, wo ein Landrichter, oder Polizeidirektor oder Kommissär wohnt, ein Buch ein-

zuführen, worinn alle Fremde, welche darin übernachten, ihren Namen, Stand, Wohnort, die Dauer ihres Aufenthaltes, die Absicht und das Ziel ihrer Reise zu bemerken haben; dieses Buch muß täglich bei der Polizeibehörde vorgezeigt werden.

22. Für jeden Paß in das Ausland, und für jede nach den §§. 3. und 11. zu ertheilende Autorisation hat der reisende In- oder Ausländer eine Taxe zu entrichten.

Diese Taxe ist dreierlei.

Die Taxe erster Klasse, für einen mit eigenem Gefährte, oder Extrapost, oder mit Lohnkutscher Fahrenden von einem Gulden für den Paß;

zweiter Klasse, für Reitende oder mit dem Postwagen Fahrende von 24 Kreuzer;

dritter Klasse für den Fußgänger oder jene, die zu Wasser reisen, von 6 Kreuzern.

Auch ist von den Paßausstellenden Behörden auf den beiden Blättern der Pässe anzumerken, ob sie die Paßgebühr I. II. oder III. Klasse genommen, oder, was aber nur bei notorisch ganz armen Personen geschehen darf, den Paß unentgeldlich ertheilt haben. Diese Behörden haben daher auch neben der Anmerkung der Klasse der bezogenen Taxe die Art der Reise des Paßwerbes, als den Grund ihrer Klassifikation kurz anzuzeigen.

Im Falle, wo sie dieses unterlassen, sollen sie bei der Verrechnung der Taxbezüge für jeden Paß, wo die Klasse der Taxe nicht angezeigt wurde, die Taxe I. Klasse aus eigenem Mittel zu verrechnen und zu entrichten schuldig seyn. In dem Falle aber, wo sie den Paßempfänger mit einer höhern Taxe belegen würden, als die im gegenwärtigen Artikel festgesetzte, sollen sie auf vorläufigen Beweis zum Ersatze des doppelten Betrages an denselben verhalten werden.

23. Alle Visas auf den Pässen werden unentgeldlich ertheilt.

24. Die Paßausstellenden Behörden nehmen die gesetzlichen Taxgebühren ein, und verrechnen sie für das königliche Aerarium.

25. Wandernde Handwerksbursche erhalten keine Pässe, sondern sie werden nach der Verordnung vom 11. Oktober 1807 behandelt, jedoch mit Ausnahme der nach Frankreich wandernden Handwerksbursche, welche nach der spätern Verordnung vom 23. Oktober 1808 (Regierungsblatt Seite 2585) ebenfalls mit Pässen zu versehen sind.

Es versteht sich auch, daß an Personen, welche als Vaganten von einem Orte an den andern, oder ausser Landes geschickt werden, keine Pässe ertheilt werden dürfen.

Ferner sind die Reisepässe, wovon in gegenwärtiger Verordnung die Rede ist, von den in der Maut-Ordnung angeordneten Mautpässen, dem Zwecke und der Behandlung nach ganz verschieden und mit ihnen nicht zu verwechseln.

12.

Konscribirte aus den rheinischen Bundesstaaten.

Alle der Militär-Konscription unterworfenen Unterthanen sämmtlicher rheinischer Bundesstaaten, welche, um sich derselben zu entziehen, im Reiche Aufenthalt suchen, und sich nicht über ihre Entlassung aus jenem Verbande hinlänglich zu legitimiren vermögen, sind auf Betreten sogleich festzuhalten, und der nächst gelegenen Behörde ihres Staates zur Uebernahme anzuzeigen.

Solche Unterthanen der gedachten Bundesstaaten, welche nicht erst, um augenblicklich dem Kriegsdienste zu entgehen, sondern längstens seit Jahr und Tag a dato gegenwärtiger Verordnung *) in unsere Staaten gekommen sind, ohne ihrer ursprünglichen Unterthanspflicht gehörig entlassen zu seyn, sind auf jedesmalige ämtliche

*) S. k. Verordnung vom 15. November 1809, im Regierungsblatte St. 81. S. 1841 fg.

Requisition der betreffenden Behörden denselben ebenfalls zu extradiren *).

13.
Untersuchung der Päße an den Gränzen des Reichs.

In der königl. baierischen Mautordnung vom 1. Dezember 1807 (Regierungsblatt 1808 St. I. S. 10) ist §. 14 verordnet:

„Bei Ankunft an einer Zoll- und „Mautstätte hat jeder Reisende, ohne Aus„nahme und ohne Rücksicht, ob er viel oder „wenig, oder gar nichts Mautbares bei sich „habe, zu halten, und seinen Reisepaß „vorzulegen. Aus diesem muß zu ersehen „sein: Wie sich der Reisende nenne? — „Wessen Standes oder Karakter er sey? — „Woher er komme? — Wohin er ziehe? — „Ob er etwas Mautbares bei sich führe?“

14.
Die Staatsverbrechen betreffend.

Am 27. Juli 1809 (Reggsbl. St. 56. S. 1218) ergieng folgende allerhöchste Verordnung:

*) Durch die genaue Befolgung dieser Verordnung wird der Staat von manchen müssigen herumziehenden Handwerksburschen, und von den auf isolirten Höfen und Mühlen sich nicht selten aufhaltenden unbekannten Tagwerkern und sonstigen verdächtigen Personen bald gereiniget seyn. —

Erster Titel.

Von dem Staats-Verrathe.

§. 1. Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorsatze wider den Staat eine der in den nächstfolgenden Gesetzen bestimmten Handlungen unternimmt, wird des Staats-Verrathes schuldig.

§. 2. Der erste und höchste Grad des Staats-Verrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staats-Oberhauptes in folgenden zwei Fällen:

1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder

2) wenn, um eine oder die andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist;

II. durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staats, unter folgenden Voraussetzungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staat einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Komplott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefodert, oder diesem in feindseliger Absicht Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat;

III. durch Angriff auf die Verfassung, wenn ein Unterthan, um die bestehende Staats-Verfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverän von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die Verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person der königlichen Familie, zur Ausführung solchen Zweckes, thätlich einen Angriff gethan hat.

§. 3. Ein solcher Missethäter soll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift: „Hochverräther" führt, in einem rothen Hemde eine Stunde lang von dem Scharfrichter-Knechte an dem Pranger ausgestellt werden.

Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet.

Seine Familie soll ihren Namen verändern.

§. 4. Des Staats-Verrathes im zweiten Grade ist schuldig: 1) wer, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staates von dem Ganzen loszureissen, einen Aufruhr erregt, oder sich in eine Verschwörung im Innern, oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat; 2) wer in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungs-Posten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat; 3) wer nach eingetretenem Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist, und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat; 4) wer auf was immer für eine Weise, in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operations-Plane oder Festungs-

Risse mitgetheilt, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

§. 5. Staats-Verräther der zweiten Klasse sollen mit einfacher Todes-Strafe belegt werden.

§. 6. Wer, in eine verrätherische Versammlung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche, und ehe die Staatsgewalt auf anderm Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angiebt, hat Begnadigung zu hoffen.

§. 7. Wer, ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse (§. 2. und 4.) zu beabsichtigen, eine der folgenden Handlungen begeht, ist des Verraths im dritten Grade schuldig, und soll mit acht- bis sechszehnjährigem Freiheits-Verluste bestraft werden.

Nämlich 1) ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staats-Geschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst, oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen zum Nachtheile des Staats geführt hat; 2) ein Staats-Beamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden, oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche

sich beziehen, verräth oder ausliefert; 3) wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht; 4) wer die Staats-Gränzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht.

§. 8. Als Verräther des vierten Grades, mit zwei- bis achtjährigem Freiheits-Verluste, soll bestraft werden: 1) wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechts-Anspruch gegen Staat, Oberherrn oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht für sich aufgefodert hat; 2) wer den zwischen Baiern und andern Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich und vorsätzlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Karakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, wofern nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbarern Gattung von Verbrechen gehört; 3) wer Staats-Unterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt hat; 4) wer heimlich Unterthanen zum Militärdienste eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem solchen unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hülfe und Beistand geleistet hat, wofern nicht solche Handlung in das schwerere Verbrechen des Menschenraubes übergegangen.

§. 9. Die Bestrafung der Gehilfen bei einem Hoch- oder Staats-Verrathe, ingleichen des Versuches zu einer der in voranstehenden Gesetzen bestimmten Handlung, ist nach einer mindern, jedoch der ordentlichen sich verhältnißmäßig annähernden Strafe zu belegen.

§. 10. Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhre aufgefodert hat.

Als entfernter Versuch ist zu betrachten die Auffoderung zu einer verrätherischen Handlung, welche bloß durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufsätze geschehen ist.

Hat die Auffoderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Auffoderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig.

Zweiter Titel.

Von Beleidigung der Majestät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats und der Regierung.

§. 11. Wer, mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats-Oberhauptes, Seine Person

mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

§. 12. Wer ohne hochverrätherische Absicht, jedoch wissentlich und vorsätzlich an die Person des Königs beleidigend Hand anlegt, wer seinen Monarchen mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Monarchen selbst, um demselben eine allerhöchste Entschliessung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

§. 13. Wer 1) an öffentlichen Orten, vor einer versammelten Volksmenge, oder 2) in öffentlich verbreiteten Schriften, oder bildlichen Darstellungen die Person des Souveräns, oder dessen Regierungs-Handlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott, oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; 3) wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertigt, oder vorsätzlich weiter verbreitet, endlich 4) Staatsbeamte oder andere Personen, welche den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mißbrauchen, die sollen zur feierlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Monarchen und zu ein- bis vierjähriger Arbeitshaus-Strafe verurtheilt

werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht.

§. 14. Wer ausser dem im §. 13. bestimmten Voraussetzungen durch Verläumdung, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen, in Ansehung Seiner Person oder Regierung, herabwürdigende Verachtung beweist, ist zur feierlichen Abbitte vor dem königlichen Bildnisse und zu Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umständen zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

§. 15. Wer gegen die Gemahlin des Königs sich eines der vorgenannten Verbrechen schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft.

§. 16. Wer sich an der Person des Thronerben wissentlich und vorsätzlich einer Beleidigung schuldig macht, soll in dem der Strafe der Majestäts-Beleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft werden.

§. 17. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staats-Amtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staats-Beamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung seiner Amtsfunktion, oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amts-Geschäftes mit demselben zu thun hatte, oder aus Rache, wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist.

§. 18. Wer solche Ehrenbeleidigung an Staats-Beamten der ersten und zweiten Klasse, oder an einem königlichen Kollegium, oder dessen Kommissäre verübt, ist drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse und zugleich nach Umständen, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, weßfalls diese geschärft, und in Verbindung mit feierlicher Abbite in Anwendung zu bringen ist.

§. 19. Ehrenbeleidigungen, welche an anderen Staats-Beamten verübt werden, sind mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse, und zugleich nach Umständen mit feierlicher Abbitte zu bestrafen: vorbehaltlich der im vorgehenden §. enthaltenen Einschränkung.

§. 20. Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei, oder wegen einer Amtshandlung sind nach dem Gesetze wider das

Verbrechen der Widersetzung (§. 23.) zu beurtheilen.

§. 21. Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beschädiget, besudelt oder sonst mißhandelt, soll im Falle bloßen Muthwillens mit körperlicher Züchtigung, oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängnisse; wenn aber solche Handlungen geschehen aus Rache, oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 22. Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, beschädiget, hat ein- bis dreimonatliche Gefängniß-Strafe verwirkt, wenn nicht seine Handlung durch die Absicht oder andere Umstände in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Dritter Titel.

Von Verbrechen wider die obrigkeitliche Ordnung.

§. 23. Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersetzt; oder dieselbe zu einer Amts-Handlung zu nöthigen; oder davon abzuhalten; oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, ist des Verbrechens der Widersetzung schuldig.

§. 24. Dieses Verbrechen soll bestraft werden; 1) mit drei- bis sechsjährigem Arbeitshause, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person, und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; 2) mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause, wenn zwar thätliche Mißhandlungen, jedoch ohne die vorbemerkten beschwerenden Umstände vorgefallen sind; 3) mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse, wenn die Gewalt ohne thätliche Mißhandlung, mittelst gefährlicher Drohungen auf Leib oder Leben ausgeübt worden ist; 4) wenn die Widersetzung durch bloße Schimpfworte, oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, sind die Gesetze

wider verletzte Amtsehre (§. 18. und 19.) in Anwendung zu bringen.

§. 25. Wer in der Person obrigkeitlicher Diener, oder einer obrigkeitlich beorderten Militär-Person sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu strafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

§. 26. Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens bemächtiget, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der §. 24. bestimmten Strafe der Widersetzung.

§. 27. Wenn sich eine Menschenmenge von wenigstens zehn Personen öffenlich zusammengerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben, so ist das Verbrechen des Aufstandes oder Tumultes vorhanden.

§. 28. Wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit, deren öffentlichen Diener, oder des herbeikommenden Militärs sogleich wieder auseinander begeben, und in Gehorsam unterwerfen, so sollen 1)

die Rädelführer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse: 2) die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse oder mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§. 29. Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener, oder des herbeikommenden Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen, oder Drohen beharrlichen Trotz zu erkennen gegeben haben; gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militärischen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt worden ist, so sollen 1) die Rädelsführer mit drei- bis sechsjährigem Arbeitshause; 2) die gemeinen Theilnehmer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung, und diejenigen, welche mit tödtlichen Werkzeugen bewaffnet waren, mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft werden.

§. 30. Wenn aber die Hartnäckigkeit und Größe des Aufstandes die wirkliche Anwendung militärischer Gewaltthätigkeiten nothwendig macht, oder die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an

Personen oder Sachen verübt hat, so sollen, was die gemeinen Theilnehmer betrifft, 1) diejenigen, welche Mord, Todtschlag, Raub, oder Brandlegung begangen, oder zu diesen von andern begangenen Verbrechen thätig geholfen oder aufgefodert haben, zur Todesstrafe; 2) diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener oder beorderte Miliär-Personen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden und andern Orten Plünderung verübt, oder zu diesen von Anderen begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, in zwölf- bis sechszehnjährige Zuchthausstrafe; 3) diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen, Demoliren Gewalt ausgeübt, an oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause; 4) diejenigen, welche mit Gewehr oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet an dem Aufstande Theil genommen, oder der Absicht kundig einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu drei- bis sechsjährigem Arbeitshause; 5) diejenigen, welche unbewaffnet, durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause; endlich 6) alle übrigen Theil-

nehmer des Aufstandes zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

§. 31. Die Rädelsführer sollen in dem §. 30. vorausgesetzten Falle mit sechszehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe, und wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen, sie mögen zu diesem Verbrechen ausdrücklich aufgefodert haben, oder nicht, mit dem Tode bestraft werden.

§. 32. Voranstehende Gesetze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Andauer und überhandnehmende Größe der Gefahr die Verkündigung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein jeder, welcher nach verkündigtem Standrecht im Aufstande ergriffen worden ist, nach bloß summarischem, standrechtlichem Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

§. 33. Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgefodert hat, wird, wenn hieraus wirklich ein Tumult entstanden ist, als dessen Urheber oder Rädelsführer; wenn aber der Aufstand nicht erfolgte, und diese Auffoderung mündlich zu einer öffentlich versammelten Volksmenge

geschah, mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse, und endlich, wenn solche Auffoderung schriftlich, oder doch nicht vor versammelter Volksmenge geschehen, mit Gefängniß auf einen Monat bis zu drei Monaten bestraft.

§. 34. Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffodern, oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerks-Gesellen, oder Fabrik-Arbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche, wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit oder ihre Herren, sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffordern, oder mit solcher Verabredung drohen, sollen mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung belegt, und wenn ein Aufstand hieraus erfolgt, sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerst dazu aufgefodert haben, als Urheber des Aufstandes bestraft werden.

§. 35. Gleiche Strafe soll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorsatze durch abergläubische Prophezeihungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hungersnoth und dergleichen die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen.

§. 36. Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen die Gesetze des Staats oder Rechte der Mitbürger, unter betrüglichem Vorwande der Religion, auffodert, wer für betrüglich vorgegebene Religions-Sätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder andern Privat-Absichten Anhänger zu werben sucht, soll, wenn seine Handlng nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhstifter zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Arglose Schwärmer sind durch Belehrung zu bessern, oder durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu stellen.

§. 37. Sektenstifter, welche ihre an sich unschuldige Religions-Meinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten, oder geltend zu machen suchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufreitzen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehre mit Anderen abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbothe zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äussere Kennzeichen zu unterscheiden suchen, sind als Unruhstifter mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 38. Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen, oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Partheien Religions-Haß zu wecken oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

§. 39. Wer einer Obrigkeit, oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorsame gegen die öffentliche Autorität, seine Wohnung zu öffnen verweigert, so, daß dieselbe mit Gewalt geöffnet werden muß, ist mit zwei- bis achttägigem Gefängnisse zu bestrafen.

§. 40. Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeschuldigten verhindert, denselben bei sich verbirgt, ihm zu seiner Flucht behilflich ist, wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist.

§. 41. Wer einen Gefangenen, welcher, zur Strafe oder zur Sicherung, seiner Freiheit beraubt ist, aus dem Straforte, Gefängnisse, oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, der soll, wenn nicht Art und Umstände der Befreiung ein schwereres Verbrechen begründen, ohne Rücksicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, 1) wenn der Befreite wegen eines Kapital-Verbrechens ge-

fangen war, mit vier- bis sechsjährigem Arbeitshause, 2) wenn ein Sträfling aus dem Zuchthause, oder ein Angeschuldigter wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängnisse befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause, 3) wenn ein Verbrecher dem Arbeitshause, oder ein Angeschuldigter, wegen eines mit Arbeitshaus gesetzlich bedrohten Verbrechens, dem Gefängnisse entzogen worden, mit einmonatlichem bis halbjährigem Gefängnisse, endlich 4) in andern, als den vorgenannten Fällen, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigång bestraft werden.

§. 42. Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere Staatsdiener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind, nebst den §. 41. verordneten Strafen, der Dienstes-Entsetzung unterworfen. Eine durch ihre Fahrlässigkeit veranlaßte Entweichung soll mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse, und im Wiederholungsfalle nebst verdoppelter Dauer der Gefängnißstrafe, mit Dienstes-Entsetzung belegt werden.

Vierter Titel.

Von den Verbrechen wider den öffentlichen Rechts-Frieden im Staate.

§. 43. Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechts-Ansprüche gegen andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 44. Wer, um für eine vermeintliche oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen, oder um einen behaupteten Rechts-Anspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen, die Person des andern gewaltthätig überfällt, leidet ein- bis dreimonatliche, geschärfte Gefängniß-Strafe, wenn nicht die Gewaltthat in strafbarere Uebertretung übergegangen ist.

§. 45. Diejenigen, welche, um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechtes zu stören, oder zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen, oder sonst eigenmächtig sich eindringen; diese sollen, wenn es nicht zu schwerern Uebertretungen

gekommen ist, mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

§. 46. Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnugen oder liegende Gründe aus irgend einer vorbemerkten Absicht (§. 44.) eindringt oder einfällt, oder dieselben, um einzudringen, gewaltsam anfällt, leidet drei- bis sechsmonatliche Gefängniß-Strafe.

§. 47. Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung, oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten in einen Trupp vereinigt, eine der vorbeschriebenen Handlungen (§. 44. 45.) verüben, so heißt dieses ein Landfriedensbruch, welcher, wenn an Personen wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden sind, 1) mit drei- bis sechsjährigem Arbeitshause, 2) an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause, und 3) an unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden soll.

Wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden sind, so haben 1) die Rädelsführer ein- bis

dreijähriges Arbeitshaus; 2) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre; 3) die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei- bis sechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

§. 48. Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieses schwerern Verbrechens geschärft zur Anwendung.

§. 49. Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (§. 47.) ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen; desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruches (§. 47.) verübtes Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Friedensbruch bestraft.

§. 50. Wer in einer Kirche, oder einem andern religiösen Versammlungsorte zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht, soll, wenn solche That nicht in Gestalt eines Landfriedensbruches oder andern schwerern Verbrechens begangen worden, eine drei-

bis zwölfmonatliche Gefängniß-Strafe leiden; auch zwischen förmlich aufgenommenen oder bloß geduldeten Religions-Gemeinden kein Unterschied gemacht werden.

§. 51. Wenn an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung, oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen werden; so ist der Thäter ein- bis dreimonatlicher Gefängniß-Strafe, und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist, unterworfen.

Fünfter Titel.

Bestimmung der Strafen.

§. 52. Nachdem in den obigen Gesetzen die Strafen des Todes, des Zuchthauses, des Arbeitshauses, des Gefängnisses und der körperlichen Züchtigung ausgesprochen sind, mit diesen Ausdrücken aber die verschiedenen in Unserm Reiche bestehenden Kriminal-Gesetze verschiedene Begriffe verbinden, oder doch in der Art der Vollziehung Unterschiede festsetzen, welche sich mit der die gleichheitliche Behandlung der Verbrecher fodernden Gerechtigkeit nicht ver-

tragen würden: so wollen Wir auch die Bestimmungen der erwähnten Strafen in folgenden §§. kund machen.

§. 53. Wer das Leben verwirkt hat, wird mit abgeschornen Haaren und entblößtem Haupte, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatze geführt, und daselbst enthauptet. Sein Vermögen fällt an seine Erben; doch ist er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils unfähig zu einer letzten Willens-Ordnung oder Schenkung unter Lebenden. Wie die Todesstrafe beim Hochverrathe verschärft werden soll, ist §. 3. bestimmt.

§. 54. Der zum Zuchthaus Verurtheilte behält sein Eigenthum, und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte; doch ist er während seiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall oder unter Lebenden. Bei dem Eintritte in das Haus werden ihm die Haare abgeschoren; er bekommt Zuchthaus-Kleidung; eine Kette geht ihm vom rechten zum linken Fuße, wenn nicht eine besonders bewiesene Gefährlichkeit eine stärkere Feßlung nothwendig macht. Er empfängt täglich warme Speise; doch nur zweimal wöchentlich ein halb Pfund Fleisch,

und, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk als Wasser.

§. 55. Die zum Arbeitshause verurtheilten Sträflinge behalten alle ihre Privatrechte, mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todsfall darüber zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes, welches, wo es möglich ist, von dem Zuchthaus-Gebäude völlig abgesondert seyn muß, zur Arbeit mit Strenge angehalten. Sie werden nicht gefesselt, ausser bei besonderer Gefahr der Flucht. Im übrigen werden sie den Züchtlingen gleich behandelt.

§. 56. Wo das Gesetz Gefängnißstrafe bestimmt, wird der Verurtheilte entweder in der Frohnveste, oder in einem andern, von dem Arbeitshause verschiedenen Orts-Gefängnisse, oder auch auf einer Festung, entfernt von allem menschlichen Umgange, bei einfacher Zuchthaus-Kost eingesperrt, mit Vorbehalt aller seiner Privatrechte.

§. 57. Sobald die Gefängniß-Strafe auf länger, als einen Monat zuerkannt worden, soll der Verbrecher zur Arbeit, und, so weit es die Umstände verstatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes angehalten werden.

§. 58. Eine körperliche Züchtigung darf die Zahl von hundert Streichen niemals überschreiten.

Die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen.

Sie soll auf den entblößten Rücken, mit einer aus Birkenreisern gebundenen Ruthe vollzogen werden.

Wo das Urtheil nicht ausdrücklich öffentliche körperliche Züchtigung bestimmt, soll sie im Gefängnisse, vor einer Gerichtsperson, von dem Gerichtsknechte vollzogen werden.

§. 59. Körperliche Züchtigung kann nur nach beifälligem Gutachten des Gerichts-Arztes vollzogen werden. Wäre Gefahr für Leben oder Gesundheit zu besorgen, so soll dieselbe, je nachdem sie als Hauptstrafe, oder nur als Schärfung zuzuerkennen wäre, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, oder mit einer anderen Schärfungsart vertauscht werden.

§. 60. Die körperliche Züchtigung soll immer nur beim Eintritte in den Strafort, nie am Ende der Strafzeit vollzogen werden.

München den 27. Juli 1809.

Organisation

des Polizei-Bureau in N. im Jahr 1810.

Das Polizei-Personale besteht aus dem königl. Polizei-Kommissär, einem Actuar, 3 Offizianten, und zuweilen aus einem Diurnisten, wenn sich die Geschäfte häufen.

Die niedere Dienerschaft aus dem Polizei-Rottmeister, 6 auch 7 Polizei-Soldaten, Polizei-Profos, Hausmeister, Marktmeister, und 36 Gassen-Hauptleuten.

Zur Geschäfts-Ordnung gehören:

1. Alphabetisches Sachen-Register über alle königl. baier. Verordnungen.
2. Die Regierungsblätter vom Jahre 1799 anfangend.
3. Intelligenzblatt von München vom nämlichen Jahre anfangend.
4. Polizei-Verfügungen von N., oder die Wochenblätter vom Jahre 1806 anfangend.
5. Polizei-Handbibliothek, nebst topographischer Karte der Stadt N.
6. Konscriptionsbuch der Stadt nach den 4 Vierteln, mit Benennung der Häuser-

Eigenthümer, Hausnumer, Gewerbes, Straße, — der Miethleute — ꝛc.

7. Alphabetisches Register von mehreren Büchern A bis Z über das Konscriptionsbuch mit den Kolonnen, Familien-Namen, Taufnamen, Folium versehen, letztere Kolonne als die breiteste hat mehrere durchgezogene Linien, damit die öfteren Quartiers-Veränderungen nachgetragen werden können.

8. Gewerbs-Kataster, in alphabetischer Ordnung.

9. Matrikel über Personal-Konzessionen.

10. Handlungs- und Gewerbs-Patenten-Matrikel.

11. Konscriptionsbuch über die in Arbeit stehende Ausländer.
12. — — — — über die Inländischen Gesellen.
13. — — — — über die Dienstbothen.

(11.–13.: Nebst alphabetischen Register.)

14. Fremdenbuch, nebst Register.

15. Paß- und Wanderbuch, nebst Register.

16. Kontrasignationsbuch über die Schuljugend, nebst alphabetischem Register.

17. — — — — über Studierende, nebst alphabethischem Register.

18. Vormerkungsbuch über ertheilte Aufenthalts-Karten.

19. — — — — über die Arbeiter am Wasserbau ꝛc.

20. — — — — über Soldaten auf Urlaub.

21. — — — — über angekommene Fremde mit Mautpässen.

22. — — — — über ertheilte Thorpässe.

23. — — — — über ertheilte Erlaubniß zu Hausiren.

24. — — — — über Freinächte oder Musikanten-Halten.

25. — — — — über die von 8 zu 8 Tagen zum Feuerpiquet kommandirte Mannschaft.

(Items 18–25: Nebst alphabetischem Register.)

26. — — — — über den monatlichen Viehmarkt nach vorgeschriebenen Tabellen.

27. — — — — über den wöchentlichen Fruchtmarkt, und regulirte Brodtaxe nach dem mittleren Schranenpreis.

28. Armen-Konscriptionsbuch nach den 4 Stadtvierteln.

29. Sammlungsbücher für die freywilligen Beiträge zur Armenkasse.

(Items 28–29: Nebst Register.)

30. Vagantenbuch.
31. Steckbriefbuch.
32. Ordrebuch für die Polizei-Mannschaft.
33. Tagbuch des Rottmeisters.
34. Notizenbuch desselben.
35. Muster-Rolle über alle, sowohl kantonspflichtige, als nichtpflichtige Bürger- und Beisitzers-Söhne.
36. Vormerkungsbuch über die Militärdienstes unfähige Bürger- und Beisitzers-Söhne.
37. Geburts-
38. Trauungs- und
39. Sterbregister nach gesagter Vorschrift.

Nebst Register.

40. Exhibitionsbuch nach folgenden Rubriken: 1) Numer, 2) Jahr, Monat und Tag der Präsentation, 3) Haupt-Inhalt des Exhibiti, 4) Verfügung, 5) wo das Exhibitum in registratura zu finden, 6) unter welchem Numer die Exhibition lauft, 7) Bemerkung der Auslage mit der Unterabtheilung an Porto fl. — kr. und Taxen mit fl. — kr.

41. Expeditionsbuch nach den Kolonnen: 1) Numer der Expedition, 2) Jahr, Monat und Tag, 3) Haupt-Inhalt der Expedition, 4) durch wen sie bestellt worden, 5) unter welcher Numer das Exhibitum lauft, und wo die Aktenstücke in registratura zu finden sind, 6) Vormerkung der Taxen fl. — kr. pf. der Stempelgebühren fl. — kr. pf., der Auslagen auf Porto fl. — kr., 7) Anmerkung.

42. Vormerkungsbuch über die von den Gemeinde-Gliedern sich angeschaften Feuerlöscheimer und Laternen.

43. Impfungsbücher und Register.

44. Bücher über die Dienstbothen-Kreuzer zum Kranken-Institut nach besonders gedurckten Formularien.

45. Buch über die wöchentlichen Beiträge zur Rumforderſuppen-Anstalt in den Wintermonaten.

46. Korrespondenzbuch mit benachbarten Polizei-Behörden nach dem Art. 100 der Instruktion für die Polizei-Direktionen in den Städten. *)

47. Vormerkungsbuch über das Krankenhaus.

---

*) In Kriegszeiten wurde ein besonderes Korrespondenz-Buch mit den militärischen Behörden über das Einquartierungswesen, Truppen und Krankenverpflegung geführt.

48. Vormerkungsbuch über das Haus der Unheilbaren.

49. — — — — über das Gebährhaus.

50. — — — — über Waisen und Findlinge.

51. — — — — über Arbeitshaus.

52. — — — — über das Zuchthaus, nebst Monats-Tabellen über die Besserung rc.

53. — — — — über die Feuergeräthschaften und deren Zustand.

54. — — — — über die Blitzableiter.

55. — — — — über Rettungsanstalten für Ertrunkene rc.

56. — — — — über Silber- und Goldproben.

57. — — — — über Maas und Gewicht.

58. — — — — über Polizei-Einnahme und Ausgabe nach bestimmter Vorschrift.

59. Paßdepositionsbuch in und außer der Dultzeit.

60. Polizeitagbuch.
61. Polizei-Verhandlungs-Protokoll.
62. Polizei-Warnungs- oder Correktions-Protokoll.

} Nebst alphabetischem Register.

63. Polizei=Straf=Protoll.
64. — — Waaren=Konsiskations=Protokoll.
65. — — Bothen=Visitations=Protokoll.
66. — — Bier=Visitations=Protokoll.
67. — — Brod=Visitations=Protokoll.
68. — — Apotheker=Visitations=Protokoll.
69. — — Feuer=Visitations=Protokoll.
70. — — Mühlen=Visitations=Protokoll.
71. — — Almosen=Fassions=Protokoll.
72. — — Buch über erhobene Zoll=Patenten=Gelder.

Nebst alphabetischem Register.

73. Buch über freiwillige Beiträge zur Unterstützung verunglückter Personen.
74. Das schwarze Buch, worin die Fehler, Vergehen und Strafen der Polizeidiener bemerkt werden.
75. Geheimes Buch des Dirrigenten.

Verzeichniß

der Berichte, welche die Polizei-Behörde monatlich, vierteljährig, alle halb Jahr, und jährlich zu erstatten hat.

Monatlich.

1. Den gewöhnlichen Monatsbericht nach dem in der allerhöchsten Verordnung vom 24. Septbr. 1808. (Regierungsblatt St. 63. §. 36.) bestimmten 12 Rubriken, die aber nicht alle Polizei-Gegenstände umfaßten, daher supplicirt werden muß.

2. Tabellarischer Auszug der Tagbücher der Stiftungen zum Behuf der Wohlthätigkeit, oder Einnahm- und Ausgabsübersicht in Betreff der Armen.

3. Tabellarische Uebersicht der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

4. — — — über die Gestorbenen nach dem Alter, Geschlecht und Krankheit.

5. — — — über die vorgefallene Polizei-Strafen, und der im Laufe des Monats verhafteten und durch den Schub gelieferten Personen.

6. Ueber alle in die öffentlichen Krankenhäuser, Heilungsanstalten und Gebährhäuser aufgenommene und ausgetretene Personen.

7. Anzeige des Getreid- und Victualien-Preises.

8. Uebersicht der Polizei-Rechnung.

9. — — der Armen-Instituts-Rechnung nach ihren Hauptrubriken.

10. — — über aufgebrachte französische Deserteur und daher gebührende Gratifikationen.

11. Einquartierungsliste vom verflossenen Monat.

12. Resultaten des Viehmarkts nach vorgeschriebener Tabelle.

Vierteljährig.

1. Ueber den Bestand der Waisenkinder, welche Bürgern zur Verpflegung übergeben sind.

2. Ueber die Publikation der Verordnung wegen Verheimlichung der Niederkunften.

3. Ueber Gewicht- und Maas-Visitationen.

4. Ueber die Aufsicht auf fremde Unterthanen.

5. Ueber den angefallenen Betrag zur militärischen Oekonomie-Kasse.

Halbjährlich.

1. Ueber Feuerlöschgeräthschaften, die jährlich im Monat Mai und Oktober visitirt werden sollen.
2. Ueber die Publikation der Feuerordnung bei den Zünften.

Jährlich.

1. Ein Jahrsbericht an das königl. General-Kreiskommissariat nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnungen im Regierungsblatt 1807. St. I. S. 22. und 1809. St. 74. S. 1721.
2. Publikation der Verordnung über das Bestechen der Staatsdiener.
3. Revision der hier tollerirten verheiratheten Personen.
4. Einsendung des Hopfenpreises vom Monat Oktober und November.
5. Einsendung der Ab- und Zugangs-Verzeichniße der Militärpflichtigen zum Kantonskommissariat.
6. Visitation der Reserve-Brunnen.
7. Ueber geimpfte, impfähige, und impfpflichtige Kinder.
8. Ueber schulfähige Kinder.

9. Allgemeine Uebersicht der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen.

10. Ueber Apotheker-Visitationen.

Jede Polizeibehörde muß also zu bestimmten Zeiten über die wichtigsten Polizei-Gegenstände Berichte erstatten, und die vorgeschriebenen Tabellen und Uebersichten an die höchste Stelle einschicken. Jene belaufen sich auf die Zahl von 168, und letztere jährlich auf 120, unter diesen aber sind die wöchentliche tabellarische 19 Expeditionen von Schrannen- und Viktualien-Preisen, welche jährlich 912 Tabellen ausmachen, nicht begriffen.

Aus diesem Verzeichnisse geht das Resultat hervor, daß die praktische Polizei unaufhörlich beschäftiget ist, nnd daß sie, so lang bloß administrative Gegenstände von der Lokal-Polizei nicht getrennt werden, mit andern städtischen Bureau-Geschäften in Hinsicht auf die täglichen Anstrengungen des Polizei-Personals, das aus diesem Grunde manchen Vergnügungen und Geisteserhohlungen entsagen muß, nie verglichen werden darf.

Ueber daß muß jede Polizeibehörde bei außerordentlichen Ereignissen ohne Verzug vorläufigen, und nach beendigter Untersuchung

ausführlichen Anzeigsbericht mit Gutachten erstatten.

Sämmtliche Polizei-Direktionen, Kommissariate, und Landgerichte sind angewiesen, zu Anfange jedes Jahrs an ihre vorgesetzte General-Kreiskommissariate, wie im vorstehenden Verzeichnisse schon bemerkt worden, einen historisch-statistischen Jahrsbericht nach folgenden Rubriken einzuschicken *)

1) Aus dem Geburts- Trauungs- und Sterbregistern, wovon nach der allerhöchsten Verordnung vom 31. Jänner 1803. jährlich der General-Konspect besonders eingesendet wird, soll die Summe der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen in der ersten Beilage des Berichts bemerkt werden.

2) Die statistischen Angaben, welche ausserdem jedes Landgericht sich zu verschaffen weiß, oder sammelten, nehmen den zweiten Ort in dem Jahrsberichte ein.

3) Ueber die Verbreitung der Kuhpockenimpfung soll jedes königl. Landgericht

*) S. k. Verordnung vom 26. Dezember 1806 im Regierungsblatt 1807. St. I. Seite 22. f. und St. 74. vom Jahr 1809. S. 1722. f.

eine Uebersicht, wie von den Jahren 1803. und 1804 in dem Regierungsblatte vom 14. May 1805. enthalten ist, einsenden.

4) Der Jahrsbericht soll enthalten, ob die Gerichts-Physiker die ihnen im Jahre 1803 vorgeschriebene Instruktion erfüllen. Das General-Kommissariat wird mit dem Hauptberichte auch Gutachten der medizinischen Sektion über den Zustand der medizinischen Polizei und ihre Verbesserung verbinden..

5) Was im Laufe des Jahrs zur reelen Verbesserung der Schulanstalten durch Herstellung zweckmäßiger Schulgebäude, Anstellung geprüfter Schullehrer, Gehaltsverbesserungen, neue Fundationen u. dgl., sowohl durch Staats- als Privatbemühungen geschehen ist?

6) Wie die Landgerichte die über das Armenwesen unterm 23. November 1804 erlassene Verordnung vollzogen, und ausgeführt haben? — Sie haben eine summarische Uebersicht über die Rechnung des Armenfonds beizulegen.

7) Ob der Sicherheitskordon seiner Instruktion nachkomme, aus welcher Mannschaft er bestehe; ob die Verordnung vom 24. März 1805 in Hinsicht auf die Reise-Pässe der Fremden gehörig

Bayerische
Staatsbibliothek
München

befolgt werde? *) von der Kordons-Rechnung ist ebenfalls eine summarische Uebersicht beizulegen.

8) Ob über die übrigen Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben ordentliche Gemeinde-Rechnungen gepflogen werden; wenn sie zur Justifikation eingesendet worden sind, und ob sie noch auf derselben beruhen.

9) Die Stadtkammer- Kirchen- und Stiftungs-Rechnungen, welche von den Städten und Märkten eingesendet werden müssen, sind in ein Verzeichniß zu bringen, und bei jeder zu bemerken, wenn sie zur Justifikation eingeschickt worden sind, und ob diese schon erfolgt sei, oder nicht?

10) Die Landgerichte haben anzuzeigen, ob sie die unterm 1ten Dezember 1804 anbefohlenen Gewerbskataster hergestellt, und eingesendet haben?

11) Auf welche Weise sie sich die gute Erhaltung und Verbesserung der ihrer Aufsicht anvertrauten Wegen, Brücken &c. haben angelegen seyn lassen?

12) Die im Laufe des Jahres vorgegangenen Fortschritte in der Kultur des Bo-

*) Hieher gehört die neueste königl. Verordnung vom 10. März 1809 an, im Regierungsblatt St. 73. S. 1698. f.

Bayerische Staatsbibliothek München

dens, Abtheilung der Gemeinheiten, Urbarmachung öder Gründe, Anbauung der Brachen, Ansiedlungen, Güterzertrümmerungen, sind in eine Uebersicht zusammen zu fassen.

13) In dem Berichte soll ferner die Befolgung der für die Städte, Märkte und Dörfer unter dem 28. Januar 1805 erlassenen Bauordnung.

14) Die Wirkung der Verordnung über die abgewürdigten Feiertage, — die Beobachtung der Gesinde-Ordnung nachgewiesen werden.

15) Die Landgerichte sollen angeben, ob die unterm 9. May 1803 anbefohlene Einsendung der Inventarien über die Löschgeräthschaften vollzogen, und was zu deren Beischaffung verfügt worden sey? auf die Fortschritte der Brandassekuranz in jedem Landgerichte wird bei der öffentlichen jährlichen Abrechnung von der dafür aufgestellten Kommission Aufmerksamkeit getroffen werden.

16) Jedes Landgericht liefert eine Uebersicht, in welche Obmannschaften, Hauptmannschaften, oder Unterabtheilungen dasselbe eingetheilt sey, welche Einrichtung und Verfassung die darunter begriffenen Dörfer haben, auf welche Art al-

lenthalben für gute Dorf- und Feldpolizei gesorgt werde?

17) Ueber das Verhalten der Landgerichts-Aktuars, der Prokuratoren, Schreiber, Praktikanten, Gerichtsdiener, soll der Jahrsbericht die Anzeige enthalten.

18) Die Individuen, welche sich in der Religionslehre, Unterricht medizinischer Hilfe, Armenbesorgung, Beförderung der Kultur, Industrie, durch eine rühmliche Handlung auszeichnen, sollen in dem Berichte benannt werden.

19) Jedes Landgericht hat endlich seine eigenen Vorschläge, als es in einem oder dem andern Theile der Administration nach den allgemeinen oder Lokal-Bedürfnissen, zweckmäßig findet, noch beizufügen.

Auf die nämliche Weise, wie die Landgerichte, sind auch die Stadt- und Polizei-Kommissariate derjenigen Städte, wo besondere Beamte dafür angestellt sind, verbunden, über ihre Administration den Jahrsbericht an das General-Kommissariat zu erstatten.

Dieser soll die nämlichen Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. — 14. 15. 18. 19. und zugleich eine summarische Uebersicht der letzten Stadt- Kammer- Kirchen- und milden Stiftungs-Rechnungen,

wodurch die Verwaltung dieser Städte beständig übersehen, und verglichen werden kann, einhalten. Insonderheit haben die Polizeidirektionen anzuzeigen, wie sie für die Reinlichkeit der Strassen, Verbesserung des Pflasters, Beobachtung der vorgeschriebenen Bauordnung, Feuerordnung, für Armenpflege, Fremden-Polizei, Erhaltung der Marktfreiheit, richtiges Maas und Gewicht, Gesundheit der Lebensmittel, und wo es nothwendig ist, für die nächtliche Beleuchtung gesorgt haben.

Nach der neuesten allerhöchsten Verordnung vom 13. Oktober 1809. (Regierungsblatt St. 74.) die Form der künftigen Jahrsberichte betreffend soll, um Einheit und Gleichförmigkeit im ganzen Geschäfte zu erzielen, Folgendes beobachtet werden.

I. Für die Statistik des Königreiches.

Vom 1. Oktober l. J. an bis letzten September 1810 sollen die sämmtlichen Landgerichte, Polizeidirektionen, Polizeikommissariate und Mediatjustizkanzleien nachstehende Verzeichnisse als Grundtabellen nach den beygefügten Formularien aufnehmen.

1) Ueber den topographischen Inhalt ihres Bezirkes, nach Städ-

ten, Märkten oder Flecken, Dörfern, Weilern, einöden Höfen und Mühlen, unter der Bemerkung der Zahl der Häuser und sonstigen Gebäude, ihrer Bauart, und ihres in der Brandassekuration versicherten Werthes;

2) über die Volkszahl. Nicht nur die Zahl sämmtlicher Familien, sondern aller und jeder Einwohner an Männern, Weibern, Kindern und Gesinde, sowohl vom Zivil- als Militärstande, ist aufzuführen.

Wie sich diese ihrer Zahl nach, nach den verschiedenen Religions-Parteien, dann dem Bürger- und Bauernstande abtheilen, ist zugleich zu wissen nöthig.

Diesem sind beizufügen:

a) die Geburts- Trauungs- und Sterbelisten;

b) die Uebersicht der Verstorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheiten;

3) über die vorzüglichsten rohen Produkte des Mineralreiches, ihren ungefähren Werth und Absatz;

4) über die vorzüglichsten Produkte des Pflanzenreiches, unter der Bemerkung der Größe des Grund und Bodens, des Quantums der Aussaat und des

Ertrags der Erndte, dann der übrigen wichtigsten Gattung von Früchten.

Die Amtsbehörden haben zu dieser Tabelle nicht nur die Materialien der Steuer-Rektifikation, die Flur- und Zehentbeschreibungen, die Vermessungs-Register und Descriptionen der Waldungen zu benutzen, und von den Rentämtern und Forststellen zur Einsicht zu verlangen, sondern rücksichtlich der Aussaat und des Ertrags des Bodens hauptsächlich die verständigsten Landwirthe jedes Orts zu vernehmen. Von diesen ist anzugeben: wie sich die ganze Ortsflur nach der Tagwerks- oder Morgenzahl des besten, mittelmäßigen und schlechten Bodens eintheilen lasse; was jede Klasse dieses Erdreichs im Durchschnitte zur Aussaat auf den Morgen oder das Tagwerk nach allen Getreidsorten erfodern, und was letzteres dafür in der Erndte an Schobern, und diese an Körner Quantum ertrage? Das auf die Total-Summe zu berechnende Facit ist, nach Abzug des jährlich unangebauten Feldes, sodann in die Orts-Tabelle einzusetzen;

5) über die Produkte des Thierreichs, oder den Viehstand an Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen. Sonstige vorzügliche Gattungen sind in den Anmerkungen summarisch anzuführen;

6) über den Seidenbau. Hierüber ist in denjenigen südlichen Theilen Unsers Reichs, wo solcher mit Erfolg getrieben wird, eine eigene besondere Tabelle, und zwar:

a) über den Gewinn

α) an Coccons nach Zahl und Gewicht,

β) an roher Seide nach baierischen Pfunden;

b) über den Absatz der rohen Seide, und dessen Werth zu Gelde

α) im Inlande,

β) im Auslande,

beizulegen;

7) über die bestehenden Manufakturen und Fabriken, nach der Zahl derselben, und ihrer Arbeiter, den Werth ihrer jährlichen Fabrikate, ihren Absatz im In- und Auslande, und den Verbrauch von inländischen und ausländischen Materialien;

8) über die Zahl und verschiedenen Gattungen der vorhandenen Künstler und Handwerker;

9) über die Zahl der Speditionshändler, Kaufleute und Krämer; ihren Handel mit in- und ausläudischen Waaren ins In- und Ausland.

Es sollen jedoch sowohl hiebei, als oben bei Nro. 7. die Polizeibeamten nicht befugt seyn, von den Fabrikanten und Kaufleuten, zum Zwecke der gegenwärtigen statistischen Notizen, die Vorlegung der Handelsbücher zu fodern. Es genügt, wenn diese die erfoderlichen Nachrichten auf ihre Bürger- und Unterthanen-Pflicht, wahrheitsmäßig angeben. Offenbare Unwahrheiten sind durch Vernehmung anderer kündiger Männer zu berichtigen, und sofern sie klar dargethan sind, durch Geldstrafen zu rügen. Uebrigens sind die Aemter verpflichtet; die einzelnen Angaben auf Verlangen geheim zu halten;

10) über den Getreid- und Viehhandel auf den Schrannen- und Viehmärkten, besonders über die Ausfuhr ins Ausland, welche auch von den übrigen vorzüglichen Produkten des Pflanzen- und Thierreichs, so weit möglich summarisch zu bemerken ist.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Landgerichten und übrigen Polizeistellen, diese sämmtlichen Verzeichnisse nach dem Zustande des Administrations-Jahrs $180\frac{9}{10}$ über jedes einzelne Ort aufzunehmen, das Resultat eines jeden Orts, in die Haupt-Tabelle des ganzen Amts-Distriktes, summarisch einzutragen, und diese mit Bericht an das vorgesetzte General-Kreis-Kommissariat einzusenden. Den Me-

biat-Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Gerichten bleibt die Aufnahme in geschlossenen Distrikten überlassen. In vermischten Orten gebührt sie aber den Landgerichten, an welche auch die Patrimonial-Gerichte ihre aufgenommenen Tabellen sogleich zu übergeben haben.

Aus den eingekommenen Aemter-Tabellen stellen die General-Kreis-Kommissariate die General-Tabelle des ganzen Kreises, nach den nämlichen Formularien, worin statt der Namen der Orte die Namen der Aemter in alphabetischer Ordnung erscheinen, vollständig zusammen, und legen solche unter Beifügung der speziellen Aemter-Verzeichnisse, Unserm Ministerium des Innern im Jahrsberichte vor.

II. Für die Resultate der geführten Amts-Administration.

Ausser den, im vorstehenden Abschnitte gefoderten eigentlichen statistischen Nachrichten, haben die General-Kreiskommissariate jährlich über ihre im abgelaufenen Etats-Jahre vollzogene Amtsführung Rechenschaft zu geben, die wichtigsten Momente derselben auszuheben, und die Resultate vorzulegen. Diejenigen Geschäfts-Rubriken, welche die Instruktion vom 17. Juli vorigen Jahres vorschreibt, müssen hiebei zum Leitfaden dienen. Jeder General-Kreis-Kommissär hat deßhalb anzuzeigen:

A. in Ansehung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Kreises:

1) den Zustand der Gränzen gegen das Ausland, und der mit den auswärtigen Gränz-Nachbarn obwaltenden Streitigkeiten;

2) die Zahl der geschehenen Aus- und Einwanderungen, und die damit verknüpften Vermögens-Exportationen und Importationen, nach beiliegenden Formular. Die hauptsächlichsten Ursachen der Auswanderungen sind im Berichte zu entwickeln;

3) das Verhalten der im Kreise befindlichen Mediat-Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Gerichte, rücksichtlich der Beobachtung der landesherrlichen Konstitutionen und Verordnungen;

4) die Veränderungen und Todesfälle bei den durch das organische Edikt bestimmten Wahlversammlungen und Kreis-Deputationen nach erfolgter Formation derselben.

B. im Betreff der Polizei, und zwar

I. in Hinsicht auf die Sicherheit der Einwohner:

1) Die Wirkung des aufgestellten Polizei-Kordons. Die Zahl der Kordonsmannschaft, und der von ihr aufgegriffe-

nen Personen; dann die summarische Einnahme und Ausgabe der Kordons-Rechnungen, oder der durch den Kordon verursachten Kosten, ist nach beiliegender Tabelle beizuschliessen.

2) Die richtige Befolgung der über das Paßwesen ergangenen Verordnungen;

3) den Zustand der vorhandenen Zuchthäuser, Korrektions-Häuser, Strafarbeits-Anstalten, und Polizei-Gefängnisse; und zwar durch Vorlegung einer Tabelle nach beifolgendem Muster;

4) den Bestand der Brand-Assekuranz-Anstalt, und deren Zu- oder Abnahme; unter Anführung der Summe des eingeschätzten Assekuranz-Werths, der Zahl der sich ergebenen Feuersbrünste und der dadurch abgebrannten Gebäude, des Quantums des entstandenen Schadens, und der hiernach sich vom Hundert ergebenen Assekuranz-Beiträge. Zugleich ist zu bemerken, ob die Unterpolizei-Behörden die Inventarien der Feuerlösch-Geräthschaften gehörig eingesendet haben, und was zur Vervollständigung derselben geschehen ist;

5) die richtige Beobachtung, und den Erfolg der unterm 28. Jänner 1805 erlassenen Bauordnung. Die Zahl der neugebauten Häuser ist hiebei zu bemerken;

6) den Zustand der vorhandenen Beleuchtungs-Anstalten, unter Anführung der Orte, wo sich dieselbe befinden, und der sich im Laufe des Jahres ergebenen Vermehrung.

II. Rücksichtlich der Gesundheits-Polizei:

1) die epidemischen Krankheiten, welche
 a) unter Menschen
 b) unter dem Vieh
geherrscht haben; dann die Vorkehrungen, die dagegen getroffen worden sind;

2) die Zahl a) der angestellten Stadt- und Landgerichts-Physikern, b) der sonstigen praktizirenden Aerzte; c) der approbirten Wundärzte, und d) der angestellten verpflichteten Hebammen, worüber nach den verschiedenen Aemtern ein summarisches Verzeichniß beizulegen ist;

3) den Befund der Visitation der bestehenden Apotheken;

4) den Zustand der vorhandenen Hospitäler und Kranken-Anstalten aller Art, die Zahl derselben, und der darin aufgenommenen Kranken. Ein Verzeichniß ist hierüber nach beigehenden Formular vorzulegen;

5) die Resultate der Schutz-Pocken-Impfung, nach beigefügter tabellarischer Vorschrift.

Diesem allen ist noch ein gedrängter Auszug aus den, nach dem organischen Edikt vom 8. September 1808. §. 18. Lit. b. (Regierungsblatt desselben Jahres St. LVI. S. 2207) von den Kreis-Medizinal-Räthen durch das General-Kommissariat vierteljährig zu erstattenden Berichten für den Verfluß des ganzen Etats-Jahres beizufügen.

III. In Ansehung der Nahrung und des Kredits der Einwohner.

1) Die Zahl, Orte und Einrichtung der bestehenden Leih-Anstalten.

2) den Erfolg der Viktualien-Polizei-Visitationen, nach der Verordnung vom 24. Oktober 1808. (Regierungsblatt desselben Jahres St. LXIV. S. 2558). Eine kurze Uebersicht der im Laufe des Jahrs bestandenen Viktualien-Preise;

a) vom Getreide durch alle Sorten,

b) vom Fleisch nach dessen Gattungen

ist nach den verschiedenen Polizeistellen unter Bemerkung der daraus für den ganzen Kreis hervorgehenden Mittelpreise, hiemit zu verbinden;

3) die richtige Beobachtung der Gesindeordnung;

4) die Vollziehung und den Erfolg der Verordnungen über die Armenpflege. Die Zahl der vorhandenen Armen-Anstalten, und der darin recipirten Kranken, ist unter Schilderung des Zustandes dieser Institute, nach beigefügten Formular zusammenzustellen und einzusenden.

IV. In Betreff der Gewerbe.

1) Den Zustand derselben, und der Industrie im Allgemeinen; besonders, welche Gattungen der Künstler und Handwerker am blühendsten sind, und den meisten Absatz im In- und Auslande haben; sich durch vorzüglich gute Arbeiten, neue Erfindungen und dergleichen auszeichnen, welche dagegen in Verfall kommen, und aus welchen Ursachen; was im Laufe des Jahrs zur Belebung der Industrie geschehen ist, und welche Mittel zum Emporbringen der gesunkenen Gewerbe überhaupt am zweckmäßigsten seyn möchten;

2) die Zahl und Gattungen der ertheilten neuen Gewerbs-Koncessionen;

3) die Befolgung der über das Wandern der Handwerker erlassenen Verordnungen, wobei die Zahl der ins Ausland gewanderten inländischen Gesellen, nach den verschiedenen Gewerbs-Gattungen summarisch zu bemerken ist;

4) die bei den Handwerks-Zünften noch herrschenden Mißbräuche, unter sachgemässen Vorschlägen zu ihrer Anstellung.

V. Rücksichtlich der Kommunal-Verhältnisse.

1) Die Beschaffenheit des Gemeinde-Vermögens in Städten, Märkten oder Flecken, Dörfern und Weilern. Hierüber muß eine vorzulegende Uebersicht nach der Form der Beilage gefertigt werden;

2) den Zustand der Dorf- und Feld-Polizei im Allgemeinen, und was zur Handhabung und Beförderung derselben geschehen ist.

VI. Hinsichtlich der Gerichts-Polizei.

1) Die gegen die königlichen Beamten, ihre Schreiber und Gerichtsdiener vorgekommenen vorzüglichsten Beschwerden, und deren geschehene Abstellung.

Eine Konduiten-Liste über das Verhalten

a) der Landrichter, Landgerichts-Assessoren, Aktuare, Prokuratoren, Schreiber und Gerichtsdiener;

b) der Polizei-Direktoren, Polizei-Kommissäre, Polizei-Aktuare, Polizei-Offizianten und Polizei-Diener

muß jährlich mit separaten Berichte eingeschickt werden;

2) die von den Unterthanen wider ihre Grundherren, und deren Beamte erhobenen hauptsächlichen Klagen; dann was zu ihrer Abstellung verfügt worden ist.

VII. In Rücksicht auf die Sitten.

Welche Personen sich durch vorzügliche Tugenden, besonders im Unterrichte der Jugend, durch Lehre in medizinischen Anstalten, durch Beförderung der Industrie und Kultur, und durch sonstige rühmliche Handlungen ausgezeichnet haben.

VIII. In Betreff der Sorge für Unterricht und Bildung.

1) Den Zustand der Schulanstalten, und was für die Verbesserung derselben durch Herstellung zweckmäßiger Schulgebäude, Anstellung geprüfter Schullehrer, Gehalts-Verbesserungen, neue Fundationen u. dgl. sowohl durch Staats- als Privat-Bemühungen gethan worden ist.

Es ist hierüber ein kurzer Auszug aus dem am Ende eines jeden Schuljahres von den General-Kreis-Kommissariaten zu erstattenden eigenen, das ganze Studien- und Schulwesen ihrer Kreise umfassenden Haupt-Bericht, beizulegen; auch ein summari-

sches Verzeichniß der in den Städten bestehenden höhern und niedern Bildungs-Anstalten, unter Bemerkung der Zahl der Lehrer und Lernenden, beizufügen.

2) die Zahl und Beschaffenheit der Feiertags- und Industrie-Schulen.

IX. In Bezug auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse:

Die Wirkung der Verordnung über die abgewürdigten Feiertage.

C. Für die Militär-Gegenstände.

Die Zahl der National-Garde dritter Klasse nach Infanterie, Kavallerie und Artillerie, abgesondert; unter Bemerkung der Zahl der Regimenter, Bataillons- und Kompagnien. Eine Zusammenstellung nach den verschiedenen Bezirken der Landgerichte und Polizei-Behörden ist hiemit zu verbinden. Künftig kommen in gleicher Art auch die summarischen Listen der mobilien Legionen in Ansatz.

Die Verdienste der National-Garde dritter Klasse für die innere und äussere Sicherheit im abgelaufenen Jahre, sind kürzlich anzuführen.

D. In Ansehung staatswirthschaftlicher Gegenstände, und zwar:

1) in Hinsicht auf Produktion, die Fortschritte in der Kultur des Bodens, Abtheilung der Gemeinheiten, Urbarmachung öder Gründe, Anbauung der Brache in neuen Ansiedlungen und Güterzertrümmerungen.

Ein beizulegendes Tableau nach anliegender Form hat hierüber die Resultate zusammenzustellen.

2) In Betreff der Fabrikation;

die Bemühungen zur Beförderung der Manufakturen und Fabriken, und deren Zustand im Allgemeinen; die am meisten blühenden Gattungen derselben; die Arten der in Abnehmen kommenden; die Ursachen ihres Verfalls und die Mittel zu ihrer Wiederbelebung.

3) Hinsichtlich des Handels;

a) die Beschaffenheit desselben, das Blühen oder Abnehmen des Kommerzes unter besonderer Betrachtung des Einfuhr- Ausfuhr- und Zwischenhandels, die Hindernisse, die noch im Wege stehen, und die Beförderungs-Mittel, die anzuwenden seyn möchten;

b) den Zustand des Strassen- Wasser- und Brückenbaues, und was für dessen Verbesserung, so wie für die Vicinal-Wege geschehen ist.

Diesem allen ist noch am Schlusse anzuhängen:

E. eine kurze Schilderung der sich im Laufe des Jahres ergebenen merkwürdigsten Unglücksfälle, Natur-Begebenheiten, und sonstiger wichtiger Ereignisse;

F. die Bemerkung der Verbesserungs-Vorschläge in den einzelnen Theilen der Administration nach den lokalen oder allgemeinen Bedürfnissen, so wie solche aus den Berichten der Unterbehörden, und den eigenen Beobachtungen der General-Kreis-Kommissariate sich ergeben.

Wir setzen in den Diensteseifer Unserer sämmtlichen General-Kreis-Kommissariate und der ihnen untergeordneten Stellen das Vertrauen, daß sie sowohl der Aufnahme der vorgeschriebenen statistischen Verzeichnisse, als den übrigen Theilen des Jahrsberichts diejenige Gründlichkeit und fleißige Bearbeitung widmen werden, welche die Wichtigkeit der Sache erheischt. Alle und jede übrigen in den Kreisen befindlichen Amtsbehörden, insbesondere die Rent- Maut- Forst- Bergwerks- und Salinen-Aemter, so wie die besondern und allgemeinen Stiftungs-Administrationen, weisen Wir aber ausdrücklich an, den Landgerichten und Polizei-Stellen auf Verlangen alle Nachrichten gründlich

und bereitwillig mitzutheilen, die zur vollständigen Zusammenstellung der geforderten statistischen Materialien und des Jahresberichtes selbst, unentbehrlich sind.

Uebrigens sollen von dem Verwaltungs-Jahre 180$\frac{9}{10}$ anfangend, sowohl die Berichte über den I. als über den II. Abschnitt der gegenwärtigen Verordnung mit dem letzten Dezember jeden Jahres unfehlbar dahier einkommen, und deshalb von den Unterbehörden längstens bis zum 15. November an die General-Kreis-Kommissariate eingereicht werden.

Schließlich eröffnen Wir den General-Kreis-Kommissariaten, daß Wir zu ihrer und der Unterbehörden Erleichterung den lithographischen Abdruck der in den Beilagen A bis T enthaltenen tabellarischen Formularien und deren Vertheilung in erfoderlicher Anzahl, verfügt habeu. München den 27. September 1809.

Polizei-Registratur-Einrichtung in N.

A. Formation der königl. Lokal-Polizei und dessen Personale.

B. Topographische Karte und Notizen, nebst Stadtbeschreibung.
C. Polizei-Handbibliothek *).

Unmittelbare Polizei.

I. Sicherheit.

a) Oeffentliche Sicherheit, Paß- und Fremdenbücher mit alphabetischem Nachweis, b) Steckbriefe, c) Vaganten ꝛc., liederliches Gesindel u. s. w., Gefängnisse ꝛc., d) Privat-Sicherheit: Sachen, Eigenthums-Sicherheit, Maas, Gewicht, Pfandhaus ꝛc., e) Feuer- und f) Wasser-Polizei.

g) (Mittelbare Polizei). Volksmenge oder Seelenkonscription, h) Ein- und Auswanderungen, i) Kolonisten ꝛc. k) Heirathsgesuche, l) Entvölkerung ꝛc., m) Juden ꝛc., n) Wiedertäufer. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

II. Armenwesen.

a) Organisation des Armenwesens, b) Armen-Konscription, c) Armen-Anstalten,

---

*) Polizei-Büreau ohne Polizei-Handbibliothek ist eine Glocke ohne Schwengel, die nur dann einen Ton von sich giebt, wenn der Thurner mit dem Hammer auf sie schlägt. Das Polizei-Personale muß nicht bloß Maschine seyn, sondern sich selbst bewegen, und ohne immer über jeden Umstand anzufragen, aus den bereitstehenden Subsidien sich zu rathen, und zu überzeugen wissen.

A. d. V.

d) Armenfond, e) Armen-Rechnung, f) Kommunicationen mit der allgemeinen Stiftungs-Administration, und Anstände.

III. Sanität.

a) Formation der Gesundheits-Polizei, und dessen Personale, b) Schutzpockenimpfung, und Blatternscheine, c) Gebährhaus-Institut, d) Leichen-Anstalt: Todtenhaus, Todtengräber, e) Spitäler, Krankenhäuser, f) Anstalten gegen Epidemie und Episotien, g) Arkana und medizinische Pfuscherei, h) Hebammen und Geburtshelfer. i) Chirurgen und Bader, h) Visitation der Apotheken und Materialien-Handlungen. l) Bad-Anstalten, m) Geburts- Trau- und Sterblisten, mit räsonnirendem Gutachten des Stadtgerichts-Arztes und dessen meteorologischen Beobachtungen, n) Wasenmeister, und Pferdärzte, o) tolle Hunde, p) wahnsinnige und histerische Menschen, q) Verzeichniß und Beschreibung der im Lande wachsenden giftigen Pflanzen rc.

IV. Lebensmittel und Bedürfnisse.

a) Bier- Brod- und Fleisch-Satz, b) Viktualien-Visitation. c) Schrannen-Ordnung, d) Viehmarkt-Ordnung, e) Jahr- und Wochenmärkte, f) Konfiskation verfälschter Lebensmittel und der Gesundheit schädlicher Waaren.

V. Unglücksfälle.

a) Durch Brand, b) Ueberschwemmung, c) Bliz, d) Hagel, c) Orkane, f) große Kälte, g) Selbstmord und Duelle, h) durch Anfall wüthiger Hunde, schädlicher Thiere, i) wahnsinniger Menschen, k) verbotenes Schießen, l) schnelles Reiten und Fahren, m) öffentliches Baden an verbotenen Plätzen, n) Schlittschuhlaufen ꝛc.

VI. Dienstbothenwesen.

a) Dienstbothen-Ordnung, b) Dienstbothenbuch, c) Dienstbothenzeugnisse, d) Dienstbothen-Streitigkeiten und Beschwerden.

VII. Religion und Unterricht.

a) Gottesdienst, Kirchengesänge, Kirchenmusik, b) allgemeine Gebete für glückliche Niederkunft Se. Majestät der Königin, für die Herstellung des Friedens ꝛc., c) Patronatsfeste, Kirchweihen, d) Bittgänge- Fronleichnams-Prozessionen, e) Wallfahrten und Kreuzwege, f) abgewürdigte Feiertäge, g) Ordinariats-Verfügungen, h) Glockengeläut, i) Dispensationen, k) Mißbräuche bei der Administrirung der Sakramente, l) Sicherheitsanstalten bei Firmungen und andern geistlichen Verrichtungen, wobei vieles Volk zuströmt, m) Stifter- und Klö-

steraufhebungen, n) Ausräumung der Klöster-Gruften 2c., o) Gymnasium, p) Elementar-, q) Real-, r) Industrie- s) Sonn- und Feiertagsschulen, t) weibliche und männliche Erziehungs-Institute, u) Sprachlehrer, Zeichnungslehrer, Mahler 2c., w) Reitschule, x) Tanz- und Fechtmeister.

VIII. Reinlichkeit.

a) Pflaster-, b) Strassen-Reinigung 2c. c) Säuberung der Stadt-Kanäle, d) Aushebung der Dungstätten, und Versitzgruben, e) Austrocknung der Sümpfe, und Moräste in den Umgebungen der Stadt f) Aufsicht auf die Schlachthäuser, Gerbereien, Fabriken, Seifensiedereien 2c. 2c. und Wasenstätte, g) Stadtbeleuchtung.

IX. Bauwesen.

a) Bauordnung, b) Baumaterialien, c) Baupläne, d) Wasserleitungen, Schleußen, Kanal- und Brückenbau, e) Brunnen: Zieh- Schöpf- und Gumpbrunneu, f) öffentliche Gebäude, g) Denkmäler und Inschriften. h) neue Garten-Anlagen. i) schadhafte zu reparierende Gebäude, k) Demolitionen.

X. Gewerbe.

a) Formation der Zünfte, nach alphabetischer Ordnung, b) Meister- Gesellen- und

Lehrjungenannahme, c) Wanderlizenzen, und Wanderbücher, d) technische Schulen, e) Kunstgewerbe und Fabriken, f) Konzessionen, g) Boten- und Postwesen, h) Land- und Wasserfrachten, i) in- und ausländischer Handel- und Handlungs-Bilance. *k*) Hausirer, l) Fleischbeschau, m) Mühlenbeschau ꝛc.

XI. Oeffentliche Vergnügungen.

a) National- und Staatsfeste, b) Pferderennen, c) Vogel- und Scheibenschießen, d) Deklamatorien und Theater, e) Tonkünstler und Konzerte, f) Bälle und Freinächte, g) Musäum und Harmonie, h) Panorama, i) englische Reiter, Seiltänzer ꝛc. *k*) Gasthöfe, Lohnlakaien, und Fiacre-Anstalten, l) Erholungsorte, als Bäder, englische Gärten ꝛc., Luftballons, Feuerwerke ꝛc.

XII. Intelligenzwesen.

a) Regierungsblatt, Generalien-Sammlung, Wochenblatt, Polizei-Fama ꝛc., b) Polizei-Bibliothek, *) c) periodische Blätter und Flugschriften, und Mißbräuche der Preßfreiheit, d) Buchhändler, Buchdrucker, und Buchbinder, e) Meßkatologen, Novi-

*) Wie im Eingange schon bemerkt worden. Der Pozei-Aktuar, der Offiziant muß sich seine Geschäfte zu erleichtern und mit dem Zeitgeiste immer vorwärts zu schreiten trachten — nunquam retrorsum sey sein Denkspruch. —

A. d. V.

täten, Lese- und Leihbibliotheken, f) Anzeigen von Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen, Polizei-Erinnerungen, Belehrungen, Warnungen, und Strafen rc. g) Ausbeute des Intelligenzwesens.

D. Repertorium, oder alphabetische Nachweisung über die ganze Registratur, und Spezial-Repertorien über die vorgeschriebenen 12 Hauptabtheilungen.

I.

Publikation der Polizei-Anordnungen betreffend

Die königl. Polizeikommission wird ihre Polizeiverfügungen durch den Abdruck im Wochenblatte diejenige Publizität verschaffen, welche der Trommelschlag und der Trompetenschall bei einem arbeitsamen Publikum, das sich nicht unter die Kinder auf die Gassen mischen kann, niemals zu erwirken im Stande ist. Alle Lokal-Polizeiverfügungen werden daher in der Regel in Zeit 24 Stunden nach der Ausgabe des Wochenblattes verbindlich, und nach Abfluß dieses Termins kann die Entschuldigung der Unwissenheit nicht mehr angenommen werden.

Für diejenigen Fälle, wo die augenblickliche Kundmachung einer Polizeiver-

fügung nothwendig ist, wird man jährlich 30 des Lesens und Schreibens kundige Subjekte aus der Bürgerschaft erwählen, — jedem eine gleiche Anzahl Häuser nach fortlaufenden Numern zutheilen, um durch sie die Bewohner derselben in bestimmte und möglichst schnelle Kenntniß setzen zu können.

Diese Bürger müssen aber dieses Geschäft immer in eigener Person verrichten, und es bleibt bei Strafe verboten, dasselbe den Weibern, Kindern, oder den Ehehalten zu übertragen.

L. — den 27. Okt. 1806.

Gruber, Polizeidirektor.

2.

Ernennung der Rottmeister.

I. Viertel.

Gries.

Von Nro. 1 — 41 Rottmeister Nro. 12. Gerstenegger, Stricker.

Berg.

Von Nro. 42 — 72 Rottmeister Nro. 69. Gerer, Wirth.

— — 73 — 86 Rottmeister Nro. 77 Bauer, Hafner.

— — 87 — 120½ Rottmeister Nro 117 Thurner, Bauer.

— — 121 — 148 Rottmeister Nro. 133
Bieringer, Handelsmann.
— — 149 — 176 Rottmeister Nro. 179.
Wältl, Seifensieder.
— — 177 — 210 Rottmeister Nro. 203
Schweindl, Traiteur.
— — 211 — 232 Rottmeister Nro. 223
Hamberger, Schuhmacher.
— — 233 — 258 Rottmeister Nro. 251
Wagensonner, Melber.
— — 259 — 276 Rottmeister Nro. 260
Blau, Weber.

II. Viertel.

Von Nro. 277 — 305 Rottmeister Nro. 284 Käufl, Bürstenbinder.
— — 306 — 333 Rottmeister Nro. 315
Ostermayr, Gürtler.
— — 334 — 355 Rottmeister Nro. 349
Obermayr, Schuhmacher.
— — 356 — 376 Rottmeister Nro. 367
Reiter, Koch.
— — 377 — 404 Rottmeister Nro. 382
Reichenberger, Zinngießer.
— — 405 — 460 Rottmeister Nro. 423
Schäderer, Fragner.
— — 461 — 496 Rottmeister Nro. 472
Reichsberger, Wirth.

III. Viertel.

Von Nro. 497 — 531 Rottmeister Nro. 521 Laimer, Schuhmacher.

— — 532 — 554 Rottmeister Nro. 536
Schweinacher, Orgelmacher.
— — 555 — 576 Rottmeister Nro. 565
Widmann, Kornmesser.
— — 577 — 607 Rottmeister Nro. 591
Guttenberger, Weber.
— — 608 — 636 Rottmeister Nro. 633
Strasser, Brenner.

Hagrhain.

— — 637 — 650 Rottmeister Nro. 642
Emmer, Musikant.
— — 651 — 682 Rottmeister Nro. 672
Haindl, Maurer.

IV. Viertel.

Inneres Isar - Gestad.

Von Nro. 683 — 708½ Rottmeister Nro.
696 Schulander, Stärkmacher.
— — 709 — 741 Rottmeister Nro. 740
Nothaß, Lederer.
— — 742 — 757 Rottmeister Nro. 750
Gilg, Bäcker.
— — 758 — 788 Rottmeister Nro. 759
Gschlößl, Stärkmacher.

Aeusseres Isar - Gestad.

— — 789 — 805 Rottmeister Nro. 789
Dobler, Tuchmacher.

— — 806 — 836 Rottmeister Nro. 808 Lainer, Stärkmacher.

— — 837 — 864 Rottmeister Nro. 850 Brändl, Schwaiger.

— — 865 — 888 Rottmeister Nro. 882 Arnold, Lederer.

St. Nikola.

— — 889 — 916 Rottmeister Nro. 916 Holzner, Schwaiger.

Herdgasse.

— — 917 — 928 Rottmeister Nro. 917 Niedermayr, Schwaiger.

Mitterer Rennweg.

— — 929 — 963 Rottmeister Nro. 932 Schuster, Schwaiger.

Oberer Rennweg.

— — 964 — 978 Rottmeister Nro. 978 Kaltenbacher, Schwaiger.

Der Führer Nro. 916. ist permanent.

Die Führer Nro. 917, 932, 978 werden alle Jahre gewechselt.

Landshut am 19. Nov. 1806.

Königl. baier. Polizeikommission Landshut.

Gruber, Polizeikommissär.

3.

Personale der Polizei=Dienerschaft.

Die königliche Landesdirektion von Baiern hat auf den pflichtmäßigen Antrag des königl. Polizeikommissärs und des königl. Stadtmagistrats in Bezug auf die Organisation des untern Polizei-Personals unter andern allergnädigst gutzuheißen geruht, daß die zum Polizeidienst ausgewählten Subjekte, benanntlich: Vitus Widl, Joseph Sixt, Alois Huber, und Johann Niedermair in die Pflicht genommen werden sollen.

Da nun selbe unter dem heutigen auf nachstehende Instruktion verpflichtet worden sind, so wird dieses in der Absicht bekannt gemacht, damit die Polizeidiener überall genau gekannt, und eben deßhalb in Ausübung ihrer Pflichten nicht gehindert werden.

L. den 20. Dez. 1806.

4.

Instruktion für die Polizeidiener.

§. 1. Die Polizeidiener müssen sich durch Reinlichkeit im Anzuge, durch Höflichkeit, durch Bescheidenheit in ihren Handlungen, durch Pünktlichkeit in ihren Geschäften, durch Verschwiegenheit dessen, was bei Amt vorfällt, und durch Unbestechlichkeit in Erfüllung ihrer Pflichten auszeichnen.

Sie haben die Trunkenheit wie Pest zu fliehen, und in ihrer Hauswirthschaft eine solche Ordnung einzuführen, damit sie überall als rechtschaffene Männer erscheinen können; eben aus dieser Ursache ist mit Leuten, die als Spieler, Säufer, Wohllüstlinge, Verschwender, Nachtschwärmer, und als Müssiggeher bekannt sind, keine Bekanntschaft zu machen, noch weniger aber haben die Polizeidiener sich selbst oder den Ihrigen polizeiwidrige Handlungen zu erlauben. Nur als Männer von diesen Eigenschaften können sie sich versprechen, daß man sie als öffentliche Personen wider alle ihnen in ihren Dienstverrichtungen zugefügte Beleidigungen schützen werde.

§. 2. Die Pflichten der Polizeidiener gehen aus dem Zweck der Polizeigewalt hervor, welche darin besteht, jedes gemeinschaftliche Uebel abzuwenden, die Entstehung desselben, so weit es möglich ist, zu verhindern, oder wenigst die bösen Folgen zu vermindern, endlich alle Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und Wohlfahrt in ihren Quellen aufzusuchen und selbe zu verstopfen.

§. 3. Zur Erleichterung der Uebersicht dieser Pflichten werden selbe in Klassen eingetheilt.

I. Klasse.

Diese begreift die Gegenstände, welche auf das Leben und die Gesundheit der Menschen Bezug haben. Die Polizeidiener haben daher zu Verhütung der Ausbreitung epidemischer Seuchen dadurch beizutragen, daß sie die königl. Polizeikommission ohne Verzug in Kenntniß setzen, wenn sie von der in einigen Häusern herrschenden Gefahr hören. Dieses ist z. B. der Fall bei Kindsblattern, bei der Ruhr rc. Hieher gehört auch die Vorbeugung gegen venerische Ansteckungen, und sie müssen deßhalb die liederlichen wegen Ausschweifung, oder gar schon wegen Ansteckung verdächtigen Dirnen arretiren und in Sicherheit bringen. Dadurch wird aber den Polizeidienern kein allgemeines Recht eingeräumt, den Hausfrieden zu brechen, und die Hausrechte zu verletzen, sondern dieses pflichtmäßige Befugniß erstreckt sich blos auf öffentliche Einrichtungen, die nothwendig unter Polizeiaufsicht stehen müssen, als da sind: Wirthshäuser, und auf jene Wohnungen, welche bereits der königlichen Polizeikommission wegen dem Aufenthalte des liederlichen Gesindels bekannt sind. — Zu den Gegenständen dieser ersten Klasse eignet sich weiters die strenge Aufsicht auf die Befolgung der unterm 28. Oktober wegen der öffentlichen Reinlichkeit und Sicherheit erlassene Polizeiverfügung, die

bereits jeder Bürger gedruckt in Händen hat. Die Sorge für Reinhaltung der Schlachthäuser und Fleischbänke, des Brodhauses soll hier nicht vergessen werden.

Da alle Pfuschereien der Nichtärzte, und alle Quacksalbereien schärfest verbothen sind; so bleiben die Polizeidiener strengstens verantwortlich, daß im Burgfrieden Landshut diesen Gesetzen nicht entgegen gehandelt werde. Sie haben zu wachen über die unschädliche Beschaffenheit der Lebensmittel z. B. daß das Obst nicht unreif verkauft werde, daß man nicht heimlich Fleisch in die Stadt hereinschleppe, daß nicht in der Stadt selbst heimlich Vieh geschlachtet werde, daß das Bier seine gewöhnlichen Eigenschaften habe ꝛc.

II. Klasse.

In Bezug auf die Sittlichkeit der Bewohner werden die Polizeidiener Aufsicht tragen, daß sich in dem Umfang ihres Wirkungskreises zur Zerstörung des Reichs des Aberglaubens kein Schatzgräber, Wahrsager, Kartenaufschlager, womit sich besonders unverschämte Bettelleute abgeben, einnisten; sie haben zu wachen, daß die allerhöchsten Befehle in Bezug auf die abgewürdigten Feiertage genau befolgt, nicht etwa an solchen Tagen die öffentlichen Werkstätte geschlossen, und dagegen dem

müssigen Gesinde die Bier und Branntwein Häuser geöffnet werden. An gebothenen Feiertagen bleibt unter dem vormittägigen Gottesdienst das Handeln und Wandeln verbothen, so wie sie in den öffentlichen Wirthshäusern in dieser Stunde Niemand zu gedulden haben, der in den pfärrlichen Gottesdienst gehört. Die Polizeidiener werden die Eltern über die Ausgelassenheit ihrer Kinder auf der Gasse der bessern Sorge wegen verständigen, und wenn dieses nicht hilft, ihre pflichtmäßige Anzeige machen. Kinder, die noch in die Schule geeignet sind, dürfen nicht in öffentlichen Wirthshäusern auf Tanzplätzen geduldet werden, und es ist überhaupt für die Abstellung der gefährlichen Unternehmungen jeder Art, die Kinder sich erlauben, thätigst zu sorgen. Die Wachbarkeit ist zu verdoppeln, daß das müssige Gesindel im Burgfrieden keinen Aufenthalt finde, und daß eben so wenig in den nächsten Umgebungen der Stadt den Müssiggehern, die man aus dem Burgfrieden verweist, Unterschluf gegeben werde. Erwachsene Töchter der Taglöhner und Beisitzer, welche unter dem Titel einer Näherinn müssig bei ihren Eltern sitzen, und da dem liederlichen Leben nachgehen, sind der Polizei anzuzeigen, um sie mit Ernst in fremde Dienste fortweisen zu können.

Da zu dem Sittenverderbniß der Ehehalten unberufene Hindingerinnen sehr

vieles beitragen, so bleibt es vorzügliche Pflicht der Polizeidiener, alle diejenigen, welche sich ohne schriftliche Polizeibewilligung, die sie sich vorzeigen zu lassen haben, mit dem Ehehaltenverdingen abgeben, der Bestrafung wegen bei der königl. Polizeikommission anzuzeigen.

III. Klasse.

Zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit haben die Polizeidiener dadurch mitzuwirken, daß sie sich hinlängliche Kenntnisse von allen jenen Personen verschaffen, die hieher gehören, um sodann auf die Fremden desto schärferes Augenmerk halten zu können. Sie haben alle, welche ihnen verdächtig scheinen, um ihre Pässe zu fragen, selbe genau einzusehen, und diese Leute bei dem geringsten Zweifel über Aechtheit der Pässe, oder über Aechtheit des vorgeblichen Gewerbes auf das Büreau zu führen. Bei Schlägereien in Wirthshäusern, auf Jahrmärkten und bei großen Volkskonkursen haben sie auf der Stelle mit Militärpatrouillen zu Hülfe zu eilen, und alle, welche an solchen Gefährden der öffentlichen Sicherheit Antheil nahmen, ohne sich auf eine Untersuchung einzulassen, insgesammt auf das Büreau der königl. Polizeikommission zu führen. Ist jemand tödtlich verwundet worden, so versteht es sich von selbst, daß

sowohl an der Habhaftwerdung der Thäter, als an der nöthigen Veranstaltung zur Hülfe des Verwundeten alles gelegen sey. Den Polizeidienern ist die Aufsicht über die Nachtwächter und Feuerwächter übertragen, ob selbe ihren Instruktionen genau nachkommen, und sie haben öfters durch nächtliche Patrouillen in den Bräu- und Wirthshäusern der königlichen Polizeikommission die Gewißheit zu bringen, daß keine verdächtige, der Sicherheit gefährliche Menschen oder Fremde sich ohne alle Bestimmung hier aufhalten, und wiederholt will man die Häuser, welche als Schlupfwinkel der Liederlichkeit bekannt sind, ihrer speziellen genauen Aufsicht übertragen haben. Von einlaufenden Steckbriefen haben sie die genauen Auszüge in ihren Brieftaschen immer bei sich zu führen, und sie sollen wissen, daß derjenige, welcher einen beschriebenen Flüchtling arretirt, sich einer besondern Belohnung würdig machen werde. Auf jene, welche gestohlene Sachen kaufen und verkaufen, ist scharfes Augenmerk zu heften, und es ist das Tändeln mit Kleidungsstücken und Geräthschaften Niemand, der nicht ausdrücklich hiezu berechtigt ist, zu gestatten. Häuser, die ihnen angezeigt werden, daß man fahrläßig mit Feuer umgehe, haben sie auf der Stelle zu visitiren, die Abstellung zu treffen, sofort ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen. Zu die-

sem Ende will man sie auf die den Feuerbeschaudeputirten unlängst gegebene Speziellinstruktion ebenfalls angewiesen haben. Das Schießen in der Stadt, sey es auf der Gasse oder in Gärten, bleibt verbothen, und sollte selbes in den Gärten erlaubt werden, so müssen sich die Eigenthümer mit schriftlichen Polizeibewilligungen hierüber ausweisen können. Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten bleibt verbothen, und um so mehr der Unfug, das Spanlicht auf den Gassen herumzutragen. Bei einem entstehenden Feuerlärm, und eben so bei Wassergefahren hat der Polizeidiener, der zuerst Wissenschaft hievon erhält, dem königl. Polizeikommissär den schleunigsten Rapport zu machen, und sie müssen sich alle an dem Ort der Gefahr einfinden. Bei solchen Zufällen haben sie immer mit dem dreigestülpten Hut, dem darauf befindlichen Busch, und mit dem Seitengewehr über der Schulter zu erscheinen, um sich dadurch zur Aufrechthaltung der Ordnung kennbar zu machen Die Polizeidiener müssen weiters das Eigenthum der Bewohner gegen alle Gattungen des Unterschleifs und des Betruges schützen; sie haben daher für die Richtigkeit des Maaßes und Gewichtes zu sorgen, auf die Beobachtung der Polizeytaxen zu halten, und an Wochenmärkten über den betrugfreyen Verkauf der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu wachen.

Sie haben vermög ihrer Pflicht das Befugniß, die Maase und Gewichte zur Prüfung auf das Polizeibüreau zu bringeu, wo sie auch alle Tag in der Früh, und Abends das Brod aus den Bäckenläden, Gasthöfen, Wirths- und Bräuhäusern zur Untersuchung des Gewichtes und der Qualität vorzulegen haben. Das Hausiren haben sie Niemand, der sich nicht über die Erlaubniß schriftlich ausweisen kann, zugestatten; an den Wochenmärkten bleibt aller öffentliche Kauf und Verkauf außer dem zum Markt bestimmten Ort, das Einhandeln und jede Beschimpfung zwischen Käufer und Verkäufer, oder zwischen erstern unter sich, auf das strengste verbothen. Die Polizeidiener werden nicht gedulden, daß jemand dagegen handle, und sie bleiben für alle pflichtwidrige Gleichgültigkeit verantwortlich.

IV. Klasse.

In Bezug auf die äussere Sicherheit der Stadtbewohner müssen die Polizeidiener alles zu verhüten suchen, wodurch Menschen beschädiget werden, oder auch nur in die Gefahr einer Beschädigung kommen können. Finden sie Brücken oder Stege schadhaft, öffentliche Brünnen schlecht verwahrt, oder diese im Winter dergestallt mit Eis überzogen, daß sich selben ohne Gefahr Niemand nähern kann, so werden sie immer

gleich auf der Stelle dem Stadtbauamt die Anzeige machen, und wenn von dieser Seite der Gefährlichkeit nicht abgeholfen wird, die höhere Hülfe der königl. Polizeikommission nachsuchen. Was die Hauseigenthümer im Winter beym Glatteis wegen Besserung der Gässen, wegen Wegräumung des Schnees, wegen Aufeisung der Gassenrinnen u. s. w. für eine Obliegenheit haben, dieses zeigt die Polizeiverfügung vom 28. Oktober; über den Vollzug derselben sind die Polizeidiener als Wächter aufgestellt.

Zur Sicherheit der Fußgeher müssen im Winter, wenn die Gassen mit Schnee bedeckt sind, die Pferde an Kutschen und Schlitten mit Geläute oder Schellen behangen werden, und die Kutscher haben noch überdieß die Verbindlichkeit, wenn ein Fußgeher nicht aus dem Wege geht, anzuhalten. Die Gewohnheit, daß besonders die Bauern und Fuhrknechte die Pferde auf der Gasse stehen lassen, während sie selbst am Zechtische sitzen, ist der Sicherheit höchst gefährlich, und es ist also dieser Unfug mit Strenge abzustellen. Wenn in der Stadt irgendwo neue Bauten geführt werden, so ist dieses anzuzeigen, und da, wo es nothwendig ist, müssen die Warnungszeichen aufgesteckt werden. Wenn die Dachungen und Rinnen durch die Eigenthümer von Schnee und Eis entleeret werden, so muß für die Vorübergehenden ein Warnungs-

zeichen aufgesteckt, und der auf diese Weise herabgeworfene Schnee sammt Eis immer auf der Stelle aus der Stadt geschafft werden. — Leute, die auffallende Mißgestalten haben, oder die mit krebsartigen Geschwüren behaftet sind, dürfen nicht in der menschlichen Gesellschaft geduldet werden, beide sind sogleich in Sicherheit, und zwar letztere in das Siechenhaus St. Lazarus zu bringen. Bei wüthenden Thieren haben die Polizeidiener zur Sicherstellung der Stadtbewohner ihre äussersten Kräfte aufzubieten, und die schleunigste Anzeige bei der Polizeikommission zu machen, damit das Publikum durch Trommelschlag zur Vorsicht und zur Entfernung aller Hunde von den Gassen aufgefodert werden kann.

V. Klasse.

Auch jene Gegenstände, welche den Wohlstand der Bürger und das häusliche Glück derselben betreffen, eignen sich zum Dienst der Polizei. Es sind daher von den Polizeidienern in den Bier- und Branntweinhäusern über die Polizeistunde keine Saufgelage zu dulden. Hazardspiele aller Art bleiben verbothen, unter den in der Polizeiverfügung vom 29. November 1806 hierauf gesetzten Strafen.

Durch Betteln soll Niemand weder in den Häusern noch in den Gassen beunruhigt

werden, und die Polizeidiener haben deshalb besonders um die Mittagszeit in den öffentlichen Gasthäusern nachzusehen, weil den eingelaufenen Beschwerden zu Folge die Gäste durch das Bettelgesindel ausserordentlich beunruhigt werden. Jeder Handwerkspursche, welcher sich mit seinem Zehrpfenning nicht begnügt, der ihm auf der Polizei angewiesen wird, muß ohne weiters arretirt und vor Amt gebracht werden. — Da es übrigens einmal nicht möglich ist, den Polizeidienern in dieser Instruktion ihre Verrichtungen haarklein auseinander zu setzen; so haben dieselben in jeder Vorfallenheit zu überlegen, daß sie zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung aufgestellt seyen, und daß die königl. Polizeikommission, wenn ihr die Polizeidiener nicht unermüdet in die Hände arbeiten, nicht nach Pflichten wirken könne. Hieraus wird sich nun ihnen selbst die Nothwendigkeit aufdringen, sich alle Zweifel ohne Verzug durch mündliche Anfragen lösen zu lassen, und eben deshalb kann Entschuldigung einer Unwissenheit niemals Platz greifen.

§. 4. Was die Organisation des Dienstes selbst betrifft; so ist einem jeden Polizeidiener überhaupt der ganze Burgfried, insbesondere aber alle Wochen ein anderes Viertel der Stadt anvertraut.

Das erste Viertel fängt sich am Gries an, läuft herunter an das heilige Geist-

Spital und begreift also alles in sich, was zwischen der Altstadt linkerseits bis an die Isar entlegen ist. Das 2. Stadtviertel fängt sich in der Pfaffengasse an, schließt den übrigen Theil der Altstadt in sich, und zugleich denjenigen Theil der Neustadt, der auf der Seite gegen die Altstadt entlegen ist, mit allen hierin befindlichen Seitengassen.

Das 3. Viertel nimmt seinen Anfang beim Kloster der Ursulinerinnen, zieht sich an dem Malthesergebäude, von da in die Freiung, und nimmt sein Ende im Hagrain.

Das 4. Viertel liegt jenseits der ersten Isarbrücke, und begreift all dasjenige in sich, was dort zum Burgfrieden gehört.

Alle Sonntag früh wird zwischen den Polizeidienern mit der speziellen Aufsicht über die Stadtviertel also gewechselt, daß das 2. Viertel mit dem ersten, das 4. mit dem dritten, bei der nächsten Woche das 1. mit dem dritten, das 2. mit dem vierten, und bei der dritten Woche das 4. mit dem ersten und das 2. mit dem dritten Viertel wechselt.

Findet ein Polizeidiener beim Antritt der speziellen Aufsicht etwas Polizeiwidriges, so hat er es sogleich anzuzeigen, damit es nicht auf seine Rechnung geschrieben werden kann.

Die Speziell-Aufsicht über die Schranne gehört zum 3. Viertel — jene über den

Holzmarkt zum 1. — über den Viktualien-Markt zum 2. — und über den Schweinmarkt zum 4. Viertel.

Die Inspektionen über die 2 Schlachthäuser, über die Fleischbänke, über das Brodhaus und über die Mühlen, theilen sich nach den 4 Stadtvierteln von selbsten ab.

Mit der Nachtwache auf dem Büreau der Polizei im Winter von Abends 6 Uhr bis andern Tags früh 6 Uhr wird alle Tage gewechselt, und hat sich der Polizeidiener nicht eher zu entfernen, als bis er früh 6 Uhr durch seinen Kammeraden abgelöst ist, welcher sodann die Ankunft des Büreaupersonals abzuwarten hat. Im Sommer wird die Wache Abends 7 Uhr angetreten, und früh 5 Uhr muß selbe abgelöset seyn.

In der Regel haben die 4 Polizeidiener früh 8 Uhr das erstemal, Mittags 12 Uhr das zweitemal, und Abends 6 Uhr das drittemal mündlich zu rapportiren.

Bei ausserordentlichen Fällen sind die gehörigen Anzeigen auf der Stelle zu machen.

Die Unteraufsicht über die Polizeidiener ist dem Offizianten Fellerer übertragen, der ihnen genau nachzusehen hat, ob sie ihrer Schuldigkeit nachkommen. Es werden 2 Bücher gehalten, eines mit gelben, das andere mit schwarzen Einband, im erstern wird die Thätigkeit und der Fleiß des Polizei-

dieners, im letztern seine Nachläßigkeit vorgemerkt, und bei jeder Vormerkung hat er sich eigenhändig zu unterzeichnen. In allen Polizeiprotokollen wird jedesmal der Polizeidiener genannt, welcher die Handlung veranlaßt hat.

Die Amtskleidung wird gewöhnlich nur an gebothenen Feiertagen, an politischen Festtagen, und ausserdem bei Dienstverrichtungen getragen, wo es die königliche Polizeikommission nothwendig findet. Sie besteht in einem dreigestülpten Hut mit Kokarde, gelbwollener Hutschleife, und auf dem Hut in einem Busch von hellblau gefärbten Roßhaaren; in einem schwarzen Halstuch mit weißem Vorschuß, in einem hellblautüchenen Gilet, langen grautüchenen Beinkleidern, kurzen Stiefeln ohne Kappeu, in einem grautüchenen Frak mit hellblauen Vorschuß, hellblautüchenen Aufschlägen, und einem hellblautüchenen stehenden Kragen. Die Knöpfe sind gelb, und jene auf dem Rock haben einen Helm mit der Umschrift: „Für Sicherheit und Ordnung.“

Den Säbel trägt der Polizeidiener in einer schwarzlakirten Kuppel über die Schulter, mit Porte-epée von hellblauen Kameelhaar. Der Säbel hat den Griff von Stahl, und auf der Kuppel an der Brust befindet sich so wie bei den Wegmeistern das königl. Wappen. Uebrigens trägt er ein Rohr

mit einem niedern Knopf von schwarzem Bein und einem Stockband von Leder.

Zum Schutz gegen die Witterung erhält jeder Polizeidiener einen Mantel mit Aermeln. Diese Kleidung wird ihm alle 2 Jahre neu angeschafft, sonderheitlich bekommt er alle Jahre ein paar Stiefel und ein paar Sohlen.

L. den 19. Dez. 1806.

5.

Instruktion für den Rottmeister.

Im Allgemeinen hat sich der Rottmeister an die Instruktion der Polizeidiener zu halten, welche ihm hiemit zugestellt wird, und worauf auch die übrige Polizei-Mannschaft angewiesen ist. Insbesondere werden folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Der Polizei-Rottmeister soll täglich im Uniform erscheinen.

§. 2. Täglich hat er zwei Mann auf die Polizeiwache zu kommandieren, welche in der vorgeschriebenen Montur und in voller Bewaffnung erscheinen müssen.

§. 3. Diese zwei Mann haben auch die Nacht hindurch abwechselnd in der Stadt zu patrouilliren; nie dürfen sie sich aber alle zwei zugleich vom Wachtzimmer entfernen.

§. 4. Entkleidung während der Nacht ist denselben nicht erlaubt.

§. 5. Ueber die kommandirte Mannschaft, und über die täglichen Vorfälle hat der Rottmeister täglich seinen Früh- und Abend-Rapport schriftlich und in driugenden Fällen ohne Verzug mündlich zu erstatten.

§. 6. Daher haben die Polizeidiener über alle Vorfallenheiten dem Rottmeister zu rapportiren. Nur in eilenden Fällen ist es dem Polizei-Soldaten erlaubt, mit Umgehung des Rottmeisters die Anzeige bei Amt gleich unmittelbar zu machen.

§. 7. Gewöhnliche Rapporte haben die Polizei-Soldaten schriftlich zu verfassen, und dem Rottmeister einzuhändigen, der sie in seinen Hauptrapport einzutragen angewiesen ist.

§. 8. Aufträge, welche vom Amt aus unmittelbar einen Polizei-Soldaten, oder dem Polizei-Profosen als Kanzleidiener gemacht werden, müssen sogleich pünktlich befolgt werden, und über den Vollzug hat derselbe dem Vorstande, oder dem Aktuar den Rapport zu machen.

§. 9. Bei wichtigen Aufträgen wird immer der Rottmeister zugleich davon in Kenntniß gesetzt, und die Rapporte müssen sodann mittelbar durch den Rottmeister einlaufen.

§. 10. Der Rottmeister wird von den Polizei-Soldaten mit Sie, leztere aber von ersterem mit Ihr angeredet.

§. 11. Die Polizei-Soldaten werden angewiesen, sich genau an die Befehle des Rottmeisters zu halten, ihm die gehörige Achtung zu erweisen, und zuglich wird ihnen eröffnet, daß die Trunkenheit streng geahndet, und ein subordinationswidriges Betragen mit Arrest, und nach Befund mit Suspension, oder Kassation bestraft werden wird.

§. 12. Der Rottmeister soll den Polizei-Soldaten monatlich einmal ihre Dienstes-Instruktion vorlesen, und für die genaue Befolgung derselben wachen. Er muß ihnen daher öfters wiederholen, daß ihnen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Befolgung der bestehenden Polizeigesetze, und die Aufsicht auf verdächtige Menschen vorzüglich obliegen.

§. 13. Der Rottmeister und die Polizeisoldaten müssen sich, gleich den Kordonisten, zu Hausvisitationen, Streifzügen und Arretirungen gebrauchen lassen. Der Polizei-Soldat muß daher auf alle Fälle gefaßt seyn; nichts darf ihn außer Fassung setzen, bei der augenscheinlichen Lebensgefahr muß er die Gegenwart des Geistes nicht verlieren. Der Rottmeister muß der erste auf dem Polizei-Büreau seyn, wenn in der

Stadt Feuer oder Unruhe entsteht, wo er die zweckmäßige Ordre erhalten wird.

§. 14. Der Polizei-Soldat muß sich durch keine Gefahr von der Ausübung der ihm gegebenen Befehle abhalten lassen. Er lebt in einem ewigen Kriege mit der desperatesten Menschenklasse, als: mit Uebertrettern der Gesetze, mit gefährlichen Vaganten, mit Leuten, die arm sind, kein Brod, und keine Heimath haben; mit Menschen die aus Gefängnissen entsprungen, sich von der Rekrutirung, oder von der Militärkonscription auf eine widerrechtliche und gesetzwidrige Weise entzogen haben, mit Landläufern, Dieben, Betrügern, mit einem Worte mit dem Auswurf der menschlichen Gesellschaft lebt er in einem ewigen Kriege, also muß er auch immer auf Alles, selbst auf das Schlimmeste gefaßt seyn.

§. 15. Je beherzter, standhafter, bestimmter er sich bei der Ausübung seiner Amtspflichten bezeugt und benimmt, desto wohlthätiger wird er nicht allein für das Ganze, d. h. für die Ruhe im Innern, Aufrechthaltung der Gesetze, sondern desto eher kommt er zu seinem Zwecke, desto mehr setzt er sich in Achtung, wenn der Rottmeister mit gutem Beispiel vorangeht, und desto weniger wird man es wagen, sich ihm zu widersetzen, oder ihn anzugreifen; und die abgeschmackte von rohen, ungesitteten Men-

schen herkommende Vergleichung der Polizei-Soldaten mit Schergen, Bettelvögten, Stadtbütteln und Rumorknechten wird sich bald ganz verlieren.

§. 16. Der Rottmeister hat sowohl bei sich, als der übrigen Mannschaft auf Reinlichkeit im Anzuge zu halten, und keine Unordnungen im Wachtzimmer zu dulden.

§. 17. Die gewöhnlichen Fruh- und Abendrapporte hat der Rottmeister dem Polizei-Direktor im Amtszimmer Morgens 8 und Abends 7 Uhr zu machen. Sachen von minderm Belang werden von ihm bloß mündlich rapportirt.

§. 18. Hat ein Polizei-Soldat dem Vorstande oder dem Aktuar eine besondere geheime Anzeige zu machen, so ist ihm dieses zu jeder Stunde erlaubt.

§. 19. Um dem Rottmeister die Aufsicht über die Polizei-Soldaten zu erleichtern, erhält jeder Polizei-Soldat einen eigenen Distrikt. Alle Sonntage werden die Distrikte unter den Polizei-Soldaten gewechselt, hierüber verfertiget der Rottmeister eine Tabelle, und hängt sie im Wachtzimmer auf.

§. 20. Der Rottmeister muß alle Ordres ins Ordrebuch einschreiben, und nebstdem ein Tag-, Notizen- und Steckbriefbuch halten, dann

§. 21. monatlich zweimal den 15ten und letzten Tag eine summarische Uebersicht von den Verrichtungen der Dienerschaft nach der vorgeschriebenen Tabelle dem Vorstand übergeben.

§. 22. Fleißig nachsehen, ob jeder Polizei-Soldat sich ein eigenes Einschreib- oder Notizenbuch halte.

§. 23. Die Verfügungen im Wochenblatte den Polizei-Soldaten Sonntags nach dem Frührapporte vorlesen, und

§. 24. sie vor Bestechungen, Annahme von Geschenken, Besuche der niederen Bierschenken, um allda zu zechen, und dem Umgange gemeiner, und im üblen Rufe stehender Personen warnen, und ihnen überhaupt höfliches Betragen, Anstand und Bescheidenheit gegen Jedermann anempfehlen. Endlich

§. 25. soll der Rottmeister mit sämmtlichen Polizei-Soldaten bei allen Gelegenheiten den bewaffneten Beistand, den der Polizeidirektor begehren oder anordnen wird, augenblicklich bei Strafe der Dienstes-Entsetzung leisten, und die verschlossene Ordre, die er z. B. bei Streifzügen erhalten wird, nicht eher, als um die ihm mündlich gegebene Stunde eröffnen, auch vor dem in dieser Ordre gegebenen klar beschriebenen und bestimmten Zeichen keine nächtlichen Ueberfälle machen.

§. 26. Er soll daher die Ordres, welche für die Handhabung, oder für die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe gegeben worden, vollziehen, und in dringenden Fällen, als bei Ueberschwemmungen, Feuerausbruch, bei blutigen Schlägereien, Mordthaten, Aufstand, gewaltsamen Einbruch, bei Augenschein oder Besichtigung der verwundeten oder getödteten Menschen auf erhaltene Weisung schleunige Assistenz leisten, und sich keiner schweren Verantwortlichkeit in seinen Amtsverrichtungen aussetzen.

L. den 7. Mai 1810.

6.

Instruktion für die Nachtwächter.

1) Sämmtliche Wächter werden von der Kommunal-Administration besoldet, in ihren Dienstschuldigkeiten aber bleiben sie unausschließlich allein der königl. Polizei-Direktion untergeordnet, von welcher sie auch aufgenommen und entlassen werden.

2. Keiner von den 8 Wächtern darf ohne der bei der königl. Polizei-Direktion nachgesuchten Erlaubniß die Wache einem seiner Kameraden oder einem Dritten übertragen.

3. Sie sollen die Nachtwache zur festgesetzten Stunde antretten, selbe fleißig, munter und nüchtern verrichten, auch, ehe-

vor selbe den ablösenden Wächtern übergeben ist, nicht verlassen.

4. Die Ablösung geschieht täglich um Mitternacht, und zwar von den drei Nachtwächtern in der Stadt auf der Hauptwache, von jenem zwischen den Brücken aber auf der Isarthorwache, allzeit im Angesichte der Militärwache, deshalb sich mit der königl. Stadtkommandantschaft benommen wird.

5. Es sollten zwar die Stunden an bestimmten Standpunkten zum Beweise der beständigen Munterkeit laut ausgerufen werden; weil aber in einer Stadt, wie Landshut, solch ein Geschrei für Kranke und Gesunde viel Unangenehmes nach sich ziehen würde, so wird die Wachsamkeit der Wächter dadurch kontrollirt, daß sie sich alle Stunden bei dem militärischen Posten zu melden haben.

In den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, und März wird die Wache um 9 Uhr Abends angetretten, und sie endet sich um 5 Uhr früh.

Im April, Mai, Juni, Juli, August und September ist der Anfang um 10 Uhr, das Ende um 4 Uhr.

6. Jeder Wächter muß die ihm angewiesenen Gassen von Stunde zu Stunde fleißig durchsuchen; in breiten Straßen muß er sich bald links, bald rechts halten,

um Alles, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzt werden könnte, nach Möglichkeit zu verhüten.

7. In der Gegend des Thurmes der Pfarrkirche zu St. Martin haben die Wächter, so oft sie vorbeigehen, einige Minuten zu harren, ob ihnen die Thurmwächter nicht durch das Sprachrohr Bemerkungen mitzutheilen haben. Um die Worte deutlicher zu vernehmen, wird man ihnen die Standpunkte anweisen.

8. Sollten die Thurmwächter die Stunden nicht ordentlich nachschlagen, so sind dieselben sogleich von den Nachwächtern durch die Zugglocke ihrer Schuldigkeit zu erinnern, und der Saumsal ist den andern Tag auf der Polizei anzuzeigen.

9. Sobald die Nachtwächter bei einem Gebäude einen ungewöhnlichen Rauch sehen oder riechen, so haben sie die Hausleute und die Nachbarschaft sogleich aufzuwecken; bei der geringsten Gefahr haben sie Feuer, und den Ort der Gefahr auszuschreien, mit ihrer Wehre an Thüren und Läden anzustossen, und so auf die Hauptwache, so wie auf das in der Nähe befindliche Polizeiamt zu eilen, um den Ort des Brandes anzuzeigen, wo sodann die Polizeiwache das Weitere besorgen wird.

10. Von dem Polizeiamte hinweg begiebt sich der Nachtwächter in die Woh-

nung des königl. Polizei-Direktors, um ihn zu wecken, und den Ort der Brunst zu melden. Auf den Weg dahin ist das Feuer und der Punkt der Gefahr auszuschreien. Die übrigen Wächter, sobald sie den Feuerruf eines ihrer Kameraden hören, sind verpflichtet, sich in größter Eile zu den Ausrufenden zu begeben, und wenn sie aus seinem Munde die Auskunft erhalten haben, auch sogleich in ihren Distrikten, und auch auf dem Wege dahin Feuer auszurufen.

11. Wenn die Wächter auf solche Art ihre Schuldigkeit gemacht haben, so müssen selbe (nämlich alle acht) umwechslungsweise in den Gassen der Stadt umhergehen, so bald sie neues Feuer gewahr werden, deshalb sogleich ihre Anzeige machen, auf Diebereien Acht geben, und verdächtige Leute anhalten.

12. Sollte bei der Nacht von einem Orte zu dem andern etwas über die Gasse getragen werden, und dieses den Wächtern verdächtig scheinen, so haben sie das Recht, die Leute anzuhalten, sich vom Grunde oder Ungrunde des Verdachtes zu überzeugen, oder aber, wenn es Anstände giebt, die Personen auf die Hauptwache zu führen, bei Widersetzlichkeit aber Lärm zu machen.

13. Würden sie jemand Kranken, oder seiner Sinne beraubten bei der Nacht auf der Gasse finden, so ist dieses sogleich dem

nächsten Wundarzte zu melden, und zu sorgen, daß dieser Mensch in der nächsten Baderstube, oder im nächsten Hause untergebracht werde, sofort ist die Meldung auf dem Polizeiamte zu machen, damit die Polizeiwache die weitere Meldung machen kann.

14. Weil diese Wächter die Nacht hindurch zugleich die Pflichten der Polizeidiener erfüllen müssen, so haben sie die Ruhestörer mit Bescheidenheit zurechtzuweisen, Zank- und Raufereien und alle Beschädigungen des Eigenthums mit allem Fleiße zu verhüten, und im Nothfalle jederzeit die nächste Militärwache zu Hülfe zu rufen.

15. Sie haben weiters zu sorgen, daß die Hunde, welche durch ihr Geheul die Ruhe stören, unter Obdach kommen, daß keine Unreinigkeiten auf die Gassen geschüttet, und im Winter weder Schnee noch Eis aus den Häusern auf die Gassen geworfen werde, daß bei allen Wägen, welche Nothwendigkeit halber auf der Straße stehen bleiben müssen, die Deichseln in die Höhe gerichtet, und daß die Gebrechen bei einer oder der andern Laterne der Stadtbeleuchtung durch den Laternanzünder auf der Stelle gehoben werden.

16. Alle Abend um 7 Uhr haben vier Nachtwächter auf dem Polizei-Amte persönlich zu erscheinen, die speziellen Befehle zu erwarten, und selbe sofort den übrigen 4

Nachtwächtern mitzutheilen. Die Bemerkungen, auf welche keine Gefahr ob dem Verzug haftet, sind bei dieser Gelegenheit von den Nachtwächtern anzubringen, wichtige Vorfälle sind immer auf der Stelle zu melden.

17. Da nach Inhalt der allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791. §. 50. tüchtige, vertraute und vorsichtige Leute zu Nachtwächtern genommen werden sollen, auf welche man sich verlassen kann, und weil sie deshalb hinlänglich besoldet sind, und zugleich verpflichtet werden müssen, so muß jeder Nachtwächter bei seiner Anstellung nach vorgängiger Meineids-Erinnerung den Eid schwören, daß er die Pflichten, welche vorstehende Instruktion enthält, auf das Genaueste erfüllen wolle.

18. Wer diese Pflichten verletzt, wird nach Inhalt gedachter Feuerordnung bei verspürendem Saumsal empfindlich gestraft.

19. Wer einen Nachtwächter in seiner Funktion wörtlich oder thätig beleidiget, macht sich einer schweren Polizei-Uebertrettung schuldig, und er wird deshalb nach Umständen im Gelde, oder mit Arrest bestraft.

L. den 7. Septbr. 1808.

Verfügungen und Bekanntmachungen der königlichen Polizeidirektion zu München in Beziehung auf öffentliche und Privatsicherheit.

7.

Sicherheits-Polizei.

Hundswuth betreffend.

Am 2. März 1808 erließ die königliche Polizeidirektion zu München nachstehende Bekanntmachung.

Bei der Oeffnung des unterm heutigen in der Au todtgeschlagenen Hundes fand man, daß derselbe alle Kennzeichen einer förmlichen Wuth an sich hatte. Da es nun wohl möglich ist, daß dieser Hund andere Hunde gebissen hat, wodurch dieses Unglück sich vermehren könnte; so wird von unterzeichneter Direktion hiemit befohlen, daß alle Hunde 14 Tage lang an einer Schnur geführt werden müssen.

Derjenige, der diesem Auftrage zuwider handelt, muß sich die Schuld selbst beimessen, wenn sein Hund von dem Wasenmeister gefangen, und todtgeschlagen werden wird.

8.

Ferner am 14. Juli 1809, als neuerdings die Hundswuth in München ausbrach:

„Die königl. Polizeidirektion München macht hiermit öffentlich bekannt, daß sich mehrere von der Wuth befallene Hunde in hiesiger Stadt befinden. Um die Verbreitung dieses schrecklichen Uebels mit Erfolge hindern zu können, werden sämmtliche Hundsbesitzer hiermit angewiesen, ihre Hunde in ihren Wohnungen einzusperren, oder an der Schnur mit sich zu führen, auch dieselbe auf das sorgfältigste zu beobachten, und bei der mindesten Spur einer zu befürchtenden Wuth auf der Stelle der königl. Polizeidirektion die Anzeige hievon zu machen.

Jeder nicht an einer Schnur geführte Hund, welcher von heut an ausser dem Hause bei Tag oder bei Nacht betreten wird, wird ohneweiters todtgeschlagen werden. Diese vorsorgliche und höchst nöthige Maßregel gilt auf 14 Tage.

9.

Gleich hierauf erfolgte am 3. August 1809 die weitere Polizeiverfügung:

„Da sich neuerlich Spuren der Hundswuth entdeckt haben, so wird zur Verhütung der weitern Verbreitung dieses schrecklichen Uebels nachfolgende Anordnung von

Polizei wegen zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Von heute den 2ten August an bis nach Umfluß von 8 Tagen, mithin bis zum 11. dieses Monats muß jeder Hund entweder zu Hause belassen, oder an einer Leine oder Schnur geführt werden.

Die Eigenthümer von Hunden werden es sich daher selbst beizumessen haben, wenn alle diejenigen Hunde, welche frei in der Straße herumlaufend betroffen werden, durch eigens aufgestellte Hundschläger ohne weiters todt geschlagen werden.

Die königl. Polizei-Direktion hegt zu den Einwohnern der hiesigen Haupt- und Residenzstadt das gerechte Zutrauen, daß den besagten Hundschlägern in Erfüllung ihrer Pflicht von Niemand, wer er auch immer seyn möge, nicht nur keine Hindernisse in den Weg gelegt, sondern daß man solche vielmehr bei Ausführung dieser auf das allgemeine Wohl berechneten und durch die Nothwendigkeit gebotenen Maasregel nach Kräften unterstützen werde.

Königl. Polizei-Direktion.

v. Stetten.

10.

Straßen = Sicherheit.

Zur Vermeidung aller Unordnung unter den Wägen, welche bei der bevorstehenden Beleuchtung die Nymphenburger Allee befahren, wird hiemit allen Kutschern, Lohnkutschern, und Fiakern befohlen:

1tens. Daß dieselben sich zu dem Hinaus- und Hereinfahren ohne allen Unterschied rechts halten;

2tens. Daß kein Wagen dem andern vorfahre, sondern ein jeder in der Reihe bleibe, wie derselbe von der Stadt oder von Nymphenburg aus die Allee anfährt.

Zur Aufrechthaltung dieser Verordnung werden Militär- und Polizei-Patrouillen die Allee besetzen, und diejenigen Kutscher, welche selbe nicht befolgen, in Arrest nehmen, und der Polizei zur Bestrafung übergeben.

München den 3. Juny 1808.

11.

Das Behängen der Pferde mit Rollen und Schellen betreffend.

Bei dem in den Straßen angehäuften Schnee geschieht es täglich, daß die Fuß-

gänger Gefahr laufen, von den Wägen überfahren zu werden.

Es liegt daher in den Verpflichtungen der unterzeichneten Behörde, die hiesigen Einwohner auf die genaue Befolgung der deshalb bestehenden und schon öfters bekannt gemachten Verordnungen, welche vorschreiben, daß die Pferde mit Rollen= oder Schellengehängen versehen werden müssen, durch Gegenwärtiges hinzuweisen. Die hiergegen Handelnden werden sich die für sie entstehenden unangenehmen Folgen und geeigneten Bestrafungen selbst zuzuschreiben haben.

München den 28. Dezember 1809.

12.

Die Ausstellung der Blumentöpfe betreffend.

Die unterzeichnete Polizei=Behörde hat mißfälligst bemerken müssen, daß noch immer an mehreren Häusern der hiesigen Hauptstadt Blumentöpfe vor die Fenster gesetzt werden, ohne gehörig befestiget zu seyn. Um den hierdurch drohenden Unfällen vorzubeugen, erinnert die Polizei-Direktion sämmtliche Einwohner, die vor den Fenstern befindlichen Blumentöpfe so zu befestigen, daß die Vorübergehenden nicht länger dadurch gefährdet werden.

Die Polizei-Direktion wird strenge Nachsicht hierwegen halten lassen, und die dawider Handelnden einer Strafe von 1 fl. für jeden Blumentopf unterwerfen.

München den 27. May 1809.

13.

Das Hausiren zur Dult- oder Meßzeit.

Nachdem in der dermaligen Dult eine auffallende Menge Hausirer bemerkt, und großentheils zur Bestrafung eingebracht worden, auch mehrere mit Dultständen versehene Handelsleute durch Unterkäufler einen höchst sträflichen Hausir- und Schleichhandel führen, wovon der größte Theil Juden von Ichenhausen, Illereichen, Schliggsheim, Steppach, Fischbach, Hierben und Ebenhausen sind, so wird das ganze Publikum gewarnt, nicht nur von derlei Leuten nichts zu kaufen, indem sich außer dessen empfindlicher Bestrafung ausgesetzt wird, sondern vielmehr sogleich einen Polizeidiener beizurufen, damit derlei dem rechtlichen Handelsmann sowohl, als der Eigenthums-Sicherheit in den Häusern schädlichen Hausirer und Unterhändler allenthalben aufgehoben, und gesetzlich bestraft werden können.

München den 7. August 1809.

Königl. baier. Polizei-Direktion.

14.

Das schnelle Reiten und Fahren betreffend.

München am 28. Dezember 1809.

Neuere durch schnelles Reiten und Fahren entstandene Unglücksfälle veranlassen die königl Polizei-Direktion die im vorigen Jahre im Einverständisse mit der hiesigen königl. Kommandantschaft hiergegen erlassene und zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung den hiesigen Einwohnern mit dem Anhange in nochmalige Erinnerung zu bringen, daß die von Seite der höheren Stände in diesem Jahre unterstützten Bemühungen der königl. Polizei-Direktion mit jedem Tage mehr zu der Hoffnung berechtigen, daß diese das Leben der Staatsbürger — besonders in den Wintermonaten, wo es den zu Fuß gehenden oft nicht möglich ist, mit Sicherheit schnell auszuweichen, — in offenbarste Gefahr setzende, und nicht selten durch bloßen Muthwillen ganz roher Menschen erzeugte Handlungen immer seltener auch an diesen mit Arretirung und Bestrafung werden geahndet werden müssen, und bald gänzlich in der allgemeinen Liebe zur Ordnung verschwinden werden.

15.

Das Fahren über den Max = Joseph = Platz an den Theater = Tägen betreffend.

München den 28. Dezember 1809.

Um an den Theatertägen bei eingetretener Dunkelheit den über den Max = Joseph = Platz nach dem königl. Hoftheater zu Fuß gehenden, oder aus demselben über den nämlichen Platz zurückkehrenden Personen Sicherheit zu gewähren, werden die dahin Fahrenden angewiesen, ihren Weg nicht über diesen Platz quer durch, sondern zur Seite, entweder längs der Residenz-Mauer, oder in der entgegengesetzten Richtung längs dem gräflich von Törringischen Hause zu nehmen.

16.

Sicherung der Blitzableiter betreffend.

Da es schon einigemal geschehen ist, daß bei Gelegenheit der Dachreparaturen von den Blitzableitern Dratstücke entwendet worden sind, so werden zur Beseitigung unverkennbarer Gefahr die Eigenthümer jener Gebäude, auf welchen sich Blitzableiter befinden, hierauf aufmerksam gemacht, und aufgefodert, solche jedesmal

nach beendigten Dacharbeiten sorgfältigst besichtigen zu lassen.

München den 7. May 1810.

16.

Das Abbrechen der Blüthen von den Bäumen betreffend.

Mit dem größten Mißfallen hat die königl. Polizei-Direktion bemerken müssen, daß mehrere Personen aus dem hiesigen Publikum sich es erlauben, in dem englischen Garten von den Bäumen die Blüthe abzureissen, und dadurch nicht nur den Garten seiner Zierde berauben, sondern auch den Bäumen starken Schaden zufügen: Es wird daher zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß ein jeder, welcher es sich in Zukunft erlaubt, Blüthen von den Bäumen abzubrechen, mit der unachsichtlichen Strafe von 5 Reichsthalern, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit körperlicher Strafe belegt werden wird.

München den 11. May 1810.

18.

Falsche Münzen betreffend.

Seit einiger Zeit werden dahier königl. baier. falsche 6 Kreuzerstücke vom Jahre

1809 in Umlauf gesetzt, welche an ihrem groben Gepräge und ihrem gelben Schimmer, der sich am Ende zeigt, leicht kennbar sind.

Das Publikum wird vor der Annahme derselben gewarnet, und aufgefodert, auf die Verbreitung derselben zu wachen, und solche im Betrettungsfalle anher zur weitern Untersuchung anzuzeigen.

München den 11. May 1810.

19.

Ausguß=Rinnen betreffend.

Mehrere sind mit verfaulten und unhaltbaren — andere mit in der Mitte gebrochenen Brettern bedeckt, und daher den Darübergehenden, besonders zur Nachtszeit gefährlich. Die treffenden Eigenthümer werden hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, diese Rinnen mit ganzen haltbaren Brettern zu versehen, und für ihre genugsame Befestigung, ihre gehörige Lage, so wie dafür zu sorgen, daß dieselbe die Pflasterhöhe halten, um die unterzeichnete Behörde nicht in die Nothwendigkeit zu setzen, jene, welche binnen 8 Tagen dieser Weisung nicht Genügen leisten werden, mit Strafen zur Erfüllung ihrer gegen das

Publikum hierunter aufhabenden Verpflichtung anhalten zu müssen.

München den 27. May 1810.

20.

Sicherheit der Gebäude.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 31. May wird die Polizei befehligt, da der Zimmermeister N. sich die sträfliche Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließ, bei der Aufrichtung des Dachstuhls auf das Krankenhaus vor dem Sendlinger Thore nicht selbst zugegen zu seyn, und diese wichtige Arbeit allein der Leitung des Palliers und der Gesellen überließ, wodurch dann auch ein Theil des Dachstuhles zusammenstürzte, und 4 Personen bedeutend beschädigt wurden, Nachfolgendes sowohl zur öffentlichen Genugthuung, als zum warnenden Beispiele für nachlässige Meister durch den Druck bekannt zu machen, daß der Bürger und Zimmermeister N. N. den am Gebäude veranlaßten Schaden abzutragen, dem Pallier die Kurkösten und Ersatz des bis zum Wiedereintritt in die Arbeit entbehrenden Taglohns, den übrigen 3 Arbeitern aber, welche die Heilung in der allgemeinen Wohlthätigkeitsanstalt erhalten, nur den Ersatz ihres Taglohns allein zu bezahlen habe.

München den 6. Juni 1809.

Königl. Polizei-Direktion.

21.

Karneval betreffend.

Die unterfertigte königl. Polizei-Direktion erinnert das Publikum bei Gelegenheit des gegenwärtigen Karnevals und der während desselben statt habenden Maskeraden, nur solcher Masken sich zu bedienen, welche weder gegen die Sittlichkeit laufen, noch in andern Rücksichten anstößig werden, und jede Verunstaltung des Körpers, besonders des Gesichtes zu vermeiden, wodurch widrige Eindrücke, Eckel, oder Schrecken erregt, und daher das physische Wohl oft sehr bedeutend gefährdet werde.

Diejenigen, welche dieser Anordnung zuwider handeln, werden die Unannehmlichkeit momentaner Zurückweisung von dem Orte einer öffentlichen Lustbarkeit, und nach Beschaffenheit der Sache einer weiteren Bestrafung nur sich selbst zuzuschreiben haben.

München den 25. Jänner 1810.

Königl. Polizei-Direktion.

22.

Wägen auf der Straße betreffend.

Die früher schon bekannt gemachten Verordnungen, nach welchen 1) die in den

Straßen stehenden Wägen, besonders an Orten, wo mehrere zusammentreffen, am Tage sowohl, als vorzüglich zur Nachtszeit in der Art auf- und zusammengestellt werden sollen, daß durch dieselbe die Passage so wenig, als möglich verengt und verhindert wird, nach welchen 2) zur Sicherstellung der Vorübergehenden vor nicht selten lebensgefährlichen Verletzungen die Deichseln der einzeln stehenden Wägen, so wie, wenn sich mehrere Wägen in einander geschoben befinden — die Deichseln der vorne an freistehenden Wägen herausgenommen, oder in gerader Richtung, ohne weder zu sehr in die Fahrstraße hinein, noch nach dem Gangsteige zu stehen, in die Höhe gestellt werden müssen, — werden hiemit den hiesigen Einwohnern wiederholt in Erinnerung gebracht, und die verschiedenen Wagen-Eigenthümer oder ihre Kutscher und Knechte, so wie zugleich, mit diesen auch die Gastwirthe und Bräuer für sich und ihre Hausknechte für die genaue Vollziehung derselben verantwortlich gemacht, und wird jeder der Schuldigen mit einer Strafe von 1 bis 2 oder mehreren Thalern belegt werden.

München den 11. März 1810.

Königl. Polizei-Direktion.

v. Stetten.

23.

Verengung öffentlicher Plätze betreffend.

Da keinem hiesigen Einwohner ein Eigenthumsrecht an die öffentlichen Plätze und Straßen zustehet, noch zustehen kann, gleichwohl aber einige derselben, besonders die bürgerlichen Bierbrauer, Brandeweinbrenner, Metzger rc., solche, wie ihr Eigenehum benützen, und ihre Wägen, anstatt dieselben in ihren Hofräumen, oder in eigends zu miethenden Remissen unterzubringen, den größten Theil des Jahres hindurch in denselben aufstellen, und solche dadurch nicht nur verengern, sondern selbst für die persönliche Sicherheit besonders der zur Nachtszeit Vorübergehenden gefährlich machen; so werden hiemit die treffenden Individuen in Kenntniß gesetzt, daß von kommenden Georgi-Ziel an, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern kein solcher Wagen mehr in den Straßen stehen bleiben darf. Wer daher seine Wägen in seinem Hofraume nicht unterbringen kann, hat sich bis dahin zur Unterbringung derselben um eigenen Platz umzusehen.

Aus gleichen Gründen wird diese politische Verfügung unter der nämlichen Strafsetzung von 2 Thalern auf alle diejenigen ausgedehnt, welche sich noch ferner beigehen lassen werden, die öffentlichen Plätze

und Straßen zu Niederlagsorten für ihre Gewerbsartikel zu machen.

München den 11. März 1810.

24.

Die Sperrung der Hausthüren bei Nachtszeit betreffend.

Wiederholte Erfahrungen haben bewiesen, daß die zur Nachtszeit offen stehenden Hausthüren den Störern der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zum sehr bequemen Zufluchtsorte dienen, um sich unter dem Schutze derselben der polizeilichen Verfolgung zu entziehen.

Die der k. Polizei-Direktion zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit obliegende Verpflichtung fodert sie auf, die treffenden Hauseigenthümer oder Einwohner, welche ihre Hausthüren zur Nachtszeit offen stehen lassen, hiergegen öffentlich mit dem Anhange zu warnen, daß sie es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie zur unterzeichneten Behörde werden gerufen, und nach Befinden mit der geeigneten Strafe belegt werden.

München den 10. July 1810.

Königl. baier. Polizei-Direktion.

Lit. v. Lutzenberger,
funktionirender Direktor.

25.

Bekanntmachung.

Die Beherbergung der Fremden und Miethsleute betreffend.

In den unter dem 8. September 1802. von der hiesigen Polizei-Direktion bekannt gemachten Verhaltungspunkten heißt es §. 1. „Jeder Hausherr hat das Aus- und Einziehen der Miethsleute alsogleich auf der Polizei anzuzeigen. Wenn ein Fremder, sollte es auch über Nacht seyn, im Hause seine Wohnung nimmt, so ist es in Zeit von 12 Stunden von dem Hausherrn, oder Miethsmanne, bei dem er wohnt, auf der Polizei zu melden. Wenn ein Fremder länger als 3 Tage im Hause bleibt, muß derselbe auf der Polizei eine Aufenthalts-Karte holen, wer gegen diese Punkte fehlt, bezahlt ohne Nachsicht eine Strafe von 2 Reichsthalern."

Dieser für die Aufrechthaltung guter Ordnung und öffentlicher Sicherheit, wie auch zur Kenntniß der hiesigen Einwohner, und in andern Hinsichten so äußerst wichtige Punkt wird hiedurch ausdrücklich wiederholt, und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht:

1) Daß sämmtliche Hausherrn oder Vermiether von Zimmern und Schlafstellen,

welche mit der Anzeige ihrer eingemietheten oder zur Herberge habenden Fremden, noch im Rückstande sind, dieselben ungesäumt schriftlich hieher anzeigen, oder den Vollzug der bestimmten Strafe gewärtigen.

2) Daß unter den Fremden, welche angezeigt werden müssen, auch die nächsten Anverwandten, als Aeltern, Kinder, Geschwisterte u. s. w. verstanden werden, insofern diese nicht selbst dahier ansässig sind, sondern nur auf Besuch oder in Geschäften hieher kommen.

3. Daß eben so auch die Ankunft und Beherbergung Beurlaubter, Verabschiedeter und anderer Militärs, ingleichen von der Wanderschaft, den auswärtigen Diensten zurückgekehrten Kindern, und Anverwandten ꝛc. angezeigt werden müße.

4) Daß besonders auch das Einstehen und Eintretten der Handwerksgesellen, Lehrjungen und Dienstboten aller Art von ihren Meistern und Dienstherrschaften, sogleich zur Anzeige zu bringen sey.

5) Daß die Entschuldigungen, man habe die Fremden zur Abholung einer Aufenthaltskarte, oder die Eingemietheten zur Anzeige der neuen Miethe, oder die Handwerksgesellen und Dienstboten zur Anzeige ihrer Dienstorte auf die Polizei geschickt, durchaus nicht gültig angenommen werden,

wenn diese nicht wirklich erschienen sind, sondern daß sich in diesem Falle mit der Strafe lediglich an den Hausherrn oder Vermiether, oder Meister und Dienstherrn gehalten, und solche unnachsichtlich von diesen eingezogen werde.

6) Gilt auch keine Entschuldigung der Unwissenheit, oder daß man die Aufenthaltskarte nicht nachgesehen, oder verstanden habe, wenn der Aufenthalts-Termin in der Karte verstrichen ist, und vor dessen Ablauf keine Verlängerung desselben bewirkt worden ist.

7) Darf sich der Hausherr oder Vermiether ꝛc. auch damit nicht begnügen, daß ihm der Fremde versichert, er sey der Polizeibehörde schon bekannt, oder habe sich bei derselben bereits gemeldet; wenn er sich nicht durch eine Aufenthaltskarte ausweisen kann. Diese muß sich der Hausherr oder Vermiether schlechterdings vorzeigen lassen, und sich von deren Richtigkeit und Gültigkeit selbst überzeugen, auch besonders auf die Zeit ihrer Dauer achten.

8) Wird die Strafe von 2 Reichsthalern nicht nur für jede einzelne Person, folglich von der Köpfezahl eingehoben, sondern im wiederholten Betrettungsfalle auch verdoppelt, und nach Befinden der Umstände ansehnlich verstärkt, und erhöht werden.

9) Haben gleich den Gastwirthen und Einwohnern der Stadt, besonders auch die Gastwirthe und Einwohner außer der Stadt im ganzen Burgfrieden derselben ihre Fremden schleunigst hieher anzuzeigen, und die Wirthe dieselben noch besonders in die deshalb angeordneten Fremdenbücher einschreiben zu lassen.

Da man übrigens zu den Einwohnern Münchens das gute Zutrauen hat, daß sie sowohl um des allgemeinen als um ihres eigenen Bestens willen, dieser Polizeiverfügung die erforderliche Aufmerksamkeit widmen werden; so findet man unnöthig zu erinnern, daß auch von Seite der Polizei-Behörde alle Wachsamkeit auf die genaue Vollziehung derselben verwendet werden wird, und daß man die Säumigen mit den treffenden Strafen unnachsichtlich belegen, und sie hiedurch zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit hinweisen werde.

München den 10. July 1810.

Königl. baier. Polizei-Direktion.

v. Lutzenberger,

funktionirender Direktor.

Fortsetzung der Polizei-Verfügungen von Landshut.

26.

Konscription und Fremde betreffend.

Die Revision der hieher gehörigen Familien ist vollendet, und die Grundlisten sammt den alphabetischen Registern sind angefertiget, zur Aufrechthaltung der Ordnung, müssen die Vorschriften, welche bei der Konscription allenthalben mündlich ertheilt worden sind, genauest erfüllt werden, und damit sich gar Niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge, werden selbe hier öffentlich nochmal bekannt gemacht.

1) Welcher Hauseigenthümer das Aus- und Einziehen seiner Miethleute, wenn selbes in den gewöhnlichen Terminen vor sich geht, nicht in den ersten 8 Tagen auf dem Polizei-Büreau mit Bemerkung des Standes und Gewerbes angiebt, verfällt in die Strafe, welche ihm seinem Stand und Vermögen gemäß bestimmt werden soll.

2) Diese Anzeige, sie mag nun auf der Polizei schriftlich oder mündlich geschehen, wird immer auf der Stelle protokollirt, und daß sich der Hauseigenthümer bei

einer zufälligen Revision über die Erfüllung seiner Pflicht rechtfertigen kann, so empfängt selber bei der Anzeige einen gedruckten Gegenschein, dessen Inhalt mit der Grundliste korrespondirt. — Wer diesen Gegenschein nicht vorzeigen kann, und beim Wiederspruche der Grundlisten im Gegenhalt der vorgefundenen Miethleute doch behauptet, die Wohnungs-Veränderung angezeigt zu haben, diesem wird nicht geglaubt: es sind daher obige Bescheinigungen gut aufzubewahren.

3) Wenn außer den gewöhnlichen Zielen eine augenblickliche Wohnungs-Veränderung vorfällt, so muß die Anzeige in den ersten 24 Stunden gemacht werden.

4) Die mündlichen Anzeigen müssen entweder vom Hauseigenthümer selbst, oder in seinem Namen von einer erwachsenen, mit allen Verhältnissen bekannten Person geschehen; Kinder dürfen hiezu nicht gebraucht werden.

Die schriftlichen Anzeigen sind vom Hauseigenthümer in leserlicher Schrift auszustellen, und wenn er nicht schreiben kann, so muß derjenige, welcher die Anzeige schreibt, nebst dem Namen des Hauseigenthümers auch seinen eigenen mit Karakter und Wohnungs-Nro. unterzeichnen.

5) Wer in seiner Privat-Wohnung einen fremden beherbergt, letzterer mag selbst

ein Freund oder Verwandter seyn, hat dieses auf vorstehende Weise in den ersten 24 Stunden anzuzeigen, und die Zeit des Aufenthalts beizusetzen.

6) Wer den Landstreichern und verdächtigen Leuten auch nur auf eine Nacht Unterschleif giebt, wird vor die Kommission gezogen, und nach Umständen gezüchtiget. Gastwirthe, Bräuer und Herbergsväter bleiben in so lang verantwortungsfrei, als sie die moralischen Eigenschaften ihrer Gäste nicht kennen, oder wenigstens keine Veranlassung des Verdachts bekommen.

7) Weder die wandernden, noch die hier aus der Arbeit trettenden Handwerksgesellen dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß länger als 24 Stunden auf der Herberge bleiben. Die Herbergsväter sind dafür verantwortlich.

8) Dem Nachtzettelschreiber sind in den Gasthöfen die schriftlichen Fremdenrapports alle Abende mitzugeben, und in den übrigen öffentlchen Gasthäusern hat er selbst die Fremden, mit allen Umständen aufzuschreiben. Wer einen beherbergten Gast verschweigt, wird zur Verantwortung gezogen.

9) Durch Nachläßigkeit derjenigen, welche der Polizei in diesem Geschäfte die Data auzugeben haben, wurde die öffentliche

Sicherheit gefährdet, und in kurzer Zeit die größte Verwirrung in die Grundlisten und in die Register gebracht werden. Es ist daher die Strenge, mit welcher man gegen die Uebertretter dieser Verfügung verfahren wird, so nothwendig, als rechtlich.

L. den 11. Apr. 1807.

27.

Miethleute betreffend.

Welcher Hauseigenthümer das Aus- und Einziehen seiner Miethleute, wenn selbes in den gewöhnlichen Terminen geschieht, nicht in den ersten 8 Tagen auf dem Polizeibüreau angiebt, verfällt in die Strafe. — Wenn ausser den gewöhnlichen Zielen eine augenblickliche Wohnungsveränderung vorfällt, so muß die Anzeige in den ersten 24 Stunden geschehen. Dieses ist unter andern der wörtliche Inhalt der am 11. April kundgemachten Polizeiverfügung. Man findet es gegenwärtig beim Ziele Jakobi für nothwendig, die Hauseigenthümer hierauf aufmerksam zu machen.

L. den 21. Juli 1807.

28.

Miethleute betreffend.

Die Polizeidiener haben mehrerr Rapporte über Wohnugnsveränderungen ge-

macht, welche die betreffenden Hauseigenthümer noch nicht angezeigt haben; diese werden daher aufgefodert, in Zeit 8 Tagen diejenigen Familien, oder die einzelnen Individuen auf dem Büreau anzuzeigen, welche bei ihnen eingezogen sind. Nach Verfluß dieser Frist tritt die gewöhnliche Geldstrafe ein. L. den 9. Febr. 1809.

29.

Fremde und Unbekannte betreffend.

Ungeachtet eine gut zusammenwirkende Kordonsmannschaft stets auf dem Lande und auf den Poststrassen, besonders in den Waldgegenden für die Erhaltung der Sicherheit sorgt, und auf den Dörfern ausser den gewöhnlichen Nachtwächtern, vorzüglich in gefährlichen Zeiten in jeder Stunde der Nacht auch mehrere Gemeindeglieder patrouilliren sollten; so wurde man doch aus Erfahrung überzeugt, daß seit dem letzten Kriege, und seit der dadurch erfolgten Auflösung des militärischen Gränz-Kordons — als des einzigen sichern Präservativ-Mittels gegen das Eindringen fremder Verbrecher oder Bettler — sich manche verdächtige Fremde in Städte eingeschlichen haben.

Die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den Städten machte es daher nothwendig, die Polizeiwache zu vermehren. Man hat dazu die

erfoderlichen Personen gewählt, die durch andere Geschäfte nicht gehindert werden, sich diesem Dieste zu allen Zeiten zu widmen, und bei denen man die erfoderlichen Kenntnisse desselben, verbunden mit gewohnter militärischer Ordnung und Subordination voraussetzen kann.

Damit aber diese Einrichtung ihren fernern Nutzen gewähre, und jeder Bewohner zum Staatszweck — zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit — mitwirke, will man das Wesentliche aus ältern Verfügungen in Erinnerung bringen:

1. Jeder Fremde oder Unbekannte, der sich in einem Privathause aufhalten oder nur übernachten will, muß zuvor einen Polizei-Erlaubnißschein einholen. Wer dagegen handelt, ist straffällig, und Hauseigenthümer und Hausinhaber sind dafür verantwortlich.

2. Unter Fremde werden verstanden jedes Individuum, das nicht in Landshut oder in der Umgebung dieser Stadt wohnhaft ist.

3. In Ansehung der Gastwirthe und Herbergen bleibt es bei der bisher bestandenen Polizeiverordnung.

4. Sollte jedoch ein Fremder seinen Namen, Stand u. s. w. in den Nachtzettel einzuschreiben oder anzugeben sich weigern, so hat der Wirth hievon der Polizei augenblicklich die Anzeige zu machen.

5. Jeder Fremde muß auf Erfodern sich über seine Geschäft auf dem Polizeiamt legitimiren.

6. Die Polizeidiener und Nachtzettelschreiber werden hierüber strenge Aufsicht halten.

L. den 17. Mai 1810.

30.

Strassensicherheit.

Das Gerassel der Chaisen und der schnell fahrenden Wägen, welches für die Fußgeher der Aufruf zum Ausweichen ist, muß im Winter, wo die Strassen mit Eis und Schnee bedeckt sind, durch die den Pferden angehängten Schellen ersetzt werden; so wie man besonders bei der Fahrt in oder aus den Seitengassen alle Vorsicht zu gebrauchen hat.

Für das Publikum ersterer Klasse dürfte diese Erinnerung überflüssig seyn, und sie soll also nur für diejenigen hier stehen, welche gemahnt werden müssen.

L. den 15. Jäner 1807.

31.

Verwahrung der Zimmerschlüssel betreffend.

Wenn dieser seine Uhr, jener sein Geld, ein dritter seine Kleidungsstücke auf

dem Zimmer vermißt, wenn den Hausleuten und den Dienstgenossen nicht das Geringste zur Last gelegt werden kann, wenn es Jedermann unbegreiflich wird, wie solche Entwendungen geschehen können, so ist es Pflicht der Polizei, das Unbegreifliche zur Warnung anderer zu entziffern. —

Man entfernt sich, läßt leichtsinnig den Zimmerschlüssel stecken, oder verbirgt selben in Winkeln, und diese Winkel werden von allen, welche sich in der Miethwohnung folgen, selbst auf Anweisung des Hauseigenthümers, fleißig beibehalten. Da nun die Zimmermiether verschiedene Besuche, und bald diesen, bald jenen zur Bedienung haben, so wird zuletzt der Leichtsinn, womit man die Schlüssel stecken läßt, bekannt, der geheime Winkel wird entdeckt, man weiß die Stunden, wo den Zimmermiether Geschäfte rufen, und stiehlt ihm in der Zwischenzeit sein Eigenthum.

Wer also auf Sicherheit und Ordnung hält, dieser stecke seinen Zimmerschlüssel zu sich, denn der Hauswirth, welcher die Zimmerreinigung s. a. durch seine Ehehalten besorgen muß, hat sich einen zweiten Schlüssel auf eigene Kosten anzuschaffen. Man besichtige seine Schlösser, und sind sie schlecht, so muß der Eigenthümer bessere schaffen, will er nicht, so wird er auf Anzeige von der Polizei dazu gezwungen.

L. den 27. Februar 1807.

32.
Schädliche Thiere betreffend.

Den Verletzungen durch schädliche Thiere hat die Sicherheits-Polizei durch zweckmäßige Anstalten und Verfügungen vorzubeugen; hieher eignen sich besonders die Vorbeugungsmittel gegen tolle, wüthende, bissige Hunde, worunter die Verminderung des hiesigen übermäßigen Hundezügels das Zweckmäßigste bleibt.

In Erwägung nun, daß durch die Erschwerung des Hundehaltens auch indirekte diese Verminderung erzielt wird, hat man bereits den Vorschlag wegen Einführung der Hundstaxe der königl. Landesdirektion von Baiern gehorsamst vorgelegt. Diese Taxe wird zur Belebung nützlicher Lokalanstalten verwendet; diese nützliche Verwendung müßte auch den leidenschaftlichen Hundsliebhaber, so wie alle mit diesem Vorschlage etwa Unzufriedenen für die gute Sache gewinnen.

In eben dieser rühmlichen Tendenz zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens der Menschen hat die ehemalige churfürstl. Regierung Landshut bereits am 16. Sept. 1802 gnädigst befohlen, daß die Metzger und andere Eigenthümer ihre Fanghunde nicht ferner ohne tüchtige lederne Beißzäume, wodurch selben alle Gewalt zum Beißen genommen werden kann, in der

Stadt sollten herumlaufen lassen. Auf den Uebertrettungsfall war damals ein Gulden Strafe gesetzt.

Da nun die Nichtbefolgung dieses Befehles eben unlängst wieder Unglück verursachte, so wird den Besitzern solcher Fanghunde ein Termin von 8 Tagen gegeben, innerhalb welchem sie die ledernen Beißzäume beizuschaffen haben. Nach Verfluß dieses Termins wird obige Geldstrafe ohne weiters exequirt, und die Polizeidiener bleiben für die Wachbarkeit über den Vollzug verantwortlich. L. den 4. April 1807.

33.

Sicherheitsanstalt bei Pferderennen.

Die königl. Polizeikommission huldiget der Humanität, und sie macht sich daher zur Pflicht, öffentliche Volksvergnügungen auf alle Weise zu unterstützen.

Wenn man aber verfügt, daß beim künftigen Pferderennen keine Zuseher auf Reitpferden oder in fahrenden Equipagen geduldet werden; so geschieht dieses in keiner andern Absicht, als aus polizeilicher Sorge für die persönliche Sicherheit der Zuseher, und damit die Fußgeher nicht Ursache haben, die ordentlichen Gehwege zu verlassen, und den Eigenthümern fruchttragender Grundstücke Schaden zuzufügen; denn die aus solchen Exzessen entstehenden Klagen auf

Schadloshaltung würden alle Gelegenheit sperren, dem Publikum in der Zukunft solch ein Vergnüaen zu gewähren. Auch warnt man die Hundeeigenthümer, daß sie selbe zur Verhütung alles Unglücks während des Pferderennen ja nicht aus dem Hause lassen. L. den 7. Mai 1807.

34.

Sicherheitsanstalt bei Pferdeschwemmen.

Die Pferdeschwemme an der Kaserne war bisher alle Abende der Sammelplatz der muthwilligsten Knaben solcher Eltern und Lehrmeister, welche sich um das Geschäft der Erziehung und der Ausbildung der ihrer Versorgung anvertrauten Jugend nichts bekümmern.

Erst gestern sprengte wieder solch ein ungezogener Gassenjung auf dem blinden Gaule eines Bräuers nach diesem Ort der Gefahr, und man hat einzig der immer regen Thätigkeit der Fischer die Rettung des Knaben und Pferdes zu danken.

In solchen Handlungen vernachläßigter Kinderzucht sieht jedermann die Vorbothen größerer Unglücke, und um selbe zu verhüten, findet sich die königl. Lokal-Polizeibehörde zu folgenden Verfügungen verpflichtet.

1. Der Eigenthümer hat sein Pferd von einem tauglichen Knechte in die Schwemme

reiten zu lassen; es bleibt sohin verbothen, Knaben und Lehrpursche zu solch einem Geschäfte zu gebrauchen.

2. Die Eltern und Lehrherren solcher muthwilligen Pursche, welche sich einem derlei gefährlichen Unternehmen unterziehen, werden ebenfalls zur Korrektion gezogen.

3. Wer mit Pferden in der Stadt sprengt, wird als ein Wahnsinniger behandelt, sohin in Sicherheit gebracht.

4. Die königl. Stadtkommandantschaft hat zur strengen Exekution dieser Maßregeln allen Beistand versprochen, und die Polizeidiener machen sich für alle fernere derlei Exzesse strengstens verantwortlich.

L. den 4. Juni 1807.

35.

Das Untergraben des Hügels ausserhalb dem Loretto = Thor betreffend.

Die öffentliche Sicherheit erfodert, die zwei Hügel rechts und links des Herzogsweges, welcher ausserhalb dem Loretto-Thor in den Herzoggarten führt, in Schutz zu nehmen. Bis jetzt maßte sich jedermann das Eigenthum an, und dadurch wurden diese Anhöhen schon so gefährlich untergraben, daß sie sichtbar den Einsturz drohen. Wer sich ferner den Unfug erlaubt, an diesen Plätzen Kies oder Erde wegzunehmen, macht sich der Strafe schuldig, und sonder-

heitlich soll er durch ein auf eigene Kosten zu führendes Beschlächt den Ersatz für die gefährdete Sicherheit leisten.

L. den 1. Oktober 1808.

36.

Sammlung der von Feinden zurückgelassen Waffen betreffend.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. April l. J. müssen alle Waffen, die von den gefangenen oder versprengten feindlichen Truppen zurückgelassen wurden, gesammelt, und an die nächste königl. Kommandantschaft abgeliefert werden. Zu diesem Ende werden alle diejenigen, die derlei Waffen, welcher Gattung sie seyn mögen, sich zugeeignet haben, aufgefodert, dieselben der königl. Polizeikommission gegen Schein auszuliefern. Dem Auslieferer wird eine billige Vergütung zugesichert, zugleich aber allgemein bedeutet, daß jeder Aufkauf und Handel mit dergleichen Waffen unter schwerer Strafe verbothen ist. L. den 3. May 1809.

37.

Auszug aus dem allerhöchsten Befehl vom 5. März 1809, die Einlieferung der Waffen betr.

Wir bestimmen daher für die Einlieferung eines jeden brauchbaren Gewehres, dazu gehörigen Bajonets und übrigen Be-

standtheile eine Vergütung von einem baierischen Thaler; bei dem Abgang einiger Theile aber, als Bajonet, Schloß ꝛc. soll hievon ein mäßiger Abzug von 24 — 30 — 48 Kreuzer nach Ermessen gemacht, für die übrigen und zum Theil auch nicht vollkommenen brauchbaren Gewehre aber 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 30 kr. vergütet, und für andere Armaturstücke und Kriegsgeräthschaften ebenfalls eine verhältnißmäßige Rekompens gegeben werden.

Polizeiverfügung.

Nochmal werden diejenigen Einwohner, welche Waffen gesammelt haben, erinnert, selbe auf dem Polizeibüreau gegen Bescheinigung auszuliefern. Es wird Bezahlung des Werthes zugesichert, so wie selbe in vorliegender Verordnung bestimmt ist. — Diese Waffen sind zur Vertheidigung des Vaterlandes nothwendig, und sie länger zu verbergen, verträgt sich keineswegs mit den Gesinnungen eines treuen — tapfern Baiers. L. den 29. Mai 1809.

37.

Scheibenschiessen betreffend.

Die Schußlinie des hiesigen Schießplatzes zieht sich in das Wäldchen Haag, durch welches der Weg in den ökonomischen

Garten der Universität führt. Wer sich in diesem Wäldchen unter die Schußlinie wagt, setzt sich der Lebensgefahr aus, ja selbst ausser der Schußlinie ist es nicht sicher, weil die Kugeln öfters an Bäumen und Steinen abprellen. Zur Warnung für jedermann sollen von nun an, so oft auf die Scheiben geschossen wird, die Warnungszeichen (Stangen mit rothen Fähnlein) an sichtbaren Plätzen aufgesteckt werden.

Die Gesellschaft, welche sich im Scheibenschießen übt, hat deßhalb die Obliegenheit, dieses frühzeitig genug auf dem Polizeibüreau zu melden, damit diese Warnungszeichen ausgesteckt werden können.

L. den 14. Mai 1809.

38.

Oeffentliche Sicherheit bei Einquartierungen.

Die Unkunde der Sprache giebt zwischen den Soldaten und den Quartiersvätern die gewöhnliche Veranlassung zu Uneinigkeiten. So war es auch am 11. August. Zwei Mann wurden dem Hauseigenthümer Nro. 253. auf ihr eigenes Bitten aus gegründeten Ursachen ausquartiert, und sie erhielten gegen Zurückgabe der alten Quartiers-Pollete eine andere in das Haus Nro. 691. Abends nach 7 Uhr, sobald nämlich das französische Regiment ver-

lesen war, kamen diese 2 Mann in das Haus Nro. 253. zurück, um Tournister und Gewehre zu holen, welche, als sie am Nachmittag auf das Quartieramt giengen, in der Ungewißheit, ob man sie wohl ausquartieren würde, nicht sogleich mitgenommen werden konnten.

Der Bürger hielt nun die 2 Mann zurück, und mit Ungestümm verlangte er seine Pollete, weil sie bei ihm das Mittagmahl genommen hätten. Die Soldaten konnten ihm nicht sagen, daß die Pollete auf dem Quartieramt liege, und sie drängten sich daher mit Gewalt nach der Stubenthür.

Jetzt ergriff dem Bürger die Wuth, er riß seinen Militärsäbel (der Bürger war nicht im Militär-Uniform) von der Wand, und eine schwere Kopfverwundung des einen der 2 Soldaten war die Folge des Mißverständnißes, welches wegen dem Zusammenströmen der Soldaten und Einwohner, und wegen den leidenschaftlichen Aeußerungen einiger Unüberlegten selbst für die öffentliche Sicherheit der Stadt hätte gefährlich werden können.

Die königl. Polizei-Kommission, von welcher man in solchen Fällen die thätigste Hülfe zu fordern berechtiget ist, und solche bekanntlich noch immer erhalten hat, hofft, daß man künftig jeden Exzeß zwischen Einwohner und Soldaten der ruhigen Untersuchung der Civil- und Militär-Autoritäten

überlassen werde, und zwar um so mehr, als der k. k. Herr Stadtkommandant bereits die uneigennützigsten und die unzweideutlichsten Beweise gegeben hat, daß ihm das Wohl der Kommunität vorzüglich am Herzen liege.

Durch Volkszusammenläufe werden die Gemüther des Pöbels erhitzt, und aus kleinen Unordnungen werden am Ende immer noch größere.

Jeder rechtliche Bürger sieht dieses ein, und Männer höherer Bildung brauchen ohnehin keine Belehrung, auf ihre Mitwirkung zur Handhabung der öffentlichen Ordnung muß sich die königl. Polizei verlassen, und sie darf es auch.

L. am 17. August 1809.

39.

Sicherheits-Anstalten bei vorstehender Messe.

Die genaue Befolgung der im vorigen Jahre angeordneten Sicherheitsmaßregeln (im Wochenblatt Stück 34. vom 27. Aug. 1809. Seite 264. fg.) erzeugte den erwünschten Erfolg, daß auf der damaligen Bartholomäi-Dult nicht ein einziger Diebstahl begangen wurde.

Allein aus Erfahrung wurde man überzeugt, daß seit dem letzten Kriege die öffentliche und Privatsicherheit, besonders auf

Jahrmärkten und Dulten schon mehrmal gefährdet worden sey.

Es wird daher nicht nur die jüngst am 17. Mai l. J. durch das Wochenblatt Stück 20. S. 154. in Beziehung auf die Beherbergung der fremden und unbekannten Personen erlassene Polizeiverfügung hiemit wiederholt eingeschärft, sondern auch zur Sicherheit der nächst bevorstehenden Bartholomäi-Dult, welche den 26. August anfängt, und mit dem 9. September sich endiget, Folgendes verfügt:

1) Alle inländischen Handels- und Gewerbsleute müssen den Abgeordneten des königlichen Hallamts ohne weiters ihre Klassen- oder Gewerbs-, Zoll-, Patente vorweisen.

2) Die ausländischen Handelsleute haben ihre Pässe auf dem Polizei-Büreau gegen Schein zu hinterlegen; und

3) Patente auf Verlangen vorzuzeigen.

4) Hausirer werden arretirt, und zur Rechtfertigung auf das Amt gebracht.

5) Jeder Handelsmann hat für die nächtliche Sicherheit seines Gewölbes und seiner Boutique so zu sorgen, daß alles gut verschlossen wird.

6) Die königliche Stadtkommandantschaft wird der erhaltenen Zusicherung gemäß auf verschiedenen Plätzen, wo der Markt gehalten wird, militärische Wachposten aufführen, und Tag- und Nachtpatrouillen an-

ordnen lassen, welche die Polizeiwache unterstützen, und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit mitwirken werden.

7) Zur Bestreitung der zu diesen ausserordentlichen Sicherheitsanstalten erforderlichen Auslagen werden sich die Handelsleute gefallen lassen, bei Bezahlung des Standgeldes für jede Auslage um 14 kr. mehr als in andern Jahren zu erlegen.

8) Die Polizeiwache hat die Boutiquen alle Abend genau zu visitiren, und durch den Polizei-Rottmeister hierüber ihren Rapport zu erstatten.

9) Es ist der Vorsicht gemäß, wenn die Handelsleute in ihren Gewölben und Boutiquen die Nächte hindurch wachen. Wer aber dieses thun will, muß zuvor auf dem Polizeiamte um die Erlaubniß anstehen, damit er mit einer zu diesem Zwecke nothwendigen Polizeikarte versehen werde. Wer sich ohne diese Vorsichtsmaßregel in der Nacht an eine Boutique oder an ein Gewölbe wagt, wird als verdächtig verhaftet.

10) Bei den Häusern, welche Durchgänge in andere Straßen oder gar durch die Stadtmauer haben, und besonders bei Gasthäusern sind die Hinterthüren gut zu schließen, um den Dieben mit Erfolg nachsetzen, und den verdächtigen Menschen das Einschleichen erschweren zu können. Besonders wird die nächtliche Sperrung der

Hausthüren allen Hauseigenthümern empfohlen.

11) Ein jeder Gastwirth haftet dafür, daß der Gast während der Dultzeit sein Zimmer gut versperren kann. Es ist die Gelegenheit zu verschaffen, daß der Gast von Innen einen Nachtriegel, von Außen aber, wenn er sich entfernt, ein Vorlegschloß anbringen kann. Hausknechte und Dienstbothen sind aufmerksam zu machen, daß sie von Leuten, die sie nicht kennen, keine Waaren aus dem Hause tragen lassen.

12) Bettelleute hat die Polizeiwache auf der Stelle zu verhaften, denn sie kommen gewöhnlich als Vorposten irgend einer Diebsbande auf Jahrmärkte, um zu spioniren und stehlen zu helfen.

13) Bei Feuerlärmen wird das königl. Militär nebst der Polizeiwache die Boutiquen in besondern Schutz nehmen, und jeder Bürger wird seiner in der gedruckten Feuerlösch-Instruktion enthaltenen individuellen Obliegenheit im Nothfalle pünktlich und schleunigst nachzukommen wissen. Die Durchlesung dieser Instruktion, welche ohnehin jeder Bürger im Hause hat, wird daher nicht nur ernstlich aufgetragen, sondern es wird auch jeder Saumselige vor Strafe gewarnt.

14) Das städtische Beleuchtungsamt wird für die frühzeitige und die ganze Nacht hindurch andauernde Beleuchtung der Straßen und Gassen sorgen,

damit die Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Sicherheit desto gewisser erzielt werden möge. Landshut den 3. Aug. 1810.

Königl. Polizei-Kommissariat.

Gruber.

40.

Verboth, von Militär-Individuen Fourage zu kaufen.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß, ungeachtet der bestehenden Verbothe, mehrere Personen von Militär-Individuen Fourrage kaufen, welche diese regulativmäßig empfangen. Dieses Verboth wird daher mit dem Anhange ernstgemessenst wiederholt, daß derjenige, welcher auf solche Art Fourrage kauft, es mag in natura oder mittelst Bons geschehen, nicht nur allein mit der Konfiskation der erkauften Quantität, sondern auch noch besonders empfindlich gestraft werden wird.

Die königl. Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden werden daher beauftragt, dieses Verboth durch besondern öffentlichen Verruf zu jedermanns Kenntniß zu bringen, für die Beobachtung desselben zu wachen, und die sich ereignenden Uebertrettungsfälle jedesmal sogleich anher anzuzeigen.

M. den 25. September 1809.

Königl. General-Kommissariat des Isar-Kreises.

41.

Aufsicht auf Fremde betreffend.

Auszug aus dem königl. baierischen Regierungsblatt. Stück. 73. vom 18. Oktober 1809.

Der beabsichtigte Zweck einer genauen Aufsicht kann nur durch ståte Aufsicht der Polizeibehörden erreicht werden: diese haben daher auf alle in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Fremden Acht zu geben, die Påsse derselben zu untersuchen, und nach ertheilten Vorschriften zu verfahren: besonders ist in jedem Wirthshause, in den Orten, wo ein Landrichter oder Polizeidirektor, oder Kommissår wohnt, ein Buch einzuführen, worin alle Fremden, welche übernachten, ihren Namen, Stand, Wohnort, die Dauer ihres Aufenthals, die Absicht und das Ziel ihrer Reise zu bemerken haben: dieses Buch muß tåglich bei der Polizeibehörde vorgezeigt werden.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit und zur Verminderung der Kosten wird man diese Fremdenbücher, wovon in der vorstehenden allerhöchsten Verordnung die Rede ist, von Amts wegen besorgen, und selbe an die Weingastgeber und die Bråuer vertheilen lassen, welche befugt sind, Fremde über Nacht zu halten. Der Inhalt dieser Bücher muß mit dem Aufschreibbuche

des Nachtzettelschreibers, der seine Funktion fortsetzt, genau übereinstimmen. Die Weingastgeber und Bräuer haben dem Fremden, der bei ihnen übernachten will, zur Ausfüllung der Rubriken das Einschreibbuch vorzulegen. Kann der Fremde nicht schreiben, so hat der Wirth die Antworten einzutragen. L. den 25. Okt. 1809.

42.

Ueber Baumfrevel.

Nur der bloß thierische Mensch ist mit den rohen Gaben der Natur zufrieden. Ihm genügt es, das zu haben, womit sein Hunger und Durst gestillt wird; hat er hiezu noch ein Obdach, so ist die Sphäre seiner Wünsche erfüllt.

Je mehr geistige Kultur die Oberhand gewinnt, desto mehr vervielfältigen sich seine Bedürfnisse; er will nicht bloß sein Leben erhalten, er will es auch genießen.

Wo sich die Natur im chaotischen Zustande befindet, und ihr, wenn je nicht paradiesische Anmuth schon das Urbild ist, keine menschliche Thätigkeit zu Hülfe kömmt, da kann der Lebensgenuß nur sparsam, oft gar keine Befriedigung erhalten, die doch der gebildete Mensch immer im reichlichen Maße wünscht, und auch allenthalben aufsucht.

Daher das allmählige Streben, mit dem Nützlichen auch das Angenehme zu paaren; daher die Anlagen von Gärten, Alleen, Lustwäldern &c. Daher der Stolz so mancher Gemeinden auf ihre schönen Gegenden, womit sie ihren Lebensgenuß selbst anzeigen, zum Theil auch die Bewohner anderer Distrikte dazu einladen wollen.

Die äussere Lage von Landshut bietet allerdings mannigfaltige Reitze dar, und versagt Niemand die Gelegenheit, schöne Tage in der freien Natur mit Wonne zu genießen. Nur in der Nähe der Stadt werden jene Anstalten vermißt, welche theils Mannigfaltigkeit, theils jenem Lustwandler bei drückender Sommerhitze kühlende Erfrischung gewähren, dem seine Geschäfte nur kurze Zeit zum Genuße erlauben, der folglich nicht so viele Musse hat, um in der Ferne wählen zu können.

Hierin hat Landshut gar nichts Befriedigendes, was doch an einem Orte, wo so viele mit höherer Bildung ausgerüstete Subjekte nothwendig sich aufhalten müssen, unumgängliches Bedürfniß ist.

Erst im April 1807 bildeten sich zwei Alleen: die erste mit 153 Fruchtbäumen vom Lendthor bis zur Papiermühle unter Leitung des königl. Stadtmagistrats, und die zweite mit 1000 Bäumen auf der Chausse nach Altdorf verdanken wir dem thätigen königl. Chaussée-Inspektor Titl. v. Schaumberg.

Bald werden wir durch die Thatkraft des königl. Landgerichts und des königl. Stadtmagistrats neue Baumpflanzungen in der Richtung der übrigen zwei Chausseen geschaffen sehen, und die Nachkommen werden sich einst lustwandelnd mit Dank und Seelenwonne an die Edlen erinnern, welche, belebt von dem Gefühle für alles Erhabene und Schöne, mit Uneigennützigkeit da pflanzten, wo sie für sich wenig mehr ärndten konnten. — Möchten sie sich doch, die Menschenfreunde, wenigst durch unsere heilige Achtung für diese lebendigen Monumente der Kultur und des Fleißes belohnt sehen? Leider! ein trauriges Bekenntniß — giebt es Menschen, die das Zweckmäßige dieser Anstalten nicht nur nicht einsehen wollten, sondern noch boshaft genug sind, der ohnehin mühvollen Ausführuug durch bübische Gewaltstreiche in den Weg zu treten.

Schändlicher Muthwille, gepaart oder mit höchster Rohheit, oder mit unmenschlichem Aerger gegen alles, was den allgemeinen Lebensgenuß befördern heißt, ließ es sich am 11. dieses Monats einfallen, 58 Bäume an der Chausse nach Altdorf abzuhauen, und mit barbarischem Sinne Bemühungen für ein Vergnügen zu vereiteln, das für jedermann, ohne Unterschied des Standes, wer es nur genießen kann und will, bestimmt ist. — Solche Leute sind wahrlich ein Abschaum der Menschheit, ein

Schandfleck jener Gemeinde, in derer Mitte sie leben. Solche Unmenschen, welche ihren Mitbrüdern unschuldige Vergnügen, die Niemanden stören, Niemanden im geringsten schaden, mißgönnen, und sie derselben auf niederträchtige Art berauben, verdienen von einer Gemeinde ausgestoßen, und öffentlich gebrandmarkt zu werden Jedes Individuum soll es sich zur heiligen Pflicht machen, dergleichen Frevlern nachzuspüren, und sie dann der Obrigkeit anzuzeigen, damit die gerechte Strafe über sie verhängt werde.

Es wird daher Jedermann dazu aufgefodert, und jenen, welche das Vorhergesagte nicht überzeugen möchte, zum Schlusse die Gesinnungen wiederholt, welche die königl. Landesdirektion von Baiern im Regierungsblatte 1804. S. 253. bekannt machen ließ, wo es heißt:

„Eine doppelte Verpflichtung haben aber alle Gerichtsstellen, nicht bloß die Unterthanen zu Baumpflanzungen zu ermuntern, und darin zu unterstützen, sondern auch die gesetzten Bäume vor niedrigen Frevlerhänden zu sichern; die einmal gesetzten Bäume stehen unter dem Gesetze, — werden Frevel begangen, so müßen sie genau untersucht werden, und ist der Frevler entdeckt, so mag ihn körperliche Strafe stark züchtigen. Gewöhnlich hat so ein Frevler nebenbei die Zweigilt als Schadensersatz,

also den doppelten Werth der Sache zu leisten, hier kommt aber nicht allein der Werth des Baumes, sondern auch seine Setzung, Pflege, und nahe oder wirkliche Fruchtbarkeit in Anschlag, hat der Frevler kein Vermögen, muß er all dieses durch seine Handarbeit abverdienen: ein solcher Werthsersatz gebührt dem Eigenthümer, der andere der Gemeinde, weil diese gewöhnlich für jeden Fall die Baumnachsetznng und Schadens-Ersatz zu leisten hat, wenn der Frevler nicht entdeckt wird.

Aber auch die Gerichtsstellen haften für so einen Ersatz, wenn sie die Bäume und ihre Nachsetzung nicht strenge in Schutz nehmen, und die, die Nation so entehrenden Baumfrevler aus ihren Bezirken nicht ganz zu vertilgen suchen.

Polizei-Verfügung.

Im Einverständnisse mit dem königl. Landgerichte werden die 58 Bäume auf Kosten der betreffenden Gemeinden ersetzt, welches sich auch auf die abgängigen Baumpfähle versteht.

Da solch ein Ersatz der betreffenden Kommunität nicht gleichgiltig seyn kann, da der Bösewicht, welcher solche Verheerung ohne Noth und ohne Nutzeu anrichtet, eben so unbarmherzig seine Mitmenschen behandeln

wird, so muß sich jedes Gemeindsglied, dem das Gesetz und die gesellschaftliche Ordnung heilig ist, die Entdeckung der Baumfrevler zur ersten Pflicht machen.

Vorzüglich wird die Aufsicht an Schrannentagen (denn an solch' einem Tage geschah, auch dießmal das schändliche Bubenstück) zu verdoppeln seyn, indem man noch zur Zeit nicht glauben kann, daß sich solche Unmenschen in unserer Nähe, oder gar in unserer Mitte befinden.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt man zugleich dem verehrlichen Publikum die Anlage der neuen Allee nach Ergoldingen zur thätigen Unterstützung, und es werden dem königl. Landgerichte, so wie dem königlichen Stadtmagistrate die Beiträge im Gelde, so wie mit Bäumen und Baumpfählen, welche beide aber jenen in der Allee vor dem Lendthore gleich seyn sollten, willkommen seyn.

L. den 17. März 1808.

Königl. baier. Polizei-Direktion.

Gruber.

Aufruf.

Die Baumallee von Landshut nach Altdorf ist neuerdings durch heillose Frevler beschädigt worden. Es giebt noch Menschen, die gefühllos für alles Schöne und Nützli-

che ihr niedriges Daseyn nicht anders zu erkennen geben wolleu, als daß sie auch den Baum, der ihnen nicht im Wege steht, und der ihnen in etlichen Sommern selbst Schatten und Früchten bringen würde, aus Muthwillen und ohne allen Vortheil für sie, zu Grunde richten, und abschneiden.

Ueberzeugt, daß Jedermann von Ehre, und jede Person von jedem Stande und jedem Geschlechte solche heillose Buben verachte, und gerne der Baumallee reichliches Gedeihen gönnte, wird daher Jedermann unter einer Prämie von 10 fl. zur Entdeckung derlei Frevler mit Verschweigung seines Namens aufgefodert.

L. den 4. März 1808.

Königl. Landgericht Landshut.

Lic. Pölzl, Landrichter.

43.

Polizei = Verfügung.

Nach §. 81. der allgemeinen Feuerordnung (München den 30. März 1791) muß in jeder Stadt nach Maßgabe dieser General = Instruktion eine besondere — auf die Beschaffenheit des Orts selbst näher bestimmte Feuerlöschungs = Ordnung fodersamst verfaßt, und zur allerhöchsten Genehmigung eingesendet werden.

Die königl. Polizei-Direktion fand sich daher verpflichtet, dieser Aufgabe in offizieller Benehmung mit dem königl. Stadtmagistrate ohne längeren Verzug zu genügen, und über den Entwurf die allergnädigste Ratifikation zu erholen.

Die königl. Landesdirektion hat auch am 20. Juni und 2. Septbr. 1808, sowohl den Organismus der Rettungsanstalten, als auch die für das Personal entworfene spezielle Instruktion allergnädigst genehmiget.

Diese Instruktion nebst der Tabelle hat sich dem allergnädigsten Befehle gemäß jeder Hauswirth gegen Bezahlung des Preises von 10 Kr. sogleich anzuschaffen, und man wird zur Beschleunigung des Geschäfts die Zustellung der Exemplarien durch den Polizei-Offizianten und durch die Polizeidiener besorgen lassen.

Sobald die Vertheilung der Exemplarien geschehen ist, wird die Publikation nach dem §. 49. der Spezial-Instruktion auf dem Polizei-Büreau statt haben, wo diejenigen Individuen, welche mündlich vorgeladen werden, auf die bestimmte Stunde zu erscheinen haben.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wird angemerkt, daß bei Austheilung der Arbeiten, welche eben keine besondere Eigenschaften erfordern, bloß auf dem Besitzthum eines Hauses Rücksicht genommen

worden sey, indem der zufällige Karakter eines dermaligen Hausbesitzers bei einer Anstalt, die auf die Dauer berechnet ist, in keine Rücksicht gezogen werden dürfte.

L. am 21. Oktober 1808.

Königl. Polizei-Direktion.

Instruktion
über
die Feuerlösch-Ordnung.

Vormerkung.

Der Ausbruch eines Feuers wird von den nächsten militärischen Posten durch Flintenschüsse, von den Tambours durch den Feuerallarm, von dem Stadtthürmer und seinen Gesellen durch die Trompeten, von den Pfarrmeßnern beim wirklichen Ausbruch der hellen Flammen durch das Anschlagen der Glocke, und überdieß bei der Nacht von den Wächtern durch den Feuerruf, und von den Feuerwächtern am Martinsthurme (eine Thurmwache bei Tage ist hier nicht organisirt) durch Aushängung des Lichtes in der Laterne mit der Richtung auf den Ort der Gefahr bekannt gemacht.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die oberste Leitung bei einem Brande hat der königl. Polizei-Direktor, und bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der königl. Polizei-Aktuar.

§. 2. Zur Leitung der einzelnen Geschäftsabtheilungen sind mehrere Unterdirektoren aufgestellt.

§. 3. Den Anordnungen und Vorschriften des Polizeidirektors oder seines Stellvertretters muß jeder Einwohner ohne Unterschied bei einem Brande gehorchen, und sich darnach fügen.

§. 4. Die angefügte Tabelle zeigt den meisten Individuen ihre Bestimmung bei einer Feuersgefahr, wornach sie sich strenge bei schwerer Verantwortlichkeit zu halten haben.

§. 5. Ueberdieß werden alle männlichen arbeitsfähigen Personen aufgefordert, bei solch einer Gefahr ihre mögliche Hülfe nicht zu versagen; den Bürgern aber, welchen namentlich noch keine Bestimmung angewiesen ist, wird die Pflicht aufgelegt, an dem Orte der Gefahr sich persönlich einzufinden.

§. 6. Allen zur Rettung strenge Verpflichteten kann nur Krankheit oder eigene Gefahr und unüberwindliche Hindernisse eine Ausnahme hiervon gewähren.

§. 7. Mit dem ersten Feuerlärm haben sich so eilig, als nur immer möglich, alle Unterdirektoren an ihre Bestimmungsorte zu begeben, und die Hülfe, derselben Organisirung ihnen obliegt, in die schnellste Wirksamkeit zu bringen.

§. 8. Eben so haben alle Individuen, welche in der Tabelle mit Haus-Numern bezeichnet sind, nach der unten folgenden besondern Anleitung zu ihren angewiesenen Geschäften, so wie alle Bürger, die keine besondere Anweisung haben, an den Ort der Gefahr zu eilen.

§. 9. Vorzüglich müssen die Schornsteinfeger sich schleunigst bei dem Feuer einfinden, wenn es nöthig, die Dächer besteigen, wozu nasse Säcke vorhanden seyn, und von den Nachbarn, so wie andere Erfordernisse, ohne Widerrede gereicht werden müssen.

Damit es hieran niemals fehle, erhalten die Kaminfegermeister den schärfesten Auftrag, eine solche Anordnung zu treffen, daß immer ein fähiges Subjekt sich zu Hause, oder nicht weit davon entfernt, aufhalte, um jederzeit schleunigst bei der Hand zu seyn.

§. 10. Das Nämliche versteht sich von den Dachdeckern, Maurern und Zimmerleuten, daß sie ungesäumt mit den erforderlichen Instrumenten zu dem Brandorte kommen, nach Erforderniß ebenfalls

die Dächer besteigen, und ihre Pflichten in diesem, für viele Familien höchst wichtigen, Momente so lebhaft vor Augen haben, daß sie schlechterdings keine Gefahr scheuen.

§. 11. Bis die, zur Löschung des Feuers sonderheitlich verordnete, stärkere Hülfe ankömmt, sind die Nachbarn von selber sowohl, als der nächsten Gasse verbunden, allen möglichen Dienst zu leisten. Von diesen Nachbarn bleiben, wenn das Feuer in Flammen um sich greift, ausgenommen: die drei auf jeder Seite, und die drei gegenüberwohnenden, auch drei oder mehrere, an den Hof des brennenden Hauses unmittelbar stoßende, Eigenthümer, welche ihrer eigenen Rettung wegen zu Hause bleiben mögen, um die dazu nothwendigen Anstalten treffen zu können.

§. 12. Jeder Dienstherr, Meister und Familienvater ist verbunden, seine männlichen Dienstbothen, Gesellen und Söhne bis auf einen, der aber jedesmal im Hause zurückbleiben muß, abzuordnen. Von den weiblichen Personen aber sind nur die stärkern zum Wassertragen mit Butten oder andern Geschirren zu schicken.

Sind der Hülfeleistenden zu viele, so werden die entbehrlichen von dem Polizeidirektor auf den Reserve-Platz angewiesen, welche vorläufig auf der Straße vor dem Polizei-Hause angezeigt wird.

§. 13. Die Schuhmacherzunft hat zwei ihrer verlässigsten Zunftglieder aus jenen Bürgern, welchen in der Tabelle noch kein Geschäft angewiesen, zu bestellen, die bei dem Brande lediglich auf den Fall bereit seyn müssen, wenn etwas an einem Schlauche zerreißt. Zu dessen Herstellung müssen sie daher mit dem erforderlichen Leder- und Arbeitzeug versehen seyn, und sich in der Nähe des Polizeidirektors einfinden.

§. 14. Wer in der gedruckten Uebersicht des Organismus keine bestimmte besondere Geschäftsanweisung hat, eignet sich zur Herbeischaffung des Wassers, und in die Einreihung der Glieder zum Dienst der Feuerlöscheimer.

§. 15. Zum Ausräumen und zur Rettung der Güter darf aber schlechterdings sich Niemand, als die, dazu sonderheitlich bestimmten, Individuen einfinden, bei Gefahr, auf eine befremdende Art davon weggewiesen zu werden, welches zu thun letztere berechtigt sind; nur die Nachbarn in jenem Falle ausgenommen, wo die dafür Aufgestellten noch nicht da seyn können, welchen dann dieses Geschäft unter Anleitung des nächsten Rottmeisters so lange obliegt, bis solche erscheinen.

Sind mehrere Personen zur Rettung der Güter vonnöthen, so wird die Direk-

tion jederzeit die erforderlichen Maaßregeln zu ergreiffen wissen.

§. 16. Die, zu jeder Gattung von Arbeit untauglichen, Personen haben den Ort, wo die Feuersbrunst wüthet, gänzlich zu vermeiden. Das königl. und in Abwesenheit desselben das bürgerliche Militär-Kommando wird sie auf die angemessene Art entfernen.

§. 17. Besonders sollen die Kinder, und noch nicht Arbeitsfähigen von ihren Eltern oder Aufsehern strenge angehalten werden, daß sie zu Hause bleiben. Die Patrouillen werden solche, wo sie sich immer auf der Gasse treffen lassen, auf die Polizei in Verwahrung bringen, und die Polizeidirektion wird dann ihre Eltern oder Aufseher zur Verantwortung ziehen.

§. 18. Auch fremde Personen, sie seyen, welche sie wollen, müssen in ihrem Quartiere bleiben. Jede hat zu erwarten, daß sie auf eine ihr unangenehme Art aufgehoben, und von der Brandstätte oder andern Plätzen entfernt werde.

Die Wirthe sind schuldig, ihnen solches zu wissen zu machen, weßwegen auch dieser §. besonders abgedruckt wird, damit sie ihn an einem sichtbaren Orte in ihren Zimmern anheften können. Sollte ein Fremder durch des Wirths Nachläßigkeit in Unannehmlichkeiten kommen, so bleibt ihm die Genugthuungsklage gegen denselben übrig.

§. 19. Die Chirurgen dürfen ebenfalls ihre Wohnungen nicht verlassen, damit jedermann im Nothfalle sogleich Hülfe findet. Der Polizei-Chirurg aber muß bei einer Feuersbrunst, stäts versehen mit Bindzeug und andern Erforderniſſen, an der Seite des Polizeidirektors seyn.

§. 20. Von allen Bewohnern, die Pferde besitzen, und denen man keine eigene Bestimmung nahmentlich anweisen konnte, erwartet man, daß sie durch höhere Pflichtgefühle geleitet, allezeit bereitwillig seyn werden, ihre Pferde angeschirrt nebst Wagen zur Transportirung der Fluchtgüter oder zu Wasserfuhren an den Reservort abzuschicken, und so dem allgemeinen Bedürfnisse nach Kräften zu steuern.

§. 21. Jeder Hauseigenthümer sowohl in der Straße, wo die Feuersgefahr wirklich ist, als auch in den benachbarten Gassen hat die Verbindlichkeit, vor den Hausthüren Geschirre mit gefülltem Wasser in Bereitschaft zu halten.

§. 22. Eben so sollen die Nachbarn, insonderheit die nächsten Brauer, wo das Feuer ist, dienliche Gefäße zum Wasser, und zwar letztere ihre Kühlfässer, Schäffeln und dergleichen zum gemeinen Gebrauch bereit halten, um solche im Nothfalle hergeben zu können.

§. 23. Entsteht eine Feuersbrunst zur Winterszeit, so haben die Bierbrauer und

Brandweinbrenner die individuelle Obliegenheit, bei vernommenen Feuerlärm sogleich ihre Kessel unterzuschüren und warmes Wasser zu liefern. Jene Brauer, Brandweinbrenner, Bäcker ꝛc., welche schon warmes Wasser haben, müssen mit solchen schleunigst zu Hülfe kommen, um bei strenger Kälte die Spritzen in Gang zu bringen, und sie auch darin zu erhalten.

Alle übrigen aber müssen das Wasser in ihren Gefäßen immerhin dadurch flüssig zu erhalten suchen, daß sie es an einen, gegen das Gefrieren gesicherten, Ort im Hause stellen, oder Küchensalz hinzuschütten, und es damit umrühren.

§. 24. Wenn die Straßen bei solch einem Vorfalle glatt sind, oder durch häufiges Wasserführen bei starker Kälte es mehrmal werden, so hat bei schwerer Ahndung jeder Hauseigenthümer dafür zu sorgen, daß sie öfters mit Asche, Sand oder Sägspännen überstreut werden.

§. 25. Bricht eine Feuersbrunst zur Nachtszeit aus, so haben die Eigenthümer von Eckhäusern Laternen an die Ecke der Straße auszuhängen, und darinnen, bis das Feuer gelöscht, oder es Tag geworden ist, brennend Licht zu erhalten.

§. 26. In den Straßen ist jeder Hausbewohner ohne Unterschied der Person verbunden, die im untern Stocke allenfalls vorhandenen Läden zu eröffnen, und sowohl

die Fenster des untern als unmittelbar folgenden Stockes mit Lichtern, welche hinter die Fenster angebracht werden, zu beleuchten, und eine Laterne mit brennendem Lichte an die Hausthüre zu hängen, um auf den Straßen allen durch Dunkelheit entstehenden Verwirrungen vorzubeugen.

§. 27. Zeigt sich ein Brand in hellen Flammen, so müssen die Nachbarn die Bodenöffnungen und Dachfenster schließen, oder mit nassen Tüchern verhängen, und auf die Böden Wasser bringen. Sie dürfen, so wie die Bewohner der entfernten Häuser, besonders bei starkem Winde, dieselben nie ohne Aufsicht lassen, sondern müssen stäts Wasser zum Löschen des Flugfeuers bereit halten, und ein vorzügliches Augenmerk auf die Rinnen, welche zwischen den Häusern sind, haben.

§. 28. Sollte die Wuth der Flammen so schnell und so unvermuthet um sich greifen, daß die darin sich vorfindenden Personen nicht ohne die größte Lebensgefahr gerettet werden können, so vertraut man auf einen höhern Muth, auf ein Gefühl von Menschenliebe, das ohne Rücksicht auf sich selbst alles wagt, um seinen Bruder zu retten.

Die Direktion wird dafür sorgen, daß immer ein starkes leinenes Tuch, so wie Strickleitern und Rettungssäcke in Bereitschaft sind, um im äußersten Falle wenig-

stens eine Aussicht, sein Leben durch einen Sprung retten zu können, zu haben.

§. 29. Soviel größtentheils einer Familie daran liegt, daß ihr Vieh erhalten werde, und so verpflichtet auch jedermann ist, zur Rettung desselben das Seinige beizutragen, so darf es doch niemand wagen, die Rettung davon mit Lebensgefahr zu unternehmen. Losgerissenes umherirrendes Vieh muß aber jeder, der nur immer kann, auffangen, in eine vom Feuer entfernte Stallung führen, und die Uebergabe desselben 12 Stunden nach getilgtem Brande auf dem Polizeiamte melden.

§. 30. Wird die Niederreissung eines Gebäudes von der Feuerdirektion nothwendig gefunden, so soll der Eigenthümer sich demjenigen, was Noth und das allgemeine Beste befördern, auf der Stelle fügen, und bedenken, daß er in einem solchen Falle aufhöre, Eigenthümer zu seyn, und die Kommunität in seine Eigenthumsrechte einträte.

§. 31. Sollte während eines ausgebrochenen Brandes ein zweites Feuer entstehen, so darf ohne erhaltene Weisung der Direktion niemand von den Löscharbeitern des ersten Brandes sich entfernen, um so weniger, da sie immerhin eine Reserve in Bereitschaft hat.

§. 32. Nach geendigtem Brande darf sich niemand von den zur Rettung und Hülfe, eben so keiner von jenen zur Reserve

streng Verpflichteten vom Platze entfernen, bis die Unterdirektoren jeder Klasse die Erlaubniß hierzu geben.

§. 33. Keinem ist erlaubt, einen Feuereimer oder anders Löschgeräth, wenn es auch sein eigen wäre, bei seiner Entlassung mit sich zu nehmen, sondern solche sind in Haufen zu sammeln, in Gegenwart der Unterdirektoren, welche bei diesem Geschäfte sind, nach beseitigter Gefahr auszuscheiden, und dann erst an die Eigenthümer abfolgen zu lassen. Die Wache wird jeden, den sie mit einem Löschgeräth, ehevor letzteres geschehen ist, fortgehen sieht, anhalten, und wieder zurückführen.

§. 34. Da manche bei Ausräumung ihrer Güter die in solchen Fällen erforderliche Geistesgegenwart nur allzu oft verlieren, und ungeachtet der im §. 15. getroffenen Vorsicht bald diesem bald jenem ihre Habe übergeben können; so soll jedermann verbunden seyn, die in Verwahrung genommenen Sachen binnen 24 Stunden nach gestilltem Brande an den Eigenthümer, oder wenn solcher unbekannt ist, auf das Polizei-Büreau abzuliefern, widrigenfalls er bei entdeckter Verheimlichung als ein Dieb behandelt wird.

§. 35. Das Bewußtseyn, seine Pflichten erfüllt, zur Rettung seines Mitmenschen das Seinige nach Kräften beigetragen zu haben, ist und bleibt zwar die schönste Be-

lohnung. Da indeß die thätigsten Mitglieder immerhin Ansprüche auf Auszeichnung haben, ja der Kommunität selbst daran liegen muß, solche zu kennen, um sie nach Verdienst würdigen zu können, so wird man ihre Namen jederzeit öffentlich bekannt machen; so wie diejenigen, welche ihrer Schuldigkeit nicht genügen, wenn es gegen alles Vermuthen derer geben sollte, durch die nämliche Art der Verachtung ihrer Mitbürger Preis gegeben, oder jene, durch deren Nachläßigkeit ein großer Schaden entstehen könnte, z. B. der Werkleute, mit andern Strafen belegt werden.

II.

Besondere Vorschriften.

§. 36. Gesammten Unterdirektoren wird zur spezielen Pflicht gemacht:

a) Daß sie die Hülfeleistenden mit Schonung und Achtung behandeln, und sich aller Ausfälle, die bei allzugroßem Eifer für das Gute gewöhnlich sind, enthalten.

b) Daß sie jene, welche ihren Anordnungen nicht Folge leisten, oder gar deßwegen Zank und Unordnung herbeiführen wollen, auf der Stelle von der nächsten Wache in Verhaft nehmen, und vom Brandorte entfernen lassen.

c) Daß sie immerhin ein Verzeichniß der ihnen untergeordneten Individuen halten, und diese nach gestilltem Brande nicht eher entlassen, als bis sie sich von ihrem Daseyn überzeugt haben, und alle ordentlich verlesen sind.

d) Daß sie jene, welche sich durch Thätigkeit auszeichneten, so wie die Nachläßigen, oder welche gar nicht erschienen, 24 Stunden nach geendigtem Brande schriftlich bei der königl. Polizeidirektion und gewissenhaft anzeigen, endlich

e) Daß sie sogleich ihre Bemerkungen, welche Verbesserungen man bei dem bestehenden Feuerorganism für die Zukunft vornehmen könnte, übergeben.

§. 37. In Hinsicht der Abführung und Leitung der Feuerspritzen, haben

1. Die dafür aufgestellten Unterdirektoren zu sorgen:

a) Daß immer eine der größern und eine der kleinern Spritzen in Reserve bleibe.

b) Sie haben das dafür bestimmte Personal so zu reihen, daß die zur Ablösung Vorhandenen die übrigen Arbeiter nicht hindern, nnd jederzeit die Ablösung zu bestimmen.

c) Ihnen liegt ob, darauf zu sehen, wer zuerst mit der Vorspann bei den Spritzen erscheint, als auch, wer zuerst mit dem gefüllten Wasserkessel eintrifft, damit jener

einen ganzen, dieser einen halben baierischen Thaler zur Belohnung bekomme.

d) Dann müssen sie die Vorsorge treffen, daß, wenn an einer Spritze etwas zerbricht, oder ein Schlauch zerreißt, dieses sogleich an die Reserve abgegeben, und durch selbe wieder ergänzt werde.

§. 38. 2. Die Spritzenmeister müssen sorgen:

a) Daß die Spritzen schnell an den Ort, wo Feuer ist, unbeschädigt hinkommen, und die ihnen anvertrauten Spritzen so zweckmäßig anstellen, daß sich eine Wasserzubringungs-Reihe ordnen kann.

b) Vorzüglich haben sie Vorsorge zu treffen, daß immer nur reines Wasser eingegossen, und im Winter die Arbeit mit warmen Wasser angefangen werde.

c) Auch sollen sie ihre Aufmerksamkeit nicht allein auf dasjenige Haus, welches brennt, richten, sondern stäts ein Augenmerk auf die unmittelbar daran stoßenden Gebäude haben.

§. 39. 3. Die Drücker müssen:

a) Ihr Geschäft langsam anfangen, damit nicht durch allzu rasches Pumpen die Schläuche zersprengt, oder sonst etwas ruinirt werde.

b) Sie haben jedesmal die Ablösung auf Befehl der Unterdirektoren vorzunehmen.

§. 40. 4. Diejenigen, welche die Vorspann zu besorgen haben, müssen:

a) Nach beigebrachter Spritze an den Brandort nach Anweisung des Direktors theils Wasser zuführen, theils zur Reserve sich begeben.

b) Nach geendigtem Brande die Spritzen wieder an den gewöhnlichen Aufbewahrungsort bringen.

§. 41. Die Beibringung des Wassers in kupfernen Kesseln und andern Geschirren ist so einzurichten, daß alles immer in guter Ordnung an und weg, auch nicht gar zu nahe vor das in Feuer stehende Haus gefahren werde, damit für die Hauptarbeiter immerhin Raum genug sey. Nach geendigtem Brande hat ebenfalls jeder seinen Kessel an den gewöhnlichen Standort zu bringen.

§. 42. Beim Dienste mit Feuerlösch-Eimern haben:

1. Die Unterdirektoren darauf zu sehen, daß die beorderten und übrigen Bürger sowohl, als alle übrigen Einwohner, welche Hülfe leisten, immer zwei Reihen von den Wassergefäßen an, bis zu den Spritzen bilden, wovon eine Reihe die mit Wasser angefüllten Eimer von Hand zu Hand in die Spritzen reichet, die andere aber wieder von Hand zu Hand die leeren Eimer bis zu den Wassergefäßen zurückgiebt.

2. Diejenigen, welche die Reihen bilden, müssen die vollen Eimer ohne zu große Eile überreichen, um das Wasser nicht allzusehr zu verschütten, und die andern

das Ueberspringen, Ueberkreutzen und Werfen der leeren Eimer, wodurch Unordnung entstehen muß, strenge vermeiden.

§. 43. Da bei einer Feuersbrunst nicht alle, an den verschiedenen Orten vorhandenen Leitern, Gabeln und Hacken zugleich mitgebracht werden können, ohne eine Unordnung ganz gewiß mit beizubringen, so versteht sich von selbst, daß das Beischaffen derselben sich nur auf 10 — 12 beziehe, welche dem Brandorte am nächsten sind.

§. 44. Die höchste Vorsicht ist beim Einreissen der Gebäude nothwendig, damit zum Theil das Feuer nicht auseinanderfalle, und sich noch mehr verbreite, zum Theil, damit die Arbeiter nicht beschädigt werden.

Die Unterdirektoren haben das dazu bestimmte Personal in die angränzenden Häuser zu vertheilen, damit selbes immer zur Niederreißung dessen, was Gefahr halber für nöthig gefunden wird, in Bereitschaft sey.

Die Arbeiter selbst müssen sich mit ihren Aexten, Maurerhämmern, Brecheisen einfinden; haben zu berücksichtigen, daß bei nöthiger Oeffnung die Dachsteine nicht auf die Gasse geworfen, sondern auf die Böden gelegt werden; eben so bei dem Einreissen eines Gebäudes darauf zu sehen, daß dasselbe in sich selbst einstürtze, und nicht auseinanderfalle.

Vor allem aber sind die hölzernen Treppen durch häufiges Nässen, so lange es nur immer möglich ist, zu erhalten, nnd ja nicht zu frühe einzureissen, damit die so wichtige und nothwendige Kommunikation von Stockwerk zu Stockwerk offen erhalten werde.

§. 45. Das Personal zum Wasserschöpfen an der Isar und den Brunnen ist so vertheilt, daß immer die denselben am nächsten Liegenden dazu genommen wurden. Die Unterdirektoren haben die Ab- und Zufahrenden immer so zu ordnen, daß keiner den andern hindert oder gar aufzögert.

Diejenigen bestimmten Individuen, deren anstoßende Brunnen ganz außerhalb dem Kreise der Feuersbrunst liegen, haben sich entweder an die Isar, oder an die dem Brande nächsten Brunnen zu begeben.

§. 46. Die zur Rettung der Fluchtgüter bestimmten Aufleger haben schlechterdings niemanden zu diesem Geschäfte zuzulassen, und jeden andern zurückzuweisen, oder die nächste Wache aufzufordern, daß er entfernt werde.

Die Unterdirektoren haben jederzeit den vom Brande entferntern Ort unter den schon Benannten zu bestimmen, und sich so zu vertheilen, daß immer einer an dem neuen Bestimmungsorte, der andere an dem Punkte, wo geflüchtet wird, sich vorfinde.

Beide sollen die Güter der verschiedenen Eigenthümer soviel möglich absondern, und

der eine beim Empfang sich jederzeit den Namen des Eigenthümers davon angeben lassen.

§. 47. Der Unterdirektor der Reserve hat eine solche Ordnung zu halten, daß sie immer bereit ist, entweder zu einer zweiten Brunst oder zur schon vorhandenen auf Verlangen das Erforderliche abzugeben.

Bei einem Brande müssen aber 16 männliche Individuen in das Krankenhaus, um die Kranken vor jeder Gefahr im Voraus zu sichern, eben so 20 an den Ort, wo die Fluchtgüter hinkommen, hiervon abgeordnet werden, zu welch' letztern aber immer nur Bürger gebraucht werden dürfen.

§. 48. Damit diese Feuerordnung einem jeden Bürger und Einwohner bekannt seyn könne, so wird sie zum Druck befördert, und ihnen unter mehrern Abtheiluugen öffentlich publicirt werden. Jeder Hauswirth soll gehalten seyn, sich dieselbe beizuschaffen, und bei der Feuerbeschau vorzuzeigen; auch soll von jeder Zunft ein Exemplar in die Lade kommen, und den Handwerksgesellen öfters vorgelesen werden.

Königlich-baierische Polizei-Direktion.

Gruber.

44.

Instruktion

für die Feuerstätte-Besichtigungs-Deputirte in der königl. baier. Hauptstadt Landshut, ertheilt von der königl. Polizeikommission am 22. November 1806.

---

§. 1. Die Feuerbesichtigung nimmt die königliche Polizeikommission jährlich zweimal in allen Häusern der ganzen Stadt ohne Ausnahme vor, und damit die beigezogene Deputirten des königl. baier. Stadtmagistrats, so wie die Maurermeister, Zimmermeister und Kaminfeger zweckmäßig verfahren, so werden selben nachstehende Bestimmungen zur genauesten Richtschnur vorgezeichnet.

§. 2. Diese Besichtigung betrifft dreierlei Gegenstände: a) die Abschaffung der brandgefährlichen Bauarten. b) Daß brandgefährliche Oerter nicht mit brennbaren Materialien angehäuft werden. c) Daß die Hausgenossen die erforderliche Aufsicht auf Feuer und Licht führen.

§. 3. Um den ersten Zweck zu erreichen, muß untersucht werden,

1) Ob die Gebäude gehörig in Dach und Fach unterhalten werden?

2) Ob die Feuermauern nicht schadhaft sind, und ob sich nicht Holzwerk in denselben befinde?

3) Ob die Schornsteine gehörig gereiniget, und weit genug sind, daß selbe von einem Mann geschloffen werden können? Ob die Kamine nicht an eine hölzerne Wand anstossen? Ob selbe nicht schadhaft sind? Ob sich nicht Balken an selben befinden? Ob selbe weit genng über das Dach hinaus gehen?

4) Ob unter den Kaminen und Oefenlöchern nicht Balken durchgehen, und blos liegen? und ob jedes Ofenloch mit einem Thürl von Eisenblech versehen?

5) Ob die Küchen gehörig verschlossen werden, ob solche rein gehalten werden, ob der Boden in der Küche gehörig geplattet sey?

6) Ob die Back- und Brennöfen in guten Stand sich befinden? Die Nagelschmieden als feuergefährliche Anlagen müssen besonders genau untersucht werden.

7) Ob nicht Gieß- und Schmelzöfen, Waschkessel feuergefährlich und auf Holz stehen?

8) Ob nicht Windöfen in Stuben stehen, wo Holz verarbeitet wird, ob die Röhren in den Kamin geführt, und nicht etwan auf Holz aufgelegt sind?

9) Ob die bei der letzten Feuerstättbesichtigung sich ergebenen Mängel vorschrift-

mäßig und richtig reparirt und hergestellt sind?

§. 4. Wegen Anhäufung gefährlicher Brandmaterialien ist überhaupt nachzusehen, ob Jemand feuerfangende Sachen an solchen Orten aufbewahre, wo täglich oder öfters Feuer gehalten, oder mit Licht vorbei gegangen wird, ob Holz, Reisig, Späne ꝛc., zu nahe am Feuerherd, am Ofen, auf den Böden und an den Kaminen liegen. Ob die Häuser mit zu viel Heu und Stroh, an gefährlichen Orten angehäuft sind.

§. 5. In Ansehung der genauen Aufsicht auf Feuer und Licht, muß untersucht werden, wo die Hausbewohner die Asche und Kohlen hinschütten, und ob solche ein besonders Gefäß, oder gemauerte Verschläge dazu haben, denn es ist schärfest verbothen, glühende Asche auf die Böden zu tragen, sondern solche muß in erdene, oder eisene Geschirre aufbewahrt, und letztere müssen im Keller auf Steinen oder einem andern unschädlichen Ort, wo kein Wind eindringen kann, aufbewahrt werden. Weiters ist zu untersuchen, ob nicht Hanf und Pech beieinander aufbewahrt werden, ob Feuerarbeiter besondere Gewölbe zu Kohlen haben, ob der Ruß an der Feuerstelle wohl abgekehrt sey, und ob auf und unter den Oefen nicht Holz aufbewahrt werde. Besonders ist den Hausvätern aufzutragen, und

auch bei der Beschau nachzusehen, daß die Kamin- und Ofenlöcher, so weit man mit einem an einen langen Stiel gesteckten Besen reichen kann, wenigst alle 3 Täge, so lang man Feuer brennt, sauber abgekehrt werden, damit sich in der Nähe des Feuers der Ruß, oder das floderndе Bech niemals häufen kann.

§. 6. Vierzehn Tage nach der vorgenommenen Feuerbeschau geschieht eine Nachbeschau, deren Zweck ist, sich zu überzeugen, ob die dem Hauseigenthümer befohlene Verbesserung der Feuersgefährlichkeit geschehen ist. Wird die Feuersgefährlichkeit noch unabgeändert gefunden, und es ist das erstemal, wo diese Feuergefährlichkeit ist entdeckt worden, so wird der Hauseigenthümer um 1 fl. 30 kr. gestraft, und die Feuersgefährlichkeit ist, (ohne auf eine Gegenvorstellung auf Erbiethen, solche selbst abändern zu lassen, Rücksicht zu nehmen) auf Kosten des Fehligen von Amtswegen verbessern zu lassen. Wird bei einer fernern Feuerbeschau dieselbe Feuersgefährlichkeit, die der Hauseigenthümer schon einmal hat abändern müssen, wieder entdeckt, so tritt die vorbemerkte Strafe, und zwar für jede einzelne Feuersgefährlichkeit ein, und wenn sie bei der Nachbeschau nicht abgeändert gefunden wird, so wird, nebst dem, daß die Verbesserung desselben auf Kosten des Säumigen von Amtswegen geschieht,

die Strafe verdoppelt, und auf der Stelle eingebracht.

§. 7. Sollte ein Feuer auskommen, daß durch eine Feuersgefährlichkeit entstanden ist, die erwiesenermaßen zur Zeit der Feuerbeschau schon vorhanden gewesen, und deren Abstellung von den Beschauer nicht ist befohlen worden, so wird diese Nachläßigkeit am Gelde, oder am Leibe unnachsichtlich bestraft werden, ohne daß jedoch dieß die Straffälligkeit des Hauseigenthümers vermindert.

Diese vorstehende 2 Punkte nämlich §. 6. und 7. gründen sich auf die im Regierungsblatt vom Jahre 1803. Seite 328, 329, 330 und 331 enthaltene allerhöchste Verordnung.

§. 8. Diese Instruktion zeigt zugleich jedem Bürger und Einwohner dieser Stadt die Pflichten, welche in der Vorsorge gegen Entstehung einer Feuersbrunst zu erfüllen sind, und sie wird daher als der erste Abschnitt der neuen Spezial-Feuerordnung allen Bewohnern dieser Hauptstadt verbindlich.

§. 9. In dieser Rücksicht wird zugleich nach Vorschrift der im Regierungsblatt vom Jahre 1805. Seite 322. enthaltenen allgemeinen Bauordnung jeder Werkmeister verantwortlich gemacht, welcher in einem Hause des Burgfriedens eine größere Baureparation, oder gar einen neuen Bau

ohne Begnehmigung der königl. Bau-Polizeikommission vornimmt. Gesellen, die sich so etwas erlauben, werden am Leibe abgestraft.

§. 10. Die Kaminkehrer sollen sich mit ihren Gesellen bei Vermeidung empfindlicher Strafe in Besichtigung und Reinigung der Kamine nicht nachläßig finden lassen, sondern solche in der ganzen Stadt und besonders im Winter jedesmal nach 2 Monaten mit fleißiger Abkratzung des Bruchs und Rußes fleißig reinigen. Sie haben hierüber ein eigenes Tagbuch zu führen, um im Streit über den Zeitpunkt der letzten Reinigung Beweis machen zu können, und wenn sie in einem Hause Hindernisse finden, ihre Pflichten zu erfüllen, so haben sie sich mit aller Bescheidenheit zurückzuziehen, und ohne Verzug die pflichtmäßige Anzeige auf der Polizei zu machen, wo das zweckmäßige verfügt werden wird.

Die Oefen der Handwerker, welche stark geheitzt werden, sind nach Bedürfuiß alle 4 oder 6 Wochen zu reinigen, und eben dieses versteht sich im Winter bei Kommunitäten, wo sich der Rauch von vielen Oefen in wenig Kaminen sammelt.

§. 11. Die Nachlässigkeiten der Rauchfangkehrer sind von den Hauseigenthümern der Bestrafung wegen ebenfalls auf dem Polizeiamte anzuzeigen; nur ist diese Anzeige nicht so lange zu verzögern, bis der Ka-

minkehrer der Bezahlung wegen, oder aus andern Ursachen selbst als Kläger auftritt, denn dann verliert selbe alle Glaubwürdigkeit, ausgenommen, die Anzeige könnte durch den Augenschein wahrhaft gemacht werden.

§. 12. Jeder Hausbesitzer hat auf keinerlei Weise zu gestatten, das Zimmerbewohner nächtlicher Weile im Bette lesen, oder wohl gar in selben Tabak rauchen. Ihm liegt es ob, deßhalb fleißig nachzusehen, und die Gemeinde vor Schaden zu sichern.

§. 13. Der Schäfler oder Binder, welcher sich untersteht ein Faß in der Stadt auszupechen, bezahlt 6 Reichsthaler Strafe. Dieses Verboth erstreckt sich auch auf die Vorstädte, und es sind daher zu solchem Geschäfte ausser dem Thore nur solche Plätze zu wählen, wo man vollkommen im Freyen ist.

§. 14. Die königliche Polizeikommission ermahnt alle Bürger und Einwohner, nicht zu gestatten, daß von den Ihrigen, oder von den Nachbarn etwas Gefährliches unternommen, oder veranlaßt werde, sondern es ist auf jeden Fall über die Unvorsichtigkeit des Nachbars auf dem Polizeiamte um so mehr schleunige Anzeige zu machen, als es hier die Sicherheit der ganzen Gemeinde und die Erhaltung aller Mitbürger gilt.

L. den 21. November 1806.

Königl. baier. Polizei = Kommission.

Gruber.

45.

Backöfen betreffend.

Am 8. Jul. 1808 erließ die königl. bair. Landesdirektion zu Bamberg eine Verordnung des Inhalts: daß 1) die in den Wohnhäusern selbst angebrachten, oder damit feuergefährlich zusammenhängenden Backöfen sogleich von Bauverständigen streng untersucht, und diejenigen, welche feuergefährlich befunden werden, unverweilt eingelegt, dann 2) in Zukunft die Errichtung eines Backofens in einem Wohnhause, mit Ausnahme der Bäcker, deren Wohnungen zum Betrieb ihrer Gewerbe schon feuerfest gebaut sind, nicht mehr gestattet, und die Backöfen 3) außer den Häusern, wenigstens 20 Schritte von jedem Gebäude entfernt, auch 4) die Anlegung neuer Privat-Backöfen nicht gestattet, vielmehr 5) darauf gesehen werden soll, daß in jeder Gemeinde die zureichende Anzahl von Kommunbacköfen errichtet werde.

46.

Feuergefahr bei Heu und Grummet betreffend.

Es giebt Dinge, die sich, ohne daß ein Funken Feuer, oder das Reiben dazu nöthig ist, unter gewissen Umständen von sich selbst entzünden. Unter diese Gegenstände gehört das Heu und Grummet, wenn selbes nicht

ganz dürr ist, und auf dem Boden fest eingetretten wird. Daß die Gefahr dieser Selbstentzündung bei jenem Heu, welches naß eingebracht wird, noch stärker sey, folgt von selbst. Alle, welche während dieser ungünstigen Witterung ihr Heu unter Obdach gebracht haben, werden daher erinnert, selbem durch öfteres Umschlagen freien Luftzug zu verschaffen, und wo zu diesem Geschäft nicht Raum genug ist, das nasse Heu auf öffentlichen Plätzen außer der Stadt, jedoch mit Schonung der Fahrt- und Fußwege auseinander zu streuen. Weil das Heu vorzüglich durch das Stroh vor der Gährung bewahret wird, indem selbes alle überflüssigen Feuchtigkeiten an sich zieht, so werden diejenigen, welche jede Schicht Heu, die nur halb Fuß tief sein darf, mit Stroh unterlegen, nebst der allgemeinen Sicherheit auch ihren eigenen Nutzen befördern, denn das Heu wird nicht modrig, und das Vieh bleibt vor Seuchen und Krankheiten bewahrt. Nur müssen diese Heuschichten nicht zu stark auf einander gepreßt werden.

Man rechnet auf die pünktliche Befolgung dieser Erinnerung, und wer sich bei eintretender Visitation der Speicher als nachläßiger Hauswirth finden läßt, dessen Schuldigkeit wird auf seine Kosten von Amtswegen erfüllt werden.

L. am 5. July 1808.

Königl. Polizei-Direktion.

Gruber.

47.

Die allgemeine Obliegenheiten der Landshuter Einwohner bei Entstehung eines Brandes betreffend.

Da man sich von Seite der unterfertigten Behörde nicht überzeugen kann, ob die Instruktion über das Verhalten der Einwohner bei einem wirklichen Brande, die erst vor einigen Wochen jedem Hausbesitzer zugestellt wurde, auch gehörig nachgelesen werde, so sieht man sich veranlaßt, die in selber enthaltenen, die gesammte Einwohnerschaft umfassenden Verbindlichkeiten Auszugsweise zur Kenntniß des hiesigen Publikums zu bringen, indem die aus dem Organismus der Rettungsanstalten hervorgehenden speziellen Verbindlichkeiten den betreffenden Bürgern bereits umständlich erklärt worden sind. — Bis die stärkere Hülfe erscheint, sind vor allem die Nachbarn verbunden, alle mögliche Dienste zu leisten, insofern nicht eigene Gefahr ihnen die Sorge für ihr Eigenthum auferlegt.

Jeder Dienstherr, Meister und Familienvater ist verbunden, seine männlichen Dienstbothen, Gesellen und erwachsenen Söhne an den Ort der Gefahr abzuordnen. Die stärkeren weiblichen Personen werden vorzugsweise zum Wassertragen bestimmt. Sind der Hülfeleistenden zu viele, so haben sich die Entbehrlichen auf dem Reserveplatz

zu verfügen, wozu vorläufig die Strasse vor dem Polizeibüreau gewählt wird.

Arbeitsunfähige Personen haben den Ort des Brandes zu meiden. Kinder sollen daher streng zu Hause gehalten werden. Auch Fremde müssen in ihren Quartieren bleiben, und die Wirthe sind schuldig, ihnen solches anzuzeigen.

Die Hauseigenthümer in den, dem Brande nahen Straßen haben die Obliegenheit, vor ihren Hausthüren Geschirre mit Wasser in Bereitschaft zu halten, und die Bürger, welche zum Betrieb ihrer Gewerbe des warmen Wassers in größerer Quantität nothwendig haben, sind zur besondern Sorge verpflichtet, daß es im Winter nicht hieran mangle.

Bei nächtlich entstandenem Brande ist jeder Hausbewohner verpflichtet, sowohl die Fenster des untern als auch des folgenden Stockes mit Lichtern von Innen zu beleuchten, um auf die Strassen allen durch Dunkelheit entstehenden Verwirrungen vorzubeugen, als wozu die dermalige Stadtbeleuchtungsanstalt für sich allein nicht hinreichend ist. — Zeigt sich ein Brand in hellen Flammen, so sind die Bodenöffnungen und Dachfenster der benachbarten Gebäude zu schließen, oder mit nassen Tüchern zu verhängen, und es ist Wasser auf die Böden zu bringen. Ein vorzügliches Augenmerk ist

dabei auf die hölzernen Rinnen zwischen den Häusern zu haben.

Nach geendigtem Brande darf sich Niemand von den zu den einzelnen Zweigen der Rettungsanstalten besonders verpflichteten Bürgern vom Platze entfernen, bis sie von den betreffenden Unterdirektoren die Erlaubniß hierzu erhalten.

Gelegenheitlich dieser Erinnerung werden auch alle Einwohner auf die sorgfältige Reinigung der Ofenrauchlöcher aufmerksam gemacht, damit sich in den Kaminen, in welchen bei der Kälte das Pech rinnet, keine Flammen mittheilen können.

L. den 15. Dez. 1808.

48.

Vorsichtsmaßregeln gegen Feuer bei außerordentlicher Kälte.

1) Jede Familie hat an einem gegen das Gefrieren gesicherten Orte Wasser in Bereitschaft zu halten, und bei einer Feuersgefahr mit selben in schicklichen Gefäßen zu Hülfe zu eilen *)

2) Die Bräuer, Brandweinbrenner, Bäcker ꝛc. werden deshalb auf die der In-

*) Das Wasser, in welches Küchensalz noch besser Alaun, geworfen, und mit selben durch Umrühren vermischt wird, gefriert nicht.

struktion für die Rettungsanstalten §. 23. enthaltene individuelle Obliegenheit aufmerksam gemacht.

3) Alle Hausbrunnen sind im brauchbaren Stande zu erhalten.

4) Die Ofenrauchlöcher, die Schläuche, die Kamine selbst sind von allen Seiten, so weit man mit dem Besen reichen kann, täglich zu säubern.

5) Wie immer ist nicht die geringste Feuergefährlichkeit im Hause zu gedulden.

6) Es ist die ordentliche Pflege der Hunde nicht zu vergessen, damit sie hinreichend zu trinken haben, und man lasse selbe nicht ganze Nächte hindurch herumschwärmen. Dieses ist das wirksamste Verhinderungsmittel der Hundswuth.

7) Jeder vorsichtige Hausvater wird sich mit einer hinreichenden Quantität Mehl und Brod versehen, indem es leicht möglich ist, daß die Mühlen nicht mehr im Umtriebe erhalten werden können.

Alle Hauseigenthümer haben zwar diese Erinnerung bereits aus dem Munde der 39 Rottmeister mit dem Auftrage vernommen, auch die Miethbewohner ohne Verzug davon in Kenntniß zu setzen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt aber auch die öffentliche Bekannntmachung.

L. am 19. Jäner 1809.

49.

Tabakrauchen betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 14. d. wird zur Verhütung der Feuersgefahr bei hölzernen Brücken das Ausklopfen der Tabakspfeifen an den Geländern dieser Brücken, so wie das Tabakrauchen selbst auf denselben allgemein verbothen.

Jeder Darwiederhandelnde wird sich daher die hieraus für ihn entstehenden unangenehmen Folgen und geeigneten Bestrafungen selbst zuzuschreiben haben.

M. den 29. Mai 1810.

Königl. baier. Polizeidirektion.

50.

Sicherheits-Anstalten gegen Ueberschwemmung.

Hätte nicht die königl. Lokalwasserbau-Deputation den Leichenacker im heurigen Jahre durch den Faschinenbau sicher gestellt, wahrscheinlich wären schon mehrere Körper eine Beute des Isarstroms geworden, — vielleicht würden die menschlichen Reste unserer seligen Anverwandten und Freunde schon gar nicht einmal mehr in dem Schooße des Vaterlandes ruhen.

Da nun diese Wehr — besonders bei dem Hochwasser — bei dem Eisgange — auf

keine sichere Dauer Anspruch machen kann, wenn nicht die im Rücken derselben, landeinwärts befindliche Vertiefung ausgefüllt wird, so verfügt die königl. Polizeidirektion, daß von nun an aller Bauschutt und alles Uebrige zum Ausfüllen taugliche Material, welches verordnungswidrig gleich außer den Thoren an die Wege hingeworfen wird, in obige Grube geführt werden solle. Die Geldstrafen der Ungehorsamen sollen zu dem nämlichen Zwecke verwendet, und deßhalb dem königlichen Stadtmagistrat überliefert werden.

Die Polizeidiener haben über den genauen Vollzug dieser Verfügung zu wachen.

L. den 10. November 1807.

51.

Anstalt gegen Ueberschwemmung.

Die Korrespondenz der königl. baier. Wasserbau-Inspektion an der Isar, welche auf dem königl. Polizei-Büreau in Urschrift eingesehen werden kann, beweiset, daß diese Behörde die der Kommunität wegen Durchbruch der rechten Seite des Wassers drohende Gefahr nicht mißkennt, und daß zugleich beim ersten Hochwasser das größte Unglück entstehen muß, wenn nicht auf der Stelle Vorsorge getroffen wird.

Weil nun diese Originalien zugleich die offizielle Nachricht enthalten, daß wenigst im heurigen Etatsjahr auf keine allerhöchste Aerarialhülfe Antrag gemacht werden darf, indem für diese Wasserbauten keine Summe auf den Etat gesetzt wurde, so bleibt es eine unabweisliche Aufgabe der Klugheit und des Patriotism, daß die Kommunität in sich selbst die nothwendigen Rettungsmittel auffinde.

Zu diesem Ende haben sich heute Abends 2 Uhr alle betreffenden öffentlichen Behörden dieser Stadt unter sich, und mit den anwesenden Interessenten benommen, sofort auf anhoffende allerhöchste Begnehmigung beschlossen, wie folgt:

Alle auf die Versicherung der rechten Wehrseite zu bestreitenden Geldausgaben und Naturalfuhrwerke sind, der dringenden Gefahr wegen, als Kriegslasten anzusehen; es werden daher die, vom Wasserbaumeister Seidl in den Ueberschlag gebrachten baaren Gelder von 1200 fl. durch die Einquartierung von 2400 Mann dergestalt erholt, daß jeder Quartiersvater bei den Empfang de[s] Billets für jeden Kopf 30 Kr. baar bezahlen muß.

Die Vorspannsfuhren werden nach dem Mehnatstand gegen Quittung geleistet.

Die Müller, Bäcker und Mehlber leisten einen außerordentlichen Beitrag von 250 Baubäumen, von 300 Fuhren Poschen,

100 Heftstangen, und den nothwendigen Weidenstöcken.

Jedem Interessenten soll es frei stehen, die Reparationslisten einzusehen, so wie nach vollendetem Baue, öffentliche Rechnung abgelegt werden soll.

Die ganze Abgabe ist als Vorschuß anzusehen, und man wird bei einem zweiten Zusammentritte in reife Ueberlegung ziehen, wie für die Zukunft solch eine außerordentliche Einquartierung verhütet werden kann.

L. den 3. April 1808.

52.

Schadhafte Kamine und Rauchfänge betreffend.

Die Nothwendigkeit, die Wohnzimmer zu heitzen, muß bei der gegenwärtigen Jahrszeit, wo der Soldat seine Kleidungsstücke nicht mehr im Freien trocknen kann, weit früher, als sonst eintreten.

Die Familienhäupter dieser Hauptstadt werden daher für die gute Verwahrung des Brennholzes, eben so für die Versperrung der Thüren zur Ofenheize sorgen, damit nicht Muthwille, Leichtsinn, und Unverstand durch übermächtiges Einlegen der Brennmaterialien Unglück über die Stadt bringen.

Jeder Hauseigenthümer hat mit doppeltem Eifer darauf zu sehen, daß die schadhaf-

ten Kamine, die Oefen und die Einheitzen auf der Stelle ausgebessert, und daß die Rauchfänge, besonders die sich in selbe ziehenden Schläuche zur gehörigen Zeit fleißig gereiniget; auch daß über den Ofenlöchern durch die Mägde täglich vor dem Einfeuern mit einem Besen die Esse von allen Seiten abgekehrt werde.

In allen Häusern, wo sich Stallungen befinden, und eben so in den Magazinen und königl. Pferdstallungen, welche letztere gegenwärtig zur Disposition des Quartier-Amts stehen, ist gewissenhaft dafür zu sorgen, daß Niemand mit offenem Licht in die Stallungen, oder in die Magazine gelassen werde.

Die Laternen von Blech müssen daher in guten Stand gesetzt, und in hinlänglicher Anzahl beigeschafft werden.

Wo die Brunnen oder Teichen einige Reparaturen vonnöthen haben, sind selbe nicht länger zu verschieben, indem man sich hier, wo im Winter die öffentlichen Fontains wegen Mangel eines unterirdischen Ablaufkanals trocken stehen, blos auf die Gumpbrunnen verlassen muß.

Da bei einem sehr leicht möglichen Abrisse der alten schadhaften Wehre die Mühlen wieder eben so, wie im verflossenen Jahre unbrauchbar gemacht werden könnten; so werden sich sowohl die Mehlverkaufenden, als verarbeitenden Gewerbsleute, nicht we-

niger auch die vorsichtigen Hausväter nach und nach solche Mehlvorräthe anschaffen, damit bei einem derlei eintretenden Unglücke nicht wenigst gleich in den ersten drei Wochen Mangel entstehe.

Am Schlusse dieser Erinnerung wird endlich jeder Bürger, dem sein eigenes, so wie das Wohl der Kommunität am Herzen liegt, aufgefodert, die in Handen habende Feuerlöschinstruktion vom Jahre 1808 genau zu durchlesen, und sich über die Kenntniß seiner speziellen Obliegenheiten, worüber die dort beigebundene Tabelle Aufschluß giebt, selbst zu prüfen.

L. am 12. September 1809.

Königl. Polizei-Kommissariat.

Gruber.

53.

Rettungsanstalten.

Der königl. Stadtmagistrat, welcher durch die Bezahlung der Polizeiausgaben mit der unterzeichneten Behörde die Sorge für das allgemeine Wohl zu theilen hat, überzeugte sich von der Nothwendigkeit einer besseren Ausbildung der örtlichen Rettungsanstalten, und es werden daher unter Leitung des königl. Stadtphysikus der Galvanische Apparat, und zu den Vorhandenen noch 2

Nothkästen beigeschaft, worin sich alle Werkzeuge und Arzneien befinden, welche die Wiederbelebung in jeder Art von Unglücksfällen bewirken.

Da nun das Wichtigste zur Rettung das augenblickliche Herbeischaffen dieser Werkzeuge ist, so hat man selbe an solche vertheilt, wo nicht nur für gute trockne Aufbewahrung pflichtmäßig gesorgt wird, sondern auch diese Instrumente in jedem Augenblicke bei Tag und Nacht zum Gebrauche abgeholt werden können.

Der Nothkasten Nro. I. befindet sich bei dem königl. Polizei-Chirurg Koch auf dem Platz im Hause Nro. 373.

Der Nothkasten Nro. II. bei dem bürgerlichen Wundarzt Leuk Nro. 748.

Der Nothkasten Nro. III. bei dem Wundarzt Garblechner Nro. 53.

Die Gabeln zum Durchsuchen unter dem Wasser, und die Zangen, um die Verunglückten aus der Tiefe des Wassers ohne Zufügung des geringsten Schadens herauszuheben, sind auf dem innern Isargestade Haus-Nro. 704. beim Fischer Lichtenwallner, und in der Wagnergasse Haus-Nro. 887. beim Fischer Sedelmaier aufbewahrt, wo selbe von jedem andern Fischer in Empfang genommen werden können.

Sobald also jemand einen auf was immer für eine Art, als da ist, durch Ertrinken, Erhenken, Erwürgen, Ersticken,

durch den Blitz 2c. Verunglückten gewahr wird, so ist es ihm leicht, Hülfe herbeizurufen, indem nun die Orte angezeigt sind, wo Hülfe zu suchen ist. Uebrigens ist bei jedem Unglücksfalle der nächste Arzt und Wundarzt beizurufen, auch ohne Verzug auf dem Polizei-Büreau die Anzeige zu machen.

Dem Unbemittelten, welcher sich bei der Rettung einer seiner Mitmenschen besonders auszeichnet, wird eine angemessene Belohnung zugesichert, welcher jeder andere Bewohner dieser Stadt bei diesem edlen Geschäfte in sich selbst finden wird.

L. am 12. Mai 1808.

Praktische Aufsätze.

1.

Polizeisoldaten-Rapport.

Gehorsamst unterzeichneter Polizeisoldat macht die pflichtschuldige Anzeige, daß in dem Gasthof zu N. dahier ein fremder Handlungsdiener logire, welcher bei dem Gastwirth N. in M. durchgegangen, ohne seine Zeche

zu bezahlen, fast keine Effekten bei sich habe, und gut zeche.

N. den 27. Mai 1810.

N. N.

2.

Untersuchungs=Protokoll.

In Gegenwart des königl. Polizeidirektors N. N. und Aktuar N. N.

N. den 27. Mai 1810.

Der fremde Handlungsdiener im Gasthofe bei N. wurde sogleich vorberufen, um sich über seine Person, Stand, Reise, Aufenthalt und Geschäfte in Baiern zu legitimiren.

Derselbe gegenwärtig sagt: daß er Lorenz N. heiße, 23 Jahr alt seye, und daß seine Eltern zu H. im Saardepartemente als Kaufleute ansäßig wären. Er für sich sey Handlungs=Kommis bei N. N. Handelsmann in N. Hier habe er gar keine Geschäfte, sondern er erwarte nur seine Bagage, welche ihm von A. aus nachgeschickt werden müsse. Weil er mehrere kleine Orte in der Gegend besuchte, so hätte er seine Sachen nicht mitschleppen können. Er komme gegenwärtig von M., wo er sich im Wirthshause zum N. 8 Tage aufgegehalten habe.

1.

Warum ist der Paß zu M. nicht kontrasignirt?

Antwort. Man hat mir den Paß in M. nicht abgefodert, und ich selbst habe mich auf der Polizei nicht gemeldet.

2.

Wann müssen ihre Kleider kommen?

R. Längstens mit dem nächsten Postwagen, wo nicht, so sind sie nach R. geschickt worden.

3.

Wie können dann Kleider nach R. geschickt werden, wenn sie selbe hier erwarten?

R. Mein Freund — ein französischer Employé erhielt die Zuschrift, die Kleider, wenn er den Brief gleich empfängt, nach N., später aber nach K. zu schicken.

4.

Wie viel mußten sie Zeche in M. bezahlen?

R. Die Zeche wurde von mir gar noch nicht bezahlt, sondern ich habe von hieraus an die Madame N. geschrieben, sie möchte die Rechnung nach R. schicken, und von da aus würde sie ihr Geld erhalten.

5.

Sie haben also kein Geld, die Zeche von hier aus zu bezahlen?

R. Nein, denn eben deßwegen warte ich hier, auf Geld von K. —

6.

Wie kann man in K. wissen, daß sie hier sind?

R. Von M. aus habe ich dahin geschrieben, daß man das Geld nach Landshut schicken möge.

Unterschreibt sich

Lorenz N.

Nachdem Lorenz N. seinen Paß von der Präfektur zu N. vom 9. Febr. l. J. und ein Certificat von der Mairie seines Geburtsorts N. vom 16. July 1807 vorgezeigt, so wurden beide Urkunden hieher ad Protocollum genommen, und die bei ihm selbst und in seiner Logis vorgefundenen Effekten und Briefschaften verzeichnet, wie folgt:

1) Ein tüchener grau melirter Frak, 2) ein Hemd, 3) ein Paar baumwollene Strümpfe, 4) ein weißleinenes Schnupftuch, mit schmalen rothen Streifen, 5) ein Paar Bandelschuh, 6) zwei französische Schlüssel, 7) ein leerer grün und roth gestrickter seidener Geldbeutel, woran zwei kleine Felleisenschlüßelchen, 8) meine Lebensgeschichte kurz abgefaßt von dem Schreiber selbst, aus welcher pag. ultima hervorgeht, daß er sein durch ihn verunglücktes Mädchen, mithin auch das Komptoir des Handlungshauses N. und N. in N. verlassen habe, folglich für dieses weder mehr Geschäfte zu machen, noch Gelder einzukassiren, und aufzunehmen befugt seyn konnte. 9) Eine roth

saffianene doppelte Schreibtasche, in welche die zu N. N. und N. erhobene Creditgelder ad 532 fl. und Ausstände ad 141 fl. eingetragen sind. — In dieser Schreibtasche befinden sich ferner 10) ein eingewickeltes Büschel Haar, wahrscheinlich von seiner Geliebten, nebst einer verbrochenen Vorstecknadel. 11) Ein Brief von N. N. aus Speier vom 16. August 1809. 12) Ein Schuldschein von N. N. über 5 fl. 30 kr. de dato N. den 1. Oktober 1808. 13) Ein Mairie-Paß von N. vom 24. März 1809 für N. N. Handlungs-Commis. 14) Drei gedruckte französische Kreditbriefe von dem Handlungshause N. und N. in N. de dato N. den 1. July 1809. Für Karl Christ. N. und Lorenz N. als Mitarbeiter und Theilhaber an der von ernanntem Handlungshause in N. errichteten Tabaks-Niederlage. 15) Ein Brief von Lorenz N. an N. N. zu N. de dato München den 8. Mai 1810. Dieser mit dem Postzeichen 12 versehene und noch verschlossen gewesene Brief wurde eröffnet, und ersehen, daß Lorenz N. — zwar noch kein verdorbenes Herz, aber sich fäschlich als Handlungs-Kommis von N. angegeben hat, indem er sich in diesem Schreiben als französischer Employé freut, bald Konstantinopel zu sehen, und seinen Freund bittet, 16) die zwei beigeschlossenen Wechsel von 75 Rthlr. preußisch Current und 150 Franks, welche er auf seinen Vater girirt, und dessen

Namen beigesetzt hat, in N. nicht sehen zu lassen. 17) Eine rothe abgeschossene alte seidene Leibschärpe.

Verfügung.

Ist der aus dem Handlungshause N. N. zu N. wahrscheinlich entwichene Lorenz N. aus N. der hier auch noch seine Zehrung mit fl. — kr. schuldet, an die königl. Polizei-Direktion in N. durch den Polizei-Rottmeister N. und Polizei-Soldat N. zur weitern Verfügung zu überliefern, und zu dem Ende Abschrift von dem gegenwärtigen Protokoll nebst den verzeichneten Effekten und Papieren dahin mit dem Bemerken zu überschicken, daß genannter N. N. in dem Handlungshause N. N. allda bekannt seyn will, und also dadurch Mittel zur Zahlung der hiesigen Zehrung und Transportkosten, welche der Rottmeister spezifiziren wird, verschaffen könnte, im Entstehungsfalle aber wäre derselbe über W. nach N. und N. bis nach N. am Rhein durch den Schub zu verschaffen.

Königl. Polizei-Kommissariat.

3.

Verletzte Preßfreiheit betreffend.

N. d. 1810.

Auf das von dem königl. Generalkommissariat des N. Kreises heut erhaltene höch-

ſte Dekret vom 30. des v. M. hat man den hieſigen Bürger und Buchdrucker N. vorberufen laſſen, welcher ſich über die Schrift unter dem Titel:

„Sendſchreiben an Peter Hartmann, Prediger zu Altenötting über deſſen Geſpräch von dem Glauben an die höllischen Geiſter" alſo erklärte.

Mit dem neuen Jahre erſchien der Prediger Hartmann mit einem neuen Jahrsgeſchenk unter dem Titel:

„Etwas für alle von dem Glauben an die hölliſchen Geiſter." München bei Giel 1810.

Hierüber erfolgte, ſo viel ich mich erinnere, eine Ankündigung mit kritiſchen Bemerkungen in der oberdeutſchen Literaturzeitung. Gegen dieſe ſtark in Umlauf gekommene Schrift ließ Canonicus N. aus N. obbemeldtes Sendſchreiben zu 500 Exemplarien auf ſeine Rechnung bei mir drucken. Da dasſelbe blos wiſſenſchaftlichen Streit über die Exiſtenz hölliſcher Geiſter zum Gegenſtand hatte, und ich aus derſelben keinen unmittelbaren legalen Angriff auf irgend eine Perſon abſtrahiren konnte, für welchen der Verfaſſer verantwortlich ſeyn müßte, und der Drucker nur in Subſidium, wenn weder Autor, noch Verleger bekannt ſind, reſponſabel gemacht werden dürfte; ſo nahm ich nach der allerhöchſten Verordnung vom 13. Juni 1803 keinen Anſtand, genanntes Sendſchreiben abzudrucken.

Vor ungefähr 3 Wochen habe ich dem Autor obige 500 Exemplarien zugeschickt, und eins für mich behalten, welches ich anmit ad Protocollum übergebe, damit das königl. Polizeikommissariat von dem unverfänglichen literarischen Inhalt desselben sich selbst überzeugen möge.

Unterschreibt sich

Joseph N.

Verfügung.

1) Ist gegenwärtiges Protokoll in Abschrift sammt dem Original-Dekret des k. General-Kommissariats des N. Kreises an das königl. General-Kommissariat des N. Kreises nebst Anschluß des vom Buchdrucker N. übergebenen Exemplars zur allerhöchsten Verfügung einzuschicken. 2) Detur hievon Nachricht an das königl. Generalkommissariat des N. Kreises nach N.

4.

Rauferei und Widersetzlichkeit gegen die Polizei-Soldaten betreffend.

N. den — 1810.

Andreas N. und N., dann der Fischerssohn N. und N. ledigen Standes von hier haben sich gestern Abends halb 9 Uhr bei dem Hause des Bürgers N. auf der Straße

gerauft und geschimpft, der Polizei-Soldat N. wollte sie arretiren, dem sie sich aber widersetzten.

Wo der Polizei-Soldat Ruhe gebietet, da muß selbe auch aus Gehorsam der Gesetze auf der Stelle eintretten.

Wegen des Ungehorsams sowohl, als auch wegen des für Bürger unanständigen Betragens wird jeder auf 24 Stunden in den Polizeiarrest gesetzt, und dieser Arrest wird bei dem Fischerssohn N., der schon öfters korrigirt worden, noch um 24 Stund bei Wasser und Brod verlängert. Man hofft, daß sie sämmtlich in Zukunft sich ordentlich betragen werden; außer dessen die Strafe geschärft werden wird. Insbesondere wird allen begreiflich gemacht, daß der, welcher sich einem Polizei-Soldaten widersetzt, nicht den Polizei-Soldaten, sondern die Regierung beleidige, welche diese Wache zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellt hat.

Sie unterschreiben sich

N. N. N. N.

Königl. Polizei-Kommissariat.

5.

Paßverfälschung betreffend.

N. den — 1810.

Heinrich N. Perückenmacher aus N. producirt einen Paß zur Visirung de dato

Bruchsal den 7. März 1801. (soll nach seiner Angabe ein Schreibfehler seyn, und heißen 1810.), mit welchem er weiter nach Regensburg reisen will. Dieser Paß wurde von den Polizeibehörden zu N. N. N. N. N. N. bereits visirt. Man nahm denselben in Untersuchung, und fand, daß

1) Dieser Paß weder nach der Form der großherzogl. badenschen Pässe, noch nach der bei Handwerkern allda eingeführten Wanderbüchlein ausgefertiget ist.

2) Daß die dort angeblich vorgezeigte Kundschaft ohne Datum und Ort angesprochen werde.

3) Daß das großherzoglich badensche Oberamt N. gedachte Kundschaft als gültig anerkannt haben soll, obgleich sie dem Perückenmacher von einem seiner Kameraden angeblich schon entwendet war.

4) Daß auf diese entwendete Kundschaft der producirte Paß ertheilt worden seyn soll, in welchem die Unterschrift des Reisenden mangelt, der doch des Schreibens nicht unerfahren ist.

5) Die Unterschrift ist verdächtig, nicht weniger

6) das Siegel, welches irgend von einem durlachischen Passe oder Kundschaft abgeschnitten, und auf den befraglichen Paß aufgedruckt worden ist. Der Perückenmacher N. äußert, er wisse nicht mehr, wo er diesen Paß in Bruchsal oder in Durlach im vorigen

Monate erhalten habe. Die beiden Ortschaften liegen zu nahe aneinander, er wisse daher nicht mehr, welche es gewesen sey. Der Paß sey in seiner Gegenwart in der Oberamtei vom Aktuar geschrieben, und gesiegelt worden. Seine Kundschaft von Heilbronn, wo er 6 Jahre in Arbeit gestanden, habe er in Bruchsal bei Oberamt vorgelegt, in der nämlichen Nacht sey sie ihm aber auf der Herberge von einem Schneidersgesellen nebst der Brieftasche entkommen, worauf er den andern Tag erst den vorliegenden Paß erhalten habe.

Als man ihm hierauf die offenbare Paßverfälschung erklärte, gestund er ein, den Paß selbst geschrieben, und die verschiedenen Siegel aufgedruckt zu haben, und bat um Verzeihung.

Nach geschehener Untersuchung unterschreibt sich Heinrich N. aus N.

Nach hierauf angeordneter Untersuchung hat man bei demselben nichts Verdächtiges vorgefunden.

Verfügung.

Ist Heinrich N. Perückenmacher aus N. nebst Abschrift des gegenwärtigen Protokolls und des Original-Passes an das königl. Stadtgericht als peinliche kompetente Stelle zu übergeben.

Königl. Polizei-Kommissariat.

6.

Mühlen = Visitation.

N. den — 1810.

Mit Zuziehung des zur Seite genannten Mühlarztes und des Polizei-Rottmeisters N. wurde die Mühlen-Visitation vorgenommen, und es ergaben sich folgende Resultate:

1) Die Mühle des Bürger N. wurde in bester Ordnung befunden.

2) Auf der Mühle des Bürger N. sind die Särge um einen halben Zoll zu weit, und die Mühle selbst ist nicht genug gereiniget.

3) In der Spitalmühle sind die Särge um 2 Zoll zu weit.

4) Auf der Mühle des N. N. fehlen einige Fenster. Die übrigen Mühlen sind ohne Fehler.

Daß dieses der Wahrheit gemäß sey, beurkundet der Mühlarzt N. mit seiner Unterschrift:

N. N.

Verfügung.

Wird dem Müller N. N. N. N. und N. N. der Auftrag gemacht, die angezeigten Fehler in Zeit 3 Tagen bei unvermeidlicher Polizeistrafe zu verbessern. Daß sie es verstanden haben, unterschreiben sie sich.

N. N.

7.

Bericht.

Das übermäßige Hundehalten betreffend.

N. d. — 1810.

Königl. Generalkommissariat!

Zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens hat die ehemalige kurfürstl. Regierung N. am 16. Septbr. 1802 gnädigst befohlen, daß die Metzger und andere Eigenthümer ihre Fanghunde nicht ferner ohne tüchtige lederne Beißzäume in der Stadt bei 1 fl. Strafe sollten herumlaufen lassen.

Polizeidirektor machte im ersten Jahre seiner Amtsführung die Bewohner in N. in dem Wochenblatte vom 25. April 1807 auf vorstehenden höchsten Befehl nicht nur aufmerksam, sondern brachte auch bei der damaligen königl. Landesdirektion von Baiern, um die Erschwerung des Hundehaltens und eine indirekte Verminderung zu erzielen, die Einführung einer mäßigen Hundstaxe in Vorschlag, welcher als ein zur allgemeinen Polizeigesetzgebung geeigneter Gegenstand einstweilen ajournirt worden ist.

Indessen rechnete sich Polizeidirektor zur Pflicht, den Bewohnern von N. in einer Polizeiverfügung vom 2. Juni 1807. die außerordentlichen Nachtheile des übertriebenen Hundehaltens wegen den daraus entstehenden

Gefahren, und des nicht selten kostspieligen Unterhalts, dann vorzüglich die schrecklichen Uebel und Folgen der Hundswuth tiefer ans Herz zu legen.

Kurz: noch im verflossenen Monat März l. J. (Wochenblatt St. 9.) erschien ein belehrender und warnender Aufsatz über das Hundehalten. Allein: im Laufe des letzten Krieges verloren sich die Maulkörbe, und es wurde durch sie, da die Franzosen selbst die größten Hunde ohne Maulkörbe mit sich führten, ohnehin nichts erzweckt.

Abgesehen, daß obige Verfügung der ehemaligen Regierung dahier nur lokal gewesen,

Abgesehen, daß die Leute in den Umgebungen und andere vom Stande sich nicht daran störten, mußten mehrere Inkonvenienzien entstehen, und die Stadtbewohner von der Unzulänglichkeit der Lokal-Polizeiverfügung überzeugt, wurden gleichgültig gegen Lokalbefehle und Polizei-Erinnerungen. Es gab Straffälle, und ein böser Starrsinn begann.

Zudem ist das Maulkorbtragen im Sommer bei großer Hitze für große Hunde sehr gefährlich, und bleibt der Korb locker, so ist der ganze Zweck verfehlt.

Im nahen N. Kreise wird zwar scharf darauf bestanden, daß die großen Hunde nirgends frei herumlaufen dürfen, sondern daß selbe von dem, der einen großen Hund

braucht, am Stricke geführt werden müsse. Allein, überlegt man, daß kleine Hunde so schädlich, wie die großen vorzüglich in Hinsicht der Wuth seyn können, — bedenkt man, daß in allen noch zur Zeit bekannten Polizeiverordnungen kein Maasstab für große und kleine Hunde bestimmt ist, — überlegt man ferner, daß, so lang sich fremde Kriegsvölker im Lande befinden, üble Beispiele zum Ungehorsam reitzen, — denkt man endlich über das neue schreckenvolle Beispiel von Nürnberg und über die traurigen Folgen nach, die aus einem anfänglich ganz unbedeutend geschienenen Hundsbisse entstanden sind, und überlegt man den gestrigen Vorfall mit einem Fanghunde und einem Knaben dahier, wie solcher in dem anliegenden Original-Rapport des Polizeisoldaten N. beschrieben wird; so glaubt das k. Polizei-Kommissariat, daß es keine zweckmäßigere Verfügung, als die folgende gebe.

In einer Stadt, wie N., wo für die öffentliche Eigenthums-Sicherheit hinlänglich gesorgt ist — wo das Hetzen des Viehes verboten ist — wo der Studierende keine Zeit hat, seinen Hund selbst zu pflegen — ist das Hundehalten eine überflüssige Sache, — ein bloßer Artikel des Luxus, durch den die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden darf.

Es soll daher in den 4 Stadtbezirken gar Niemand einen großen Hund halten dür-

sen. — In den außer der Stadt befindlichen Schwaigen werden große Hunde, jedoch nur an Ketten zu halten erlaubt. Große Hunde, welche frei herumlaufen, sollen durch den Wasenmeister gefangen, und todt geschlagen werden.

Unter die großen Hunde werden die Fanghunde der Metzger, der Bothen, der Wirthe, der Fuhrleute ꝛc. und auch die Windspiele gerechnet.

Endlich soll jeder, der einen Hund, er seye klein oder groß, halten will, für denselben jährlich ein Zeichen für 2 fl. lösen. Dieses Zeichen vom Blech muß der Hund am Halse tragen, und jeder Hund ohne solches Zeichen wird von dem Wasenmeister aufgefangen, und todt geschlagen.

Diese jährlich eingehenden Hundsgelder sollen zum Krankenhaus als klinischen Institut verwendet werden, welches höchste Hülfe nothwendig hat.

Polizeidirektor erbittet sich hierüber allerhöchste Entschließung, und empfiehlt sich allerunterthänigst treugehorsamst

Des königl. General-Kreiskommissariats
gehorsamstes
Polizeikommissariat N. N.

8.

Die Besorgung einer aus dem Zuchthause entlassenen Weibsperson betreffend.

N. den — 1810.

Das königl. Appellationsgericht hat ver-

mög Decrets vom 9. d. die nach verflossener Strafzeit aus dem Arbeitshause entlassene Theresia N. aus N. an das königl. Polizeikommissariat dahier mit dem Auftrag, für ihre weitere Unterbringung zu sorgen, hieher zurückgeschickt.

Man hat demnach dieselbe vorberufen, und sie fodersamst durch den Polizei-Chirurg N. visitiren lassen, ob sie nicht venerisch sey.

Nach vorgenommener Untersuchung erklärt benannter Wundarzt, daß Theresia N. aus N. gegenwärtig ausser den zurückgelassenen Narben von venerischen Geschwüren ganz rein sey. Nur habe sie noch einen weißen Fluß, über dessen gute oder böse Beschaffenheit aus dem jetzigen Zustand noch nichts abgeurtheilt werden könne.

N. N. Polizei-Chirurg.

Hierauf wurde dieselbe befragt, auf welchem Wege sie sich nunmehr ernähren wolle?

Sie antwortet: Sie könne ausser dem glatten Stricken nichts arbeiten, noch sey sie zu schweren Handarbeiten tauglich; werde auch hier, wo sie zu sehr verachtet sey, keinen Dienst bekommen, allenfalls in einem Spital oder Armenhaus könne sie noch mit Spinnen, Haspeln und Stricken etwas verdienen: könne sie aber da nicht untergebracht werden, so bitte sie um einen Paß nach Mannheim, wo sie bei einer Soldatenfrau als Wäsche-

rinn und Strickerinn unterzukommen hoffe. Nach geschehener Verlesung erklärt Theresia N., daß sie nicht schreiben könne.

Verfügung.

Die Theresia N. wird dem Armenhausvater N. dahier zur Aufsicht übergeben; sie ist zur Reinigung des Hauses, zur Wäsche, und zu allen häuslichen Verrichtungen zu gebrauchen. Täglich werden 12 kr. für ihre Verpflegung bestimmt, und die nothwendigen Kleidungsstücke besonders angeschafft.

Königl. Polizei-Kommissariat.

N. N.

9.

Vaganten betreffend.

N. den — 1810.

Simon N. ein Vagant, der mit Stumpffüßen auf einem Esel hieher kam, wird auf dem nämlichen Wege zurückgewiesen, und dem königl. Landgerichte N. gegen Schein auf den Schub gegeben.

Königl. Polizei-Kommissariat.

N. N.

10.

Schreiben an die königl. Polizei-Direktion zu N.

Fremde Kollektanten betreffend.

N. den — 1810.

Königl. Polizei-Direktion!

Heut wurden dem Lorenz N. Bruder in dem Johanniter-Spital auf dem kleinen St. Bernhard in N. der seit 1802 für die im Schweizerkriege abgebrannte Kirche und Kloster allda sich als unberufener Kollektant in Deutschland herumtreibend schwache Menschen in Kontribution setzte, und hier aus Mangel eines Passes und der erforderlichen Legitimation als Bettler und Vagant zu Verhaft kam, seine Briefschaften abgenommen, untersucht, sonach derselbe durch den Schub in seine Heimath zurückgewiesen.

Unter seinen Papieren befand sich auch anliegendes Original-Empfehlungsschreiben von Leipzig den 2. Oktober 1809, welchen gesetzwidrigen Brandbrief auch die ansehnlichsten Kaufleute in N. N. N. und N., dann der k. Kreishauptstadt N. am Ende unterschrieben, und dadurch den Vaganten weiter nach N. empfohlen haben.

Man überläßt der Einsicht der königl. Polizei-Direktion gegen diesen wider die allerhöchsten Verordnungen laufenden Un-

fug und Eingriff in die höchste Polizeigewalt, welcher nur allein zustehet, durch Zufall verunglückte in- und auswärtige Individuen zur öffentlichen Kollekte-Anstalt zu authorisiren, das Geeignete zu verfügen; sich hochachtungsvoll empfehlend

Königl. Polizei-Kommissariat.

N. N.

11.

Diebsbande betreffend.

N. den — 1810.

Wurde das von dem k. Landgerichte N. mitgetheilte Schreiben des königl. Landgerichts N. vom 30. des v. M. in Betreff der alldort verhafteten Bonaventura Kusserischen Diebsbande von N. und der von derselben im verflossenen Jahre angeblich an hiesige Bräuer und Kupferschmiede ꝛc. verkauften gestohlenen Pfannen, Kesseln ꝛc., dem königl. Stadtgerichte als der geeigneten Behörde sammt Anlagen zugeschickt, und davon dem königl. Landgericht N. schriftliche Nachricht ertheilt.

12.

Verhaftung eines zu einer Bande gehörigen Diebes.

d. — 1810.

Auf Requisition des königl. Landgerichts N. wurde der in den Steckbriefen

von dem königl. Landgerichte N. am 30. April l. J. beschriebene Jakob N. Schleifer von N. sammt Weib und Kind arretirt und sogleich dem königl. Landgerichte dahier zur weiteren Transportirung nach N. laut Recepisse überliefert, zugleich das Schreiben von dem k. Landgerichte N. von obbemeldten Datum nebst zwei Anlagen, welche auf der Stelle von dem königl. Stadtgerichte dahier reklamirt wurden, in originali durch den Rottmeister der Kordonisten N. nach N. als requirirende Behörde überschickt.

13.

Rezepisse.

Ueber die richtige Lieferung des vom königl. Landgerichte N. auszuforschen, und dahin zu liefern requirirten Jakob N. von N. sammt Weib und Kind.

Actum am 8. Mai 1810.

Königl. Landgericht N.
(L. S.)

14.

Hundsbiß betreffend.

N. den — 1810.

Polizeisoldat N. macht die Anzeige, daß der hiesige Beisitzer N. von dem Hunde des Bürgers und Bäckermeister N. vor ei-

ner Viertelstunde gefährlich gebissen worden sey, und daß der Chirurg N. denselben verbunden habe.

N. N.

Verfügung.

Der Wasenmeister hat sich ohne Verzug mit dem Polizeisoldaten N. zu dem Bäckermeister N. zu verfügen, die Hunde allda zu besichtigen, und hierüber sogleich Rapport zu Protokoll zu erstatten. — Der Sohn, welcher die Wirthschaft führt, ist sonach vorzurufen, um ihm die geeignete Weisung geben zu können. Der Polizei-Chirurg N. hat den Beisitzer N. zu besichtigen, und sein Gutachten heut noch abzugeben, dann ist von diesem Vorfalle der pflichtschuldige Anzeigsbericht an das königl. General-Kommissariat des N. Kreises nach N. mit heutiger Post zu erstatten.

15.

N. den — 1810.

Der Wasenmeister dahier rapportirt, daß er so eben die zwei Hunde des Bäckermeisters N. untersucht habe. Der eine ist ein großer Fanghund, der andere ein Halbhund; beide Hunde sind gesund, und es zeigt sich an denselben nicht die mindeste Spur von Wuth. N. N.

Der Polizei-Chirurg N. und der Chirurg N., welcher den Beisitzer N. verbunden hat, übergeben schriftliches Gutachten, aus

welchen hervorgeht, daß die Wunden zwar tief, aber für seine Gesundheit nicht gefährlich sind.

16.

Eodem.

Dem Johann N. von hier wird der Auftrag gemacht, seinen großen Fanghund in Zeit 24 Stunden an jemand auswärtigen zu verkaufen, seinen zweiten Hund in den Garten einsperren, und diesen nie mehr auf der Straße herumlaufen zu lassen. Im Nichtbefolgungsfalle wird der Fanghund und der Halbhund von dem Wasenmeister todt geschlagen, und er über das streng bestraft.

Daß er es verstanden habe, unterschreibt er sich eigenhändig N. N.

17.

Bericht an das k. General-Kreiskommissariat.

Hundbiß betreffend.

d. — 1810.

Auf den gestrigen allerunterthänigsten Anzeigsbericht folget in der Anlage die gepflogene Verhandlung in der Abschrift.

Der Schwaiger N. N. ein Mann von 68 Jahren ist zwar von einem Fanghunde scharf gebissen worden; allein nach dem beiliegenden Gutachten der Experten ist die Wunde nicht gefährlich, und der Hund nicht wasserscheu.

Doch dürfen dergleichen anfallende und beissende Hunde bei einem Bäcker, der sie

zu seinem Gewerbe gar nicht nothwendig hat, nicht geduldet werden.

Fernerem Unheil vorzubeugen, wurde dem Eigenthümer des Hundes — dem Bürger und Bäckermeister N. auferlegt, seinen Fanghund sogleich abzuschaffen, und seinen Halbhund von der Straße entfernt zu halten.

Man benützt diesen Vorfall den unlängst erstatteten allerunterthänigsten Bericht über das übermäßige Hundehalten und den gemachten Vorschlag zur Einführung einer allgemeinen Hundstaxe in Erinnerung zu bringen, und um Beschleunigung der allerhöchsten Entschließung allerunterthänigst zu bitten, womit sich treugehorsamst empfiehlt

Des königl. General-Kreiskommissariats
gehorsamstes Polizeikommissariat N.

An
Das königl. General-Kommissariat
des N. Kreises
in

K. D. S. N.

NB. Diese 3 Buchstaben bedeuten königl. Dienstsache; ohne ihre Beisetzung muß der Briefporto bezahlt werden.

18.

Die gestörte öffentliche Sicherheit betreffend.

den — 1810.

Königl. Wasser- und Straßenbau-Inspektion!

Es wird nothwendig, die Arbeitsleute

am Strassenbau einer strengen Polizei-Aufsicht zu unterstellen, und Maasregeln zu ergreifen, welche die Pflicht der Handhabung der öffentlichen Sicherheit gebietet, die heute frühe 4 Uhr auf der Straße von N. durch räuberischen Ueberfall, Ausplünderung und gefährliche Mißhandlung eines Landmannes freventlich gestört wurde.

Man giebt sich daher die Ehre der königl. Wasser- und Straßenbau-Inspektion nachstehende Maasregeln mitzutheilen, und die Mitwirkung zu Erhaltung der allgemeinen Sicherheit dadurch zu bezwecken, daß

1. alle Arbeitsleute bei dem Wasserbau, und jedes Geschlecht insbesondere vollständig beschrieben, sofort der Namen, Zuname, Alter, Geburtsort, Wohnort, Gewerb oder Nahrungszweig, Größe, Haare, Augen, Kleidung rc. derselben mit Zuziehung eines Polizei-Individuums genau aufgezeichnet.

2. Diese Arbeitsleute in Rotten, jede zu 8 Köpfe eingetheilt, und jeder Rotte ein Korporal vorgesetzt werde, welcher diese Leute täglich 2 — 3 mal verlesen, und hierüber dem königl. Bauinspektor den Rapport machen soll. Die Fehlenden oder Vermißten sind sogleich der Polizei anzuzeigen.

3. Daß den Arbeitern auferlegt werde, so viel möglich, in der Gegend des Wasserbaues einzulogiren, damit sie im Nothfalle, z. B. bei Feuersgefahr desto leichter beobachtet, und zusammen berufen werden können.

4. Arbeiter, welche entlassen werden, sogleich der Polizei vorführen zu lassen; wo allenfalls ihr Guthaben von dem Anfseher ausbezahlt, somit am leichtesten Ordnung erhalten werden könnte.

5. Wird kein Arbeiter aufgenommen, der nicht in die Liste der Arbeiter eingetragen, und mit einer Polizei-Aufenthalskarte versehen ist. Endlich

6. Vaganten, herrnloses Gesindel, der öffentlichen Sicherheit gefährliche, ganz demoralisirte, verdächtige und notorische liederliche Menschen bleiben von der Arbeit am Wasserbau ausgeschlossen.

In Erwartung gefälliger Antwort bestehet hochachtungsvoll

Das königliche Polizei-Kommissariat
N. N.

19.

Visitation der Feuerspritzen.

N. den — 1810.

Wurden in Gegenwart des königl. Bauraths N., des Stadtraths N., dann der angeordneten Spritzenmeister und Werkverständigen die sämmtlichen Feuerspritzen vor dem N. Thor probirt und untersucht.

Bei dieser Untersuchung ergaben sich folgende Fehler und daher nothwendige Reparationen: Fodersamst hielt man für nothwendig, zur Spritze, genannt Passauerin, für den immer kränkelnden Spritzen-

meister N. dessen einzigen Sohn Johann zu substituiren: zu dem Ende dieser vorberufen, nachdem er über seine Pflichten nach dem Inhalt der Feuerordnung verständiget worden ist, gegenwärtiges Protokoll unterschrieben hat. Johann N.

Die Hofspritze muß nächst der Windkugel besser verlöthet, der Kasten am Tragbaum mit eisernen Banden mehr befestiget, und am Dokenstock der Nagel gefüttert werden.

An der Spritze Nro. 2. ist der Dokenstock und die Druckstange roth anzustreichen, damit sie länger ausdauern, und die 2 Schrauben müssen frisch geledert werden.

Die Spritze Nro. 3. hat durch das frische Anstreichen ihre Numer verloren, muß daher neuerdings numerirt werden.

Die übrigen Spritzen mit Einschluß der Schläuche und Handspritzen wurden in gutem Stande befunden.

Die Feuerlöschrequisiten wurden von Stelle zu Stelle besichtiget und beschlossen, daß

1. die Feuerleiter Nro. 11. sogleich reparirt,

2. in der Vorstadt N. das Dach, unter welchem die Löschrequisiten aufbewahrt werden, fest gemacht, und

3. am ersten Wagen das rechte vordere Rad ausgebessert werden.

Konigliches Polizei- Kommissariat

N. N.

20.

Brand betreffend.

N. den — 1810.

N. N. von hier wurde wegen dem gestern Abends gegen 10 Uhr in seiner Werkstätte entstandenen Brand vorberufen und vernommen. Er sagt:

Um drei Viertel auf N Uhr Abends sey er noch in seiner Pechhütte gewesen, habe nach dem Feuer geschaut, und keinen Funken mehr aufrütteln können. Er sey zwischen den Brücken beim Bräuer N gewesen, als das Feuer ausbrach, und er glaube nicht anders, als daß das Feuer müsse gelegt worden seyn. Man könne von allen Seiten der Hütte beikommen, und weil ihm das Wasser schon einmal sie weggerissen habe, wolle er sie nicht von Stein bauen.

N. N.

Die vorberufenen Bürger N. N. N. bezeugen einstimmig, daß der Pechler N. gestern Abends bei dem Bräuer N. in der Zechstube gesessen habe, als das Feuer in seiner Pechhütte auskam.

N. N.

Verfügung.

Um für die Zukunft ähnliche Schrecken und Feuersgefahr von der Stadt zu entfernen, wurde dem Pechler N. aufgegeben, seinen Bauplan dem königl. Polizeikommis-

sariate fodersamst vorzulegen, bevor er seine Werkstätte wieder aufbaue. Er unterschreibt sich. N. N.

21.

Vagant.

N. den — 1810.

Joseph Lefebre aus Maubege departement du nord in Frankreich, welcher geschäftslos ohne Paß herumzieht, wird dem königl. Landgerichte dahier mit dem Ersuchen übergeben, denselben auf dem Schub bis an den Rhein liefern zu lassen.

22.

Entwichener Züchtling.

N. den — 1810.

Michael N. von N., ehemals Züchtling in N., wo er vermuthlich entsprungen ist, indem er weder Entlassungsschein noch Paß aufzuweisen hat, wird durch Kordonsmannschaft nach N. an die königl. Polizeidirektion allda zur weitern Verfügung eskortiren zu lassen, dem königl. Landgerichte dahier gegen Schein übergeben.

23.

Die richtige Ueberliefernng des wahrscheinlich entsprungenen Züchtlings N. von N. wird andurch bescheint.

N. den — 1810.

Königliches Landgericht N. N.

24.

Vorweis.

N. N. ein wahnsinniger Priester aus dem königl. Landgerichte N. wird in einer Kutsche unter Begleitung des Polizei-Rottmeisters N. dem königl. Landgericht N. übergeben, und um Bescheinigung angestanden. L. den — 1810.

Königliches Polizei-Kommissariat
N. N.

Obgenannter Priester ist den 11. Mai 1810 richtig überliefert worden.

Königl. Landgericht N.
N. N.

25.

Giftartige Schwämme betreffend.

L. den 1. Febr. 1810.

Die Anlagen beweisen, daß in der Kaserne am 22. v. M. mehrere Personen nach dem Genuß gedörrter Schwämme erkrankt sind.

Verfügung.

Soll das Publikum gewarnt, und zugleich die Anstalt getroffen werden, daß jeder, der auf dem Wochenmarkte grüne oder gedörrte Schwämme verkaufen will, mit einer Polizeikarte versehen seye. Was den Antrag der königl. Kommandatschaft betrifft, daß der Verkauf dieser Waare durchaus verbothen werden soll, so ist deßhalb Bericht an die höchste Stelle zu erstatten.

26.

Quacksalberei betreffend.

Den 15. Febr. —

Georg N. Kramers-Sohn von N. zeigt an, daß er heute Nacht in dem Hause Nro. — bei dem Beysitzer N. übernachtet habe, er seye zwar gestern schon aber spät angekommen, indem er sich bei dem Wasenmeister zu N. habe aufhalten, und Medizin für seine Mutter holen müssen. Der Wasenmeister habe ihm ein kleines Paquet Pulver, mit der Aeußerung gegeben: die Mutter soll es in einem Löffel Wasser nehmen, es wird schon besser werden; sie ist halt eine lungensüchtige Person.

N. N.

Verfügung.

Mittatur Abschrift hievon an das k. Landgericht N. um diesen verordnungswidrigen Unfug abzustellen.

27.

Wetterableiter-Visitation.

N. den — 1810.

Der Bürger N. N. erhielt gestern den Auftrag, den Wetterableiter an dem St. Martinsthurm genau zu visitiren, und nachzusehen, ob der Drath noch vollkommen gut, und kein Fehler sich äussere.

Diesem Auftrage zu Folge rapportirt derselbe nach vorgenommener Untersuchung,

daß nicht das Mindeste fehle, und daher bei erscheinendem Hochgewitter deßhalb nichts zu befürchten sey.

N. N.

28.

Feuersgefahr betreffend.

N. den — 1810.

Der Kaminfegermeister N. zeigt an, daß der bürgerliche Schuhmachermeister N. in der Vorstadt N. einen von Leimen zusammengesetzten Kamin habe, der nur von einem Knaben durchgestiegen werden kann. Dieser Kamin ist feuergefährlich, und muß ohne Verzug aufgemauert werden.

N. N. Kaminfegermeister.

Verfügung.

Der Bürger und Mauermeister N. erhält den Auftrag, diesen Kamin auf Kosten des Hauseigenthümers auf der Stelle ausser feuergefährlichen Stand so herstellen zu lassen, daß er jederzeit ordentlich gereiniget werden kann.

29.

Wechsel = Verfälschung.

N. den — 1808.

Gestern Abends 8 Uhr kam der Nachtzettelschreiber N. in der Wohnung des k. Polizeidirektors mit der Anzeige, daß bei dem Brauer N. dahier ein Kaufmann von

M. mit einer Retour-Chaise angekommen sey, welcher von der Wirthin 3 fl. entlehnte, um den Fuhrmann bezahlen zu können. Polizeidirektor ließ sogleich durch den Polizei-Aktuar seinen Reise-Paß untersuchen, und weil derselbe erst am 4. d. von der kais. österreichischen Gesandtschaft in N. für diesen Kaufmann Wilhelm N. aus N. in Mähren ausgestellt war, so behielt der Aktuar den Paß, und bestellte den Kaufmann auf heute früh 8 Uhr, um ihn bei seiner Abreise wieder in Empfang zu nehmen.

Schon war der Paß zur Fortsetzung seiner Reise nach N. visirt, als Polizeidirektor, dem dieser Mensch seines Passes ungeachtet, verdächtig schien, das alphabetische Register der durch Steckbriefe verfolgten Diebe ꝛc. nachschlug.

Da zeigte es sich nun, daß in Nro. 1. vom 7. Jäner 1808 des allgemeinen Justiz- und Polizeianzeigers zu den allgemeinen Polizeiblättern Seite 27. und 28. ein Handlungsdiener M. von der königl. Kriminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin seit Dezember 1807 als Wechsel-Fabrikant mit Steckbriefen verfolgt werde.

Die Personal-Beschreibung trifft mit dem arretirten M. sehr genau zusammen, er hat einen schlanken guten Wuchs, dunkelbraune, vorn etwas graue Haare, ziemlich weiß, etwas getrennt stehende Zähne. Den Backenbart hat er sich vermuthlich erst seit

seiner Entweichung wachsen lassen. Die im Steckbriefe beschriebenen Stiefel, so wie die hellgrauen langen Beinkleider befinden sich unter seinen Kleidungsstücken. Man ließ daher alle seine Kleidungsstücke und Briefschaften genau durchsuchen, aus welchen sich klar ergiebt, daß sich dieser Mensch wirklich im Jahre 1807 bis in den Monat Dezember zu Berlin aufgehalten, und äusserst kostspielige Ausgaben auf Zehrungen, Badreisen ꝛc. gemacht, auch viele Wechsel ausgestellt habe.

Diese Briefschaften sind chronologisch geordnet im anliegenden Verzeichnisse zu lesen.

Man fragte ihn, wo der noch bei ihm befindlich gewesene Mensch sey, welchen er für seinen Bedienten im Wirthshause ausgab, und weil er behauptete, ihn gar nicht zu kennen, so ließ man den Wilhelm M. in den Arrest abführen, den Bedienten aber auf der Straße aufgreifen.

Dieser behauptete, der Bediente des Kaufmanns M. zu seyn, und aus seinen Briefschaften, die hier in einem besondern Verzeichnisse anliegen, erhellt, daß er Ignaz S. heiße, und von Neuß in Schlesien gebohren ist.

Dieser Mensch ist höchst verdächtig, zu Geldbetrügereien mitgeholfen zu haben, wie denn auch aus dem mit dem Handelsmann N. dahier abgehaltenen Protokoll hervorgehet, daß ihn dieser angebliche Kaufmann M. und

sein Bedienter mit Wechseln haben prellen wollen. Auch in der allgemeinen Justiz- und Polizeifama Nro. 124. Freitag den 23. Oktober 1807. Seite 975. geschieht von Wechselverfälschern Meldung, und es ist glaubwürdig, daß sich der gegenwärtige M. eben in dieser Gesellschaft befunden habe, denn er war um solche Zeit in der Gegend von Berlin.

Vor allem ist nothwendig, sich mit dem königl. Stadtgerichte zu N. wegen dem Produkt im Verzeichnisse Nro. 71. und mit dem königl. Landgerichte N. wegen Nro. 45. u. 46. in Korrespondenz zu setzen, wie auch mit der k. Polizeidirektion in N., welches bereits von unterzeichneter Direktion geschehen ist, und es wird also dem königl. Landgerichte dahier wegen der Korrespondenz nach N. und N. keine Maaß gegeben, so wie die 2 Verdächtigen zur Kriminal-Untersuchung anmit extradirt werden. Hochachtungsvoll bestehend

Königl. Polizei-Direktion.

N. N.

30.

Tödtliche Verwundung.

N. den — 1807.

Der Polizeichirurg N. macht die Anzeige, daß er heute Abends um drei Viertel auf 4 Uhr durch einen ihm unbekannten Mann zum N. N. Haus-Nro. — gerufen worden sey. Er fand da ein fünfjähriges Mädchen im Blute auf dem Tische liegend,

welches nach Angabe des Vaters und des Mädchens von dem unvorsichtigen Knechte mit dem Gewehre, welches er von der Stubenwand herabnahm, unter der rechten Achsel von unten aufwärts durch die 7. und 8. Rippe geschossen wurde. Der Schuß gieng durch den ganzen Körper, und erreicht am Ausgange der rechten Schulter längst der Wirbelsäule die 6. Rippe.

Das Gewehr war nach Angabe des Vaters mit Schroten geladen, und dieß zeigt auch die Oeffnung der Schußwunde, so wie der Chirurg einen Fetzen von Kleidungsstücken vorzeigt, worin sich ein breit gedruckter Schrot befand. Das Mädchen ist ohne Rettung verloren, und mag selbes nunmehr schon gestorben seyn.

N. N.

Verfügung.

Der Knecht N. ist sogleich zu arretiren, und von diesem Vorfalle dem königl. Landgerichte dahier unverzügliche Anzeige zu machen.

31.

N. den — 1807.

Königl. baier. Polizei-Kommissariat!

In Bezug auf das so eben eingelaufene Schreiben wegen des durch einen Schuß verwundeten Mädchens auf der Schwaige N. ersucht das königl. Landgericht auf den

Fall, daß das Kind schon gestorben wäre, oder wie der Wundarzt N. mit Bestimmtheit behauptet, zuverläßig sterben würde, die gefällige Verfügung zu treffen, daß die Leiche unverändert bis zur vorzunehmenden gerichtlichen Besichtigung gelassen werde.

Man verdankt die vorläufige Verhaftung des Thäters und empfiehlt sich hochachtungsvoll.

Königl. Landgericht.

32.

N. den — 1807.

Königliches Landgericht!

Nach Anzeige der Polizeidiener ist der Knecht des Schwaigers N., dessen Tochter vom erstern erschossen wurde, flüchtig gegangen. Der Bursche heißt nach Angabe des Schwaigers N. Xaver N., ist 19 Jahre alt, mittlerer Statur, hat lichtbraune Haare, braune Augen, und einen flachen Körperbau.

Seine Mutter, eine ledige Weibsperson, befindet sich angeblich in der Gegend von N.

Seine Kleidungsstücke bestehen in 9 Hemden, ein altes blaues Leibl, ein gutes rothtüchenes Leibl, eine alte lederne Hose mit einem zerrissenen grünseidenen Hosenträger, eine alte Joppe, ein blautüchener Rock, ein Paar wollene und ein Paar baumwollene Strümpfe, ein runder Hut. Alle

diese Kleidungsstücke werden hiemit extradirt, und sich anbei mit besonderer Hochachtung empfohlen.

Königl. Polizei-Kommissariat
N. N.

33.

Aufenthalt entloffener Ehehalten betreffend.

N. den — 1810.

Weil die Margaretha N. verwittwete N., welche sich mit Konnivenz der Polizei bisher mit dem Verdingen der Ehehalten abgegeben hat, sich dermal krank befindet, so hat man ihre Tochter N. 18 Jahre alt, vorberufen lassen, und ihr den Auftrag gemacht, daß sie ihrer Mutter bedeute, man werde ihr von Polizei wegen alles Verdingen abstellen, wofern sie nochmal einen entlaufenen Ehehalten Unterschleif giebt, und zugleich wird man auch die Tochter selbst, welche derlei Ehehalten allem Ansehen nach in das Haus zügelt, bei fernerem Ungehorsam ohne weiters mit Arrest abstrafen lassen. Sie unterschreibt daher dieses Protokoll eigenhändig.

N. N.

34.

Vernachläßigte Kinderzucht betreffend.

N den — 1806.

Der Bürger N., wohnhaft im Hause Nro. — hat einen 16jährigen Sohn, Ma-

mens Joseph, welcher sich verflossenen Sonntag Abends 8 Uhr durch unsittliche Handlungen öffentlich verfehlte, indem er mit andern liederlichen Jungen die Mädchen N. N., welche von ihren Eltern ausgeschickt waren, Wein zu holen, auf der Gasse angegriffen, und sich dadurch einer öffentlichen Strafe schuldig gemacht hat. Aus Schonung jedoch gegen die Eltern, und in der Hoffnung, daß Bürger N. seinen Sohn in die väterliche Korrektion nehmen werde, will man dießmal die Strafe nachlassen.

N. N.

35.

Mißbräuche und Störung in der Kirche.

Der Polizeisoldat N. hat heute früh halb 8 Uhr in der Pfarrkirche zu St. N. nachgesehen, in wie weit der Polizeiverfügung wegen dem Lichterhandel von der Kerzlerinn N. Gehorsam geleistet werde. Der Polizeisoldat hat diese Weibsperson in ihrer alten Boutique nächst der Kirchenthüre, von einer Menge Weiber umgeben angetroffen, aus welcher Ursache er sie hieher auf die Polizei geführt hat. Sie hat bei sich einen Lichterkorb, worin sich aber gegenwärtig Groschen, Kreuzer und Pfennige befinden, ein kleines Leuchterl von Blech mit einem weißen angebrannt gewesenen Wachskerzel, nebst andern Wachstrümmern. Ihre Entschuldigung geht dahin, daß der Herr Pfarrer gesagt habe, er werde sehen, ob we-

gen dem Lichterhandel keine Aenderung mehr zu machen sey, und wenn nichts mehr hilft, so wird ihr von der Rosenkranzbruderschaft etwas gewisses beigetragen, indem er Jemand haben müßte, welcher alle Tage in der Früh, wo um 6 Uhr der Rosenkranz für die Verstorbenen gehalten, und die Messe gelesen wird, mit dem Gelde in der Kirche herumgeht, um den Andächtigen kleine Münze für die große zu geben, und so jedermann in Stand zu setzen, daß er links und rechts auf den Altar sein Opfer legen kann, welches ohne kleine Münze die meiste Zeit zurückbleiben würde. Seit der Lichterhandel abgeschafft ist, versehe sie diesen Dienst, gegenwärtig aber auch ohne alle Vergütung.

Da der Rosenkranz alle Tage, öfters auch 2 in einem Tage gehalten werden, indem das Gnadenbild aus der ehemaligen Dominikaner-Kirche in dieses Pfarrgotteshaus versetzt worden ist, und dieses Bild besonders von Herrn Pfarrer sehr hoch geschätzt wird, so ist eine eigene Person zum Geldauswechseln immer nothwendig, und N. N. bittet daher ihr dießfalls keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Verfügung.

Wie der Klingelbeutel, so wird auch die Wechselbank in der Kirche abgeschafft, und man wird daher ihre Boutique herausreissen, und sie, wofern sie mit ihrem Wechselgeschäfte die Leute nochmal beunruhiget, ohne

weiters mit Polizeiarrest abstrafen lassen: die von ihr producirten Zeugnisse, worin sie vom Magistrat und Pfarrer als Kerzlerin aufgenommen wurden, werden als polizeiwidrig kassirt, endlich wird das Körbl mit dem Leuchter und Kerzl konfiszirt, das daran befindliche Geld aber wird ihr zurückgegeben, und die gebetene Abschrift von gegenwärtigen Protokoll bewilliget.

N. N.

36.

Hundehalten betreffend.

N. den — 1806.

Dem Gärtner beim Bürger und Kaufmann N. wird aufgetragen, seinen Hund nicht mehr ohne Maulkorb bei Strafe von 1 fl. in der Stadt herumlaufen zu lassen.

N. N.

37.

Schießen im Hausgarten betreffend.

N. den — 1806.

Dem Bürger N. wurde der Auftrag gemacht, sich bei Strafe von 3 Reichsthalern und Konfiskation seines Gewehres nicht mehr zu unterstehen, bei Tag in seinem Garten zu schießen. N. N.

38.

Tanzmusik am blauen Mondtag.

N. den — 1806.

Der Wirth N. hat sich erlaubt, gestern an einem Werktage für die anwesenden Schuh-

machergesellen Tanzmusik zu halten, und dadurch nicht allein der Nachbarschaft Ursache zur Beschwerde gegeben, sondern auch die bestehende allerhöchste Verordnung, welche die blauen Mondtage ebenso, wie die überflüßigen Feiertage abgewürdiget wissen will, übertreten.

Zur Warnung für die Zukunft wird er dießmal 24 Stunden bei Wasser und Brod in Arrest gesetzt, und zugleich empfängt er die Kommination einer 48 stündigen Arreststrafe bei Wasser und Brod im engen Civilarrest, wenn er sich ferner solch einen Exzeß erlaubt. N. N.

NB. Auf Vorbitte seines Eheweibes wurde er nach 4 Stunden seines Arrestes entlassen.

39.

Holzlage vor dem Hause betreffend.

Der Wagner N., wohnhaft in dem Hause Nro. — hat wider die Polizeiverfügung vom 28. Okt. 1806 statt das Werkholz wegzuführen — noch mehr beigeführt. Er bezahlt 1 fl. 30 kr. Strafe und erhält den Auftrag, das Holz bis morgen zu entfernen bei 3 Reichsthalern Strafe, welche im Weigerungsfalle exekutive erholt werden würden.

N. N.

40.

Vergehung gegen die Marktordnung.

N. den — 1806.

Martin N. von R. hat sich heute nach der pflichtmäßigen Anzeige des Polizeisoldaten

N. auf dem Fruchtmarkt wider die Marktordnung verfehlt, indem er, während andere noch im Kaufe begriffen waren, darein handelte, und einen höhern Preis bot. Dieses wird ihm für die Zukunft untersagt, und für gegenwärtig bezahlt er zur Strafe und zu seiner künftigen Warnung 1 fl. 30 kr.

N. N.

41.

Schutthaufen betreffend.

N. den — 1806.

Maria Anna N. aus hiesiger Stadt hat unerachtet des mündlichen Auftrags des Polizeisoldaten N. sich gegen die Polizeiverfügung vom 28. Okt. l. J. verfehlt, da sie ihren Schutthaufen von der Strasse nicht wegschaffte. Sie bezahlt daher die Strafe von 1 fl. 30 kr. und erhält den Auftrag, den Schutthaufen auf der Stelle wegzuschaffen.

N. N.

42.

Betteln betreffend.

N. den — 1806.

Georg N., Beisitzer dahier, wurde auf 3 Tage bei Wasser und Brod in Arrest gesetzt, weil er seinen Sohn betteln schickte. Im Wiederbetrettungsfalle erfolgt doppelte Strafe. N. N.

43.

Nichtanzeige der Miethleute.

N. N. wird um 30 kr. gestraft, weil er die bei ihm eingezogenen Zinsleute auf der Polizei nicht angezeigt hat: auf fernern Unterlassungsfall zahlt er das Duplum.

N. N.

44.

Herumlaufen der Pferde.

den — 1807.

N. N. von N. wird um 2 Reichsthaler gestraft, weil seine 2 Pferde auf dem Saamenfeld des Bürgers N. von dem Polizeisoldaten N. getroffen, und von diesem sogleich im Pferdstall geführt worden, mit der Kommination im Wiederbetretungsfalle mit 4 Rthlr. bestraft zu werden.

N. N.

45.

Abgewürdigte Feiertage.

den — 1808.

Christoph N. Schmiedgesell, beim Bürger und Schmiedmeister N. dahier wird um 30 kr. gestraft, weil er gestern am abgewürdigten Feiertag Simon und Juda Nachmittags 3 Uhr im Wirthshause zechte, für den nächsten Fall wird er um 1 fl. gestraft werden.

N. N.

46.

Dungausfuhr betreffend.

den — 1808.

Thomas N. wird um 30 kr. gestraft, weil er nach der Anzeige des Polizeisoldaten N. Dung auf einem Wagen ohne Schutzbrett ausgeführt hat. N. N.

47.

Steckbrief.

N. den — 1810.

Der von hier unterm 10. d. entflohene N. N. von N. gebürtig, hat sich verdächtig gemacht, einige goldene Uhren entwendet zu haben.

Man stellt daher das Ansuchen, diesen Menschen anzuhalten, und zur unterzeichneten Behörde zu liefern.

Beschreibung.

Statur, untersetzter,	Augen, braune.
Gesicht, blatternabigt,	Alter gegen 30 Jahre.
Haare, schwarze,	Andere Auffallenheiten
Nase, kleine,	auf einem Auge blind,
Zähne, weiße,	und spricht sehr langsam.

Seine Kleidung bei der Entweichung war ein runder Hut, schwarzes Halstuch, schwarzes Gilet, dunkelgraue lange Hose, Stiefel mit gelben Kappen, grüntüchener mit großen gelben Knöpfen versehene Oberrock, worunter ein schwarztüchener Frak.

Königl. Polizei-Kommissariat.

N. N.

48.

Anzeige eines Diebstahls.

N. den — 1810.

Die Köchin N. N. bei dem Bürger N. zeigt an, daß ihr aus ihrem Kasten, woran sie aus Versehen den Schlüssel stecken ließ, eine goldgestickte Pelzhaube, eine silberne Sackuhr, und ein modepersener Rock heute Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, als sie eben auf dem Viktualienmarkt war, entwendet wurden. Verdacht könnte sie auf Niemanden haben. Unterschreibt sich

N. N.

Verfügung.

Die von der Köchin angegebene genaue Beschreibung der drei gestohlenen Sachen ist von der Polizeiwache den hiesigen Uhrmachern, Tändlern, s. a., so wie dem hiesigen Versatzamte genau mitzutheilen, und ihnen aufzutragen, sobald derlei ähnliches zum Verkaufe oder Versatze ihnen zukommen sollte, sogleich Anzeige hierorts zu machen. Die Polizeiwache hat genaue Spähe zu halten, und dieses Protokoll soll dem königl. Kriminalgerichte abschriftlich mitgetheilt werden.

49.

Ueberlieferung eines Diebes an das Kriminalgericht.

N. den — 1810.

N. N. übergiebt eine Weibsperson, welche in seinem Hause heute Mittags 12 Uhr

aus dem Hühnerhause 2 Hühner entwendet hat.

Er N. N. habe um diese Zeit in dem Pferdstalle was zu thun gehabt, die Hühner schreien gehört, und so die Weibsperson entdeckt.

Da sie sich noch nebendem zu widersetzen suchte, so übergiebt er sie hiermit der Polizei.

Die beistehende Weibsperson sagt, daß sie N. N. heiße, von N. gebürtig sey, und den Diebstahl nicht läugnen könne.

Verfügung.

Ist dem Kriminalgerichte sammt dem corpus delicti und Protokolls-Abschrift zu übergeben.

50.

Formular

eines ausführlichen Polizei-Monatsberichts *)

1810.

Der Monat N. führt zu folgenden Betrachtungen und Resultaten.

---

*) Dieser kann mutatis mutandis mittelst Beisetzung der staatistisch-topographischen Notizen der Stadt N. und der Artikeln von Kultur und Gemeingeist, nebst den Noten über die Karakteristik des Dienstes Ober- und Unterpersonals füglich in einen Jahrsbericht umgeändert werden.

A. d. V.

I. Sicherheit.

Die Untersuchung des im vorigen Monatsberichte angezeigten tumultuarischen Auflaufes einiger ungesitteten Menschen endigte sich im Laufe des verwichenen Monats N., wovon die Resultaten aus der Anlage — zu ersehen sind.

Exzesse, die sich ein Franzos von der Militäradministration auf öffentlichem Kaffeehause erlaubte, oder vielmehr Unarten, verdienen hier keine Erwähnung.

Die in diesem Monat erschienenen pasquillantischen Placards gegen Titl. N. und N. hat gehorsamst unterzogenes Polizeikommissariat mit Anzeigsberichte pflichtschuldigst eingeschickt, man konnte weder Urheber, noch Verbreiter derselben entdecken, indem Pasquillen dieser Art, die vorzüglich dem gelehrten Stande — dem Staatsdiener, ja der Regierung selbst zu gelten scheinen, nicht vom Volke ausgehen, das dergleichen Anschlagzettel mit kalter Gleichgültigkeit überliest.

Um Gelegenheit zu Exzessen abzuschneiden, wurden auf erhaltene allerhöchste Bestättigung bei der noch fortdauernden französischen Einquartierung die Maskeraden bei Tag und Nacht verbothen, und der k. k. französische Platzkommandant von dieser Verfügung schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Die seit 3 Monaten in Deutschland sich verbreitende politische Verketzerungssucht — den bekannten Streit zwischen Nord- und

Süddeutschen hat das hiesige Publikum bisher noch gleichgültig beobachtet. — Es überließ die Niederschlagung dieser Fehde der tiefen Einsicht der weisen Regierung, und wünscht nichts mehr, als Ruhe und festen äußern und innern Frieden, um sich von den ausgestandenen Kriegsdrangsalen erholen zu können.

Um das willkührliche Auswandern und den heimlichen Austritt aus der Militärkonskription in den rheinischen Bundesstaaten auf keine Weise begünstigen zu lassen, hat man die Pässe der Fremden, und die Kundschaften der Handwerksbursche nicht ohne vorhergegangener Prüfung visirt.

Nur jener erhielt einen Paß, oder ein Wanderbüchlein, der sich seiner Reise, Auffenthalts oder Wanderzeit wegen vom Hause aus legitimiren konnte; im Gegenfalle wurde er in sein Vaterland zurückgewiesen, ohne auf die auf seinem Passe oder Kundschaft stehende Worte: passirt oder visirt den ꝛc. Rücksicht zu nehmen, indem diese Instradirungs-Formel demselben kein Recht geben konnte, aus dem rheinischen Bundesstaate, in dem er gebohren ist, oder seine Eltern wohnen, sich willkührlich zu entfernen.

Das aufgegriffene verdächtige und liederliche Gesindel, welches durch den Schub weiter geschafft wurde, beschreibt die Tabelle III.

Ein mit Steckbriefen von N. aus verfolgter Hauptdieb J. N. angeblicher Schneidergesell aus Wien wurde am 16., und am 23. des verwichenen Monats der puncto furti schwer gravirte N. N. aus N. dahier durch die Thätigkeit der Polizeisoldaten zu Verhaft gebracht, und nach einem auf der Stelle vorgenommenen summarischen Verhör dem königl. Kriminalgerichte übergeben.

Anton N. aus N. in Oesterreich, Mitglied einer ausgebreiteten Räuberbande wird seit dem 27. Dezember v. J. noch immer von seiner Herrschaft mit Steckbriefen verfolgt.

Die von Linz bis St. Pölten im letzten Kriege entstandene Räuberbande ist der Polizeiwachsamkeit, wie besagte Tabelle ausweiset, nicht entgangen.

Die häufig einlaufenden Steckbriefe und die allgemeinen Polizeiblätter erregten neuerdings die Aufmerksamkeit der Regierungen, und der Polizeibehörden in den rheinischen Bundesstaaten auf Fremde, Reisende, wandernde Handwerksbursche und Dienstbothen, noch mehr aber die in Mainz erschienene, und in alle Buchläden ausgebreitete — belehrende Schrift — Damian Hessel und seine Raubgenossen.

Die Erfahrung lehrte seit einigen Monaten neuerdings, daß man bei Untersuchung und Beurtheilung der fremden Pässe, Kundschaften, und Wanderbücher einen strengen

und richtigen Takt halten, und die seit zwei Jahren in den rheinischen Bundesstaaten sowohl als in Italien, Holland, Frankreich, Oesterreich und in der Schweiz ergangene Paßverordnungen aus öffentlichen Blättern kennen, und sie mit heroldischen, geographischen, staatistischen und andern praktischen Kenntnissen zu benützen wissen müsse; daher die Einführung einer Polizeihandbibliothek von wesentlichem, praktischem Nutzen seyn dürfte.

Wird übrigens nicht frühzeitig ein Grenz-Sicherheits-Kordon gezogen, und die Thätigkeit der Polizei auf dem Lande verdoppelt, so ist zu befürchten, daß die ungeheure Diebes- und Räuberbanden, die sich vom Rheine bis an die unterste Donau erstrecken, nicht nur dem Landmanne, sondern auch den Stadtbewohnern eben so gefährlich werden können, wie einst die Räuberbanden nach dem 7jährigen Kriege, wo Deutschland, besonders der schwäbische und fränkische Kreis, um jener Ungeheuer los zu werden, in die traurige Nothwendigkeit endlich versetzt war, jeden Vaganten mit dem Tode zu bestrafen.

Hält es in Städten schwer, mit 6 — in manchen mit 15 bis 25 Polizeisoldaten innere Ruhe und Ordnung zu erhalten, so wird es in den großen Bezirken der Landgerichte in den ersten drei Friedensjahren sehr schwer fallen, ja unmöglich seyn, mit 6 oder 8 Kordonisten die Landessicherheit

zu behaupten. Man macht hier deßwegen diese Anmerkung, weil, so lang die Polizei auf dem Lande mit jener in den Städten, keinen gleichen Schritt halten kann, auch die Sicherheit in den Städten, in welche sich die Diebe vom Lande aus hineinschleichen werden, über kurz oder lang gefährdet werden muß.

Wäre die Polizei oder die Kordons-Mannschaft nur zu einem Dritttheil beritten, so würde neulich ein Strassenmörder in der ersten Stunde auf seiner Flucht ergriffen, und der Kriminaljustiz überliefert worden seyn. So war es aber der Thätigkeit der Polizeisoldaten und der Kordons-Mannschaft ungeachtet, nicht mehr möglich, denselben einzuholen, weil die That auf einem Platze geschah, der eine gute halbe Stunde von der Stadt entfernt ist, und die Mordthat, welche am hellen Mittag begangen wurde, nicht so gleich zur Kenntniß der Polizei kommen konnte.

Damit die sehr zahlreiche Kolonie von Taglöhnern bei dem hiesigen Wasserbau der Stadt und ihrer Umgebung nicht gefährlich werde, hat man von Polizeiwegen mit Beistimmung der königl. Strassen- und Wasserbau-Inspektion die nöthigen Sicherheitsanstalten getroffen.

Niemand darf ohne eine von dem königl. Polizeikommissariate erhaltene Erlaubnißkarte allda angestellt werden: täglich werden die

Arbeiter zweimal verlesen, und der Fehlende oder Vermißte ist sogleich der Polizei anzuzeigen, u. s. w.

Die Bürger und Einwohner wurden im Wochenblatte St. 26. durch eine besondere Polizei-Erinnerung aufgefodert, durch eine strengere und mehr überlegte Sorgfalt für ihre innere häusliche Sicherheit nachzuhelfen, und durch ihre hausväterliche Mitwirkung, unterstützt durch die Sicherheits-Patrouillen bei Tag und Nacht ihr Eigenthum sicher zu stellen.

Man hat auf der Polizeiwachstube ein besonderes Verzeichniß eingeführt, in welches alle verdächtigen Personen, die zur Kenntniß der Polizei kommen, mit ihrer persönlichen Beschreibung eingetragen werden. Der Rottmeister schreibt die Steckbriefe ein, und das Verzeichniß liegt den Polizei-Soldaten zur täglichen Einsicht offen, um hieraus sich zu unterrichten, auf welche verdächtige Menschen sie vorzüglich acht geben, und welche sie im Betretungsfalle zu Verhaft bringen sollen.

Die verschiedenen einzelnen Wagstücke, die fast von allen Seiten seit kurzer Zeit begangen wurden, scheinen wegen ihrer Vielfältigkeit mit einem allgemeinen Raubsystem in Verbindung zu stehen, welches in seinem Entstehen erstickt werden muß.

Allgemeine Jagden auf die Diebes- und Räuberbanden, oder Streifen in Masse

helfen hier nichts: sie sind meistens nur lärmende Einladung für dieselbe zum Rückzug, um alsdann desto ungehinderter wieder in das freie Feld hervortreten zu können.

Der neuen Taktik der Räuberhorden muß auch eine neue Polizei-Sicherheitstaktik entgegengesetzt werden. — Nur durch eine wohl organisirte — in der Reichskonstitution von Baiern Tit. 6. §. 5. ausgesprochene Gensdarmerie — durch gute Grenzpolizei — verbunden mit dem Maut- und Postwesen, als Staatssicherheits-Anstalten betrachtet — durch eigene Polizeigarden, welche aus der Liste der Nationalgarden, wie in Frankreich und in Westphalen genommen werden, — durch partiellle Streifen, und öftere unvermuthet angeordnete allgemeine Visitationen von verdächtigen Häusern, isolirten Höfen, Mühlen und Judenherbergen, und dergleichen Aufenthaltsorten wird die höchste Polizei ihren Zweck erreichen, und innere Ordnung und Sicherheit erhalten.

Wenn diese fünf Mittel vereinigt wirken, wird nie eine Diebesbande das Reich betreten, noch weniger in diesem Aufenthalt finden.

Nebstdem bezieht sich das königl. Polizeikommissariat auf seinen vorigen Monatsbericht, und überläßt der Weisheit der k. Regierung, außerordentliche und durchgreifende Maasregeln zur geschwinden Herstellung einer

allgemeinen Grenz- und Landessicherheits-Polizei allergnädigst anzuordnen, ohne welche die nur prekäre Sicherheit in den Städten beständigen Gefahren ausgesetzt bleibt, und auch die Stadtpolizei bei Verdopplung der Polizei-Mannschaft und der Nachtpatrouillen nie das werden kann, was sie seyn soll, wachsam, verhindernd, human und wohlthätig.

In dem verflossenen Monate wurden auch Gewicht, Ellen und Maaß visitirt, halbe, drittel, viertel und achtels Ellen genau abgestochen, und gebrannt, dann auf den Ellen der Kaufleute, welche mit feinen Tüchern, Sammet, Seide rc. Handel treiben, der 16. und 32ste Theil der Elle nach der noch vorhandenen älteren Mutter-Elle bemerkt, indem auf der neuen Mutter Elle weder halbe noch viertel Elle eingeschnitten sind.

Die Mühlen-Visitation war vom besten Erfolg, da keine wesentliche Mängel und Gebrechen zum Vorschein kommen. — Nur dem Müller zu S. und dem Müller N. mußte die nöthige Verbesserung der Särge und die Reinlichkeit besonders empfohlen werden.

Durch eine strenge Visitation wurden die Feuergeräthschaften in brauchbaren Stand hergestellt.

Die Blitzableiter fand man im besten Zustande.

Der gefährliche Gebrauch des Spannlichtes äußerte sich nur noch auf dem Lande. Die allerhöchste Verordnung vom 10. Junius 1807 den Verboth des Spannlichtes betreffend, wird in hiesiger Stadt streng befolgt; allein so lang noch in den Austrags-Protokollen, wie z. B. in dem Austragsbriefe der v. — H—schen Eheleuten zu W. vom — 1809 Art. 1. geschah, 2 bis 3 Bürden Spänne ausbedungen werden, so werden ja die Landleute gerichtlich authorisirt, Spannlichter zu halten, und der allerhöchsten Verordnung entgegen zu handeln, wodurch der Abstand zwischen Stadt- und Dorfpolizei augenfällig werden muß.

Auch die Sacheneigenthums-Sicherheitspolizei darf hier nicht übergangen werden. Dem königl. General-Kreiskommissariate sind die mehreren allerunterthänigsten Berichte über die Errichtung einer Leihanstalt oder Pfandhaus dahier bekannt.

Noch sieht das königl. Polizeikommissariat der allerhöchsten Ratifikation entgegen; diese wird um so dringender, da die mittlere und ärmere Klasse der Bürger seit dem letzten Kriegsjahre so zugenommen hat, daß die Zahl ihrer Versätze bei dem Bürger N. N. schon auf 1600 gestiegen ist. Dieser wünscht durch das Wochenblatt bekannt machen zu dürfen, daß die über ein Jahr und ein Monat stehende Versätze entweder ausgelöst, oder die betreffenden Interessen bezahlt wer-

den sollen. Verdient der Mann nicht Unterstützung, der durch seine wohlthätige Anstalt manchem Hauseigenthümer die schwere Kriegslasten zu ertragen, ja manchem die Steuer und andere öffentliche Abgaben zu entrichten, oder sein Gewerb fortzusetzen, in den Stand setzte, der sogar den königl. Pensionisten, und den Arbeitsleuten am Wasserbaue auf ihre Scheine ohne Versatz Vorschuß machte?

Das bekannte Gefühl des königl. General-Kreiskommissariats für arme nothleidende Bürger, und das steigende Elend in hiesiger Stadt wollen die allerhöchste Entschließung über diesen Gegenstand beschleunigen!

II. Armenwesen.

Den Mitleid erregenden Zustand des hiesigen Armenwesens hat man in einem besondern allerunterhänigsten Berichte bereits detaillirt, und die königl. Armen-Instituts-Kommission hat denselben dem Publikum dahier im Wochenlatte St. 6. bekannt gemacht. — Wenn für das laufende Jahr, wie leicht vorauszusehen ist, die bisherigen Mittel zur Versorgung der Armen nicht mehr hinreichen — wenn keine außerordentlichen Hülfsmittel, wie z. B. im hiesigen Wochenblatte Stück N. vorgeschlagen wurde, statt finden sollten, — so wird wohl der Staat selbst, der sein Vermögen auch nur durch Beiträge von Pri-

vatpersonen erhält, zu Hülfe kommen müssen. — Eine Armensteuer dürfte aber nur alsdann Beifall finden, wenn die jährlichen Gefälle aus dem hiesigen allgemeinen Stiftungsfonde nicht mehr fließen, oder nicht mehr zureichen würden, auf welchen die hiesigen armen Stadtbewohner vorzüglichen Anspruch machen dürften.

Leider! schmachten die Armenanstalten unter den Lasten der Zeit. Die freiwilligen Beiträge vermindern sich, und die nöthigen Ausgaben haben sich durch die steigende Armuth vergrößert. Der Vorstand der königl. Armenkommission hat sich schon bei öffentlicher Ablegung der Rechnung geäußert, daß er im Vertrauen zum edlen und milden Publikum zwar kummervoll und besorgt, doch standhaft und getrost der sehr mühseligen und bedrängten Epoche der Armen-Verwaltung im Vertrauen auf Gott entgegen sehe.

Die Rumfordersuppe, wovon die Portion auf 2 kr. zu stehen kommt, wird in den Wintermonaten bis zum 11. April noch täglich zu 33 bis 45 Portionen unentgeltlich ausgetheilt. Aus Mangel an erforderlicher Unterstützung muß aber diese wohlthätige — nur von Privaten unterstützte Anstalt — ganz ökonomisch verwaltet und benutzt werden.

In das öffentliche Almosen sind in diesem Monate nach Erwägung aller Umstände 9 Personen aufgenommen worden, und 5 sind durch den Tod ausgetreten. — Die

Zahl der Armen beträgt mit Einschluß der Spitalpfründer 343. — Die Population der Stadt 7500 ohne das Militär. — Bettler wurden selten in der Stadt bemerkt; nur da, wo sie außer dem Polizei-Wirkungskreise thätig seyn können, werden sie manchmal dem heitern Spaziergänger zur Last.

III. Sanität.

Die Geburtslisten werden nur dann zur Vollständigkeit gelangen, und Gelegenheit zur Abstrahirung zweckmäßiger Resultaten geben, wenn durch eine allgemeine Verordnung die Hebammen und Geburtshelfer auch zur Anzeige unregelmäßiger Geburten angehalten werden. Es bemerken zwar einige Pfarrer in ihren Taufregistern, ob die Geburt unzeitig, frühzeitig, oder zeitig, natürlich, oder widernatürlich gewesen: allein diese Bemerkungen gehören in kein Taufbuch, sondern in das Geburtsregister, sie übergeben jenes der Polizeibehörde erst am Ende des Jahres, um die Zahl der Gebohrnen nach dem verschiedenen Alter und Geschlecht ausziehen, und die Mortalität mit den vordern Jahren vergleichen zu können. Die Führung der Geburtsregister mit obigen wesentlichen Bemerkungen will eines Theils den irrigen Begriffen de vita et honestate clericorum nicht anpassen, theils geschieht die Uebergabe derselben an die Polizei viel zu spät, um bei vorkommenden verdächtigen Geburts-

fällen mit gehöriger Vorsicht und mit erwünschlichem Erfolge einschreiten zu können. Nur Todtgebohrne — in und nach der Geburt verstorbene Kinder werden durch die Hebammen der Polizei bekannt: unzeitige, frühzeitige und widernatürliche Geburten sind fast ausschließliches Wissen der Hebammen, Geburtshelfer und Pfarrer. Auch bei den Sterblisten äußert sich noch eine auffallende Lücke. Die Polizei ist nie im Stande aus denselben zu abstrahiren, wie viele Mütter jährlich in dem Kindbette gestorben, oder verdorben und unfruchtbar geworden sind, wovon sie sichtbare Spuren an ihrem Körper tragen, welcher Umstand in Hinsicht auf Population allerdings in Betrachtung gezogen, und daher jede Hebamme zur Ausstellung einer monatlichen Geburtsliste angehalten werden dürfte.

Die Zahl der Gebornen belauft sich im verflossenen Monate nach der Tabelle I. auf 14., hierunter sind uneheliche 4 männliche, 3 weibliche und ein todtgebornes weiblichen Geschlechts. Gestorben sind 42.

Ein steigendes Mißverhältniß gegen die geringe Zahl der Gebornen muß hier um so mehr auffallen, da keine epidemische Krankheit hier herrschte, und das Faulfieber nur wenige Menschen weggerafft hat. — Allein wer die Drangsalen des Kriegs, wer den Kummer und das Elend kennt, welche hier viele Familien seit den letzteren Kriegsjahren tief gebeugt und in Armuth versetzt haben,

bedarf keine Gründe aus der Medizinal-Polizei, um sich die Sterblichkeit dahier begreiflich zu machen.

Das Krankenhaus dahier ist zugleich die praktische Schule für die studierenden Mediziner. Verordnungsmäßig darf ein chirurgischer Kranker täglich nicht mehr als 30 Kr. bezahlen, damit aus der Ferne Leute kommen, weil die Stadt an sich zu wenig Kranke liefern könnte. Dieser Umstand, in dem der Kranke weit höher zu stehen kömmt, die Eigenschaft einer praktischen Schule an sich, und der gestiegene Preis der Arzneien haben einen Schuldenlast von mehr als 3000 fl. verursacht, wovon aber die königl. allgemeine Stiftungsadministration auf allerhöchsten Befehl 2500 fl. zur Tilgung abnehmen muß. Die solide Fundirung des Krankenhauses ist bereits vom allerhöchsten Ministerium des Innern resolvirt, die Mittel hiezu giebt die Armenversorgungsanstalt das heilige Geist-Spital.

In Beziehuug auf das Gebährhaus hat das königl. Polizeikommissariat den Anstand mit der königl. allgemeinen Stiftungsadministration dahier über die Verpflegung des unehelichen Kindes der N. N. von N., die im Gebährhause niederkam, und nach einigen Wochen mit Zurücklassung ihres Kindes, dessen Vater noch zur Zeit unbekannt ist, die Stadt heimlich verlassen hat, allerunterthänigsten Bericht erstattet.

Wird das Gebährhaus nur als Entbindungsschule betrachtet, und mit dieser Staatsanstalt keine Versorgungsanstalt armer unehelicher verlassener Kinder verbunden, oder die alldort gebohrnen Kinder nur dem Zufalle Preis gegeben, so müssen traurige Folgen für die Menschheit selbst aus einem Staats-Institute hervorgehen. Aus dem Lokalarmenfond dürfen derlei Kinder nicht erhalten werden. Dieser Fond hat seine eigene organische Bestimmungen, und kann ihm nicht zugemuthet werden, die Folgen eines besondern Staatsinstituts auf seine Rechnung zu überliefern.

Die in Originali anliegende Tabelle des Titl. Professor F. über den Zustand des Gebährhauses liefert wichtige Bemerkungen und Resultaten nebst einer allgemeinen Uebersicht von dem verflossenen Wintersemester. — Würden derlei Staats-Institute auch in ökonomischer Hinsicht ähnliche und befriedigende Resultaten liefern, so bliebe für ihre Vollkommenheit fast nichts mehr zu wünschen übrig.

Benannter Professor und Direktor des k. Gebähr-Instituts entwarf eine Dienstes-Instruktion für die allda angestellte Hebamme N. N., welche auf seinen schriftlichen Antrag, dieselbe zu befolgen von Polizei wegen angewiesen, und ihr davon Abschrift zu ihrer Bemessung zugestellt wurde.

Wie viel Patienten medizinisch, wie viel chirurgisch im Kranken-Spitale behandelt worden, ist aus anliegender tabellarischen Uebersicht der beiden Direktoren zu ersehen. Auch sprachen im verflossenen Monate die Augenoperationen laut von der Thätigkeit und Anstrengung des Titl. N. N. W., und die Wiedergenesung und Entlassung mehrerer Kranken von jener des Titl. N. N. N. — Ueber die glücklichen Fortschritte der Vaccination, welche die hiesigen Familienväter dem unermüdeten Eifer des rastlosen provisorischen Stadtphysikus Titl. N. N. v. L. und der fleißigen Assistenz des Polizeichirurgen N. K. zu verdanken haben, ist bereits allerunterthänigster Bericht erstattet worden.

Eine wahnsinnige Bürgerin wurde in diesem Monate durch die ärztliche Hülfe des Titl. N. v. L. glücklich hergestellt, und der Familie wieder gegeben.

Ein wüthender Hund wurde von dem Wasenmeister getödtet, untersucht, und als mit stiller Wuth befallen anerkannt.

Ueber die vorgefallenen Hundsbisse, und über die Dringlichkeit einer allgemeinen Hundstaxe zum Besten der Stadt und der klinischen Anstalten einzuführen, hat man bereits besondern Bericht eingeschickt.

Zur Fortsetzung der Austrocknung der Sümpfe vor dem Loretto-Thor, welche die Luft gegen Osten verunreinigen, wurden

die dortigen Güterbesitzer durch einen belehrenden Aufsatz im hiesigen Wochenblatte Nro. 11. wiederholt aufgemuntert, und diejenigen Bürger namentlich genannt, die sich in diesem Punkte durch Grabung von Kanälen und Einebnung der Teiche und sumpfigten Plätze bisher rühmlichst ausgezeichnet haben.

Die Breite der hiesigen zwei Hauptstrassen stehet zwar mit der Höhe der Häuser in solchem Verhältniße, daß die Luft hinlänglich durchstreichen kann: allein in den meisten engen Strassen und bei dem durchaus zusammengefahrenen Pflaster mußten sich bei dem letzten Kriege, und bei der öfters eingefallenen nassen Witterung die Unreinigkeiten immer mehr stocken und sammeln. Je mehr Löcher in dem Pflaster, je länger bleibt die Feuchtigkeit auf der Strasse, und um so mehr wird die Gesundheit der Einwohner gefährdet: daher wird die schleunige Reparatur des hiesigen Pflasters eine unabläßliche Nothwendigkeit, so schwer es auch dem städtischen Aerarium fallen wird, die damit verbundenen Kosten zu bestreiten.

Der königl. Polizeidirektor hat aus Fürsorge schon während des Krieges im verflossenen Herbste das Pflasterzollwesen der hiesigen Stadt bearbeitet, Akten und Bericht eingesandt, und nun auf vieles Andringen und auf die Vorstellung, daß

man wegen dem ruinosen Gassenpflaster unmöglich mehr auf Reinlichkeit der Strasse halten könne, die Entschliessung erhalten: „Hat zu beruhen, bis der Munizipalitäts-Rath organisirt ist.“ Wann dieses geschieht, und ob der Munizipalitäts-Rath andere Hülfsquellen auffinden wird, als die vom königl. Stadtkommissär bereits vorgeschlagen sind, steht zu erwarten. —

Ueber die vorgenommene Apotheken-Visitation liegt der Bericht des Titl. v. L. in der Anlage Nro. IX. in originali hier an.

Ein Metzger, welcher verordnungswidrig Kälber hetzte, wurde zur gesetzlichen Strafe gezogen, und einem Branntweinbrenner seine versetzten Geister und Balsam nach vorgängiger Untersuchung in die Isar geschüttet, dann drei Bierwirthen das Bier heruntergesetzt, und zum Theil weggenommen.

Ueber die dringende Nothwendigkeit, dem Wasenmeister einen geräumigern Platz durch das königl. Landgericht anweisen zu lassen, hat man wiederholten allerunterthänigsten Bericht erstattet, und gestern die allerhöchste Entschliessung erhalten, die auch heute schon befolgt worden. — Nun etwas vom Bergschlosse:

Das Militärspital ist im Bergschlosse etablirt, und dort sind im verflossenen Monate nach Tagen und Köpfen gerechnet 7437 Menschen verpflegt worden, daß also im Durchschnitte auf einen Tag 247 Kranke

kamen. Gestorben sind im nämlichen Monate 41 Köpfe, sohin noch einmal soviel, als in einem der vorhergehenden Monate: die Ursache ist, weil von den französischen Kranken-Transporten aus Oesterreich, welche hier täglich ankommen, mehrere Franzosen halbtodt in das Spital gebracht wurden, und weil im nämlichen Monate die Rekruten von der Weichsel-Legion hier einquartirt waren, welche eine Menge solcher Menschen zählte, die vor lauter Elend nur mehr halbes Leben hatten. In dieser Rücksicht war auch selbst die Sterblichkeit im Militärspitale nicht von Bedeutung. Die Todten des Spitals werden alle oben auf dem Berge eingegraben, die Kadaver mit Kalk bestreut, und in 6 Schuh tiefe Gräber versenkt.

In der Stadt wird der Mangel eines ordentlichen Leichenhauses ausserordentlich gefühlt. Die Kadaver werden bis jetzt in Kapellen nächst den Pfarrkirchen aufbewahrt, und dieß verursacht ein polizeiwidriges Herumtragen der Leichen, wovon manche vom Typhus völlig aufgelöst sind. Wäre das Leichenhaus ausser der Stadt auf dem Begräbnißplatze, und würden zugleich Leichenwägen angeschafft, so würde einem wichtigen Sanitäts-Gebrechen abgeholfen seyn.

Die Vorschläge zu beiden liegen unter der allerhöchsten Ratifikation: auch zur Ausmittelung des Fonds wurden ausführ-

bare Vorschläge gemacht, die bald allergnädigst erlediget seyn werden.

IV. Lebensmittel.

Die Viktualien-Taxe ist aus der Tabelle V zu ersehen. Das gute Ochsenfleisch kostet nach dem Satze relativ auf München 12 kr. Die Metzger vom Lande aber und die auswärtigen Wirthe liefern selbes auf Bestellung, soviel man will, um 10 kr. Die Einwohner, welche viel Fleisch brauchen, nehmen selbes größtentheils auf dem Lande, und doch lassen sich die Metzger dadurch nicht bestimmen, vom legalen Satz freiwillig herabzugehen. Allein auf auswärtige Konkurrenz läßt sich keine bestimmte Rechnung machen, und dieses ist die Ursache, warum die hiesigen Metzger, welche aus Pflicht das Publikum mit Fleisch versehen müssen, auf solche irreguläre Erscheinungen keine Rücksicht nehmen können.

Bevor Polizeidirektor seine Meinung über die auf allerhöchsten Befehl angestellte Schlachtprobe äussert, erlaubt er sich, die Berechnung vorauszusetzen, welche das allgemein beliebte Münchner Intelligenzblatt vom 23. Juni 1798 über Fleischtaxe und Schlachtproben geliefert hat, und am Ende seine eigene Berechnung nach Vorschrift über 4 dahier erst im vorigen Monate geschlachtete Ochsen beizufügen.

Ueber Fleischtaxe und Schlachtproben.

Es ist immer der Polizei unangenehm, dem Publikum etwas vorlegen zu müssen, was Jemand empfindlich fallen kann; indessen liegt ihr und dem Publikum selbst daran, die Nothwendigkeit ihrer Verfügungen und Billigkeit ihrer Handlungen klar darzustellen.

Berechnung

über ein paar Ochsen, die in der Freibank zu München am 26. Mai 1798 geschlachtet und verkauft worden sind.

Benennung und Gewicht der verschiedenen Theile.		Hat betragen in Geld:
2 Häute, 154 Pfund am Gewichte, zu 13 kr. pr. Pf.		33 fl. 22 kr.
288 Pf. Unschlitt, zu 23 fl. pr. Centner		66 fl. 14 kr.
Vom ersten Ochsen: 2 Vordertheile 374 Pf. 2 Hindertheile 380½ Pf.	754½ Pf.	
Vom zweiten Ochsen: 2 Vordertheile 325 Pf. 2 Hindertheile 313 Pf.	638 Pf.	
	1392½ Pf.	

Transport 1392½ Pf.

Hiezu kommen und wurden mit verkauft:

2 Köpfe . . .	43 Pf.	70 Pf.
2 Herzen . . .	8½ Pf.	
4 Nieren . .	4 Pf.	
2 Kronfleisch .	14½ Pf.	
	Summa	1462½ Pf.

Von obigen 8 Vierteln Fleisch sind Unschlitt und Nierenfett beim Verhauen weggenommen, und zu 23 fl. pr. Centner verkauft worden	63 Pf. 14 fl. 49 kr.
Verbleibt zum Verkauf als Fleisch	1399½ Pf.
Hievon sind wirklich ausgewogen und zu 10 kr. verkauft worden	1370 Pf. 228 fl. 20 kr.
Sind also eingewogen worden	29½ Pf.

Voressen, nämlich

2 Mäuler 2 Lungen 8 Füße 2 Wampen 2 Mannigfalt	An Gewicht zu 5 kr.	74 Pf. 6 fl. 10 kr.
31½ Pfund Leber zu 8 kr. .		4 fl. 12 kr.
2 Zungen 1 fl. 20 kr. 2 Milz 17 kr. 2 Hirn 9 kr. . .		1 fl. 46 kr.
Gedärm und Mägen . . .		2 fl. 48 kr.
Klauschmalz		— 54 kr.
Beiner und Klauen . . .		— 12 kr.
	Summa	356 fl. 47 kr.

Diese zwei Ochsen waren an einen hiesigen Metzger feilgebothen, wofür selber nur 300 fl. bezahlen wollte, und zwar nach folgender Schätzung und Berechnung.

Fleisch 1300 Pf. zu $10\frac{1}{2}$ kr.	227 fl.	30 kr.
Unschlitt 160 Pf. zu 24 fl. pr. Centner	38 fl.	24 kr.
2 Häute	24 fl.	—
Summa	289 fl.	54 kr.

Wären nun obige zwei Ochsen durch einen von der hiesigen Metzgerzunft geschlachtet und verkauft worden, so würde

Das Fleisch zu 1370 Pf. zu 10 kr.	289 fl.	45 kr.
Das Unschlitt zu 288 und das ausgeschnittene Nierenfett ꝛc. zu 63 Pf. zusammen 351 zu dem nämlichen Preise wie die Metzger ihr Unschlitt ausgelassen verkaufen, nämlich zu 30 fl. pr. Centner wenigstens	94 fl.	20 kr.
zusammen betragen haben	334 fl.	5 kr.

Und wenn man das für die übrigen Theile erlöste Geld hinzusetzt, nämlich für die Häute	33 fl.	22 kr.
Für das Voressen . . .	6 fl.	10 kr.
Für die Leber	4 fl.	10 kr.
2 Zungen	1 fl.	10 kr.

2 Milz	— —	17 kr.
2 Hirn	— —	9 kr.
Gedärme und Magen . .	— —	48 kr.
Klauschmalz, Beiner und Klauen	1 fl.	6 kr.
So wäre der Erlös von diesen 2 Ochsen gewesen . .	381 fl.	29 kr.
Hievon die Ausgaben:		
Für Aufschlag u. Bankzins . . . . . . 2 fl. 10 kr.		
Lohn des Bankknechts für das Schlagen, Aushauen u. Verkaufen 2 fl. 24 kr.		
Den Ankaufspreis nach der Schätzung zu 300 fl. abgezogen	304 fl.	34 kr.
Bleibt reiner Gewinn	76 fl.	55 kr.

So mag das Publikum selbst urtheilen, ob ein solcher Gewinn nicht ganz übertrieben seyn würde — und ob die Freibank als eine überflüßige Polizei-Anstalt angesehen werden könne? —

Nun entsteht hier die Frage: Soll das Verhältniß relativ auf den Fleischsatz zwischen Str. und L. noch ferner bestehen, oder sollen die Lokal-Polizeibehörden zur Entwerfung eigener Fleischtaxen authorisirt werden? — und wie kann man sich über den wahren Stand der Viehpreise Gewißheit verschaffen?

Die Metzger verlangen gewöhnlich von 2 Ochsen eine Haut zur Mannsnahrung,

und in Erwägung, daß die Metzger bei jeder Gelegenheit, wo es etwas an Kommunitätslasten zu bestreiten giebt, unter die wohlhabende Bürgerklasse gezählt werden. —

In Erwägung der Gefahren des Hanges beim Metzgergewerbe, welches mehrere tausend Aktiv-Fleischschulden ausstehend hat. In Erwägung endlich, daß die freie Konkurrenz, welche beim Fleischverkaufe thätiger, als bei allen übrigen, der Taxe unterworfenen Gewerben ist, — den gewißen Absatz unsicher, und sohin im Sommer die Gefahr des Verderbens größer, im Winter aber, wo die Konkurrenz der Fleischverkäufer vom Lande äusserst beträchtlich ist, den Verdienst geringer macht, glaubt das königl. Polizeikommissariat, daß das Verlangen der Metzger nicht unbillig sey.

Es giebt zwar bei jedem Handwerker kleine zufällige Gewinne mit wiederholten Vortheilen; allein bei vorliegenden Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben der angestellten Prob-Schlachtungen von 10 Ochsen, wobei sich im Durchschnitte auf einen Ochsen 5 fl. 36 kr. kr. Gewinn erzeugte, sieht man nicht, worin diese zufälligen Vortheile bestehen könnten. Bekanntlich treiben die Bürger zu N. wegen Mangel an Feldbau keine Oekonomie, und die Metzger können sich daher nicht mit der Viehzucht und Mastung abgeben. Dieser Nebenvortheil der eigenen Viehzucht möchte

wohl zu J., zu St., in den Märkten auf dem Lande, wo jeder Bürger Oekonom ist, ein großes Gewicht haben. Ich sagte, daß sich bei 10 geschlachteten Ochsen im Durchschnitte für einen 5 fl. 36 kr. zum Gewinn herauswerfen. Allein hier kommt zu bemerken, daß nur die Summen der Schäzungspreise — nicht aber der wahre Ankaufspreis in der Ausgabe stehen. Diese differiren bei 10 Ochsen um 105 fl. 48 kr. Werden also die Ankaufspreise in die Berechnung der Hauptausgaben aufgenommen, so ergiebt sich für die Metzger statt Gewinn ein Schaden von 49 fl. 48 kr.

Ein noch größerer Verlust ergiebt sich, sobald die wahre Ankaufssumme in Ansatz kömmt, und wenn auch berücksichtiget wird, daß das nasse Unschlitt nur in 15 kr., und nicht, wie die höchste Vorschrift sagt, in dem doppelten Werthe des Fleisches bestehe.

Nochmal muß ich erinnern, daß im Herbste und im Winter die Konkurrenz der Fleischverkäufer vom Lande und aus den umliegenden Märkten so groß ist, daß eine zu hohe Fleischtaxe selbst nie der Wunsch der hiesigen Metzger in diesem Zeitraume von Michaelis bis Fasching seyn sollte: von Monopol ist also in dieser Jahrszeit des Herbstes und des Winters gar keine Rede, und es ist der eigene Wunsch der Metzger, wenn zu Anfang des Herbstes die Taxe des Ochsenfleisches im Verhältniß der auf den um

diese Zeit auf den Viehmärkten statthabenden Verkäufen und Einkäufen des magern Viehes mit Hinzurechnung der Mastungskosten regulirt werden.

Gewöhnlich rechnet man bei einem Stück 2 fl. in der Woche für die Mastung. Im Durchschnitt darf man nicht mehr als 12 bis 16 Wochen zur Mastung ansetzen, weil die Metzger bekanntlich nicht lauter Hauptmastvieh, sondern auch geringeres schlachten.

Diese Ankaufspreise des magern Viehes auf den Herbstviehmärkten zu Kellheim, Hengersberg, Regen, Deggendorf und zu Schönberg zu erfahren, ist für die dortigen Landgerichte eine leichte Aufgabe, und aus der Zusammenstellung ihrer Angaben wird sich für den wahren Ansatz des Preises das Gewisse bestimmen lassen. Allein im Anfange des Frühjahrs steigt jedesmal der Viehpreis, weil sich da jedermann, der im Anfange des Winters sein Vieh wegen Mangel an Futter weggab, zur Ergänzung seiner Oekonomie wieder Vieh einkaufen muß. Dieser Umstand wirkt also auch auf die Steigerung des Preises beim Mastvieh, und folglich soll hier die Fleischtaxe von Neuem regulirt werden. Gegen Pfingsten sind die Stallungen vom Mastvieh allenthalben in der Gegend geleert, weil jeder Bräuer, jeder Branntweinbrenner ꝛc. bis dahin weggeben muß, und es tritt dann der Umstand ein, daß sich die hiesigen Metzger wegen Mangel

der Konkurrenz der Verkäufer einen höhern Ankauf gefallen lassen müssen, wenn sie zur Befriedigung ihrer Kunden gute Waaren haben wollen.

Will man also den Fleischsatz solid auffinden, so müssen die Einkaufspreise des magern Viehes im Anfange des Herbstes aufgefunden, die Fütterungskosten mit 25 bis 30 fl. dazu gerechnet, und dann hiernach die Taxe regulirt werden, die aber zu Ostern und Pfingsten nach den Resultaten, welche die öffentlichen frequentesten Viehmärkte liefern, wieder neu regulirt werden soll.

Was die Beantwortung der oben aufgestellten Fragen betrifft, so kann die Taxe nur allein von der allerhöchsten Ministerial-Polizeistelle gegeben werden, welche sich in der genauen Kenntniß aller Ankaufspreise des Viehes von Zeit zu Zeit befinden muß. Partielle Taxirungen der Lokal-Polizeibehörden würden unter den Metzgern verschiedener Städte und Märkte zum ewigen Zank und Haber Anlaß geben.

Da im Königreiche Baiern die Hauptviehzucht im Anspachischen und im Walde ist, so ist es konsequent, daß die Fleischtaxe für Straubing und für Anspach die Norm für alle übrige wird, jedoch mit Beobachtung der bisher bestandenen Gradationen, weil die Metzger in N. mehr auf Zehrung und andere Unkosten verwenden müssen,

als jene, welche sich in der Nähe jener Gegend befinden, wo die Hauptproduktion ist.

Die Lokal-Obrigkeiten sollen alle Verkäufe an Viehmärkten protokolliren, und eben so die eidliche Schätzung an Fleisch und Unschlitt beisetzen.

In Städten sollen öftere Schlachtproben angestellt, zugleich aber auch die Ankaufspreise des Viehes mit möglichster Gewißheit ausgemustert werden. Wie z. B. ein Metzger die Aufschlagspollete löset, soll er auch angeben, wie das Stück aussieht, wo er selbes gekauft hat und wie hoch? wo sodann durch Korrespondenz die nähere Berichtigung der Angabe vor sich gehen kann.

Bei großen Privat-Oekonomien sollen unter obrigkeitlicher Aufsicht Probschlachtungen angestellt werden, nachdem man sich zuvor von dem Anbote eines Stadtmetzgers vergewißert hat.

Hier muß ich nochmal wiederholen, daß man nicht durch eine übermäßige Liebe für die Vortheile des Publikums den weit höhern Staatszweck — den Flor der Viehzucht, worauf sich das Wohl der Landwirthschaft gründet, vergessen, und daß man zugleich überlegen möchte, daß die Willkühr in Ertheilung der Taxen den einzelnen Metzger ruiniren kann, während dem Publikum die gehofften Vortheile in der Folge durch die Verminderung der Viehzucht wieder entrissen werden.

Endlich ist es nothwendig, daß bei Taxregulirungen nicht etwa für die Münchner Metzger besondere Vortheile eintreten, welche durch den schnellen bedeutenden Umsatz ihrer Kapitalien und durch die Lebhaftigkeit ihres Gewerbes ohnehin begünstiget genug sind. Dem Satze zu St. von 10 kr. 3 pf. zu Folge soll jener in M. auf 11 kr. 2 pf. stehen, er steht aber auf 12 kr., und es ist daher ein für allemal unbillig, daß die Metzger in L. zu ihrem größten Schaden eine Taxe erhalten sollten, nach welcher sie mit den Münchner Metzgern unmöglich beim Einkaufe konkurriren können.

Ueber obangemerkte Berechnung über 2 in der Münchner Freibank geschlachtete Ochsen macht das beliebte Intelligenzblatt folgende Bemerkung, die hier einen Platz verdient.

Es ist wohl bekannt, daß die vorgeblichen Grundsätze, worauf die Metzger ihren Gewinnst, oder sogenannte Mannsnahrung bei Betreibung ihres Handwerks berechnen, folgende sind. Beim Schlachten und Verkaufen von zwei Ochsen sollen sie eine Haut für Mühe und Arbeit und Unkosten haben, und wenn beim Ankaufe des Viehes eine Berechnung gemacht wird, bekömmt der Eigenthümer, auf dessen Rechnung der Metzger schlachtet, aushaut und verkauft, von 2 Ochsen nur den einen Betrag von acht Vierteln Fleisch, in ganzen Vierteln gewogen,

nach dem Verkaufspreise pr. Pfund gerechnet, den Betrag von Unschlitt nach dem Kurrentpreise vom rohen Unschlitt, wie es bei der Schlachtung des Viehes ausgenommen wird, — und den Betrag von einer Haut. Wären nun diese 2 Ochsen, welche in der Münchner Freibank am 26. Mai 1798 verkauft worden sind, durch einen hiesigen bürgerlichen Metzger auf Rechnung des Eigenthümers nach obigen Grundsätzen verkauft worden, so hätte der Eigenthümer dafür bekommen:

Für eine Haut zu 77 Pf. zu 13 Kr. . . .	16 fl.	41 kr.	— pf.
Für die 8 Viertel Fleisch zu 1392 ½ Pfund zu 10 ½ kr. . . .	243 fl.	41 kr.	1 pf.
Für 288 Pfund Unschlitt zu 24 fl. pr. Zentner	69 fl.	7 kr.	— pf.
Summa .	329 fl.	29 kr.	1 pf.
Wenn man nun den Betrag von der zweiten Haut, welche der Metzger für seine Mühe und Mannsnahrung erhält hinzu rechnet mit	16 fl.	41 kr.	— pf.
so hätte der ganze Betrag von diesen 2 Ochsen seyn sollen . .	346 fl.	10 kr.	1 pf.

Es erhellt aber aus der obigen Berechnung (im angeführten Münchner Intelli-

genzblatte vom 23 Juni 1798), daß wenn obgemeldte 2 Ochsen von einem hiesigen bürgerlichen Metzger geschlachtet, und verkauft worden wären, derselbe wenigstens 381 fl. 29 kr. daraus erlöst haben würde: das heißt, wenn man die Köpfe, Herzen, Nieren, Kronfleisch, Mäuler, Lungen, Füße, Wampen, Mannigfalt, Leber, Zungen, Milze, Hirn, Gedärme, Mägen, Klauschmalz, Beiner und Klauen, und das aus den 8 Vierteln Fleisch ausgeschnittene Unschlitt und Nierenfett, wie gebräuchlich ist, gehörig benutzt, und verkauft hätte.

Wenn man nun von dem wahren Ertrage dieser 2 Ochsen das Fleisch zu 10 $\frac{1}{2}$ Kr. pr. Pfund und das Unschlitt um den Preis, wie die Metzger es verkaufen, angeschlagen,

zusammen	381 fl.	29 kr.
den angeblichen Ertrag nach den Grundsätzen der Metzger berechnet, abzieht . .	346 fl.	10 $\frac{1}{4}$ kr.
so bleibt eine Summa von	35 fl.	18 $\frac{3}{4}$ kr.
Zieht man nun den Aufschlag und Bankzins zu . . .	2 fl.	10 kr.

so bleibt ein Ueberschuß, und zwar über die angebliche Mannsnahrung zu 16 fl. 40 kr., dann Aufschlag und Bankzins zu 2 fl. 10 kr. (dermal nach dem erhöhten Aufschlag zu 1 fl. 40 kr.

pr. Stück — 3 fl. 44 kr.)
hinweggerechnet . . . . . 3 fl. 44 kr.

Von nicht weniger als . . 31 fl. 34 kr.

Von diesem Ueberschusse machen die Metzger nie Erwähnung, sondern betrachten ihn nur als zufällig mit Stillschweigen.

Schlachtprobe

von L. im Jahre 1810 nach bestimmter allerhöchster Vorschrift.

Metzger N. hat von der königl. allgemeinen Stiftungsadministration N. gekauft 4 Ochsen, zusammen um 420 fl. (aus dieser Ursache geht hier die Berechnung über die 4 Ochsen, wie folgt. Der Preis ist durch die Administration verläßiget.

Ausgabe.

	fl.	kr.	pf.
1. Viehpreis der 4 Stücke nach eidlicher Schätzung	388	—	—
2. Interesse des Kapitals	2	26	—
3. Treiberlohn	—	—	—
4. Unschlittverlust . . .	—	—	—
5. Futterungskosten . .	—	—	—
6. Bankzins	—	24	—
7. Der Bankknecht erhielt für die Hörner . .	—	—	—
8. Der Verlust bei dem Aushauen ist 3 Pfund vom			

Zentner, mithin von $46\frac{1}{4}$
Pfund zu 11 kr. . . 8 fl. 31 kr. 2 pf

9. Fleischaufschlag per Stück
1 fl. 40 kr. . . . . . 6 — 40 — —

10. Eintrocknung des Unschlitts vom Zentner 6 Pf.
macht $12\frac{1}{2}$ Pfund . . 4 — 35 — —

11. Arbeitslohn, der Kudelwamper erhält die in der Einnahme stehenden Posten Nro 5. 6. 7. 10. 11. 12. 13, weil er aber dafür die Arbeit machen, und doch noch vom Stück 2 fl. herausbezahlen muß, so kommt für
die Arbeit anzusetzen . 3 — 8 — —

Zehrung . . . . — — — — —

Summa . 413 — 44 — 2

Einnahme.

fl. — kr. — pf.

1. Fleischpreis von 15 Zentner
61 Pfund zu 11 kr. . . . 286 — 11 — —

2. Unschlittpreis von 218 Pf.
zu 22 kr. . . . . . . 79 — 56 — —

3. Preis der Häute zu 44 Pf.
48 Pf. 44 u. 43 Pf. zu 12 kr. 35 — 48 — —

4. Vier Köpfe wiegen 67 Pf.
zu 11 kr. . . . . . . 12 — 17 — —

5. Hirn zu 3 kr. . . . — — 12 — —

6. Vier Mäuler . . . 1 — 20 — —

7. Magen, Gedärm, Löserer, Lungen, Wampen von 4 Ochsen	5	8	—
8. Herz und Nieren von 4 Stücken oder 21 ¾ Pfund Fleisch	3	59	1
9. Das Milz von 4 Stücken 6 Pfund Fleisch . . .	1	6	—
10. Vier Leber	2	40	—
11. Die 16 Füße . . .	1	20	—
12. Klauenschmalz vom Stück 4 kr.	—	16	—
13. Beine und Klauen vom Stück 3 kr.	—	12	—
14. Vier Zungen zu 20 kr.	1	20	—
Summa .	431	45	1

Die Qualität der Lebensmittel wurde bei vorgenommener Visitation durchaus gut befunden, besonders hat man die Beschaffenheit des Mehls und Brods bei den Bäckern und Mehlbern untersucht, und es gereicht ihnen zum Lob, daß man nie eine schädliche Vermischung, welche in Kriegszeiten sonst nicht selten war, vorgefunden hat. Auch die Saamen- und Gemüshändler sind der Polizeiaufsicht nicht entgangen; keine schädliche eingemischte Gewächse wurden auf dem Markte wahrgenommen; Schwämme durften nur nach vorgegangener Untersuchnng verkauft, und fremdes, besonders gedörrtes Fleisch, Wildpret, Fische u. d. gl. nur nach geschehener Beschau zum Verkauf feilgeboten werden.

Brod= und Fleischtaxen wurden richtig eingehalten: ganz anders aber verhält es sich mit der Apothekertaxe, indem manche Artikel seit dem letzten Kriege und daher angelegten allgemeinen Kontinentalsperre gegen England außerordentlich im Preiße gestiegen sind.

V. Unglücksfälle.

Ein Knab von 7 Jahren, der am Ufer ausklitschte, und in die Isar fiel, wurde am 1. März von dem hiesigen Bürger N. mit eigener Lebensgefahr aus dem reissenden Strome, und in der Nacht vom 4. auf dem 5. ein Franzos, welcher in seiner Trunkenheit in die Isar stürzte, vom dem Bürger und Schönfärber N. mit Beihülfe des Fischers N. gerettet. Den Bürger N. N. wurde das öffentiche Lob im Wochenblatte ertheilt, und die Eltern an die Pflichten erinnert, die Kinder unter besserer Aufsicht zu halten.

Bei dem Bierbrauer N. wurde Feuer gelegt und zeitlich entdeckt, ohne den Thäter ausfindig machen zu können.

Das königliche Polizei=Kommissariat nahm dadurch Anlaß, die Bürger und Einwohner auf die Befolgung der Feuerordnung, und auf die §§. 20. — 27. daselbst in dem Wochenblatte abermal besonders aufmerksam zu machen.

Ein Akademiker wagte bei noch kalter Witterung — selbst gegen die Abmahnung

seiner Kameraden durch die Isar zu schwimmen, und er ertrank. Zur augenblicklichen Auffindung wurden alle Mittel angewandt, und die in der Nähe des Isarthors befindlichen Rettungsapparaten schleunig herbeigeschafft; allein die Fischer fanden den Kadaver erst am 6. Tage 3 Stunde unterhalb der Stadt.

Drei andere Individuen, worunter ein Beurlaubter vom königl. leichten Infanterie-Bataillon Bernklau war, wurden gerettet, als sie durch das Baden an unausgesteckten Plätzen in größter Gefahr waren, in der Isar zu Grunde zu gehen. *)

Die wegen dem Baden getroffene Polizeiverfügung ist aus anliegendem Wochenblatte St. 24. zu ersehen. Man hat hievon die königl. Kommandantschaft und das königl. Universitäts-Rectoratsamt in Kenntniß gesetzt, und eingeladen, zum Vollzug derselben mitzuwirken.

VI. Dienstbothenwesen.

Alle Dienstbothen wurden bei eingetretener Wanderzeit angehalten, Certifikaten über ihr Wohlverhalten von ihrer vorigen Dienstherrschaft beizubringen, und die müßi-

*) Die neueren Rettungs-Instrumente für Ertrunkene, als ein Seil mit Kugeln, ein Korb mit Stangen, eine Gabel und eine Zange sind schon im vorigen Monate angeschafft worden.

A. d. V.

gen und liederlichen Weibspersonen, vorzüglich einige Schneidertöchter angewiesen, in Dienste zu treten, da sie zu Hause ohnehin entbehrlich sind. Weil die längere Dienstlosigkeit des Gesindes von beiden Geschlechtern als eine Hauptquelle der sittlichen Unordnung — besonders in einer Universitäts-Stadt betrachtet werden muß; so hat man den außer Dienst getretenen fremden Dienstbothen in der Regel nicht länger als auf 3 Tage Aufenthalts-Karten bewilliget, um sich um neue Dienste umzusehen, oder in ihre Heimath zurückzukehren.

Zwei häuslicher Veruntreuungen beschuldigte Mägde wurden nach hergestellten Factum und bei ihnen vorgefundenen entwendeten Effekten dem königl. Stadtgerichte übergeben.

Dem Dienstbothenwesen eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, macht man den unmaasgeblichen Vorschlag, ob nicht auch nach dem neuesten fürtreflichen Beispiel der Lokalpolizei in Bamberg, numerirte und gestempelte Dienstbothenbüchlein, in welchen ein summarischer Auszug der Dienstbothen-Ordnung vorangedruckt ist, eingeführt werden dürfen.

VII. Religion und Unterricht.

Die Religion behauptet hier die der Gottheit gebührende Majestät und Andacht. Weder Proselitenmacher, noch Indifferentisten sind hierorts bekannt, welche die Rein-

heit derselben verunstalten könnten. Prediger, Seelsorger und Volkslehrer leben in der besten Harmonie und erhalten, einige Kultus-Mißbräuche, und dem Zeitgeist nicht mehr entsprechende Instrumental-Kirchenmusik abgerechnet, die sich nach und nach durch die immer steigende Volksbildung von selbst verlieren werden, Gottesfurcht und Nächstenliebe.

Ein Fremder machte die richtige Bemerkung, daß in dem bischöflich-freisingischen Kirchen-Directorium Gregor der VII. — der entsetzliche Hildebrand, dessen rasende Bannflüche auch einst Baiern zwar erschüttern, aber die treue Nation von ihrem Souverän nie abwendig machen konnten, — der Stifter der uneingeschränkten päbstlichen Gewalt, der Erzfeind aller Thronen am 25. Mai noch unter den Heiligen aufgeführt werde.

Wer würde denselben mit Weiland Kaiser Joseph den II. — mit dem ehemaligen geistlichen Vikariaten in Mainz, Worms und Salzburg und mit allen aufgeklärten Katholiken in den elisäischen Feldern aufsuchen, oder ihn dort zu sehen wünschen? —

Welcher helldenkende Priester wird noch Messe lesen, oder Brevier bethen zum Andenken seiner aufrührischen Lehre, welche nach dem Ausspruch des Kaisers Napoleon — des Protector des rheinischen Bundes bei der dekretirten Wiedereinführung der Freiheit des katholischen Gottesdienstes in den von Holland erworbenen Provinzen am 15. Mai l. J.

dem Geiste des Evangeliums, der Unabhängigkeit und Würde der Nationen und ihrer Souveränen widersprechend die Welt mit Blut überschwemmt hat? —

Noch wenige Lehrer in den Schulen verstehen die Singkunst, und die Meßner in den Städten und auf dem Lande brüsten sich noch, wenn sie das alte lateinische Geheul, das sie nicht verstehen, nach der Sitte ihrer alten Vorfahrer, herabkirren. Doch kenne ich protestantische Schulen in Franken und am Rheine, wo vor und nach der Schule ein Vers aus dem Gesangbuche abgesungen, und schon die Elementarschüler wöchentlich 2 auch 3 mal im Singen unterrichtet und geübt werden. Dieser Unterricht wird sogar in den Sonn- und Feiertagsschulen fortgesetzt, und in der ehemaligen Markgrafschaft Burgau wurde in der Pfarrei Ellenbogen schon im Jahre 1781 die deutsche Messe gesungen. Es fehlt dermal nicht an deutschen Messen, und harmonischen Grabgesängen, mit welchen letztern sich die Reformirten in der ehemaligen Pfalz am Rheine vorzüglich auszeichnen. — Das Kratzen der Violine taugt eben so wenig in die Kirche, als eine Opernarie zum Offertorium. Sollte man, um der Kirchenmusik neues Leben zu verschaffen, nicht die deutsche Messe und Kirchengesänge nach und nach einführen, und die Schüler und Schülerinnen in den Sonn- und Feiertagsschulen als Vorsänger dazu vorbereiten können? Werden

solche Versuche von einzelnen angestellt, allgemein gemacht, und durch Befehle und Ernst von Obrigkeiten unterstützt — nicht wirken können? —

Die Wallfahrer zogen in diesem Monate häufig durch hiesige Stadt nach Altenötting, wo, wie aus einem besonders erstatteten allerunterthänigsten Berichte noch allergnädigst bekannt seyn wird, die alte Lehre von der Gewalt der höllischen Geister wieder aufgewärmt, und Gassners Teufels-Epoche wieder zurückgerufen werden will.

Möchten doch alle Religionsdiener sich bestreben, mit den obrigkeitlichen Behörden zum Vollzug der bestehenden allerhöchsten Verordnungen über die Wallfahrten, und daher entstehenden zahlreichen Auswanderungen und Unfuge, dann zur Handhabung der guten Ordnung und der Beobachtung der dieselben befördernden Maasregeln ernstlich mitwirken! — Möchte stäts die Sprache der Ueberzeugung, und die Herablassung mehr bewirken, als die Kirchenpolizeigewalt!

Der öffentliche Unterricht nach dem neuen Studienplan beruht noch auf der Vorbildung. Die Bildung selbst kann nur durch eine Reihe von Jahren erzweckt werden. Die Lokalpolizei erkennt hierin die Grenzen ihrer Possivität und erwartet mit allen Familienvätern den besten Erfolg von der neuesten Studien-Anstalt.

Ein ordentliches Schulhaus ist die erste Bedingung des Unterrichts. Bis jetzt gebricht es hieran, und das Lokale ist so engfängig, daß die schulfähigen Kinder nicht einmal Platz hierin haben: so und nicht anders ist auch das Lokale für die Feiertagsschulen beschaffen, worüber die königl. Lokal-Schulkommission bereits dringende allerunterthänigste Vorstellung eingereicht hat.

In den Volksschulen beginnen die öffentlichen Prüfungen und Preisevertheilungen. Da für die Schule zu A., wohin auch die Kinder aus der Vorstadt G. gehören, die zur Preisebeischaffung nothwendigen Gelder zusammengebettelt wurden, so dürfte diese Bettelei auch für die Schulpreise der Stadt in Antrag kommen. Um dieses Aergerniß zu verhüten, bringt die Polizei jene Stiftungen in Erinnerung, welche sich ohne alle Fructifizirung in den Händen des Magistrats befinden. Das mitfolgende Wochenblatt 21. St. erklärt sich hierüber deutlicher.

VIII. Reinlichkeit.

Solang das durch den Krieg fast gänzlich zu Grund gerichtete Pflaster nicht hergestellt werden kann, und alle die hiesige Stadt noch umgebende Sümpfe und Moräste nicht ausgetrocknet sind, solang muß auch aus dem verdorbenen Wasser das Brennbare emporsteigen, das die Luft verpestet. Diese

wird aber nur alsdann erst ganz rein und für die Gesundheit der Bewohner verträglich werden, wenn durch das neue aufzuführende Brunnenwerk und Wasserleitung mehr reines Wasser in die Stadt kommen wird, und wenn die Wasserhöhe und das Austreten der Isar keinen Keller mehr überschwemmen, keinen Brunnen mehr verunreinigen — keine Sommerbierlager mehr verderben, und der Güterbesitzer sich daran gewöhnen wird, alle Herbst und Frühjahre seinen Dung zeitlich auszuführen, sohin nicht mehr Jahre lang aufzuhäufen, und durch die davon abfließenden Unreinigkeiten und faule Ausdünstungen bei hinreichend bedeckten und tief genug angelegten Gruben die Atmosphäre nicht vergiften, und den Stoff zu faulen Krankheiten nicht mehr abgeben wird.

Die Beleuchtungsanstalt ist hier schon seit 2 Jahren eingeführt. Der Fond ist aber sehr prekär: er wird namentlich durch die Thorpaßgelder gebildet, die aber gemäß Instruktion einen Theil des Polizeifonds konstituiren sollten: allein, weil die Bildung des Beleuchtungsfonds auf einer besondern Entschließung der vormaligen königl. baier. Landesdirektion beruht, so wurde deßhalb Bericht erstattet, und der Erfolg ist zu erwarten.

In diesem Monate wurde der durch die Lagerungen der Kriegsvölker ruinirte Paradeplatz durch Beihülfe der königl. Komman-

dantschaft in schönen und für die Stadtbewohner angenehmen Stand hergestellt. Nur mangelt eine ästhetische Einfassung, um den Einlauf des Viehes und der Wägen abzuhalten, wozu die Kommunal-Kasse, welche ohne allerhöchste Kuratelbewilligung zur Verschönerung der Stadt nichts leisten kann, durch eine besondere allerhöchste Resolution vermögt werden soll. — Auch sollte über den Paradeplatz eine Kette gespannt, und eine Laterne mit Reverbers daran gehangen werden. Da diese Vorrichtung abermal einen Aufwand von 90 fl. erheischt, so ist ebenfalls eine besondere Anschaffung der allerhöchsten Kommunal-Kuratel nothwendig.; diese zu ertheilen liegt einzig in der Macht des königl. General-Kreiskommissariats, und es wird daher um allergnädigste Unterstützung gebeten.

Die Reinlichkeit in den hiesigen Spitälern und Krankenhäusern, so wie im Gebährinstitute ist bereits im vorigen Monatsberichte nach Verdienst gerühmt worden.

IX. Bauwesen.

Dem Hausbesitzer Nro. — wurde die Aufführung einer Stallung in seinem eigenen Höflein wegen Feuersgefahr und aus Mangel erfoderlicher Ausdünstung nach angehörtem Gutachten der Baukommission untersagt.

Der neue Schleußenbau und der noch aufzuführende Abzugskanal gegen das Wildwasser sind aus dem besonders erstatteten allerunterthänigsten Berichte bekannt.

X. Gewerbe.

Solang die Zünfte, als Korporationen, welche die Politik des Mittelalters erzeugte, und der Jesuitismus in sein System eingewebt hat, fortbestehen, werden die Gewerbe sich von ihrer deutschen Oberfläche nie zu dem Grade der Höhe emporschwingen, den sie bereits in England, Frankreich und in Preußen erreicht haben. Die Hindernisse, welche der freien Thätigkeit und dem Gewerbstande überhaupt im Wege stehen, können übrigens nur in andauernden Friedensjahren gehoben werden. Nur in ruhigen Zeiten wird sich nach einmal aufgehobenen Zünften und ganz vertilgten Zunftgeist die Kultur durch Intension oder Verbesserung der erwerbenden Kräfte — durch Erfindsamkeit, Beförderung der Produktion, Fabrikation, und des Umfangs der Natur und Kunstprodukte auszeichnen.

Schon fangen die Zünfte an, sich allmählig selbst aufzulösen. Die auswärtigen zu den hiesigen Hauptladen gehörigen — in verschiedenen Kreisen wohnenden Meister haben seit der ersten Organisation der königl. Rentämter und Landgerichte, hieher wenig oder gar nichts mehr beigetragen: daher von mancher Zunft aus Mangel an Einnahme keine Rechnung mehr geführt wird.

Die freie Vermehrung der Konkurrenz der Verkäufer muß immer mehr Wohlfeilheit bewirken, als die Polizeitaxen und der veral-

tete Zunft- und Gildengeist: deßwegen hat man auch den königl. Unterthanen aus den südlichen Kreisen den Handel mit Hirsen und Produkten, welche die hiesige Gegend nicht erzeugt, dahier nicht beschränkt. Allein diesem freien Handel zu entgegnen, kauften neidische Krämer dergleichen Artikel ins Gebund auf, um immer die Preise nach holländer Art, ihrer Konvenienz gemäß bestimmen zu können. So unbillig wird das Publikum behandelt, sagte schon Graf Rumford in seiner Polizeibekanntmachung München den 20. März 1798 — so wird die Zunftverbindung zum Nachtheile desselben mißbraucht, und die Herstellung einer freien Konkurrenz unterdrückt.

N. N. Bürger aus N. wurde nach gut befundenem Meisterstücke, das in 2 porte d'épées bestund, in die hiesige Zunft der Bortenmacher aufgenommen.

Die Ledererzunft wurde in Hinsicht des Auszechens und Ausschenkens auf die genaue Befolgung der allerhöchsten Verordnung vom 17. Oktober 1808 angewiesen.

Die bei dem unerlaubten Zusammentritte der N. N. ohne Erlaubniß der Polizei und ohne Zuziehung des Handwerks-Kommissärs geschehene Meisterannahme des Bürger N. N. N. wurde als null und nichtig kassirt, die Führmeister in die gesetzliche Schranken zurückgewiesen, und genanntem Bürger N. sein Aufnahmegeld zurückgegeben.

Durch den dahier mit allergnädigster Bewilligung eingeführten Viehmarkt hat der hiesige Gewerbstand unverkennbar gewonnen.

Personal-Konzessionen sind in diesem Monate keine ertheilt worden.

XI. Vergnügungen und Feste.

Bei der Durchreise Sr. Majestät des Kaisers Napoleon war die ganze Stadt beleuchtet, und die Altstadt war mit frohen Menschen angefüllt. Nicht die geringste Unordnung trübte die allgemeine Freude; das Uebrige ist aus dem hiesigen Wochenblatte allergnädigst bekannt.

Das französische Theater, welche der k. k. französische Kommandant in besondern Schutz nahm, hat sich nach einigen Vorstellungen aus Mangel des Verdienstes selbst aufgelöst. Bei den fortdauernden Einquartierungen wurden die Freinächte nur sehr sparsam, und mit Einschränkung, um Exzessen zu vermeiden, gestattet, keine Hazardspiele geduldet, und das Zechen über die Polizeistunde streng untersagt.

Kassino, Scheibenschießen, Felsenkeller, Hofgarten, und Zollhaus sind fast die einzigen Gegenstände, um welche sich das abwechselnde Vergnügen dreht. Schauspiele, englische Reuter, Panorama, u. d. gl. sind hier nicht zu Haus. Der Bürger findet nach ausgestandenen schweren Kriegszeiten nur im Schooße seiner Familie, was sein Herz befriediget.

XII. Intelligenzwesen.

Dieses ist in Ordnung: für das Kalender-Jahr 1810 hat man, wie allerunterthänigst berichtet worden, die Redaktion des Wochenblatts der Hagenschen Buchhandlung ohne Abgabe zum Polizeifond überlassen; jedoch muß diese Handlung ordentliche Rechnung pflegen, um die Ausbeutsumme für künftige Jahre reguliren zu können. Da die Kommunal-Kasse elend bestellt, und von allen Kräften entblößt ist, — da selbe ohnehin Lasten der Menge zu tragen hat, da die Einwohner auf Jahre ruinirt sind, und da beim Rückmarsch der Armeen die Wunden neuerdings aufgerissen wurden, so glaubt das k. Polizei-Kommissariat mit Geld erforderlichen Vorschlägen an sich halten zu müssen.

Der Zweck des Intelligenzblattes ist übrigens kein anderer, als Industrie und Aufklärung zu befördern.

Die Buchhändler und Buchdrucker hat man auf die bestehenden allerhöchsten Verordnungen aufmerksam gemacht, und ihnen verboten, die im jüngsten Kriege erschienene, zu Augsburg gedruckte päbstliche Ablaß-Bulle vom 18. April v. J. (für jene, welche für ihre kämpfende und leidende Brüder bethen) bei strenger Strafe in Umlauf zu bringen, auch überhaupt Flug- oder andere Schriften zu debitiren, wodurch die innere Ruhe gestört, und durch den nur Zwietracht nährenden Partheigeist der Gemeinsinn der guten Bürger verdorben werden könnte.

Denselben wurde daher auch der Verkauf jener Volkskalender und Schriften, wodurch Dummheit und Aberglauben befördert, oder die Reichsverfassung angegriffen, und die Staatsdiener herabgewürdiget werden, streng untersagt. Das k. Polizei-Kommissariat muß hiebei den hiesigen Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern zum Ruhm erklären, daß sie das k. Edikt über die Preßfreiheit bis jetzt nicht überschritten haben.

Die Schriften von und über Tirol und andere gelehrte Neckereien werden hier wenig gelesen.

Außer dem Gönnerischen Archiv kam hier in Buchhandel:

1. Schutzschrift für die Prinzessin Androsophia und ihre Eltern, den Verstand und Erfahrung von Jeremias Wahrmund; allen Fürsten und Regenten gewidmet, ohne Druckort 1808. in 8.
2. Kirchliche Licht- und Wasserstrahlen vom Verfasser der privatisirenden Fürsten, 1s Heft 1809. 8.
3. Cours de droit françois, dedié à S. E. S. le prince archichancelier de l'empire par Mr. Proudhon ancien docteur en droit, professeur de la faculté de droit de Dijon, membre de l'academie des sciences de cette ville et de Bessancon. 2 Vol. in 8. prix 12 Fr. 50 Cent. par la

poste à Paris chez Clament fréres rue de l'achelle n. 3. 1810.

4. Dictionnaire des arrêts modernes, ou repertoire analytique sommaire et critique de nouvelle jurisprudence française, civile et commerciale par Mr. Loiseau docteur en droit, advocat en la cour de cassation. 2 Vol. in 8. prix 16 Fr. par la poste á Paris 1809. chez Clament fréres etc.

5. Bild der Zeit, oder Europas Geschichte seit Karl dem Großen bis auf die jetzige Zeit, 1. Bd. Leipzig 1810 in 8.

6. Ideen über die öffentlichen Arbeitshäuser, und ihre zweckmäßige Organisation, vom Kanzleirath Lotz, Hildburghausen, in gr. 8. 1810.

7. Ueber den Einfluß und die Wirkung des Zeitgeistes auf die höhern Stände Deutschlands, vom geheimen Kabinetsrath Brandes in Hannover, 1te Abtheil. 1810 in 8.

8. Damian Hessel und seine Raubgenossen, Mainz 1810 in klein 8.

9. Gonzalve de cordoue ou Grenade reconquise per Mr. de Florian. Strasbourg 1810 in 8.

10. Code de police administrative, Gesetzbuch der administrativen Polizei, von Ferdinand Badmann, Divisions-Chef bei der

Präfektur in Mainz 1810. 2 Theile in 8. und andere gute Bücher mehr, die im künftigen Monatsbericht nachgetragen werden sollen.

Geschäftsgang.

In dem verflossenen Monate wurden auf dem Büreau der Polizei 471 Pässe und Wanderbücher instradirt, 32 neue Pässe, 69 Aufenthaltskarten, und 880 Thorpässe ausgefertiget, 720 Fremde wurden ins Fremdenbuch, 142 Gegenstände in das Exhibitionsbuch, 42 Todtfälle im Sterbregister eingetragen. Die Zahl der Untersuchungen, Verhandlungen, Entscheidungen, und der Strafurtheile belauft sich auf 112, die Zahl der Expeditionen auf 215, worunter 148 Polizei- und Stadtkommissariatssachen, 67 Lokalkriegs-Kommissionsarbeiten begriffen sind.

Die außerordentlichen Geschäfte, z. B. die Verfertigung der Tabellen über die zünftig und unzünftige Gewerbe, die wöchentliche Ausfertigung von 19 Tabellen über Schrannen- und Viktualienpreise, die Rechnungen über das Krankenhaus-Institut rc., sind unter dieser Darstellung nicht mit aufgezählt, so auch die französischen Bordereaux und andere derlei Arbeiten.

Der Geschäftsgang und Drang bedarf keiner weiteren Entwicklung. Es läßt sich leicht ersehen, und beurtheilen, daß die wenigen Kanzleipersonen bei den vielen Arbeiten, ohne ihre Gesundheit zu zerrütten, der geselligen Welt fremd zu werden, und sich durch tägliche Anstrengung Vormittags in 4 und Nachmittags gewöhnlich in 5 auch öfters längeren Kanzleistunden, die man hier außer der Polizei, und vielleicht auf keinem Büreau finden wird, ihre Geistes-Kräfte vor der Zeit zu schwächen, ferner allein, wenigstens so lang die Universität noch hier fortbesteht, nicht ausharren können.

Es wird daher, damit einer den andern ablösen, und jeder wöchentlich doch einen freien Tag für sich genießen könne, um die Vermehrung des Kanzleipersonals allerunterthänigst gebethen.

Die Wachsamkeit der Polizeidienerschaft hat sich in Hinsicht der 3 bis 400 Arbeiter am Wasserbau, und wegen allgemein zunehmender Unsicherheit von der Seite des Waldes und der Donau her durch die immerwährende Tag- und Nachtpatrouillen verdoppelt. Dirrigent rechnet sich zur Pflicht, ihre Thäthätigkeit und Diensteifer zu beloben; und die oben gegebenen Resultate von der Sicherheitspolizei in Vergleichung mit der summarischen Darstellung des Geschäftsganges werden das königl. General-Kommissariat selbst

überzeugen, daß auch das unverdrossene Kanzleipersonal aller Erwartung in seinen Dienstverrichtungen entsprochen habe.

Womit ich dasselbe und mich allerunterthänigst treugehorsamst empfehle

N. den — 1810.

Des k. General-Kreiskommissariats

gehorsamstes Polizeikommissariat
N. N.

51.

Verzeichniß

der tabellarischen Arbeiten, welche jedem Monatsberichte beigelegt werden müssen.

---

1. Uebersicht von den Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen.
2. Uebersicht von den Verstorbenen nach dem Alter, Geschlecht und Krankheiten, nebst dem Berichte des k. Stadtphysikats hierüber.
3. Anzeige der vorgefallenen Polizeistrafen und der im Laufe des Monats auf den Schub gelieferten und verhafteten Personen.

4. Uebersicht über die Armen, Kranken, Schul- und andere öffentlichen Anstalten.

5. Uebersicht über die Getreid- und Viktualienpreise vom verflossenen Monat.

6. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Kommunarmenfonds.

7. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des Krankenhospitals.

8. Rechnungs-Extrakt über die Polizeigefälle.

Die Form der Tabellen 1 bis 5 einschließlich, ist im Regierungsblatte vom Jahr 1808. St. 63. S. 2531 aufzusuchen.

Erinnerung.

Kaum hatte ich mein Manuskript in die Presse abgegeben, so erhielt ich den allerhöchsten Beruf als Polizei-Aktuar nach Neuburg an der Donau.

Von dem Druckorte entfernt, werden mir die Herrn und geneigten Leser die in meinem Taschenbuche eingeschlichenen Druckfehler, und, da ich Ihnen das aufrichtige Geständniß mache, daß ich selbes in meinen wenigen Erholungsstunden bearbeitet habe, die Fehler im Style, und in der Darstellung gütig nachsehen.

Ich habe übrigens mehr, als die versprochene Bogenzahl geliefert, daher ich mir die Lieferung eines Polizei-Jahrsberichts auf das künftige Heft vorbehalte.

Landshut den 31. August 1810.

Der Verfasser.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

1. Einleitung zur praktischen Polizei.
2 Die königl. baierische Konstitution in Beziehung auf die öffentliche Sicherheitspolizei.
3. Organische Edikte, Gesetze, Verordnungen, Erklärungen, Sicherheitsanstalten und Instruktionen.
4. Uebersicht der innern Geschäfts-Organisation einer wohlbestellten, und nur mit wenigem Personale besetzten städtischen Polizei.
5. Vorzügliche Polizei-Erinnerungen, Belehrungen, Verfügungen und Anstalten, welche in der königl. Residenzstadt München, und besonders in der königl. Haupt- und Universitätsstadt Landshut seit einigen Jahren erschienen sind.
6. Praktische Aufsätze.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lewer, Stephan <<von>>,

Patriotische Beyträge zur Justiz- und Polizey-Organisation in den Churpfalzbaierischen Provinzen von Oberfranken oder etwas über den Advokatenstand, ein Wort zu seiner Zeit
Bd.: 2/3

Würzburg 1811

Bibl.Mont. 4527-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725253-0